

4028 A Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen

HESSEN



HERAUSGEGEBEN VOM HESSISCHEN MINISTERIUM DER JUSTIZ

69. Jahrgang

Wiesbaden, den 1. April 2017

Nr. 4

	Seite
Inhalt:	
Runderlasse	
Verwaltungsvorschriften zu den hessischen Vollzugsgesetzen – ohne Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz – (HVV)	249
Verwaltungsvorschriften zum Hessischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz (HVSV)	331
Mitteilungen des Präsidenten des Justizprüfungsamts	
Jahresbericht des Präsidenten des Justizprüfungsamts für das Jahr 2016	397
Verfügung des Justizprüfungsamts betreffend die Hilfsmittel für die juristischen Staatsprüfungen	409
Personalnachrichten	411
Stellenausschreibungen	414
Buchbesprechungen	416

RUNDERLASSE

Nr. 12 Verwaltungsvorschriften zu den hessischen Vollzugsgesetzen – ohne Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz – (HVV), RdErl. d. HMdJ v. 08.03.2017 (Az.: 4430 - IV/D1 - 2017/4583 - IV/B) – JMBl. S. 249 – – Gült.-Verz. Nr. 245 –

I.

Zum Hessischen Strafvollzugsgesetz (HStVollzG) vom 28. Juni 2010 (GVBl. I S. 185), zum Hessischen Jugendstrafvollzugsgesetz (HessJStVollzG) vom 19. November 2007 (GVBl. I S. 758) und zum Hessischen Untersuchungshaftvollzugsgesetz (HUVollzG) vom 28. Juni 2010 (GVBl. I S. 185, 208), jeweils zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2015 (GVBl. S. 498), werden folgende Verwaltungsvorschriften (HVV) erlassen:

§ 1

Geltungsbereich, Begrifflichkeiten

Gefangene im Sinne dieser Vorschriften sind Gefangene, für die sich der Vollzug nach dem HStVollzG, dem HessJStVollzG und dem HUVollzG bestimmt, soweit die Gesetze in der Überschrift zu der jeweiligen Verwaltungsvorschrift genannt sind. Soweit innerhalb einer einzelnen Verwaltungsvorschrift Differenzierungen hinsichtlich des Geltungsbereichs vorzunehmen sind, werden Gefangene, für die das

- a) HStVollzG Anwendung findet, als Strafgefangene,
- b) HessJStVollzG Anwendung findet, als junge Strafgefangene,
- c) HUVollzG Anwendung findet, als Untersuchungsgefangene oder junge Untersuchungsgefangene

bezeichnet.

§ 2

Gestaltung des Vollzugs

(zu § 3 HStVollzG, § 3 HessJStVollzG, § 5 HUVollzG)

- 1.1. Für jede Anstalt sind ein Leitbild und eine Konzeption über die Gestaltung des Vollzugs zu erstellen, die die Zweckbestimmung der Vollzugsanstalt sowie ihre räumlichen, personellen und sachlichen Gegebenheiten berücksichtigen.

Wesentliche Bestandteile der Konzeption sind insbesondere:

- a) die Aufgliederung der Anstalt in überschaubare Lebensbereiche (z.B. Vollzugsabteilungen, Wohngruppen),
 - b) differenzierte, den Bedürfnissen und Besonderheiten der Gefangenen entsprechende Arbeits-, Bildungs-, Betreuungs- und sonstige Behandlungsangebote,
 - c) die Zusammenarbeit mit den an der Ausgestaltung des Vollzugs und der Betreuung der Gefangenen Beteiligten (z.B. Anstaltsbeirat, Ehrenamtliche, Übergangsmangement).
- 1.2. Die Konzeption ist der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Sie ist jährlich daraufhin zu überprüfen, ob Fortschreibungsbedarf besteht. Fortschreibungen sind der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.
2. Den spezifischen Bedürfnissen von weiblichen sowie von jungen und älteren Gefangenen ist bei der Vollzugsgestaltung und im Rahmen der Betreuung in besonderer Weise Rechnung zu tragen. Die familiäre Situation – insbesondere von Gefangenen mit Kindern – ist zu berücksichtigen. Familiäre Kontakte sind besonders zu fördern.

Der Frauenvollzug erfolgt in der Regel in Wohngruppen. Die wohnliche Ausstattung des Unterbringungsbereichs, namentlich der Gruppenräume, soll den weiblichen Bedürfnissen Rechnung tragen. Von den für den Vollzug der Freiheitsstrafe an weiblichen Gefangenen zuständigen Anstalten ist eine Konzeption

zur Ausgestaltung des Wohngruppenvollzugs zu erstellen und der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Dies gilt entsprechend für den Vollzug der Freiheitsstrafe an älteren Gefangenen, soweit diese in einer eigenen Abteilung oder Einrichtung untergebracht sind.

§ 3

Unterrichtung von Gericht und Staatsanwaltschaft

(zu § 3 HUVollzG)

Die Anstalt unterrichtet das Gericht und die Staatsanwaltschaft über alle Erkenntnisse, die Anlass für die Änderung, Aussetzung oder Aufhebung des Haftbefehls oder für den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von verfahrenssichernden Anordnungen geben können oder die sie bei einer von ihr durchgeführten Überwachung erlangt und die von Bedeutung für das Ermittlungs- oder Strafverfahren sind.

§ 4

Mitwirkung der Gefangenen

(zu § 4 HStVollzG, § 4 HessJStVollzG)

Mangelnde Mitarbeit der Gefangenen kann bei der Vollzugs- oder Förderplanung oder bei vollzuglichen Maßnahmen Berücksichtigung finden. Eine Durchsetzung der allgemeinen Mitwirkungspflicht mit Zwangsmaßnahmen oder eine disziplinarische Ahndung ist, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, nicht zulässig.

§ 5

Aufnahme

(zu § 8 HStVollzG, § 8 HessJStVollzG, § 6 HUVollzG)

1. Unverzüglich nach der Aufnahme ist im Rahmen des Aufnahmegesprächs ein Erstgespräch zu führen, das dazu dient, den Gefangenen erste Informationen über den Vollzug zu erteilen, einen Eindruck von ihrer aktuellen persönlichen Situation und Verfassung zu gewinnen und die erforderlichen Maßnahmen einzuleiten. Insbesondere ist auf Anzeichen im Sinne des „Merkblatts zur Suizidverhütung im Justizvollzug“ zu achten (siehe auch § 37 Nr. 1).

Das Aufnahmegespräch ist unverzüglich, spätestens am nächsten Arbeitstag fortzusetzen.

Die Gespräche sind zu dokumentieren.

2. Alle Gefangenen sind innerhalb der ersten beiden Tage, ausnahmsweise am dritten Tag ihres Aufenthalts, dem anstaltsärztlichen Dienst zur Zugangsuntersuchung vorzuführen. Fällt der zweite bzw. dritte Tag auf einen Sonn- oder Feiertag, tritt an seine Stelle der darauf folgende Werktag.

3. Auch Gefangene, die unter dem Verdacht der Alkoholeinwirkung oder des Einflusses von anderen berauschenden Stoffen stehen, sind aufzunehmen. Der anstaltsärztliche Dienst, hilfsweise ein ärztlicher Notdienst ist unverzüglich zu unterrichten.
4. Bei der Erstaufnahme Gefangener ausländischer Nationalität sind diese über ihre Rechte aufgrund Art. 36 Abs. 1 Buchst. b des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen vom 24. April 1963 (BGBl. 1969 II S. 1585; 1971 II S. 1285) zu belehren.

§ 6

Vollzugs- und Förderplanung

(zu §§ 9, 10 HStVollzG, § 10 HessJStVollzG)

1. Die Feststellung des Maßnahmenbedarfs bei Strafgefangenen ist in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Vollstreckungsunterlagen abzuschließen.
2. Die Vollzugsplanung erfolgt auf der Grundlage der „Richtlinien für die Vollzugsgestaltung in den hessischen Justizvollzugsanstalten“.
3. Abweichungen von der Vollzugs- oder Förderplanung sind zu begründen und zu dokumentieren.
4. Bei der Erstellung und Fortschreibung von Förderplänen für junge Strafgefangene werden die am Erziehungsprozess Beteiligten in geeigneter Weise einbezogen. Dabei werden die aktuellen Entwicklungen bewertet und gegebenenfalls weitere Fördermaßnahmen empfohlen.
5. Ist bei Strafgefangenen die Sicherungsverwahrung angeordnet oder vorbehalten, hat die Behandlungsuntersuchung und die Feststellung des Maßnahmenbedarfs alle Umstände zu umfassen, die für die Beurteilung der Gefährlichkeit der Gefangenen maßgeblich sind, insbesondere sind die individuellen Risikofaktoren, die Behandlungserfordernisse, die Behandlungsfähigkeit und die Behandlungsmotivation festzustellen. Darüber hinaus sollen die Fähigkeiten ermittelt werden, deren Stärkung der Gefährlichkeit entgegenwirken können. Bei der Erstellung und Fortschreibung der Vollzugspläne für Strafgefangene mit angeordneter oder vorbehaltender Sicherungsverwahrung sind bereits während des Strafvollzugs alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um ihre Gefährlichkeit zu reduzieren. Die im Vollzugsplan hierzu festgelegten Maßnahmen, wie etwa psychiatrische, psycho- oder sozialtherapeutische Behandlungen, müssen frühzeitig begonnen, zielgerichtet durchgeführt und möglichst vor dem Strafende abgeschlossen werden. Je nach Indikation und Behandlungswilligkeit sollen die betroffenen Gefangenen hierzu vorrangig in der sozialtherapeutischen Anstalt oder in Behandlungsstationen der Vollzugsanstalten untergebracht werden. Die Bereitschaft der Gefangenen zur Mitwirkung an der Behandlung ist fortwährend zu wecken und zu fördern. Soweit bestehende Angebote für eine Behandlung

nicht ausreichen oder keinen Erfolg versprechen, sind individuelle Angebote der Therapie- oder Therapievorbereitung zu prüfen. Die Motivations- und Therapiebemühungen sowie die erzielten Fortschritte oder Rückschläge der Behandlungen oder Behandlungsversuche sind zu dokumentieren.

§ 7

Verlegung, Überstellung, Ausantwortung

(zu § 11 HStVollzG, § 11 HessJStVollzG, §§ 7 und 8 HUVollzG)

1. Verlegung

- 1.1. Eine Verlegung aus Gründen der Sicherheit und Ordnung der Anstalt kann insbesondere erfolgen, wenn
- a) in erhöhtem Maße eine Gefahr der Entweichung gegeben ist,
 - b) das Verhalten der Gefangenen oder ihr Zustand eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt darstellt oder
 - c) der Gefahr einer Bedrohung von Gefangenen nicht anders begegnet werden kann.

Die aufnehmende Anstalt ist in diesen Fällen vorab umfassend über die Gründe der Verlegung zu unterrichten.

- 1.2. Gefangene, die aus Anlass und für die Dauer einer Arbeits-, Bildungs- oder Behandlungsmaßnahme verlegt wurden, sind in der Regel nach Wegfall des der Verlegung zugrunde liegenden Ereignisses in die nach dem Vollstreckungsplan für das Land Hessen zuständige Anstalt zu verlegen.

2. Verlegung in Abweichung vom Vollstreckungsplan

2.1. bei Strafgefangenen

- 2.1.1. Die ablehnende Entscheidung über ein Gesuch auf Verlegung von Strafgefangenen in Abweichung vom Vollstreckungsplan trifft die Anstaltsleitung.
- 2.1.2. Beabsichtigt die Anstaltsleitung eine Verlegung in Abweichung vom Vollstreckungsplan in eine Anstalt der gleichen oder einer höheren Sicherheitsstufe vorzunehmen, ist Einvernehmen mit der ersuchten Anstalt herzustellen. Das Ersuchen an diese Anstalt erfolgt grundsätzlich schriftlich und unter Beifügung der entscheidungserheblichen Vorgänge. Wird seitens der ersuchten Anstalt einer Verlegung nicht zugestimmt, sind die Gründe der ersuchenden Anstalt unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Kommt eine Einigung zwischen den beteiligten Anstalten nicht zustande, ist die Entscheidung der Aufsichtsbehörde durch die verlegende Anstalt herbeizuführen.
- 2.1.3. Soll außerhalb des Einweisungsverfahrens in Abweichung vom Vollstreckungsplan die Verlegung aus einer Anstalt der Sicherheitsstufe I in eine Anstalt der Sicherheitsstufe II vorgenommen werden, kann die Anstaltsleitung im Einvernehmen mit der ersuchten Anstalt entscheiden, wenn

- a) die noch zu verbüßende Strafzeit die im Vollstreckungsplan für die ersuchte Anstalt genannte Vollstreckungsdauer nicht übersteigt und
- b) es sich nicht um Strafgefangene handelt,
 - aa) die unter den in § 13 Abs. 5 HStVollzG genannten Fallgruppen aufgeführt sind,
 - bb) gegen die eine Strafe zu vollziehen ist, welche nach § 74a GVG von der Strafkammer oder nach § 120 GVG oder dem Oberlandesgericht im ersten Rechtszug verhängt worden ist, oder
 - cc) bei denen Erkenntnisse vorliegen, dass sie der organisierten Kriminalität zuzurechnen sind,

es sei denn, solche Strafgefangene sind für vollzugsöffnende Maßnahmen mindestens in Form eines Ausgangs in Begleitung geeignet oder sollen in eine Anstalt des Entlassungsvollzugs verlegt werden.

In allen übrigen Fällen der Verlegung aus einer Anstalt der Sicherheitsstufe I in eine Anstalt der Sicherheitsstufe II entscheidet die Aufsichtsbehörde.

2.2. **bei Untersuchungsgefangenen**

Ist in einer zuständigen Anstalt die Gewähr für eine sichere Unterbringung oder die Verhinderung von Gewalttätigkeiten, Selbsttötungen oder erheblichen Selbstbeschädigungen nicht gegeben, hat die Anstaltsleitung unter Beachtung von § 7 Abs. 2 und 3 HUVollzG eine Verlegung in eine geeignete Anstalt für Untersuchungsgefangene zu prüfen. Nr. 2.1.1 und Nr. 2.1.2 gelten entsprechend.

2.3. **bei jungen Strafgefangenen**

Es gelten Nr. 2.1.1 und Nr. 2.1.2 entsprechend mit der Maßgabe, dass § 89b Abs. 1 JGG zu beachten ist.

3. **Überstellung**

Gründe für eine Überstellung sind insbesondere

- a) Besuchszusammenführung, wenn ein Besuch in der zuständigen Anstalt nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten möglich ist;
- b) Ausführung oder Ausgang am Ort oder in Ortsnähe einer anderen Anstalt;
- c) Vorführung und Ausantwortung am Ort oder in Ortsnähe einer anderen Anstalt;
- d) Begutachtung und ärztliche Untersuchungen.

Überstellungen sind nur im Einvernehmen mit der aufnehmenden Anstalt zulässig. Dies gilt nicht bei Vorführungen und Ausantwortungen. Bei Überstellungen in eine Anstalt mit geringerer Sicherheitsstufe ist die sichere Unterbringung durch geeignete Sicherheitsvorkehrungen zu gewährleisten.

- 4.1. Bei der Verlegung von Gefangenen in eine andere Anstalt oder bei einer voraussichtlich länger als zwei Wochen dauernden Überstellung von Gefangenen, sind Guthaben an Eigengeld und Bezügen unverzüglich der aufnehmenden Anstalt zu überweisen. Bei Überstellungen, die voraussichtlich nicht länger als zwei Wo-

chen dauern, ist die mitgegebene Habe auf das unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen.

- 4.2. Bei der Verlegung oder Überstellung suizidgefährdeter Gefangener oder solcher, von denen besondere Gefahren ausgehen, ist auf dem Transportschein ein deutlicher entsprechender Hinweis anzubringen. Darüber hinaus ist ein besonderes Begleitschreiben mitzugeben. Sofern dies im Einzelfall, insbesondere aus Zeitgründen nicht möglich ist, genügt auch die Übermittlung von Ablichtungen der einschlägigen Unterlagen. Die aufnehmende Anstalt ist vorab zu unterrichten. Verfügungen über angeordnete Sicherungsmaßnahmen sind mitzugeben. Bei der Ausantwortung ist entsprechend zu verfahren.
- 4.3. Bei der Verlegung, Überstellung oder Ausantwortung von Gefangenen mit angeordneter Dauermedikation sind von der Anstalt ausreichend Medikamente mitzugeben. Im Übrigen ist bei akuten Krankheitsbildern die aufnehmende Anstalt über erforderliche medizinische Maßnahmen vorab zu unterrichten.
5. Werden Gefangene verlegt, überstellt oder ausgeantwortet, sind sie nach Zugang oder Rückführung auf verbotene Gegenstände zu durchsuchen.

§ 8

Sozialtherapie

(zu § 12 HStVollzG, § 12 HessJStVollzG)

1. **Aufnahmevoraussetzungen**

- 1.1. Die Aufnahme in eine sozialtherapeutische Anstalt oder Abteilung setzt in der Regel voraus, dass kein Auslieferungs-, Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig ist. Die voraussichtliche Restvollzugsdauer soll in der Regel mindestens 18 und höchstens 60 Monate betragen.

Ist Sicherungsverwahrung angeordnet oder vorbehalten, sind Gefangene bereits während des Vollzugs der Freiheitsstrafe in eine sozialtherapeutische Abteilung oder Anstalt zu verlegen, wenn ihre Teilnahme an den dortigen Behandlungsprogrammen zur Verringerung der Gefährlichkeit für die Allgemeinheit angezeigt ist. Die Verlegung soll zu einem Zeitpunkt erfolgen, der den Abschluss der Behandlung während des Vollzugs der Freiheitsstrafe erwarten lässt.

- 1.2. Bei der Prüfung der Frage, ob eine Behandlung in einer sozialtherapeutischen Anstalt oder Abteilung angezeigt ist, sind Therapiebedürftigkeit, -fähigkeit, -notwendigkeit und Motivation zu berücksichtigen.

Therapiebedürftigkeit besteht, wenn bei Gefangenen eine erhebliche Störung ihrer sozialen oder persönlichen Entwicklung vorliegt, die die Wiederholung schwer wiegender Straftaten befürchten lässt.

Therapiefähigkeit ist gegeben, wenn ausreichende sprachliche, geistige und intellektuelle Voraussetzungen sowie ein Minimum an Gruppenfähigkeit vorhanden sind. Gefangene mit akuter Sucht- oder psychiatrisch-neurologischer Symptomatik sind von der sozialtherapeutischen Behandlung ausgeschlossen.

Therapienotwendigkeit liegt vor, wenn anderweitige Behandlungsmaßnahmen des Regelvollzugs, insbesondere Einzel- oder Gruppenpsychotherapie interner oder externer Art, keine ausreichend günstige Sozial- und Legalprognose erwarten lassen oder keine anderen Hilfen, insbesondere bei Suchtmittelabhängigkeit sowie psychiatrisch zu behandelnden Störungen, Vorrang haben.

Therapiemotivation im Sinne von Bereitschaft zur Mitarbeit und Veränderung ist eine grundsätzliche Voraussetzung. Wenigstens muss hinreichend wahrscheinlich sein, dass die Bereitschaft zur Mitarbeit im Behandlungsverlauf geweckt werden kann.

2. **Aufnahmeverfahren**

- 2.1. Das Vorliegen der formalen Voraussetzungen (Straftat und Strafmaß) wird bereits im Einweisungsverfahren geprüft und fließt in eine Empfehlung an die aufnehmende Anstalt ein.
- 2.2. Sofern im Rahmen der Vollzugsplanung die Aufnahmevoraussetzungen nach Prüfung der Entsendeanstalt vorliegen, wird der sozialtherapeutischen Anstalt das Ergebnis unter Beifügung der Gefangenenpersonalakte zur Prüfung der Indikation vorgelegt.
- 2.3. Die Entsendeanstalt wird über das Ergebnis der Prüfung der sozialtherapeutischen Anstalt informiert. Kommt ein Einvernehmen hinsichtlich der Indikationsstellung nicht zustande, legt die Entsendeanstalt den Vorgang der Aufsichtsbehörde zur Entscheidung vor.
- 2.4. Hält die Entsendeanstalt an ihrer Entscheidung fest, legt sie den Vorgang der Aufsichtsbehörde zur Entscheidung vor.

3. **Junge Strafgefangene**

- 3.1. Nr. 1.1. ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die voraussichtliche Restvollzugsdauer in der Regel mindestens 12 Monate betragen soll.
- 3.2. Im Übrigen gelten Nr. 1 und Nr. 2 entsprechend.

4. **Frühere Gefangene**

Frühere Gefangene, die auf Antrag nach der Entlassung in der Sozialtherapie verbleiben oder wieder aufgenommen werden, werden im System BASIS-Web unter der Haftart „Durchgangshaft“ mit einem Hinweis auf die Aufnahme auf freiwilliger Grundlage angelegt. Die Personalakte wird bei einem freiwilligen Verbleib weitergeführt und bei einer freiwilligen Wiederaufnahme neu angelegt.

§ 9

Vollzugsöffnende Maßnahmen

(zu § 13 HStVollzG, § 13 HessJStVollzG)

- 1.1. Bei der Prüfung der Eignung für vollzugsöffnende Maßnahmen ist zu berücksichtigen, ob die Gefangenen durch ihr Verhalten im Vollzug die Bereitschaft gezeigt haben, an der Erreichung des Eingliederungsauftrags oder des Erziehungsziels mitzuwirken.
- 1.2. Die Eignungsprüfung hat bei Strafgefangenen anhand der Checkliste für vollzugsöffnende Maßnahmen (Erlass des HMdJ vom 4.8.2011 (Az. 4522E – IV/4 (IV/8) – 1057/98) in der jeweils geltenden Fassung) zu erfolgen, wenn:
 - a) ein Fall von § 13 Abs. 5 oder Abs. 6 HStVollzG vorliegt,
 - b) eine Freiheitsstrafe von mehr als vier Jahren zu verbüßen ist,
 - c) eine Freiheitsstrafe wegen Handels mit Betäubungsmitteln zu verbüßen ist,
 - d) Erkenntnisse vorliegen, dass die Gefangenen der organisierten oder extremistischen Kriminalität zuzurechnen sind, oder
 - e) während des laufenden Freiheitsentzuges eine Strafe vollzogen wurde oder zu vollziehen ist, welche nach § 74a GVG von der Strafkammer oder nach § 120 GVG vom Oberlandesgericht im ersten Rechtszug verhängt worden ist.Sozialtherapeutische Einrichtungen setzen eigene entsprechende Prüfverfahren ein.
- 1.3. Eine Strafe wegen grober Gewalttätigkeiten gegen Personen im Sinne des § 13 Abs. 5 Nr. 1 liegt insbesondere vor, wenn der Verurteilung eine Straftat nach den §§ 211 bis 213, 224 bis 227, 231, 232 Abs. 3 Nr. 2, 3 und Abs. 4, § 233 Abs. 3, § 235 Abs. 4 Nr. 1, den §§ 239a, 239b, 249 bis 252, 255, 306a bis 306c, 307, 308, 316a oder 323a StGB (bei entsprechender Rauschat), aber auch in Fällen psychischer Gewalt, wenn der Verurteilung eine Straftat nach § 238 StGB zugrunde liegt.
- 1.4. Soweit dringende Belange des Kindeswohls dies erfordern und Sicherheitsbelange dem nicht entgegenstehen, kann bei inhaftierten Elternteilen im Einzelfall von der in § 13 Abs. 6 HStVollzG normierten Frist von 24 Monaten abgewichen werden.

Bei der Entscheidung über die Aufnahme oder den Verbleib im offenen Vollzug einer Einrichtung nach den §§ 74 HStVollzG, 70 HessJStVollzG sind auch die Belange des Kindeswohls angemessen zu berücksichtigen.
2. **Begutachtung**
- 2.1. Die Beauftragung von externen Sachverständigen zur Frage der Eignung für vollzugsöffnende Maßnahmen kommt in der Regel erst in Betracht, wenn die Anstalt zuvor selbst zu einer entsprechenden positiven Prognose gekommen ist. Die Annahme einer positiven Prognose ist aktenkundig zu begründen und zu dokumentieren.

Gleiches gilt für das Absehen von der Begutachtung in einem in § 13 Abs. 8 S. 1 oder 2 HStVollzG genannten Regelfall und für das Einholen eines Gutachtens im Einzelfall über die benannten Regelfälle hinaus.

- 2.1.1. In den in § 13 Abs. 8 S. 1 HStVollzG genannten Fällen kann bei einer Verurteilung zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von weniger als zwei Jahren von einer Begutachtung abgesehen werden, wenn eine Straftat im Zusammenhang mit grober Gewalttätigkeit zugrunde liegt.
- 2.1.2. Bei Verurteilung zu einer Gesamtfreiheits- oder Einheitsjugendstrafe liegt ein Fall des § 13 Abs. 8 Satz 1 oder 2 HStVollzG oder der Nr. 2.1.1. vor, wenn der Schwerpunkt der Tat bei einem oder mehreren der dort genannten Straftaten liegt.
- 2.1.3. Vor der Beauftragung von externen Sachverständigengutachten ist jeweils zu prüfen, ob eine Ergänzung oder Aktualisierung bereits eingeholter Gutachten sinnvoll erscheint.
- 2.1.4. Als Sachverständige sind Fachärztinnen bzw. Fachärzte für Psychiatrie oder Diplom-Psychologen bzw. Diplom-Psychologinnen, die über kriminologische Kenntnisse sowie Erfahrungen in der Exploration von Straffälligen verfügen, heranzuziehen. Ausnahmen bedürfen der besonderen Begründung. Die Begründung ist aktenkundig zu machen. Fälle, in denen eine Ausnahmeentscheidung getroffen wurde, sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- 2.1.5. Sind zwei Gutachten einzuholen, muss die Beauftragung beider Sachverständiger möglichst zeitgleich erfolgen, um nennenswerte Verzögerungen zu vermeiden.
- 2.1.6. In den Fällen des § 71 Abs. 4 HStVollzG kann die Einholung erforderlicher Gutachten ausnahmsweise zur Überprüfung einer vorläufigen Eignungsfeststellung erfolgen.
- 2.1.7. Befinden sich Gefangene in einer Anstalt oder Abteilung des Entlassungsvollzugs oder sind ab der geplanten Gewährung von vollzugsöffnenden Maßnahmen nur noch sechs Monate bis zum voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt zu vollstrecken, kann in den Fällen des § 13 Abs. 8 Satz 1 HStVollzG von einer Begutachtung abgesehen werden. In den Fällen des § 13 Abs. 8 Satz 2 HStVollzG ist jedenfalls von der Einholung eines zweiten Gutachtens abzusehen.

3. **Beteiligungen, Zustimmung der Aufsichtsbehörde**

- 3.1. In den Fällen von Nr. 1.2. ist die zuständige Vollstreckungsbehörde zu beteiligen. In diesen Fällen ist auch das Hessische Landeskriminalamt zu beteiligen, sofern von dort entscheidungserhebliche Erkenntnisse zur Frage der Eignung für vollzugsöffnende Maßnahmen zu erwarten sind. Bei Gefangenen, die der organisierten oder der extremistischen Kriminalität zuzuordnen sind, sind das Hessische Landeskriminalamt sowie das Hessische Landesamt für Verfassungsschutz zu beteiligen (siehe Erlass des HMdJ vom 02.03.2016 – 4434 – IV/C 1 – 2013/10868 – VS-NfD).

- 3.2. Vor erneuter Gewährung von vollzugsöffnenden Maßnahmen nach einem gravierenden Missbrauch ist die zuständige Vollstreckungsbehörde erneut zu beteiligen.
- 3.3. In den Fällen von § 13 Abs. 5 Nr. 2 HStVollzG ist, soweit die Maßregel noch nicht vollzogen ist, das zuständige Gericht, in den Fällen von § 13 Abs. 5 Nr. 5 und Nr. 6 HStVollzG die zuständige Behörde zu hören.
- 3.4. Der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedarf
 - a) die Einholung von Sachverständigengutachten bei zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten,
 - b) die Einholung von Sachverständigengutachten bei Verurteilten, bei denen eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung vorbehalten, angeordnet oder wegen Aussichtslosigkeit erledigt ist,
 - c) die Gewährung von vollzugsöffnenden Maßnahmen mit Ausnahme der Ausführung und der Außenbeschäftigung unter ständiger und unmittelbarer Aufsicht in den Fällen der Buchst. a und b sowie in den Fällen, in denen während des laufenden Freiheitsentzugs eine Strafe vollzogen wurde oder zu vollziehen ist, welche nach § 74a GVG von der Strafkammer oder nach § 120 GVG vom Oberlandesgericht im ersten Rechtszug verhängt worden ist.

4. **Vollzugsöffnende Maßnahmen**

- 4.1.1. Vollzugsöffnende Maßnahmen werden nur für den Aufenthalt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland gewährt.
- 4.1.2. Aus Anstalten der Sicherheitsstufe I mit Ausnahme der Anstalt für Frauen und der sozialtherapeutischen Anstalt sind grundsätzlich keine vollzugsöffnenden Maßnahmen ohne Aufsicht oder Begleitung von Vollzugsbediensteten einschließlich der hauptamtlichen Seelsorge oder Mitarbeitern des Übergangs- oder Entlassungsmanagements zu gewähren. Zur Gewährung von vollzugsöffnenden Maßnahmen sollen die Gefangenen, insbesondere im Rahmen der Entlassungsvorbereitung, in Anstalten der Sicherheitsstufe II oder in den offenen Vollzug verlegt werden.
- 4.1.3. Den Gefangenen, die sich im Rahmen von vollzugsöffnenden Maßnahmen ohne Aufsicht außerhalb einer Anstalt aufhalten, ist eine Bescheinigung auszustellen, wonach sie sich berechtigt außerhalb der Anstalt aufhalten dürfen. Darin sind Weisungen aufzuführen. Über die Aushändigung von Ausweisdokumenten ist im Einzelfall zu entscheiden. Vor Antritt der Maßnahme sind die Gefangenen insbesondere über die Voraussetzungen des Widerrufs und der Rücknahme der Maßnahme sowie die Bedeutung der ihnen erteilten Weisungen zu belehren.
- 4.1.4. Gefangenen, die sich im Rahmen von vollzugsöffnenden Maßnahmen ohne Aufsicht außerhalb einer Anstalt aufhalten, ist zu gestatten, eigene Kleidung zu tragen. Steht die benötigte Kleidung nicht zur Verfügung und kann sie aus eigenen Mitteln oder auf eine andere Weise nicht beschafft werden, wird sie von der Anstalt gestellt. Kleidung aus Anstaltsbeständen darf Gefangene nicht als solche kenntlich machen.

- 4.1.5. Gefangenen, die sich unter Aufsicht außerhalb einer Anstalt aufhalten, kann das Tragen eigener Kleidung gestattet werden.
- 4.1.6. Die Gefangenen haben die Aufwendungen (Reisekosten, Kosten des Lebensunterhalts, Eintrittsgelder etc.), die bei der Durchführung der vollzugsöffnenden Maßnahmen entstehen, selbst zu tragen.
- 4.1.7. Sofern bei der Durchführung einer vollzugsöffnenden Maßnahme zum Transport der Gefangenen Dienstfahrzeuge zum Einsatz kommen, können die Kosten für den Einsatz des Dienstfahrzeuges den Gefangenen nur in der Höhe auferlegt werden, in der sie durch den Transport mit den Dienstfahrzeugen sonst anfallende eigene Reisekosten ersparen.
- 4.1.8. Bedürftigen Gefangenen, die nicht in der Lage sind, notwendige Aufwendungen für vollzugsöffnende Maßnahmen zu tragen, kann auf Antrag eine Beihilfe aus staatlichen Mitteln gewährt werden.
- 4.2. **Offener Vollzug**
 - 4.2.1. Die Entscheidung über die Einweisung in den offenen Vollzug nach Strafbeginn trifft die Entsendeanstalt im Einvernehmen mit der Leitung der vorgesehenen Aufnahmeanstalt des offenen Vollzugs. Wurde die Einweisungsentscheidung durch die Einweisungskommission getroffen, ist das Einvernehmen mit der Leitung der vorgesehenen Aufnahmeanstalt des offenen Vollzugs nicht erforderlich.
 - 4.2.2. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, trifft die Entsendeanstalt die erforderlichen Anordnungen und legt die entscheidungserheblichen Vorgänge und die Personalakten des Gefangenen mit ihrer Stellungnahme im Berichtsweg der Aufsichtsbehörde zur Entscheidung im Wege der Dienstaufsicht vor.
 - 4.2.3. Die Verlegung junger Gefangener in den offenen Vollzug erfordert eine einvernehmliche Entscheidung der Entsende- und der Aufnahmeanstalt im Rahmen einer Förderplankonferenz, an der die Sachgebietsleitung offener Vollzug teilnimmt.
- 4.3. **Außenbeschäftigung**
 - 4.3.1. Bei der Außenbeschäftigung bestimmt die Anstalt Art und Umfang der Beaufsichtigung. In Betracht kommen dabei die ständige und unmittelbare oder die ständige Beaufsichtigung oder die Beaufsichtigung in unregelmäßigen Abständen.
 - 4.3.2. Die aufsichtsführenden Bediensteten tragen grundsätzlich keine Schusswaffen.
 - 4.3.3. Zur Außenbeschäftigung dürfen in Anstalten der Sicherheitsstufe I untergebrachte Gefangene mit Ausnahme der Anstalt für Frauen und der sozialtherapeutischen Anstalt grundsätzlich nicht herangezogen werden.
- 4.4. **Freigang**
 - 4.4.1. Die Anstalt überprüft das Verhalten der Gefangenen während des Freiganges in regelmäßigen Abständen. Die Kontrollen dürfen für die Gefangenen nicht vorhersehbar sein und sollen sich nicht an einem festen Raster orientieren. Die

Kontrolldichte und Art der Kontrollen eines Freigängers oder einer Freigängerin im freien Beschäftigungsverhältnis sind für jeden Einzelfall individuell zu prüfen und festzulegen. In der Regel soll jeder Freigänger und jede Freigängerin zweimal monatlich vor Ort persönlich kontrolliert werden. Bei selbstständigen Tätigkeiten ist im Hinblick auf die soziale Mitkontrolle besonderes Augenmerk auf die Angehörigen zu richten.

- 4.4.2. Befinden sich Gefangene in einem freien Beschäftigungsverhältnis, sind Dritte schriftlich zu verpflichten, die Anstalt unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die Gefangenen an der Beschäftigungsstelle nicht rechtzeitig erscheinen, sich ohne Erlaubnis entfernen oder sonst ein besonderer Anlass (z.B. Erkrankung, Trunkenheit) hierzu besteht.
- 4.4.3. Zum Freigang zugelassene Gefangene sind verpflichtet, nach Beendigung der erlaubten Tätigkeit unverzüglich in die Einrichtung zurückzukehren. Die Vollzugsabteilungsleitung kann gestatten, zusätzliche Zeiten außerhalb der Vollzugseinrichtung zu verbringen, soweit es der familiären, sozialen oder beruflichen Eingliederung förderlich ist.
- 4.4.4. Zum Freigang zugelassenen Gefangenen wird in der Regel die Selbstverpflegung gestattet.
- 4.4.5. Zum Freigang zugelassene Gefangene in einem freien Beschäftigungsverhältnis haben, sofern sie der Krankenversicherungspflicht unterliegen, grundsätzlich keinen Anspruch auf ärztliche Behandlung und Pflege durch den Justizvollzug. Kommt in einem freien Beschäftigungsverhältnis eine Krankenkasse aus berechtigtem Grund (z.B. Wartezeit nicht erfüllt) für die Behandlungskosten nicht auf, werden zum Freigang zugelassene Gefangene vom anstaltsärztlichen Dienst behandelt. Ist ein Krankenhausaufenthalt notwendig, werden die Gefangenen in das zuständige Anstaltskrankenhaus verlegt, wenn nicht besondere Umstände eine Überweisung in ein anderes Krankenhaus gebieten.

4.5. **Ausführung**

- 4.5.1. Der Erlass des HMdJ vom 06.06.2013 (Az. 4434 - IV/C1 - 2011/1260 - IV/C) in der jeweils geltenden Fassung ist zu beachten. Mit dem „Merkblatt Ausführung“ haben sich alle Bediensteten, die zu Ausführungen herangezogen werden, mindestens 1 mal jährlich gegen Unterschrift vertraut zu machen.
- 4.5.2. Hinsichtlich einer Fesselung von Gefangenen gilt § 37 Nr. 4.
- 4.5.3. Das Mitführen von Schusswaffen richtet sich nach § 46 Nr. 6.2.5. bis 6.2.7.

4.6. **Ausgang**

Ausgänge sollen nicht in eine soziale Umgebung oder zu Personen stattfinden, von denen auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte zu befürchten ist, dass sie der Eingliederung entgegenwirken.

4.7. **Freistellung aus der Haft**

- 4.7.1. Maßgeblich für die Berechnung der Freistellungstage ist das Vollstreckungsjahr.

- 4.7.2. Die Freistellung kann aufgeteilt werden. Auf jeden angefangenen Kalendermonat der voraussichtlichen Vollzugsdauer entfallen im Rahmen der Höchstdauer (§ 13 Abs. 3 Nr. 4 HStVollzG, § 13 Abs. 3 Nr. 5 HessJStVollzG) in der Regel nicht mehr als zwei Tage Freistellung. Der Tag, an dem die Freistellung angetreten wird, wird nicht mitgerechnet. Die Freistellung ist nicht in das nächste Jahr übertragbar. Dies gilt nicht, wenn die Freistellung aus Gründen, die die Vollzugsbehörde zu vertreten hat, nicht rechtzeitig gewährt werden konnte.
- 4.7.3. Zeiten, in denen Gefangene für eine Freistellung aus der Haft nicht geeignet sind, werden bei der Berechnung der Freistellungstage im Vollstreckungsjahr grundsätzlich nicht berücksichtigt.
- 4.7.4. Die Gefangenen sollen in der Regel nicht zu Personen freigestellt werden, von denen aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte zu befürchten ist, dass sie ihrer Eingliederung entgegenwirken.
- 4.7.5. Die Gefangenen haben ihre Anschrift während der Freistellung anzugeben. Personen, bei denen sie die Freistellungstage verbringen, müssen eine schriftliche Erklärung vorlegen, wonach sie die Gefangenen aufnehmen und mit einer behördlichen Überprüfung einverstanden sind. Vor der Gewährung ist zu überprüfen, ob die angegebene Anschrift zutreffend ist. Zur Überprüfung der Anschrift ist an die jeweilige Kommunalverwaltung ein Auskunftersuchen zu richten, das über die zuständige Polizeidienststelle, die ggf. vorhandene Erkenntnisse beibringen soll, an die Anstalt zurück geleitet wird. Die Überprüfung von Anschriften kann entfallen, wenn sie oder die betreffenden Bezugspersonen der Anstalt aus eigener Erkenntnis ausreichend bekannt sind.
- 4.8. **Vollzugsöffnende Maßnahmen besonderer Art**
Die Auflistung der vollzugsöffnenden Maßnahmen in § 13 Abs. 3 HStVollzG, § 13 Abs. 3 HessJStVollzG ist nicht abschließend. Darüber und über § 16 Abs. 3 HStVollzG und § 16 Abs. 3 HessJStVollzG hinausgehende erstmalige und mehrtägige Maßnahmen (wie zum Beispiel die Teilnahme an Ehe- oder Familienseminaren oder an sportpädagogischen Projekten) bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

§ 10

Widerruf und Rücknahme vollzugsöffnender Maßnahmen (zu § 14 HStVollzG, § 14 HessJStVollzG)

1. Den Gefangenen ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Ist dies vor der Entscheidung über den Widerruf oder die Rücknahme nicht möglich oder unzulässig, ist die Anhörung nach Wegfall des Hindernisses unverzüglich nachzuholen.
2. Die Gründe für den Widerruf und die Rücknahme sind aktenkundig zu machen und dem Gefangenen auf Verlangen bekanntzugeben.

§ 11

Verlassen der Anstalt aus wichtigem Anlass

(zu § 15 HStVollzG, § 15 HessJStVollzG, § 8 HUVollzG)

1. Strafgefangene können in der Regel insbesondere in folgenden Fällen Ausgang oder im genannten Umfang Freistellung aus der Haft erhalten bei:
 - a) eigenem Wohnungswechsel 2 Tage
 - b) Schließung einer Ehe oder Lebenspartnerschaft der Gefangenen oder eines ihrer eigenen Kinder 2 Tage
 - c) Konfirmation, Erstkommunion und entsprechenden religiösen Feiern von Verwandten ersten Grades 1 Tag
 - d) eigener silberner oder goldener Hochzeit 1 Tag
 - e) der Niederkunft der Ehefrau oder der Lebenspartnerin 2 Tage
 - f) Krankenhausaufenthalt von nahen Angehörigen 1 Tag
 - g) einer lebensgefährlichen Erkrankung oder Todes eines nahen Angehörigen 4 Tage
 - h) Teilnahme an gerichtlichen Terminen im erforderlichen Rahmen.
2. Die Möglichkeit der Gewährung von Ausgang oder Freistellung in sonstigen dringenden Fällen oder der Gewährung einer längeren Freistellung bei vorliegenden besonderen Umständen bleibt unberührt.
3. Für Ausgang, Freistellung, Ausföhrung und Vorföhrung gilt § 9 entsprechend.
4. Eine Ausföhrung darf nicht aus Gründen der Entweichungs- oder Missbrauchsgefahr unterbleiben, wenn sie zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib oder Leben der Gefangenen unerlässlich ist.
5. **Gerichtliche Termine**
 - 5.1. Bei der Vorföhrung von Gefangenen auf Grund eines Vorföhrungsersuchens des Gerichts werden, soweit der Transport dem Justizvollzug obliegt oder in Einzelfällen von diesem wahrgenommen wird, Gefangene von Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes zum Gericht verbracht und dort dem Gerichtswachtmeisterdienst übergeben. Die Gefangenentransportvorschrift (GTV) und die ergänzenden Bestimmungen des Landes Hessen zur Gefangenentransportvorschrift (EBGTV) sind zu beachten.
 - 5.2. Bei der Ausföhrung von Gefangenen auf Grund einer sonstigen gerichtlichen Ladung obliegt die Durchföhrung der Maßnahme einschließlich der Überwachung während des Gerichtstermins dem allgemeinen Vollzugsdienst.
 - 5.3. Bei der Rückföhrung von gerichtlichen Terminen ist besonders sorgfältig zu prüfen, ob sich nach deren Ergebnis, wie einer Verurteilung zu einer erheblichen Freiheitsstrafe, Anhaltspunkte für eine erhöhte Entweichungs- oder Suizidgefahr ergeben. Die Gefangenen sind besonders gründlich zu durchsuchen.

§ 12

Entlassungsvorbereitung

(zu § 16 HStVollzG, § 16 HessJStVollzG)

1. § 16 Abs. 2 und 3 HStVollzG, § 16 Abs. 2 und 3 HessJStVollzG finden Anwendung, wenn die Anstalt mit der Entlassungsvorbereitung beginnt, spätestens sechs Monate vor dem voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt.
2. **Freistellung zur Vorbereitung der Entlassung**
 - 2.1. Die Freistellung kann auch tageweise gewährt werden.
 - 2.2. Bestehende Beschäftigungsverhältnisse im Rahmen des Freigangs sowie Arbeit, Aus- und Weiterbildung dürfen von der Freistellung nicht beeinträchtigt werden.
 - 2.3.1. Freistellung aus der Haft ist insbesondere zulässig:
 - a) zur familiären Integration oder zur Aufrechterhaltung familiärer Beziehungen,
 - b) zur Betreuung von minderjährigen, im gemeinsamen Haushalt lebenden Kindern,
 - c) zur häuslichen Pflege von pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 11 StGB,
 - d) zur Teilnahme an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen,
 - e) bei zeitlich begrenzter Beschäftigung außerhalb des Einzugsbereichs der Anstalt,
 - f) zur Teilnahme an sonstigen Maßnahmen außerhalb des Einzugsbereichs der Anstalt, die im Rahmen der Entlassungsvorbereitung erforderlich sind,
 - g) in sonstigen begründeten Fällen, die die Anwesenheit der Gefangenen außerhalb der Anstalt zwingend erfordern.
 - 2.3.2. Die Freistellung zur Teilnahme an Bildungsmaßnahmen oder zur auswärtigen Beschäftigung setzt voraus, dass die arbeitstägliche Rückkehr in die Anstalt wegen der Entfernung nicht möglich oder unzumutbar ist.
 - 2.3.3. Der Nachweis der Notwendigkeit häuslicher Pflege ist durch ärztliches Attest oder in sonstiger geeigneter Weise zu erbringen.
 - 2.4.1. Vor der Gewährung einer Freistellung von mehr als vier Wochen ist die Vollstreckungsbehörde zu beteiligen und die Zustimmung der Aufsichtsbehörde einzuholen. Zu prüfen ist darüber hinaus, ob eine formlose Anhörung der Strafvollstreckungskammer angezeigt erscheint.
 - 2.4.2. Der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürfen Freistellungen im Sinne von Nr. 2.4.1. bei Gefangenen, die vor einer bedingten Entlassung nach § 454 StPO zu begutachten sind.
 - 2.5. Die Anstalt erteilt den Gefangenen die erforderlichen Weisungen und überprüft das Verhalten der Gefangenen während der Maßnahme außerhalb des Vollzugs in regelmäßigen Abständen. Dabei sind sonstige Dienststellen, insbesondere die Polizei und bei Bedarf die Bewährungshilfe zu beteiligen.

- 2.6. Auch die Regelungen des § 9 Nr. 4.7.4. und 4.7.5. zur Freistellung aus der Haft sind zu beachten.

§ 13

Entlassung

(zu § 17 HStVollzG, § 17 HessJStVollzG)

- § 17 Abs. 1 HStVollzG und § 17 Abs. 1 HessJStVollzG gelten auch, wenn
- a) Gefangene aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung oder aufgrund einer Gnadenmaßnahme vorzeitig zu entlassen sind,
 - b) eine Strafe infolge der Vorverlegung des Entlassungszeitpunkts nicht oder nicht weiter vollzogen wird,
 - c) Freistellung von der Arbeit auf den Entlassungszeitpunkt nach § 39 HStVollzG, § 38 HessJStVollzG vorrangig angerechnet wird.

§ 14

Wohngruppenvollzug

(zu § 18 HessJStVollzG)

1. In der Anstaltskonzeption ist insbesondere auf die inhaltliche Gestaltung der Wohngruppen einzugehen.
2. Die zentrale Maßnahme zur Einübung sozialverträglichen Zusammenlebens, gewaltfreier Konfliktlösungen sowie gegenseitiger Toleranz und Verantwortung für den eigenen Lebensbereich ist das Wohngruppengespräch. Dieses stellt eine erzieherische Intervention dar. Die Ausgestaltung des Wohngruppengesprächs erfolgt in Anwendung fachlicher Standards, die sich unter anderem aus der Anstaltskonzeption ergeben.
3. Über den Ausschluss aus der Wohngruppe oder von einzelnen Maßnahmen entscheidet nach Vorschlag des Wohngruppenteams die Vollzugsabteilungsleitung.
4. Die gemeinsame Freizeit wird in der Regel wohngruppenweise durchgeführt. Die Beaufsichtigung und pädagogische Gestaltung erfolgt durch mindestens eine Bedienstete oder einen Bediensteten.

§ 15

Hafttraumausstattung, Gegenstände

(zu §§ 19, 20 HStVollzG, §§ 19, 20 HessJStVollzG, §§ 11, 12 HUVollzG)

- 1.1. Auf die Übersichtlichkeit der Hafträume ist zu achten. Es ist regelmäßig zu prüfen, dass sich die Gefangenen nur im Besitz von Gegenständen befinden, die
 - a) ihnen rechtmäßig überlassen wurden,

- b) nicht in unzulässiger Weise verändert wurden,
 - c) die Übersichtlichkeit des Haftraums nicht beeinträchtigen oder
 - d) Haftraumkontrollen nicht unzumutbar erschweren.
- 1.2. Die Entscheidung über den Besitz von Gegenständen ist im Einzelfall zu treffen. Anhaltspunkte ergeben sich aus dem Merkblatt Haftraumausstattung (Anlage). Eine erteilte Erlaubnis zum Besitz von Gegenständen gilt nur für die jeweilige Anstalt. Gefangene sind hierüber zu belehren. Die Zulassung eigener Elektrogeräte wird durch die in der Anstalt zur Verfügung stehenden Netzkapazitäten beschränkt. Alle Elektrogeräte sind vor der Aushändigung einer Betriebssicherheitsüberprüfung zu unterziehen (analog DIN VDE 0701/0702). Die Elektrogeräte sind alle zwei Jahre von einer Elektrofachkraft auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen. Die erforderlichen Überprüfungen werden durch die Anstalt auf Kosten der Gefangenen (§ 20 Abs. 1 S. 5 HStVollzG, § § 20 Abs. 1 S. 5 HessJStVollzG, § 12 Abs. 1 S. 5 HUVollzG) veranlasst. Gegenstände, bei denen Versteck- oder Manipulationsmöglichkeiten gegeben sind, sind zu verplomben oder zu versiegeln. Bei technischen Geräten, die so erweiterungsfähig sind, dass sie einem Personal Computer entsprechen oder internetfähig sind, sind die Schnittstellen unbrauchbar zu machen.
 - 1.3. Im geschlossenen Vollzug sind Sachen von geringem Wert nach § 20 Abs. 1 Satz 6 HStVollzG, § 20 Abs. 1 Satz 6 HessJStVollzG oder § 12 Abs. 1 Satz 6 HUVollzG solche, deren objektiver Verkehrswert zehn Euro nicht übersteigt. Im offenen Vollzug kann die Anstalt einen dieser Vollzugsform angemessenen höheren Betrag festsetzen.
 - 1.4. Haftraummobilien sind so aufzustellen, dass die Übersichtlichkeit im Haftraum sowie die Kontrollmöglichkeit gegeben sind. Außenwände sollen freigehalten werden. Gefangene dürfen im Haftraum vorhandene landeseigene Ausstattungsgegenstände grundsätzlich nicht durch eigene Sachen ersetzen.
 - 1.5. Bilder und Wandschmuck dürfen nur an Bilderleisten oder hierfür ausgewiesenen Stellen angebracht werden. Außenwände sind freizuhalten.
 - 1.6. Gitter, Fenster und Haftraumtüren müssen frei bleiben.
 - 1.7. Tierhaltung ist nicht erlaubt.
 - 1.8. Den Gefangenen ist der Besitz von Topfpflanzen im Haftraum nur im offenen Vollzug gestattet.
 - 1.9. Hafträume, Schränke oder Behältnisse, für die Gefangene Schlüssel erhalten, müssen von den Bediensteten unabhängig von den Gefangenen geöffnet werden können.
 - 1.10. Für andere Räume, die Gefangenen zugänglich sind, gelten Nr. 1.1., 1.2. und 1.4. bis 1.7. sowie 1.9. bis 1.10. entsprechend.

2. **Verwahrung von Gegenständen**

- 2.1. Es gelten die Bestimmungen der Geschäftsanweisung für das Versorgungswesen im Justizvollzug des Landes Hessen (GVJ).
- 2.2. Die zu verwahrenden Gegenstände sind in ein Verzeichnis einzutragen. Die verwahrten Gegenstände werden vor Verwechslung, Verlust und Beschädigung geschützt. Kleidungsstücke und Wäsche werden, soweit erforderlich, gereinigt und desinfiziert. Wertsachen sind von den übrigen Gegenständen getrennt und besonders sicher zu verwahren.
- 2.3. Gegenstände, deren Aushändigung bei der Entlassung oder deren Absendung durch die Gefangenen nicht vertretbar erscheint, werden der zuständigen Behörde angezeigt. Trifft diese keine Verfügung, ist über das weitere Vorgehen im Einzelfall durch die Anstalt zu entscheiden.
- 2.4. Wird den Gefangenen Gelegenheit gegeben, Gegenstände, deren Aufbewahrung nach Art und Umfang in der jeweiligen Anstalt nicht möglich ist, außerhalb der Anstalt aufbewahren zu lassen, tragen sie als Auftraggebende hierfür die Kosten. Hinsichtlich der Erlöse aus der Verwertung von Sachen sind die Bestimmungen des § 43 HSOG anzuwenden.

§ 16

Verpflegung und Einkauf

(§ 22 HStVollzG, § 22 HessJStVollzG, § 14 HUVollzG)

1. **Verpflegung**

Die Verpflegung der Gefangenen richtet sich nach Abschnitt II der Geschäftsanweisung für das Versorgungswesen im Justizvollzug des Landes Hessen (GVJ).

2. **Einkauf**

2.1 Einkaufsmengen und Warensortiment

- 2.1.1. Der Einkauf muss sich im Rahmen eines angemessenen Eigenbedarfs halten und soll mit Blick auf die gebotene Übersichtlichkeit des Haftraums (siehe „Merkblatt Haftraumausstattung“, Anlage) und eine vernünftige Lebensführung begrenzt werden.
- 2.1.2. Die Bemessung des Betrags für den Einkauf richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls. In der Regel gelten folgende monatliche Höchstbeträge:
 - a) für den Einkauf nach § 22 Abs. 2 HStVollzG und § 22 Abs. 2 HessJStVollzG der 20-fache Tagessatz der Eckvergütung,
 - b) für den Einkauf nach § 14 Abs. 2 HUVollzG der 20-fache Tagessatz der Eckvergütung,
 - c) für den Sondereinkauf aus zweckgebundenem Eigengeld (§ 44 Abs. 2 HStVollzG, § 43 Abs. 2 HessJStVollzG) der 10-fache Tagessatz der Eckvergütung,

- d) für den Einkauf nach § 22 Abs. 3 HStVollzG, § 22 Abs. 3 HessJStVollzG bis zum 10-fachen Tagessatz der Eckvergütung.
- 2.1.3. Eine Anrechnung des Sondereinkaufs auf den monatlichen Einkaufsbetrag findet nicht statt.
- 2.1.4. Bei der Zusammenstellung des Warensortiments sind Sicherheitsbelange und Hygienevorschriften zu beachten. Es darf nichts verkauft werden, was die Gefangenen nach § 15 nicht in Besitz haben dürfen, insbesondere ist der Einkauf alkoholischer Getränke nicht gestattet. Leicht verderbliche Lebensmittel dürfen Gefangene nur erwerben, wenn sie Kühlschränke besitzen. Über die Zulässigkeit des Warensortiments entscheidet die Anstaltsleitung. Darüber hinaus kann Gefangenen im Einzelfall gestattet werden, durch Vermittlung der Anstalt sonstige erlaubte Gegenstände von ihrem Hausgeld, Taschengeld oder Eigengeld – auch im Wege des genehmigten Versandhandels – zu erwerben. Die Höhe des Einkaufsbetrags aus Eigengeld kann beschränkt werden. Der Bezug von Bildträgern ist nur mit FSK-Freigabe zulässig. Der Erwerb wird nicht gestattet, wenn erzieherische oder behandlerische Gründe dem entgegenstehen.
- 2.2. **Organisation und Durchführung des Einkaufs**
- 2.2.1. Die Vollzugsanstalt wählt eine Person oder ein Unternehmen für die Durchführung des Einkaufs unter Beachtung der Vorgaben des Vergaberechts aus und vereinbart die Art und Weise der Belieferung und der Abrechnung. Vollzugsbedienstete und deren Familienangehörige sind ausgeschlossen. In der Vereinbarung über den Einkauf ist jedenfalls eine Kündigung für den Fall vorzusehen, dass eine grobe Pflichtverletzung begangen wird, das Warenangebot nicht mehr angemessen erscheint oder unangemessene Preise gefordert werden.
- 2.2.2. Das Warenangebot ist durch die Anstaltsleitungen auf Umfang, Güte und Preisangemessenheit regelmäßig zu überprüfen. Die Überprüfung ist zu dokumentieren.
- 2.2.3. Der Einkauf der Gefangenen soll für jeden Gefangenen mindestens zweimal im Monat möglich sein. Für arbeitende Gefangene soll er in der arbeitsfreien Zeit stattfinden.
- 2.2.4. Der Einkauf ist von Bediensteten zu beaufsichtigen. Zu Hilfstätigkeiten bei der Einkaufsdurchführung sollen Gefangene nicht herangezogen werden. Der Warentransport zum Haftraum soll in einheitlichen Transportbehältnissen (z.B. Klappbox) erfolgen.
- 2.2.5. Der zur Verfügung stehende Einkaufsbetrag, der Umfang des Einkaufs und die Abrechnung sind zu dokumentieren.

§ 17

Gesundheitsfürsorge

(zu §§ 23 bis 25 HStVollzG, §§ 23 bis 25 HessJStVollzG, §§ 16 bis 18 HUVollzG)

1. Im Jugendvollzug ist Risikoverhalten junger Menschen, vor allem in den Bereichen Suchtmittelkonsum, Ernährung und Sexualität, während der gesamten Vollzugsdauer regelmäßig, insbesondere im Rahmen der Wohngruppengespräche, zu thematisieren.
2. Zur Untersuchung und Belehrung von Gefangenen, die mit der Zubereitung oder der Ausgabe von Verpflegung beschäftigt werden sollen, durch den anstaltsärztlichen Dienst ist der Runderlass zur Bekämpfung gemeingefährlicher und übertragbarer Krankheiten bei Gefangenen (Ausführungsbestimmungen zum Infektionsschutzgesetz) vom 13.1.2011 (Az. 4551 – IV/B 3 – 2007/13442 – IV/B, JMBL. 2011, S. 209) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Im Umgang mit Lebensmitteln ist auf die Einhaltung der Hygienevorschriften (z. B. Tragen von Handschuhen, Kopfbedeckung) zu achten.
- 3.1. Gefangene des geschlossenen Vollzugs, die einer stationären Krankenbehandlung bedürfen, sind grundsätzlich in das Vollzugskrankenhaus der JVA Kassel I zu überstellen oder zu verlegen. Bei Akutfällen, bei Überbelegung des Vollzugskrankenhauses oder bei transportunfähigen Gefangenen erfolgt eine Verbringung in ein öffentliches Krankenhaus.
 - 3.1.1. Zur Vorbereitung der Aufnahmen von Gefangenen im Vollzugskrankenhaus ist die Kommunikation bezüglich der beabsichtigten Überstellung oder Verlegung durch den ärztlichen Dienst zu führen. Hierbei sind von der um Aufnahme ersuchenden Anstalt alle für die Behandlung notwendigen Informationen zu übermitteln.
 - 3.1.2. Bei Gefangenen, die aus Sicherheitsgründen oder aufgrund sonstiger Auffälligkeiten besonders im Blickpunkt stehen, muss parallel eine Kontaktaufnahme auf Ebene der Anstaltsleitungen stattfinden.
 - 3.1.3. Die abschließende Entscheidung über die Aufnahme von Gefangenen im Vollzugskrankenhaus trifft die Anstaltsleitung der JVA Kassel I zeitnah, nachdem auf ärztlicher Ebene alle relevanten Informationen ausgetauscht wurden und ein abschließendes Votum des ärztlichen Dienstes des Vollzugskrankenhauses vorliegt. Die Entscheidung ist umgehend der um Aufnahme ersuchenden Anstalt mitzuteilen.
- 3.2. Bei der Unterbringung Gefangener in einem Krankenhaus außerhalb des Vollzugs sind der Erlass des HMdJ vom 6.6.2013 (Az. 4434 - IV/C1 - 2011/1260 - IV/C) und das Merkblatt Ausführung zu beachten.
- 3.3. Nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde darf von einer Bewachung bei Gefangenen abgesehen werden,
 - a) gegen die eine lebenslange Freiheitsstrafe vollzogen wird,

- b) gegen die während des laufenden Freiheitsentzugs eine Strafe vollzogen wurde oder zu vollziehen ist, welche nach § 74a GVG von der Strafkammer oder nach § 120 GVG vom Oberlandesgericht im ersten Rechtszug verhängt worden ist,
 - c) gegen die Untersuchungs-, Auslieferungs- oder Abschiebungshaft angeordnet ist,
 - d) gegen die eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung oder eine sonstige Unterbringung gerichtlich angeordnet und noch nicht vollständig vollzogen oder vorbehalten ist.
- 3.4. Bei Ausführungen von schwangeren Gefangenen zu Vorsorgeuntersuchungen oder zur Geburt sollen nur bei Vorliegen besonderer Entweichungsgefahr Fesseln angelegt werden. Während der Entbindung soll grundsätzlich eine Fesselung unterbleiben. Das Schamgefühl ist zu wahren.
- 3.5. Wiedervorstellungen bei Fachärztinnen oder Fachärzten und in Krankenhäusern dürfen nicht in Gegenwart von Gefangenen vereinbart werden. Haben Gefangene gleichwohl von einem Termin verfrüht Kenntnis erlangt, ist ein neuer Termin zu vereinbaren, sofern zwingende medizinische Gründe nicht entgegenstehen.
4. Gefangenen kann in der nächstgelegenen Vollzugsanstalt Krankenpflege gewährt werden, wenn eine Rückkehr in die zuständige Anstalt nicht zumutbar ist.

5. **Zwangsmaßnahmen**

- 5.1. Erklärungen von Gefangenen, die im Zusammenhang mit ärztlichen Zwangsmaßnahmen von Bedeutung sein können, sollen schriftlich festgehalten und von den Gefangenen unterzeichnet werden. Verweigern die Gefangenen ihre Unterschrift, ist dies ebenfalls aktenkundig zu machen. Mündliche Willensbekundungen sollen in Gegenwart von Zeugen aufgenommen und in einem Vermerk festgehalten werden, der von dem oder den Zeugen zu unterzeichnen ist. Die schriftliche Erklärung oder der Vermerk über die mündliche Äußerung ist zu den Gesundheitsakten zu nehmen.
- 5.2. Die Ärztin oder der Arzt belehrt die Gefangenen in Anwesenheit eines Zeugen oder einer Zeugin über die Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahmen und die Möglichkeit einer zwangsweisen Behandlung sowie über die gesundheitlichen Folgen einer Nichtbehandlung. Die Belehrung ist aktenkundig zu machen, ebenso die Rechtsmittelbelehrung.

Zur weiteren Dokumentation der Durchführung von Zwangsmaßnahmen sind die mit Erlass des HMdJ vom 8.7.2013 (Az. 4550 - IV/B3 - 2013/5267 - IV/B) in der jeweils geltenden Fassung bekannt gemachten Vordrucke für

- a) Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge, die mit körperlichen Eingriffen verbunden sind, und
 - b) Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene
- zu verwenden.

6. Nehmen Gefangene beharrlich keine Nahrung oder Flüssigkeit auf oder erklären die Verweigerung der Nahrungs- oder Flüssigkeitsaufnahme, ist der ärztliche Dienst zu verständigen, der sie im Weiteren ärztlich beobachtet.

§ 18

Arbeit und Ausbildung

(zu §§ 27 bis 29 HStVollzG, §§ 27 bis 28 HessJStVollzG, §§ 20, 48 HUVollzG)

1. Gefangene sind während der Inanspruchnahme von Elternzeit grundsätzlich von der Arbeitspflicht nach § 27 Abs. 2 HStVollzG, § 27 Abs. 2 HessJStVollzG befreit, soweit sie während der in der Anstalt üblichen Arbeitszeit für Gefangene die eigenständige Betreuung und Pflege ihres Kindes übernehmen.
2. **Hilfstätigkeiten**
 - 2.1. Zu Hilfstätigkeiten sind nur solche Gefangenen einzusetzen, bei denen eine sorgfältige Prüfung keine Bedenken hinsichtlich Zuverlässigkeit und Vertrauenswürdigkeit ergeben hat. Vor dem Einsatz ist die Beteiligung der Sachgebietsleitung Sicherheitsdienst erforderlich.
 - 2.2. Die maximale Einsatzdauer beträgt ein Jahr. Ein weiterer Einsatz von maximal einem Jahr darf angeschlossen werden, wenn dieser in einem anderen Bereich als dem vorangegangenen stattfindet. Weitergehende Ausnahmen, die nicht unter Nr. 2.3 fallen, bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.
 - 2.3. Bei Gefangenen in Versorgungsbetrieben, beispielsweise Küche, Gebäudeunterhaltung oder Bücherei können sich unterschiedliche Erfordernisse, insbesondere hinsichtlich der maximalen Einsatzdauer ergeben, wenn Sicherheitsbelange dem nicht entgegenstehen. Die Gründe für diese Ausnahmen sind zu dokumentieren.
3. **Selbstbeschäftigung**
 - 3.1. Die Genehmigung der Selbstbeschäftigung setzt voraus, dass die dafür entstehenden Kosten aus eigenen Mitteln getragen werden können. Bei Selbstbeschäftigung innerhalb der Anstalt vermittelt die Anstalt die Beschaffung der Gegenstände.
 - 3.2. Für die aus der Selbstbeschäftigung resultierenden Rechtsbeziehungen zwischen Gefangenen und Dritten sowie für die Einkünfte aus der Selbstbeschäftigung gelten Nr. 4.2., 4.4. und 4.6. entsprechend.
 - 3.3. Die Gefangenen sind anzuhalten, ihrer Steuerpflicht nachzukommen. Erfüllen Gefangene ihre Anzeigepflicht nicht, ist die Erlaubnis zur Selbstbeschäftigung zu widerrufen.

4. **Gefangene in einem freien Beschäftigungsverhältnis**

- 4.1. Wird Strafgefangenen gestattet, ein freies Beschäftigungsverhältnis (Arbeit oder Ausbildung) einzugehen, haben sie zuvor eine schriftliche Erklärung gegenüber der Anstalt abzugeben, dass
- a) die Einkünfte während der Dauer des Vollzugs an die Anstalt oder an ein von ihr zu bestimmendes Geldinstitut überwiesen werden,
 - b) während des Vollzugs entstehende Ansprüche aus den zu erwartenden Einkünften zu begleichen sind,
 - c) über die Einkünfte ausschließlich die Anstalt Verfügungsberechtigt ist.
- Geeigneten Gefangenen, die zum Freigang zugelassen sind, kann im Einzelfall gestattet werden, über ihre Einkünfte selbst zu verfügen.
- 4.2. Zwischen den Gefangenen und ihrer Beschäftigungsstelle ist ein schriftlicher Vertrag abzuschließen. Darin ist insbesondere festzulegen, dass das Beschäftigungsverhältnis ohne Kündigung endet, wenn die den Gefangenen erteilte Erlaubnis für dieses widerrufen wird, und dass die Einkünfte während des Freiheitsentzugs mit befreiender Wirkung nur auf das mit der Anstalt vereinbarte Konto gezahlt werden können. Entsprechendes gilt für Zuwendungen aufgrund öffentlich-rechtlicher Bestimmungen.
- 4.3. Die Gefangenen sind darüber zu belehren, dass Geldbeträge, die ihnen aus dem freien Beschäftigungsverhältnis direkt ausgezahlt worden sind, von ihnen unverzüglich bei der Anstalt einzuzahlen sind.
- 4.4. Die Einkünfte aus dem freien Beschäftigungsverhältnis der Gefangenen werden in nachstehender Rangfolge für folgende Zwecke verwendet:
- a) Auslagen für Fahrtkosten, Arbeitskleidung, Verpflegung außerhalb der Anstalt und andere im Zusammenhang mit der Beschäftigung stehende notwendige Aufwendungen,
 - b) Hausgeld und Überbrückungsgeld,
 - c) Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltspflicht der Gefangenen auf Antrag,
 - d) Haftkostenbeitrag,
 - e) Erfüllung sonstiger Verbindlichkeiten der Gefangenen auf Antrag,
 - f) Eigengeld der Gefangenen.
- 4.5. Das Hausgeld beläuft sich monatlich auf den zwanzigfachen Tagessatz der Eckvergütung, für den Kalendertag auf ein Dreißigstel des Monatssatzes. Das Hausgeld kann bis zu 50 v.H. gekürzt werden, wenn die Einkünfte zur Deckung der Kosten nach Nr. 4.4 Buchst. a sonst nicht ausreichen.
- 4.6. Die Gefangenen sind anzuhalten, ihren Unterhaltspflichten nachzukommen, den durch die Straftat verursachten Schaden wiedergutzumachen und ihre sonstigen Verbindlichkeiten zu erfüllen. Ist der Anstalt bekannt, dass Angehörige oder andere Personen, denen Gefangene unterhaltspflichtig sind, Sozialleistungen erhalten, wird der Träger dieser Leistungen von dem Beschäftigungsverhältnis und der Höhe der Bezüge unterrichtet. Auf die Möglichkeit der Nachentrichtung von Beiträgen zur Sozialversicherung sollen die Gefangenen hingewiesen werden.

- 4.7. Der Haftkostenbeitrag ist beginnend mit dem Tag der Beschäftigungsaufnahme zu erheben. Der für die Unterbringungskosten festgesetzte Haftkostenanteil ist auch für die Dauer vollzugsöffnender Maßnahmen grundsätzlich zu entrichten. Der Entlassungstag bleibt jedoch unberücksichtigt. Von der Erhebung eines Haftkostenbeitrags kann teilweise oder ganz abgesehen werden, insbesondere wenn die Einkünfte oder sonst verfügbaren Mittel der Gefangenen zur Deckung der unabweisbaren Kosten des Mindestbetrags des Hausgelds und des Überbrückungsgelds nicht ausreichen.
- 4.8. Einkünfte aus Elterngeld werden wie Einkünfte aus einem freien Beschäftigungsverhältnis im Sinne von § 40 Abs. 2 HStVollzG, § 39 Abs. 2 HessJStVollzG (für Hausgeld) und § 42 Abs. 1 HStVollzG, § 41 Abs. 1 HessJStVollzG (für Überbrückungsgeld) behandelt. Über die Höhe eines Haftkostenbeitrags entscheidet die Anstalt nach pflichtgemäßem Ermessen. Ein Überbrückungsgeld ist nach § 42 Abs. 1 Satz 1 HStVollzG, § 41 Abs. 1 Satz 1 HessJStVollzG zu bilden.
5. **Freistellung von der Arbeitspflicht**
- 5.1. Gefangene haben einen Anspruch auf Freistellung von der Arbeitspflicht, wenn nach Beginn der Freiheits- oder Jugendstrafe zugewiesene Tätigkeiten zusammenhängend insgesamt ein halbes Jahr lang ausgeübt wurden. Der Zeitraum beginnt mit dem Tag der erstmaligen Tätigkeitsaufnahme.
- 5.2. Hemmend zu berücksichtigende Zeiten der Nichtbeschäftigung sind jeweils nach der Anzahl der Arbeitstage festzustellen. Bei der Gewährung von Freistellungstagen ist die Woche mit fünf Arbeitstagen zu berechnen.
- 5.3. Die Gefangenen sind über den Anspruch auf Freistellung von der Arbeitspflicht in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Freistellung wird nur auf Antrag gewährt. Der Antrag soll mindestens einen Monat vor der beabsichtigten Freistellung gestellt werden. Die Freistellung kann nur innerhalb eines halben Jahres nach Vorliegen der Voraussetzungen in Anspruch genommen werden. Freistellungen werden vorzugsweise während eventueller Betriebsferien gewährt, im Übrigen soweit dringende betriebliche Belange nicht entgegenstehen.
- 5.4. Für die Berechnung der zuletzt gezahlten Bezüge ist der Tagesdurchschnittsverdienst der letzten drei abgerechneten Monate vor der Freistellung zugrunde zu legen.
- 5.5. Gefangene, die Bezüge bei Freistellung von der Arbeitspflicht erhalten, sind beitragspflichtig zur Bundesagentur für Arbeit.
- 5.6. Verbringen Gefangene Zeiten einer Freistellung von der Arbeitspflicht in der Anstalt, ist ihnen auch während der allgemeinen Arbeitszeit im Rahmen der Möglichkeiten Gelegenheit zu einer sinnvollen Freizeitbeschäftigung zu geben.
- 5.7. Werden Gefangene vor der Freistellung entlassen oder abgeschoben, entfällt eine Fortzahlung der Bezüge. Werden sie während der Freistellung entlassen oder abgeschoben, werden die Bezüge nur noch anteilmäßig für die in Anspruch genommenen Freistellungstage gezahlt.

6. **Sicherheit**

- 6.1. Bei Zuweisung einer Beschäftigung für Gefangene und bei Sicherheitsfragen grundsätzlicher Art ist das Sachgebiet Sicherheitsdienst zu beteiligen.
- 6.2. Gefangene sind in den Betrieben in der Regel ständig und unmittelbar zu beaufsichtigen. Hiervon kann im Einzelfall insbesondere dann abgesehen werden, wenn es sich um Gefangene handelt, die ausgangs- oder freistellungsberechtigt sind, bei Gefangenen mit geringem Strafrest oder geringer Straferwartung oder wenn der Betrieb nicht unmittelbar an die Umwehrungsmauer angrenzt, über eine ausreichende Außensicherung verfügt und die Gefangenen nicht mit ausbruchsgerechten Werkzeugen und Gegenständen arbeiten.
- 6.3. Die zur Beaufsichtigung und Anleitung der Gefangenen eingesetzten Bediensteten sind für die Kontrollen der arbeitenden Gefangenen bei Verlassen des Betriebs und die Sicherheit der Betriebe verantwortlich. Gefährliche Werkzeuge und Gegenstände sind sicher zu verwahren und dürfen Gefangenen nur unter Aufsicht und nicht länger als nötig überlassen werden. Die Vollständigkeit der ausgegebenen Arbeitsgeräte muss bei deren Rückgabe spätestens täglich zum Arbeitsende festgestellt werden.
- 6.4. Die Vollzähligkeit der Gefangenen ist bei Arbeitsumschluss sowohl in den Betrieben als auch im Unterkunftsbereich festzustellen.
- 6.5. Be- und Entladevorgänge sind ständig und unmittelbar zu beaufsichtigen. Behältnisse, in denen sich Gefangene verbergen können, sind vor dem Verladen daraufhin zu überprüfen, ob sich Gefangene darin befinden. Solche Behältnisse sollen grundsätzlich vor ihrer Abholung über Nacht gelagert werden. Bevor ein Fahrzeug den Werkhof oder den Arbeitsbereich verlässt, ist in allen Betrieben des betroffenen Bereichs eine Vollzähligkeitsüberprüfung der Gefangenen durchzuführen.
- 6.6. Gefangene dürfen nicht herangezogen werden zu Arbeiten
 - a) an Schließenanlagen und Anstaltsschlüsseln,
 - b) an Waffen,
 - c) an Fernmelde- und Alarmeinrichtungen,
 - d) bei denen eine Gefährdung sonstiger Sicherheitseinrichtungen zu befürchten ist,
 - e) in besonders sicherheitsempfindlichen Bereichen der Vollzugsanstalt (insbesondere Außenpforte, Zentrale, Räume, die zur Aufbewahrung von Dienstwaffen bestimmt sind).

7. **Abschluss im Vollzug begonnener Bildungsmaßnahmen**

Für die Fälle des § 29 HStVollzG gilt § 8 Nr. 4 entsprechend.

§ 19

Freizeit

(zu § 30 HStVollzG, § 29 HessJStVollzG, § 22 HUVollzG)

1. Zeitungen und Zeitschriften

- 1.1. Zeitungen und Zeitschriften können durch die Anstalt, nach Genehmigung durch die Anstalt auch durch die Gefangenen oder Dritte bestellt werden. Sie dürfen nur über den Postzeitungsdienst oder im Abonnement bezogen werden. Über Ausnahmen entscheidet die Anstaltsleitung. Die Gründe sind schriftlich zu dokumentieren.
- 1.2. Die Gefangenen haben die Abbestellung, Umbestellung oder Nachsendung von Zeitungen und Zeitschriften selbst zu veranlassen. Die Anstalt ist zur Nachsendung nicht verpflichtet. Gehen für einen entlassenen oder in eine andere Anstalt verlegten Gefangenen Zeitungen oder Zeitschriften ein, hat der Gefangene der Verwertung oder Vernichtung durch die Anstalt nicht zugestimmt und ist auch eine Nachsendung nicht beabsichtigt, soll die Anstalt die Annahme verweigern.

2. Hörfunk- und Fernsehgeräte

- 2.1. Hörfunk- und Fernsehgeräte dürfen nur ausgehändigt werden, wenn sie den geltenden Bestimmungen und Auflagen (siehe § 15) entsprechen und keine unzulässigen Gegenstände enthalten. Die dazu erforderliche Überprüfung und notwendige Änderungen werden durch die Anstalt auf Kosten der Gefangenen veranlasst. Reparaturen sind nur durch Vermittlung der Anstalt zulässig.
- 2.2. Die Anstalten gewährleisten die Informationsfreiheit der Gefangenen. Die Anstalten schließen dazu in der Regel mit Dritten Verträge über den Einbau und Betrieb von Empfangs- und Verteileranlagen zum Empfang von Fernseh- und Hörfunkprogrammen.
- 2.3. Den Gefangenen wird, soweit ein solches Angebot besteht, ermöglicht, mit dem Dritten einen Nutzungsvertrag über den Empfang von Fernsehprogrammen abzuschließen. Die Höhe der hierfür erhobenen Nutzungsentgelte ist regelmäßig durch die Anstalt zu überprüfen.
- 2.4. Das Programmangebot hat die Bedürfnisse der Gefangenen nach staatsbürgerlicher Information, allgemeiner Bildung, Kultur, Sport und Unterhaltung angemessen zu berücksichtigen. Die Entscheidung über die zur Verfügung gestellten Fernsehprogramme sowie den Videotext trifft die Anstaltsleitung. § 19 Abs. 2 HStVollzG, § 19 Abs. 2 HessJStVollzG oder § 11 Abs. 2 HUVollzG ist für die Auswahl der Sender sinngemäß anzuwenden. Ausgeschlossen sind Angebote des Bezahlfernsehens.
- 2.5. In der Anstalt sind Anlagenteile und Leitungsführungen so auszuführen, dass sich hierdurch keine zusätzlichen Versteckmöglichkeiten für unerlaubte Gegenstände und keine zusätzlichen Sicherheitsrisiken ergeben.

- 2.6. Verfügen Gefangene über kein eigenes Fernsehgerät, erhalten sie zur Gewährleistung des Informationsbedürfnisses Gelegenheit, am Gemeinschaftsfernsehempfang teilzunehmen.
- 2.7. Zur besseren Erreichung des Erziehungsziels kann bei jungen Straf- oder Untersuchungsgefangenen für einzelne Wohngruppen der Fernsehempfang auf die Teilnahme am Gemeinschaftsfernsehen beschränkt werden.

§ 20

Sport

(zu § 31 HStVollzG, § 30 HessJStVollzG, §§ 23, 51 HUVollzG)

Die Sportangebote sind von der Anstalt in einer Konzeption darzustellen. Diese ist regelmäßig fortzuschreiben.

§ 21

Seelsorge

(zu § 32 HStVollzG, § 31 HessJStVollzG, § 24 HUVollzG)

1. Die Ausübung von Einzelseelsorge durch hierzu nicht ständig bestellte Geistliche erfolgt im Einvernehmen mit haupt- oder nebenamtlich tätigen Geistlichen ihres Bekenntnisses.
2. Sind Anstaltsseelsorgekräfte für ein Bekenntnis weder ständig noch vorübergehend bestellt, wird entsprechenden Gefangenen auf ihren Wunsch geholfen, mit einer Seelsorgerin oder einem Seelsorger ihrer Religionsgemeinschaft in Verbindung zu treten. Diesen kann der Besuch zur seelsorgerischen Betreuung abweichend von der Besuchsregelung gestattet werden. Soweit erforderlich und zulässig, wird ihnen hierzu Auskunft über die betreffenden Gefangenen erteilt.

§ 22

Kosten der Überwachung von Außenkontakten, Annahme von Schriftstücken

(zu § 33 HStVollzG, § 32 HessJStVollzG, § 25 HUVollzG)

1. Notwendige Kosten für die inhaltliche Überwachung von fremdsprachiger Kommunikation, insbesondere Kosten für Übersetzungen, werden aus Haushaltsmitteln bestritten. Dies gilt nicht, wenn Gefangene ohne zwingenden Grund in einer Fremdsprache kommunizieren.
2. Eingehende Briefe, die mit Gebühren belastet sind, werden nur angenommen, wenn die Empfänger für die Gebühren aufkommen wollen und können.

§ 23

Besuch

(zu § 34 HStVollzG, § 33 HessJStVollzG, § 26 HUVollzG)

1. Besuche nach § 34 Abs. 1 HStVollzG, § 33 Abs. 1 HessJStVollzG, § 26 Abs. 1 HUVollzG bedürfen der Genehmigung. Besuche finden nicht statt, wenn Gefangene sie ablehnen.
2. Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren werden in der Regel nur in Begleitung von besuchsberechtigten Erwachsenen zum Besuch zugelassen. Bei Minderjährigen müssen die Personensorgeberechtigten mit dem Besuch nachweislich einverstanden sein.
3. Bei Besuchsverkehr ausländischer Gefangener mit der diplomatischen oder konsularischen Vertretung ihres Heimatstaates ist nach Nr. 136 RiVAST (JMBl. 2017 S. 126) zu verfahren.
- 4.1. Die Identität aller anstaltsfremden Personen, die die Anstalt betreten, ist durch Vorlage gültiger Identitätspapiere mit Lichtbild (z. B. Personalausweis, Reisepass, Dienstaussweis, Anwaltsausweis; nicht jedoch Führerschein) festzustellen. Personen, die eine Gesichtsverschleierung tragen, sind aufzufordern, diese zwecks Identifizierung abzunehmen. Die Anwesenheitszeit sowie Name, Vorname, Wohnort, Straße, Hausnummer, Pass- oder Ausweisnummer, Geburtsdatum und Geburtsort sind festzuhalten. Von der Identitätsfeststellung durch Vorlage von Ausweispapieren kann abgesehen werden, wenn die Identität der Person zweifelsfrei feststeht. Der Zutritt zur Anstalt kann davon abhängig gemacht werden, dass für die Dauer des Aufenthalts der Ausweis bei der Anstalt hinterlegt wird.
- 4.2. Verteidigerinnen oder Verteidiger müssen sich darüber hinaus als solche gegenüber der Anstalt durch Vorlage einer Vollmacht der Gefangenen oder durch Vorlage der Bestellungsanordnung des Gerichts ausweisen und ihre Anwalts-eigenschaft durch Vorlage eines Anwaltsausweises nachweisen. Zum Zweck eines Anbahnungsgesprächs unterliegt der Zugang zu den Gefangenen denselben Regeln wie bei anderen Personen. Verteidigerinnen oder Verteidigern ist bei ihrem ersten Besuch in der Anstalt das „Merkblatt für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte“ auszuhändigen. Die Aushändigung ist in geeigneter Weise zu dokumentieren.
- 4.3. Für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Notarinnen und Notare gilt Nr. 4.2. entsprechend.
- 5.
- 5.1. Alle anstaltsfremden Personen sind bei Betreten der Anstalt abzusuchen und unter Zuhilfenahme des Metallsuchrahmens oder der Handsonde zu kontrollieren. Verschleierte Personen haben den Schleier anzuheben bzw. abzunehmen. Bei Personen nach § 119 Abs. 4 StPO kann die Absuchung unterbleiben.

Die Anstaltsleitung kann in begründeten Einzelfällen abweichende Regelungen treffen. Dies gilt insbesondere für Bedienstete anderer Behörden, die anstaltsbekannt sind und kraft ihrer dienstlichen Tätigkeit wiederkehrend die Anstalt aufsuchen müssen.

- 5.2. Bei Vorliegen konkreter Verdachtsmomente sind nur mit Einwilligung des Besuchers oder der Besucherin weitere Kontrollen durchzuführen. Wird diese nicht erteilt, ist unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes über die weitere Vorgehensweise zu entscheiden. Vor Ausspruch eines Besuchsverbots sind zunächst weniger beeinträchtigende Maßnahmen – wie die Durchführung eines optisch und akustisch überwachten Besuchs oder eines Trennscheibenbesuchs – auszuschöpfen. Eine Kontaktaufnahme zwischen kontrollierten und nicht kontrollierten Besucherinnen und Besuchern ist zu verhindern.
6. Die Gefangenen sind vor und nach Besuchen grundsätzlich einer gründlichen Kontrolle zu unterziehen. Auf § 34 wird verwiesen.
- 7.
- 7.1. Gefangenenbesuche sind grundsätzlich innerhalb des sicheren Anstaltsbereichs in den dafür vorgesehenen Besuchsräumen durchzuführen (Besuchsbereich). Eine getrennte Zuführung von Besucherinnen und Besuchern und Gefangenen ist zu gewährleisten. Besuche von Gefangenen des geschlossenen Vollzugs sind in der Regel optisch, in begründeten Fällen auch akustisch zu überwachen.
- 7.2. Auf Grund besonderer Anlässe, wie z. B. Sportfesten oder sonstigen Gemeinschaftsveranstaltungen, können – im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde – Besuche ausnahmsweise auch außerhalb des Besuchsbereichs gestattet werden, wenn die Sicherheit und Ordnung der Anstalt nicht gefährdet wird.
8. Die Besucherin oder der Besucher werden in geeigneter Form unterrichtet, wie sie sich beim Besuch zu verhalten haben.
9. Der Verzehr von Getränken sowie von Nahrungs- und Genussmitteln ist während des Besuchs nach Maßgabe des Erlasses des HMdJ vom 22.6.2011 (Az. 4434 E – IV/C1 – 2011/5313 – IV/C) in der jeweils geltenden Fassung zulässig.
10. In Anstalten, in denen Gefangene mit langen Freiheitsstrafen untergebracht sind, können Besuchsräume für Langzeitbesuche eingerichtet werden. Langzeitbesuche sollen den Gefangenen, die für vollzugsöffnende Maßnahmen nicht geeignet sind, die Möglichkeit eröffnen, Besuche von engsten Bezugspersonen zur Pflege der sozialen oder familiären Kontakte zu empfangen.

§ 24

Schriftwechsel

(zu § 35 HStVollzG, § 34 HessJStVollzG, § 27 HUVollzG)

1. Bei dem Schriftwechsel ausländischer Gefangener mit der diplomatischen oder konsularischen Vertretung ihres Heimatstaates ist nach Nr. 135 RiVAST (JMBl. 2017 S. 126) zu verfahren.
2. Postwertzeichen können entweder beim Einkauf vom Haus- oder Eigengeld oder durch Vermittlung der Anstalt erworben werden. Diese Postwertzeichen dürfen in angemessenem Umfang (grundsätzlich nicht mehr als 30,- Euro) in den Hafträumen aufbewahrt werden.
3.
 - 3.1. Verteidiger-, Rechtsanwalts- und Notarpost muss als solche deutlich erkennbar sein. Die Verteidigerin oder der Verteidiger muss sich gegenüber der Anstalt durch die Vollmacht der Gefangenen oder die Bestellungsanordnung des Gerichts ausweisen. Für Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte sowie Notarinnen oder Notare gilt dies entsprechend.
 - 3.2. Als Verteidiger-, Rechtsanwalts- und Notarpost erkennbare eingehende Schreiben von Personen, bei denen die Verteidigereigenschaft bzw. Bevollmächtigung nicht nachgewiesen ist, werden in der Regel ungeöffnet zurückgesandt mit dem Hinweis, dass der Nachweis der Verteidigereigenschaft bzw. der Bevollmächtigung fehlt. Im Einzelfall kann der Absender des Schreibens kontaktiert und ihm Gelegenheit gegeben werden, den Nachweis der Verteidigereigenschaft bzw. der Bevollmächtigung kurzfristig zu erbringen.
 - 3.3. Bestehen bei eingehenden Schreiben, bei denen die Verteidigereigenschaft bzw. Bevollmächtigung nachgewiesen ist, Zweifel an der Echtheit, ist die Echtheit gegebenenfalls durch Rückfrage bei dem vermeintlichen Absender zu überprüfen. Wird die Echtheit von dort in Abrede gestellt, unterliegt das Schreiben der uneingeschränkten Kontrolle. Wird die Echtheit bestätigt, ist das Schreiben auszuhändigen. Besteht jedoch der Verdacht, dass das Schreiben – dessen Echtheit bestätigt wurde - unzulässige Einlagen enthält, ist nach § 35 Abs. 2 Satz 2 HStVollzG, § 34 Abs. 3 Satz 2 HessJStVollzG, § 27 Abs. 4 HUVollzG zu verfahren.
 - 3.4. Nr. 3.1. Satz 1 und Nr. 3.3. gelten für Personen und Stellen nach § 119 Abs. 4 Satz 2 StPO entsprechend.
4. In den Fällen des § 35 Abs. 2 S. 2 HStVollzG, § 34 Abs. 3 Satz 2 HessJStVollzG, § 27 Abs. 4 HUVollzG ist das ungeöffnete Schreiben gegebenenfalls zunächst unter Einsatz technischer (z.B. Metalldetektorgerät) oder sonstiger Hilfsmittel (z.B. Rauschgiftspürhund) zu kontrollieren.
- 4.1. **Überwachung des Schriftwechsels**

- 4.1.1. Nicht überwacht wird auch der Schriftwechsel der Gefangenen mit
 - a) dem Bundespräsidenten,
 - b) den Fraktionen der Landtage und des Bundestags,
 - c) dem Ministerpräsidenten des Landes Hessen,
 - d) dem Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes,
 - e) den Gerichten und Justizbehörden des Bundes und der Länder,wenn dieser als solcher eindeutig erkennbar ist und die Voraussetzungen von § 33 Abs. 4 Nr. 1 bis 3 HStVollzG, § 32 Abs. 4 Nr. 1 bis 3 HessJStVollzG, § 25 Abs. 4 Nr. 1 bis 3 HUVollzG vorliegen.
- 4.1.2. Soweit der Schriftwechsel überwacht werden darf, ist eine lückenlose Kontrolle auf unzulässige Einlagen durchzuführen. Handelt es sich bei den unzulässigen Einlagen um Bargeld, ist dieses auf das Eigengeldkonto der Gefangenen einzuzahlen. Bei vorhandener Zweckbindung des Bargelds gilt § 32 Nr. 3 entsprechend, mit der Maßgabe, dass von einer Rücksendung des Bargelds an den Absender auf dem Postweg abzusehen ist. Sonstige unzulässige Einlagen sind zur Habe der Gefangenen zu nehmen.
- 4.1.3. Die Anstaltsleitung bestimmt Art und Umfang der inhaltlichen Überwachung des Schriftwechsels. Ein- und ausgehende Post soll wenigstens stichprobenartig inhaltlich kontrolliert werden, wobei in ausländischer Sprache verfasste Post zu übersetzen ist. In der Regel genügt eine Inhaltsangabe. Schreiben von und an Gefangene, die im Verdacht stehen, den Schriftwechsel zur Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt zu missbrauchen, sind lückenlos zu kontrollieren. Sie sind gegebenenfalls zu übersetzen, wobei in der Regel eine Inhaltsangabe genügt. Ebenso sind ausgehende Schreiben an Gefangene und Untergebrachte einer anderen Anstalt oder Einrichtung für den Vollzug für Sicherungsverwahrung lückenlos zu kontrollieren. Aus der Überwachung gewonnene sicherheitsrelevante Erkenntnisse sind der Anstalt oder der Einrichtung für den Vollzug für Sicherungsverwahrung, in der die Schreiben empfangen werden, zu übermitteln.
- 4.1.4. Soweit der Schriftwechsel überwacht wird, haben die Gefangenen ihre Schreiben in offenem Umschlag in der Anstalt abzugeben.
- 4.1.5. Die mit der Überwachung betrauten Bediensteten dürfen in den Schreiben weder Randbemerkungen anbringen noch Stellen durchstreichen oder unkenntlich machen. Ein Sichtvermerk ist zulässig. Fotokopien von Textpassagen sind im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmung zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt zulässig.
- 4.1.6. Der Schriftwechsel der jungen Straf- und Untersuchungsgefangenen ist innerhalb der ersten vier Wochen ihrer Inhaftierung insbesondere im Hinblick auf erkennbare Belastungssituationen inhaltlich zu kontrollieren. Angeordnete Kontrollen sind regelmäßig, jedenfalls aber im Rahmen der Förderplanung, auf ihre weitere Notwendigkeit zu überprüfen.
- 4.1.7. Eingehende Schriftstücke werden bei jungen Straf- und Untersuchungsgefangenen so frühzeitig vor einem Einschluss ausgehändigt, dass ihre Reaktion darauf beobachtet werden kann.

4.2. **Überwachung des fremdsprachigen Schriftwechsels**

- 4.2.1. Die Überwachung des fremdsprachigen Schriftwechsels der Gefangenen kann geeigneten Bediensteten übertragen werden. Für Übersetzungen können insbesondere geeignete Übersetzungsbüros in Anspruch genommen werden.
- 4.2.2. Zur Arbeits- und Kostenersparnis soll sich die Übersetzung in der Regel auf eine geraffte Inhaltsangabe des Briefes beschränken. Eine bloße Unbedenklichkeitsbescheinigung ist jedoch nicht ausreichend.

5. **Anhalten von Schreiben**

- 5.1. Den Gefangenen sind die Gründe für das Anhalten mitzuteilen. Der unbedenkliche Inhalt eines angehaltenen Schreibens kann ihnen bekanntgegeben werden.
- 5.2. Ein Begleitschreiben darf nur Angaben enthalten, die der Richtigstellung dienen. Die Gefangenen sind über die Absicht, ein Begleitschreiben beizufügen, zu unterrichten.

§ 25

Telefonate

(zu § 36 HStVollzG, § 35 HessJStVollzG, § 28 HUVollzG)

1. Für das Telefonieren von erwachsenen Strafgefangenen im geschlossenen Strafvollzug gelten die folgenden Richtlinien:
 - 1.1. Für die Regeltelefonate sind feste Zeiten zu bestimmen. Die Anstaltsleitung legt die Zeiten fest, innerhalb derer die Telefone benutzt werden dürfen.
 - 1.2. Berechtigte Gefangene dürfen monatlich bei ausreichendem Guthaben bis zu einer Dauer von 120 Minuten telefonieren. Telefonate mit Verteidigerinnen oder Verteidigern gehen nicht zu Lasten des Zeitkontos.
 - 1.3. Es können bis zu zehn Rufnummern pro Gefangenen nach vorheriger Überprüfung der Unbedenklichkeit und ggf. Einwilligung in eine mögliche stichprobenartige Überwachung der Telekommunikation genehmigt werden. Die genehmigten Rufnummern sind in Basis-Web einzutragen. Bei der Überprüfung sind die Gesprächsteilnehmer zudem über eine mögliche stichprobenartige akustische Überwachung aufgrund gesetzlicher Vorschriften hinzuweisen (außer in den Fällen von § 33 Abs. 3 und 4 HStVollzG, § 32 Abs. 3 und 4 HessJStVollzG oder § 25 Abs. 3 und 4 HUVollzG).
 - 1.4. Bei Vorliegen besonderer Gründe, z.B. bei Gefangenen ohne Besuchsmöglichkeiten, insbesondere bei Ausländern zur Aufrechterhaltung der Kontakte zu ihren im Ausland lebenden Angehörigen, bei Seniorinnen und Senioren, Gefangenen mit minderjährigen Kindern oder wenn nachweislich eine schwere Erkrankung eines Angehörigen vorliegt, sind auch bei Regeltelefonaten im Einzelfall Ausnahmen zulässig. Die Ausnahmegenehmigung kann beim Vorliegen

zeitlich begrenzter Gründe (z.B. Erkrankung eines Angehörigen) für die Dauer von bis zu sechs Monaten bzw. bei dauerhaftem Vorliegen besonderer Gründe (z.B. Gefangene mit minderjährigen Kindern oder Ausländer ohne Kontakte im Inland) unbefristet erteilt werden. Das Vorliegen der die Ausnahme rechtfertigenden Gründe ist in angemessenen Abständen zu überprüfen. Über Ausnahme genehmigungen entscheidet die Anstaltsleitung.

- 1.5. Die Abwicklung und Überwachung der Regeltelefongespräche der Gefangenen erfolgt grundsätzlich durch die Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes.
- 1.6. Bei der Abwicklung des Telefonats ist technisch sicherzustellen, dass
 - a) die Gefangenen nur genehmigte Rufnummern anwählen können,
 - b) die Gefangenen keine Möglichkeit haben, während des Telefonats die Rufnummern zu wechseln,
 - c) die Gespräche mitgehört werden können,
 - d) die von den Gefangenen benutzte Telefoneinrichtung nur für ausgehende Gespräche geschaltet ist,
 - e) das Ein- und Abschalten der Telefone von der Zentrale oder einer anderen zentralen Stelle aus gesteuert wird.
- 1.7. In dringenden Fällen und bei Vorliegen besonderer Gründe können Bedienstete ausnahmsweise zusätzliche Telefonate gestatten, deren Abwicklung und Überwachung ihnen obliegt. Die Telefonate und die Gründe für ihre Genehmigung sind aktenkundig zu machen.
- 1.8. Die Durchführung von Telefongesprächen bei der Anstaltsseelsorge aus seelsorgerischen Gründen bleibt grundsätzlich unberührt. Die Anstaltsseelsorge ist durch die zuständige Abteilungsleitung oder die Sachgebietsleitung Sicherheitsdienst über Einschränkungen der Telekommunikation, die aus Gründen der Sicherheit und Ordnung oder der Behandlung bestehen, und über besondere Sicherungsmaßnahmen gegen Gefangene zu unterrichten.
- 1.9. Telefonate von Gefangenen, gegen die besondere Sicherungsmaßnahmen oder die ständige Überwachung von Telefonaten angeordnet sind, werden ausschließlich durch die Vollzugsabteilungsleitung genehmigt. Dies gilt auch für die in Nr. 1.2. S. 1 genannte Dauer.
2. Auf junge Strafgefangene finden die Regelungen unter Nr. 1 entsprechende Anwendung. Für den Jugendvollzug können abweichende Regelungen getroffen werden, wobei eine Orientierung an den Rahmenrichtlinien unter Nr. 1 anzustreben ist.
3. In der Untersuchungshaft finden, soweit nicht eine verfahrenssichernde Anordnung entgegensteht, Nr. 1 und Nr. 2 entsprechende Anwendung.
4. Für Gefangene in der JVA Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt – kann die Anstaltsleitung hinsichtlich des monatlichen Telefonzeitkontingents sowie der Anzahl der Rufnummern abweichende Regelungen treffen.

§ 26

Pakete

(zu § 37 HStVollzG, § 36 HessJStVollzG, § 29 HUVollzG)

1. Pakete können von Privatpersonen und über den Versandhandel zugesandt werden. In beiden Fällen finden die Nr. 1.1. bis 1.7. Anwendung
 - 1.1. Jeder Paketempfang bedarf der Erlaubnis im Einzelfall.
 - 1.2. Pakete dürfen keine Gegenstände enthalten, die die Gefangenen nicht in Besitz haben dürfen (siehe § 15).
 - 1.3. Das Paket muss den Absender erkennen lassen.
 - 1.4. Die Anstalt kann die Annahme eines Pakets, dessen Empfang nicht zugelassen ist, verweigern. Sie teilt den Gefangenen die Annahmeverweigerung und den Grund dafür mit.
 - 1.5. Wird das nicht zugelassene Paket angenommen, kann der Inhalt den Gefangenen ausgehändigt werden, wenn diese mit der Zuführung eines dem Wert entsprechenden, von der Einrichtung festgesetzten Betrags aus dem Hausgeld zum Überbrückungsgeld oder Eigengeld einverstanden sind. Andernfalls ist der Mehrinhalt oder der Inhalt des Paketes zur Habe der Gefangenen zu nehmen, soweit er nicht mit deren Zustimmung anderweitig verwendet oder soweit nicht nach § 20 Abs. 3 HStVollzG, § 20 Abs. 3 HessJStVollzG, § 12 Abs. 3 HUVollzG verfahren wird.
 - 1.6. Jedes Paket ist vor dem Öffnen zu durchleuchten.
 - 1.7. Die Gefangenen haben den Empfang des Pakets schriftlich zu bestätigen.
2. **Zusendung von Paketen durch Privatpersonen**
 - 2.1. Einschließlich der Verpackung soll das Gewicht des Pakets fünf Kilogramm nicht übersteigen. Die Anstalt kann die Annahme eines Pakets, das dieses Gewicht übersteigt, verweigern. Sie teilt den Gefangenen die Annahmeverweigerung und den Grund dafür mit.
 - 2.2. Die Zusendung ist nur unter Verwendung von durch die Anstalt ausgegebenen Paketmarken erlaubt, die zuvor von den Gefangenen unter Angabe des Absenders zu beantragen sind.
 - 2.3. Über Nr. 1.2. hinaus dürfen Pakete von Privatpersonen keine Bücher, Zeitungen, Zeitschriften und Briefe enthalten. Sofern der erhöhte Kontrollaufwand gewährleistet werden kann, können bei der Zusendung von Unterrichts- und Fortbildungsmitteln diesbezüglich Ausnahmen zugelassen werden.
 - 2.4. Pakete, auch mit Nahrungs- und Genussmitteln, können von Dritten im Sinne der § 7 HStVollzG, § 7 HessJStVollzG, § 19 Abs. 2 HUVollzG der Anstalt zur Verteilung an namentlich nicht benannte Gefangene zugewendet werden. Bei der Verteilung sind besondere Zweckbestimmungen der Dritten zu beachten, wenn nicht vollzügliche Erfordernisse dem entgegenstehen.

§ 27

Bekanntgabe der Vergütung

(zu § 38 HStVollzG, § 37 HessJStVollzG, § 21 HUVollzG)

1. Die schriftliche Bekanntgabe der Vergütung erfolgt durch Aushändigung des Lohnscheins. Dieser muss die Vergütungsgruppe, die Arbeitszeiten, den Minutenfaktor (Vergütung pro Arbeitsminute) und die gewährten Zulagen ausweisen.
2. Auf dem Detaillohnschein sind die Zeiträume und die erarbeiteten Freistellungstage nach § 27 Abs. 9 HStVollzG, § 27 Abs. 8 HessJStVollzG sowie die erarbeiteten Freistellungstage nach § 39 Abs. 2 HStVollzG, § 38 Abs. 2 HessJStVollzG auszuweisen.

§ 28

Zusätzliche Anerkennung von Arbeit und Ausbildung

(zu § 39 HStVollzG, § 38 HessJStVollzG)

1. Bei der Verbüßung von lebenslanger Freiheitsstrafe gilt der Beginn des ersten Zehnjahreszeitraums als der Strafbeginn der lebenslangen Freiheitsstrafe. Die in dieser Vollstreckungssache verbüßte Untersuchungshaft ist dabei anzurechnen.
- 2.1. Der Erlass von Verfahrenskosten nach § 39 Abs. 1 Satz 3 HStVollzG, § 38 Abs. 1 Satz 3 HessJStVollzG erfolgt nur auf Antrag. Anträge nach § 39 Abs. 5 Nr. 1 und 2 HStVollzG, § 38 Abs. 5 Nr. 1 und 2 HessJStVollzG sind dem Sachgebiet Versorgungswesen des zuständigen Verwaltungs-Competence-Centers bzw. der zuständigen Vollzugsabteilungsleitung zur Prüfung, Berechnung und Bescheinigung vorzulegen. Die Anspruchsvoraussetzungen nach Abs. 5 Nr. 1 und 2 können nebeneinander bestehen.
- 2.2. Der Berechnung der maßgeblichen Vergütung nach § 39 Abs. 5 Nr. 1 HStVollzG, § 38 Abs. 5 Nr. 1 HessJStVollzG ist der Netto-Verdienst der letzten sechs Monate aus zugewiesener Tätigkeit (§ 27 Abs. 3 HStVollzG, § 27 Abs. 2 HessJStVollzG) zugrunde zu legen.
- 2.3. Bei Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen erfolgt die Weiterleitung des bescheinigten Antrags an die zuständige Gerichtskasse.
- 2.4. Verfahrenskosten im Rahmen von Anträgen auf gerichtliche Entscheidung nach § 83 Nr. 3 HStVollzG, § 92 Abs. 1 JGG sowie Verfahrenskosten aus zivilrechtlichen oder sonstigen Verfahren, die nicht Strafverfahren sind, und Verfahrenskosten aus Strafverfahren anderer Bundesländer sind nicht Gegenstand dieser Regelung.
- 2.5. Pro Anspruchszeitraum können lediglich die Kosten eines Strafverfahrens erlassen werden, sofern die weiteren Voraussetzungen gegeben sind. Wird der Anspruch seitens der Gefangenen bezüglich mehrerer Strafverfahren gleichzeitig geltend gemacht, so ist zugunsten der Gefangenen das Strafverfahren mit den betragsmäßig höchsten Verfahrenskosten zugrunde zu legen.

§ 29

Pfändung des Hausgelds

(zu § 40 HStVollzG, § 39 HessJStVollzG)

Das Hausgeld unterliegt nicht der Pfändung. Ausnahmen bestehen nur in den Fällen des

- a) § 121 Abs. 5 StVollzG – Vollstreckungskosten im gerichtlichen Beschwerdeverfahren,
- b) § 52 Abs. 2 HStVollzG, § 51 Abs. 2 HessJStVollzG – Ersatz von Aufwendungen –,
- c) § 20 Abs. 3 Satz 2 HStVollzG, § 20 Abs. 3 Satz 2 HessJStVollzG – Kosten für Verwertung oder Vernichtung von Gegenständen – und
- d) § 24 Abs. 3 Satz 2 HStVollzG, § 24 Abs. 3 Satz 2 HessJStVollzG – Beteiligung an Kosten der medizinischen Versorgung –,

in denen eine Aufrechnung mit dem Hausgeld zugelassen ist.

§ 30

Taschengeld

(zu § 41 HStVollzG, § 40 HessJStVollzG)

1. Der Antrag auf Taschengeld ist in dem Monat zu stellen, für den das Taschengeld beantragt wird. Eine Prüfung des Antrags kann erst nach Ablauf dieses Monats erfolgen, wenn die Feststellung der Bedürftigkeit für den Antragsmonat anhand der Buchungen möglich ist.
2. Die Prüfung erfolgt jeden Monat auf Antrag neu, da sich die Vermögensverhältnisse jederzeit ändern können.
3. Die Nichtgewährung von Taschengeld wegen verschuldeter Arbeitslosigkeit beläuft sich nach § 28 Abs. 2 HStVollzG, § 27a Abs. 2 HessJStVollzG auf drei Monate.
4. Bei der Taschengeldberechnung im Rahmen der Bedürftigkeitsprüfung sind notierte Wertsachen – Fremdwährung, Schecks und Sparbücher – zu berücksichtigen. Nicht angerechnet werden:
 - a) von den Gefangenen angespartes Taschengeld,
 - b) zweckgebundene Einzahlungen nach § 44 Abs. 2 HStVollzG und nach § 43 Abs. 2 HessJStVollzG.

§ 31

Überbrückungsgeld

(zu § 42 HStVollzG, § 41 HessJStVollzG, § 48 Abs. 5 HUVollzG)

1. **Festsetzung**

- 1.1. Für jeden Gefangenen mit Ausnahme der erwachsenen Untersuchungsgefangenen ist eine Entscheidung zur Festsetzung des Überbrückungsgelds zu treffen.
- 1.2. Die Höhe des Überbrückungsgelds beläuft sich in der Regel auf das Vierfache des monatlichen Regelsatzes nach § 20 Abs. 2 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II). Die Anstaltsleitung kann unter Berücksichtigung des Einzelfalls einen höheren Betrag festsetzen.
- 1.3. Für Gefangene, die in einem freien Beschäftigungsverhältnis tätig sind, wird der Anteil der Einkünfte, der dem Überbrückungsgeld zuzuführen ist, im Einzelfall festgelegt.
- 1.4. Bei dem Bezug von Renten oder Versorgungsbezügen hängt die Höhe des festzusetzenden Überbrückungsgelds von der Höhe der monatlichen Rente oder des Versorgungsbezuges ab. Liegen die monatlichen Zahlungen über dem einfachen Satz nach § 20 Abs. 2 Satz 1 SGB II, kann auf die Festsetzung von Überbrückungsgeld verzichtet werden. Liegen die monatlichen Zahlungen unterhalb des einfachen Satzes nach § 20 Abs. 2 Satz 1 SGB II, so ist das Überbrückungsgeld in Höhe des Differenzbetrags festzusetzen.
- 1.5. Die Höhe des Überbrückungsgelds ist bei Vorliegen neuer Erkenntnisse im Rahmen der Vollzugsplanung anzupassen.

2. **Bildung und Buchung**

- 2.1. Überbrückungsgeld wird nur aus den Bezügen nach § 37 Abs. 1 HStVollzG, § 38 Abs. 1 HessJStVollzG oder aus Einkünften aus einem freien Beschäftigungsverhältnis nach § 13 Abs. 3 Nr. 2 HStVollzG, § 13 Abs. 3 Nr. 3 HessJStVollzG oder aus einer genehmigten Selbstbeschäftigung nach § 27 Abs. 4 HStVollzG gebildet. Die Bildung von Überbrückungsgeld aus anderen Einkünften, insbesondere Renten oder sonstigen Versorgungsbezügen, unterbleibt; diese Einnahmen sind dem Eigengeld zuzuführen, wobei sie gegebenenfalls als Surrogat für das noch nicht angesparte Überbrückungsgeld (siehe Nr. 1.4) zu behandeln sind.
- 2.2. Bis zur Erreichung der festgesetzten Höhe des Überbrückungsgelds ist der Teil der Bezüge, der nicht als Hausgeld zu buchen ist, dem Überbrückungsgeld zuzuführen. Abweichend von der für das Hausgeld vorgesehenen Aufteilung der Bezüge können bei Gefangenen, bei denen abzusehen ist, dass sie das festgesetzte Überbrückungsgeld bis zum voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt oder bis zum Beginn des Vollzugs einer Maßregel der Besserung und Sicherung erreichen, niedrigere Sparraten festgelegt werden.
- 2.3.
 - 2.3.1. Auf schriftlichen Antrag von Gefangenen hat die Anstalt zu prüfen, ob das Überbrückungsgeld gesondert auf einem Sparkonto angelegt werden kann. Es unterliegt während der Dauer des Vollzugs nicht der Verfügung der Gefangenen.
 - 2.3.2. Dem Antrag soll nur dann stattgegeben werden, wenn als Ersteinlage ein Betrag von mindestens 200 Euro zur Verfügung steht und eine weitere Vollzugsdauer von mindestens einem Jahr zu erwarten ist. Der Antrag der Gefangenen

kann nicht zurückgenommen werden, wenn die erste Einzahlung geleistet ist. Es bleibt den Gefangenen unbenommen, nach Entrichtung der Ersteinlage das Überbrückungsgeld nicht mehr auf das Sparkonto überweisen zu lassen.

- 2.3.3. Für das Sparkonto ist in der Regel die gesetzliche Kündigungsfrist zu vereinbaren. Gebühren, die für die Eröffnung, Führung und Auflösung des Sparkontos entstehen, werden vom Sparguthaben abgebucht.
- 2.3.4. Auf dem Personenkonto (Konto für die Gelder Gefangener) ist die Höhe des Sparguthabens zu vermerken. Überweisungen vom Personenkonto auf das Sparbuch sind besonders zu kennzeichnen. Gleichzeitig ist der Überweisungsbetrag im Bestand des Sparguthabens auf dem Personenkonto nachzutragen. Zinsgutschriften sind ebenfalls im Personenkonto nachzuweisen.

3. **Freigabe von Überbrückungsgeld**

- 3.1. Im Hinblick auf den Pfändungsschutz und die Wahrung des Gläubigerschutzes ist eine vorzeitige Freigabe von Überbrückungsgeld nach § 42 Abs. 3 HStVollzG und nach § 41 Abs. 3 HessJStVollzG restriktiv zu handhaben.
- 3.2. Zwecke, die eine Freigabe rechtfertigen können, sind insbesondere:
 - a) Kauf von Kleidung für die bevorstehende Entlassung, sofern keine ausreichende, der Witterung entsprechende Kleidung vorhanden ist,
 - b) Aufwendungen zur Erlangung eines Arbeitsplatzes nach der Entlassung,
 - c) Aufwendungen für die Beschaffung von Wohnraum nach der Entlassung,
 - d) Aufwendungen für eine qualifizierte Aus- oder Fortbildung während des Vollzugs, die die Chancen der Wiedereingliederung erhöht,
 - e) Eigenanteil für zahnprothetische Leistungen oder Sehhilfen,
 - f) zur Umsetzung von Sanierungskonzepten der im Vollzug tätigen externen Schuldnerberatung oder des Resozialisierungs-Fonds (Reso-Fonds),
 - g) Bezahlung einer Ersatzfreiheitsstrafe,
 - h) Beschaffung von Ausweispapieren.

- 4.
- 4. Werden Gefangene im Anschluss an die Strafhaft nicht in die Freiheit entlassen, sondern in Untersuchungshaft, andere Haft oder in Sicherungsverwahrung genommen, bleibt das während der Strafhaft gebildete Überbrückungsgeld bestehen.

§ 32

Eigengeld

(§ 44 HStVollzG, § 43 HessJStVollzG)

- 1.1. Das Eigengeld unterliegt nach § 83 Nr. 1 HStVollzG, § 41 Abs. 4 HessJStVollzG über den dortigen Verweis auf § 51 Abs. 4 und 5 StVollzG grundsätzlich bis zur Höhe des festgesetzten Überbrückungsgelds nicht der Pfändung, soweit das

Überbrückungsgeld noch nicht in voller Höhe angespart ist (Surrogatwirkung). In den Fällen, in denen Sparraten zur Bildung des Überbrückungsgelds festgelegt sind, unterliegt der die Sparrate übersteigende Betrag, der nicht Hausgeld ist, der Pfändung.

- 1.2. Soweit Eigengeld nicht zur Bildung von Überbrückungsgeld notwendig ist, ist es, sofern keine Forderungen zu bedienen sind, für die Gefangenen frei verfügbar.
2. Auf das Eigengeldkonto werden sämtliche Bezüge der Untersuchungsgefangenen gebucht. Bei Strafgefangenen, die das Überbrückungsgeld voll angespart haben, ist der Überbrückungsgeldanteil als Eigengeld zu buchen.
3. Zweckgebundene Einzahlungen Dritter sind pfändungsgeschützt. Ungenehmigte zweckgebundene Einzahlungen sind an die oder den Überweisenden zurück zu senden. Ist eine Rücksendung nicht möglich oder widersprechen Gefangene einer Rücküberweisung ausdrücklich, verbleibt in den Fällen, in denen gegen den oder die Gefangene vollstreckbare Forderungen vorliegen oder das Eigengeld zur Bildung von Überbrückungsgeld notwendig ist (Surrogatwirkung), der ungenehmigt übermittelte zweckgebundene Betrag auf dem Eigengeldkonto der Gefangenen. Es bleibt deren Verfügung solange entzogen, bis die Forderungen vollständig bedient sind bzw. das Eigengeld nicht mehr zur Bildung von Überbrückungsgeld notwendig ist.
- 4.1. Eingebrahtes Geld in fremder Wahrung, Schecks und Sparbucher werden als Wertsachen gema Abschnitt III der Geschaftsanweisung fur das Versorgungswesen (GVJ) in der Kammer verwahrt. Diese informiert die zustandige Zahlstelle uber Art und Hohe der so eingebrahten Wertsachen. Die Zahlstelle notiert dies auf dem Personenkonto der Gefangenen.
- 4.2. Auf Antrag und auf Kosten der Gefangenen kann Geld in auslandischer Wahrung uber das Kreditinstitut des VCC getauscht oder konnen Schecks eingelost werden. Der nach Abzug der Gebuhren verbleibende Betrag ist dem Eigengeld gutzuschreiben.

§ 33

Sicherheit und Ordnung

(zu § 45 HStVollzG, § 44 HessJStVollzG, § 30 HUVollzG)

1. **Sachgebietsleitung Sicherheitsdienst**
 - 1.1. In den Anstalten wird jeweils eine Beamtin oder ein Beamter des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes oder des allgemeinen Vollzugsdienstes als Sachgebietsleitung Sicherheitsdienst eingesetzt.
 - 1.2. Die Sachgebietsleitung Sicherheitsdienst fuhrt mindestens einmal im Quartal Sicherheitsinspektionen entsprechend der landeseinheitlichen Checkliste fur Sicherheitsinspektionen durch.
 - 1.3. Die Protokolle uber die durchgefuhrten Kontrollen sind der Anstaltsleitung vorzulegen.

2. **Bereichsleitungen**

Die Bereichsleitung Sicherheit und die übrigen Bereichsleitungen führen mindestens einmal im Monat Sicherheitsinspektionen entsprechend Nr. 1.2 in den ihnen zugewiesenen Bereichen durch. Die Protokolle über die durchgeführten Sicherheitsinspektionen der Bereichsleitung Sicherheit sind der Sachgebietsleitung Sicherheitsdienst und die Protokolle über die durchgeführten Sicherheitsinspektionen der übrigen Bereichsleitungen den jeweils zuständigen Sachgebiets- und Abteilungsleitungen vorzulegen.

3. **Sicherheitskontrollen**

Die Durchführung von Sicherheitskontrollen obliegt in erster Linie den Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes. Sie führen die Kontrollen entsprechend der landeseinheitlichen Checkliste für Sicherheitskontrollen durch.

4. **Beaufsichtigung der Gefangenen im Unterkunftsbereich und auf dem Anstaltsgelände**

- 4.1. Die Beaufsichtigung der Gefangenen soll insbesondere die Möglichkeit der Entweichung ausschließen, Übergriffe zwischen Gefangenen unterbinden und verbotene Kontakte der Gefangenen untereinander oder mit anderen Personen verhindern.
- 4.2. Gefangene sind im Unterkunftsbereich und auf dem Anstaltsgelände durch eine ausreichende Anzahl von Bediensteten zu beaufsichtigen. Jede Bedienstete und jeder Bedienstete muss jederzeit wissen, wie viele Gefangene sie oder er zu beaufsichtigen hat.
- 4.3. Bei jedem Wechsel der Aufsichtsführenden sind die Gefangenen ordnungsgemäß zu übergeben und zu übernehmen.
- 4.4.
 - 4.4.1. Mit Hilfstätigkeiten in der Anstalt beschäftigte Gefangene, wie Hausarbeiterinnen oder Hausarbeiter, sind unmittelbar zu beaufsichtigen oder regelmäßig zu kontrollieren. Je nach Art (z. B. Werkzeugeinsatz) und Ort (Lage, Umfang der vorhandenen Sicherungseinrichtungen) der Hilfstätigkeit ergeben sich unterschiedliche Erfordernisse an die Art der Beaufsichtigung. Unterbrechungen der unmittelbaren Beaufsichtigung sind so kurz wie möglich zu halten, maximal 20 Minuten. Bei längeren Unterbrechungen sind die Gefangenen unter Verschluss zu nehmen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.
 - 4.4.2. Die Bewegungsfreiheit der mit Hilfstätigkeiten beschäftigten Gefangenen ist auf das unabdingbar Notwendige einzuschränken. Durchgangstüren, Verbindungstüren etc. sind während ihrer Tätigkeit ständig verschlossen zu halten.
 - 4.5. Bei Vorführungen stehen die Gefangenen, sofern sie sich nicht in einem verschlossenen Raum aufhalten, unter ständiger und unmittelbarer Aufsicht. Größere Ansammlungen sind zu vermeiden.
 - 4.6. In der Anstalt sind alle Türen verschlossen zu halten. Dies gilt nicht für Türen, welche ausschließlich dem Brandschutz dienen. Auch unbewohnte Hafträume

sowie Nebenräume sind verschlossen zu halten. Eine Schlüsselverwahrung für letztere durch Gefangene ist unzulässig.

- 4.7. Jede Station ist außerhalb des Nachtverschlusses in der Regel mit einer oder einem Stationsbediensteten besetzt. Jede Station oder Wohngruppe ist während der Aufschlusszeiten ständig von mindestens einer oder einem Bediensteten zu beaufsichtigen. Alle anderweitigen, vermeidbaren dienstlichen Tätigkeiten sind zurückzustellen. Unmittelbare Kontrollen der Gefangenen sind in unregelmäßigen, unvorhersehbaren Zeitabständen sicherzustellen. Befinden sich mehr als 50 Gefangene auf der Station, soll diese in der Regel mit zwei Bediensteten besetzt werden, es sei denn, die Gefangenen befinden sich unter Verschluss.
 - 4.8. Es ist unzulässig, Gefangene bei Schließvorgängen, bei denen Schlüssel zum Einsatz kommen, die der Schließanlage der Anstalt zugehörig sind, mitwirken zu lassen und ihnen derartige Schlüssel zu überlassen. Gefangenen dürfen andere Schlüssel, die ausschließlich zum Verschließen des eigenen Haftraums dienen, überlassen werden. Die Anstalt muss über entsprechende Zweitschlüssel verfügen.
 - 4.9. Vor dem Betreten eines Haftraums ist das Türschloss vorzuschließen.
 - 4.10. Bei der Essensausgabe ist darauf zu achten, dass die Sicherheit und Ordnung auf der Station gewahrt bleibt, dass alle Gefangenen ihre Kost erhalten und die Verteilung gleichmäßig erfolgt. Die Aufsicht erstreckt sich auch auf die Einhaltung der Hygiene.
 - 4.11. Auf dem Anstaltsgelände des geschlossenen Vollzugs dürfen sich Gefangene nur unter Aufsicht von Bediensteten bewegen. Es muss zumindest eine Übergabe auf Sicht gewährleistet sein.
 - 4.12. Bei einem Aufenthalt auf dem an die Umwehrungs- bzw. Außenmauer angrenzenden Gelände sind die Gefangenen von mindestens zwei Bediensteten zu beaufsichtigen. Die Bediensteten dürfen sich hierbei nicht ablenken lassen. Sie haben sich getrennt zu positionieren, so dass sie das gesamte Gelände überblicken können. Für Einzelfreistunden kann die Anstalt gesonderte Regelungen treffen.
- 5. Ordnung der Anstalt**
- 5.1. In allen Bereichen der Anstalt ist auf Ordnung, Sauberkeit und Hygiene zu achten.
 - 5.2. Alle Anstaltsbereiche sind übersichtlich zu halten, um insbesondere Gefangenen keine Versteckmöglichkeiten zu bieten, Brandlasten zu vermeiden und Rettungswege freizuhalten. Gegenstände, die als Fluchthilfe dienen könnten, sind unter Verschluss zu halten. Entsprechendes gilt für Fahrzeuge, die nicht nur vorübergehend für Be- und Entladevorgänge auf dem Anstaltsgelände abgestellt werden müssen.

§ 34

Absuchung und Durchsuchung

(zu § 46 HStVollzG, § 45 HessJStVollzG, § 31 HUVollzG)

1. Gefangene im geschlossenen Vollzug sind vor und nach Außenkontakten grundsätzlich einer gründlichen Kontrolle zu unterziehen. Der Erlass des HMdJ vom 14.12.2010 (Az. 4434 - IV/7 - 2002/3253 - S) in der jeweils geltenden Fassung ist zu beachten.
2. Für Haftraumkontrollen ist § 33 Nr. 3. zu beachten.
3. Im offenen Vollzug sind die nach der Zweckbestimmung der Anstalt notwendigen Maßnahmen zu treffen.

§ 35

Bekämpfung des Suchtmittelmissbrauchs

(zu § 47 HStVollzG, § 46 HessJStVollzG, § 32 HUVollzG)

1. Die Anstalt unternimmt alle erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung des Einbringens und des Konsums von Suchtmitteln in die bzw. der Anstalt. Der Erlass des HMdJ zur Durchführung von Urinkontrollen vom 27.12.2010 (Az. 4434 - IV/C1 - 1999/6976) in der jeweils geltenden Fassung ist zu beachten. Bei einer diagnostizierten Alkoholabhängigkeit von Gefangenen und bei Gefangenen, die wegen alkoholbedingten Straftaten verurteilt wurden, sind nach jeder Rückkehr von einer unbegleiteten vollzugsöffnenden Maßnahme Atemalkoholkontrollen durchzuführen. Die Ergebnisse sind aktenkundig zu machen.
2. Die Bediensteten sind regelmäßig hinsichtlich der Erkennbarkeit und Unterscheidbarkeit von Suchtmitteln zu schulen.

§ 36

Entweichungen

(zu § 49 HStVollzG, § 48 HessJStVollzG, § 34 HUVollzG)

1. Entweichen Gefangene, erfolgt eine Nacheile nur dann, wenn eine unmittelbare Wiederergreifung realistisch erwartet werden kann. Anderenfalls, insbesondere wenn Gefangene aus dem Sicht- und Zugriffsbereich der Bediensteten verschwunden sind, ein Wiedereintritt in den Sicht- und Zugriffsbereich nicht wahrscheinlich ist und keine Informationen über den Verbleib der Gefangenen vorliegen, ist die polizeiliche Fahndung über den Notruf 110 sofort einzuleiten. Führt die unmittelbare Verfolgung oder die von der Anstalt veranlasste Fahndung nicht alsbald zur Wiederergreifung, sind weitere Maßnahmen der Vollstreckungsbehörde zu überlassen. Das Nähere regelt der Erlass des HMdJ vom 20. Juli 2006 (Az. 4434E - IV/C1 - 2006/4125 - IV/C VS-NfD).
2. Die Entweichung und die Maßnahmen, die zur Wiederergreifung getroffen worden sind, zeigt die Anstaltsleitung unverzüglich und fernmündlich vorab der Auf-

sichtsbehörde an. Die Erlasslage mit den jeweils aktuellen Ansprechpartnern und Telefonnummern ist zu beachten (Az. 4433/1 – IV/C2 – 1995/9295).

3. Der Hergang der Entweichung ist festzustellen. Die Ermittlungen müssen sich darauf erstrecken, ob die oder der Entwichene Helfer hatte und ob die Entweichung auf pflichtwidriges Verhalten von Bediensteten oder auf Mängel von Anstaltseinrichtungen zurückzuführen ist. Die Anstaltsleitung berichtet der Aufsichtsbehörde schriftlich über das Ergebnis der Ermittlungen und die getroffenen Maßnahmen.

§ 37

Besondere Sicherungsmaßnahmen

(zu §§ 50, 51 HStVollzG, §§ 49, 50 HessJStVollzG, §§ 35, 36 HUVollzG)

1. Suizidverhütung

- 1.1. Mit dem Merkblatt zur Suizidverhütung im Justizvollzug haben sich alle Bediensteten vertraut zu machen. Die Anstaltsleitung stellt sicher, dass sich die Bediensteten dieser Verpflichtung bewusst sind und die in dem Merkblatt enthaltenen Hinweise organisatorisch umgesetzt werden.
- 1.2. Die Anstaltsleitung macht das Merkblatt mindestens einmal jährlich zum Gegenstand einer eingehenden Besprechung mit allen Bediensteten der Anstalt. Sie kann die Besprechung fachlich besonders berufenen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern übertragen. Über die Besprechung ist eine Niederschrift zu fertigen.
- 1.3. Bei Stellungnahmen zur Frage der Anordnung oder Aufhebung von Sicherungsmaßnahmen sind die den Entscheidungsvorschlag tragenden Gründe schriftlich niederzulegen und bei der Entscheidung zu berücksichtigen.

2. Umgang mit besonders gefährlichen Gefangenen

- 2.1. Die Anstaltsleitung oder die von ihr beauftragte Vollzugsabteilungsleitung legt alle notwendigen Sicherungsmaßnahmen im Einzelfall schriftlich fest. Bei Vorliegen abteilungsübergreifender Umstände ist die Sachgebietsleitung Sicherheitsdienst zu beteiligen.
- 2.2. Besondere Gefahren sind in den Gefangenenpersonalakten und in Basis-Web zu kennzeichnen.
- 2.3. Alle mit der Behandlung, Betreuung, Beaufsichtigung und Versorgung besonders gefährlicher Gefangener beauftragten Bediensteten sind über Sicherungsmaßnahmen in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Vollzugsabteilungsleitungen und die Sachgebietsleitung Sicherheitsdienst gewährleisten die Einhaltung dieser Maßnahmen.
- 2.4. Entsprechendes gilt im Umgang mit besonders gefährdeten Gefangenen.

- 2.5. Mehrere besondere Sicherungsmaßnahmen können nebeneinander angeordnet werden, wenn die Gefahr anders nicht abgewendet werden kann.
- 2.6. Es ist in angemessenen Abständen zu überprüfen, ob und in welchem Umfang die besonderen Sicherungsmaßnahmen aufrechterhalten werden müssen.

3. **Fesselung**

- 3.1. Ordnet das Gericht auf dem Vorführungs- und Überstellungersuchen die Fesselung an, ist die Anordnung für die Vollzugsbehörde bindend. Darüber hinaus kann das Gericht bei Untersuchungsgefangenen eine allgemeine Fesselungsanordnung treffen. Diese verfahrenssichernde Anordnung hat die Anstalt zu beachten und umzusetzen.
- 3.2. Das An- und Ablegen der Fesseln hat stets so rechtzeitig und in der Art zu erfolgen, dass eine Sicherheitsgefährdung nicht eintritt. Sofern nicht eine konkrete Fesselungsart angeordnet ist, ist die am geringsten beeinträchtigende Art der Fesselung zu wählen. Fußfesseln dürfen nicht angelegt werden, wenn eine längere Wegstrecke zu Fuß zurückzulegen ist.
- 3.3. Die Art einer Fesselung ist zu ändern, wenn die Umstände es erfordern und die Gefahr eines Missbrauchs der neu gewählten Fesselungsart ausgeschlossen erscheint. Zur Einnahme der Mahlzeiten und zur Verrichtung der Notdurft werden Handfesseln, nötigenfalls nach Anlegen von Fußfesseln, abgenommen oder so gelockert, dass die Gefangenen nicht behindert sind. Die Bediensteten haben auch dann Fesseln mit sich zu führen, wenn eine Fesselung nicht angeordnet worden ist. Erweist sich unterwegs eine Fesselung als notwendig, haben die Bediensteten sie als vorläufige Maßnahme durchzuführen. Alle von der ursprünglichen Anordnung abweichenden Auffälligkeiten und Maßnahmen sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

4. **Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände**

- 4.1. Nach einer Verbringung in einen besonders gesicherten Haftraum entscheidet die Anstaltsleitung – ggf. unter Einbeziehung des Ärztlichen Dienstes –, ob eine Krisenintervention durch den psychologischen Dienst, den Sozialdienst oder die Seelsorge angezeigt und unter dem Aspekt der Sicherheit vertretbar ist. Die für eine Krisenintervention erforderlichen Personen sind unverzüglich zu unterrichten.
- 4.2. Den im besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände untergebrachten Gefangenen werden zwei Papierdecken sowie ein Papierhemd und eine Papierunterhose zur Verfügung gestellt. Eine Ausnahme kommt nur dann in Betracht, wenn der ärztliche oder psychologische Dienst ausdrücklich und schriftlich feststellt, dass eine akute konkrete Gefahr besteht, dass die Gegenstände aus Papier zur Selbstschädigung missbraucht zu werden drohen. In Eilfällen entscheidet die Anstaltsleitung; die Beteiligung der vorgenannten Fachdienste ist unverzüglich nachzuholen. Die Papierunterhosen sind täglich, Papierdecken und -hemden je nach den Umständen des Einzelfalls zu wechseln.

- 4.3. Dauert die Unterbringung länger als 24 Stunden an, ist den Gefangenen täglich die Möglichkeit zur Körperhygiene und Zahnpflege anzubieten und zu ermöglichen. Ist dies aufgrund schwerwiegender Sicherheitsbedenken nicht möglich, ist dies aktenkundig zu machen.
- 4.4. Die Gefangenen sind ausreichend mit Flüssigkeit und – soweit möglich – mit normaler Anstaltskost zu versorgen. Zur Einnahme ihrer Mahlzeiten ist ihnen ausschließlich ein Plastiklöffel zur Verfügung zu stellen.
- 4.5. Die Kameraüberwachung des Sanitärbereichs ist in kameraüberwachten sowie in besonders gesicherten Hafträumen ohne gefährdende Gegenstände zum Schutz der Intimsphäre der Gefangenen auf das notwendige Maß zu beschränken (z. B. Verpixelung des Sanitärbereichs).
5. Die Fristen im Sinne von § 50 Abs. 8 Satz 3 HStVollzG, § 49 Abs. 8 Satz 3 HessJStVollzG und § 35 Abs. 8 Satz 3 HUVollzG werden nicht dadurch unterbrochen, dass Gefangene am Gottesdienst oder an der Einzelfreistunde teilnehmen. Der Aufsichtsbehörde ist so rechtzeitig zu berichten, dass eine Entscheidung vor Ablauf der Frist möglich ist.
6. Sofern die Fixierung von Gefangenen auf einer Fixierliege erforderlich wird, sind die Anwendungsrichtlinien für die Fesselung von Gefangenen an einem Fixierbett vom 14.7.2008 (Az. 4434 E – IV/C1 – 2006/2963 – IV/C) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Bei der Fesselung mittels Fixierliege (Fixierung) ist eine Sitzwache einzurichten.

§ 38

Ersatzansprüche

(zu § 52 HStVollzG, § 51 HessJStVollzG, § 37 HUVollzG)

1. Gefangene haften für Ersatzansprüche neben ihrem sonstigen Vermögen mit ihren Bezügen, soweit diese nicht für das Hausgeld bis zum dreifachen Tagessatz der Eckvergütung, für den Haftkostenbeitrag oder für das Überbrückungsgeld beansprucht werden, sowie mit ihrem Eigengeld, soweit es der Pfändung unterliegt.
2. Die Bezüge und das Eigengeld Gefangener können in dem in Nr. 1 bezeichneten Umfang auch zur Tilgung von Ersatzansprüchen aus einer früheren Freiheitsentziehung in Anspruch genommen werden.
3. Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Bezüge und des Eigengelds ist, dass
 - a) die zu ersetzenden Schäden und Aufwendungen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vollzug verursacht worden sind und,
 - b) die Ersatzansprüche dem Grunde und der Höhe nach schriftlich anerkannt, rechtskräftig durch Bescheid oder durch ein Gericht festgestellt sind oder die Aufrechnung erklärt ist.

4. Bei der Bewertung von Sachschäden ist der jeweilige Zeitwert zugrunde zu legen. Bei sonstigen Schäden und im Falle einer Reparatur sind die tatsächlichen Kosten zu berechnen.
5. Aus behandlerischen oder erzieherischen Gründen kann die Forderung niedergeschlagen werden.
6. Werden Gefangene in eine andere hessische Anstalt verlegt, ist dieser die Forderung zur weiteren Einziehung mitzuteilen. Erfolgt eine Verlegung in eine Anstalt eines anderen Bundeslandes, ist diese Anstalt um die weitere Einziehung der Forderung im Wege der Amtshilfe zu ersuchen.

§ 39

Unmittelbarer Zwang

(zu §§ 53 bis 54 HStVollzG, §§ 52 bis 53 HessJStVollzG, §§ 38 bis 39 HUVollzG)

- 1.1. Werden mehrere Vollzugsbedienstete gemeinsam tätig, ist nur die Einsatzleitung befugt, unmittelbaren Zwang anzuordnen oder einzuschränken. Ist eine Leitung nicht bestimmt oder fällt sie aus, treten anwesende Bedienstete in der Rangfolge der folgenden Kriterien an ihre Stelle:
 - a) Vertretung nach dem Geschäftsverteilungsplan,
 - b) höchster Dienstrang,
 - c) höchstes Dienstalder,
 - d) höchstes Lebensalter.Ist dies in dringender Lage nicht sofort feststellbar, darf jeder oder jede der hier nach in Betracht kommenden Vollzugsbediensteten die Führung einstweilen übernehmen. Die Übernahme der Führung ist bekanntzugeben.
- 1.2. Das Recht höherer Vorgesetzter, unmittelbaren Zwang anzuordnen oder einzuschränken, bleibt unberührt.
- 1.3. Wer sich nicht am Ort des Geschehens befindet, darf eine Anordnung über unmittelbaren Zwang nur treffen, wenn er sich ein genaues Bild von den am Ort des Geschehens herrschenden Verhältnissen verschafft hat, so dass ein Irrtum über die Voraussetzungen nicht zu befürchten ist. Ändern sich zwischen der Anordnung und ihrer Ausführung die tatsächlichen Verhältnisse und kann der oder die Anordnende vor der Ausführung nicht mehr verständigt werden, entscheidet der oder die örtlich leitende Bedienstete über die Anwendung unmittelbaren Zwangs.
- 1.4. Der Gebrauch von Waffen darf nur am Ort des Geschehens angeordnet werden.
- 1.5. Wer in Ausübung des Dienstes eine Schusswaffe zu tragen berechtigt ist, muss mindestens zweimal pro Kalenderjahr am Übungsschießen teilnehmen. Dabei ist die Erfüllung der in PDV 211 vorgeschriebenen Bedingungen anzustreben.

Bedienstete mit unbefriedigendem Schießergebnis sind verstärkt zum Übungsschießen heranzuziehen.

- 1.6. Den bei der Anwendung von unmittelbarem Zwang Verletzten ist Beistand zu leisten und ärztliche Hilfe zu verschaffen, sobald die Lage es zulässt. Diese Verpflichtung geht den Pflichten nach Nr. 2.2 und Nr. 2.3. vor.
- 1.7. Ist jemand durch Anwendung unmittelbaren Zwangs oder durch sonstige Gewaltanwendung getötet oder erheblich verletzt worden, sind am Ort des Vorfalls nach Möglichkeit keine Veränderungen vorzunehmen. Das gleiche gilt bei jeder Verletzung, die durch den Gebrauch einer Schusswaffe in Anwendung unmittelbaren Zwangs oder bei sonstiger Gewaltanwendung verursacht worden ist.
- 1.8. Jeder Fall der Anwendung unmittelbaren Zwangs ist der Anstaltsleitung unverzüglich zu melden und aktenkundig zu machen.

§ 40

Disziplinarmaßnahmen

(zu § 55 HStVollzG, § 55 HessJStVollzG, § 40 HUVollzG)

- 1.1. Beim Verdacht einer Straftat Gefangener findet der Leitfaden zum Verhalten bei besonderen Vorkommnissen mit gegebenenfalls strafrechtlich relevantem Hintergrund in Justizvollzugsanstalten vom 1.11.2011 (Az. 4434 - IV/C1 - 2010/183 - IV/C) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung. Berichtspflichten gegenüber der Aufsichtsbehörde in diesen Fällen richten sich nach § 49 Nr. 3.
- 1.2. Die Anstaltsleitung macht den Leitfaden mindestens einmal jährlich zum Gegenstand einer eingehenden Besprechung mit allen Bediensteten der Anstalt. Sie kann die Besprechung fachlich besonders berufenen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern übertragen. Über die Besprechung ist eine Niederschrift zu fertigen.
2. Solange ein gegen eine Disziplinarmaßnahme gerichteter Aussetzungsantrag nach § 114 Abs. 2 StVollzG anhängig und der Einrichtung zugegangen ist, ist der Vollzug von Disziplinarmaßnahmen auszusetzen, bis das Gericht entschieden hat.
3. Erzieherische Maßnahmen bei jungen Gefangenen oder jungen Untersuchungsgefangenen dürfen sich unter der Voraussetzung, dass sie in eine erzieherische Gesamtintervention eingebunden sind, in ihrer Art an Disziplinarmaßnahmen anlehnen.

§ 41

Verfahren bei Disziplinarmaßnahmen

(zu § 56 HStVollzG, § 56 HessJStVollzG, § 41 HUVollzG)

1. Die Anstaltsleitung kann mit der Durchführung der Ermittlungen und der Anhörung der Gefangenen andere Bedienstete beauftragen, sofern diese nicht Beteiligte des aufzuklärenden Sachverhalts sind.

2. Mehrere Verfehlungen eines Gefangenen, die gleichzeitig zu beurteilen sind, werden durch eine Entscheidung geahndet.
3. Wird der Vollzug einer Disziplinarmaßnahme zur Bewährung ausgesetzt, kann die Bewährungszeit vor ihrem Ablauf verkürzt oder bis zur zulässigen Höchstfrist verlängert werden.
Die Aussetzung zur Bewährung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die Gefangenen erneut einen Pflichtverstoß im Sinne von § 55 Abs. 1 HStVollzG, § 55 HessJStVollzG, § 40 Abs. 1 HUVollzG begehen.
Wird die Aussetzung zur Bewährung nicht widerrufen, darf die Disziplinarmaßnahme nach Ablauf der Bewährungsfrist nicht mehr vollstreckt werden.
4. Das Ergebnis der ärztlichen Beurteilungen nach § 56 Abs. 4 Satz 4 bis 6 HStVollzG, § 56 Abs. 4 Satz 4 bis 6 HessJStVollzG, § 41 Abs. 4 Satz 4 bis 6 HUVollzG ist aktenkundig zu machen.

§ 42

Beschwerde

(zu § 57 HStVollzG, § 57 HessJStVollzG, § 42 HUVollzG)

1. Gefangene können sich jederzeit schriftlich an die Anstaltsleitung wenden.
2. Schriftlichen Entscheidungen (Bescheiden) der Anstalt ist folgende Belehrung über Rechtsbehelfe beizufügen:
 - 2.1. **Erwachsenenstrafvollzug**
 1. *Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen, gerechnet vom Tage der Zustellung oder der schriftlichen Bekanntgabe der Maßnahme oder ihrer Ablehnung, bei der Strafvollstreckungskammer des Landgerichtes (Anschrift) schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle dieses Gerichts Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden (§ 83 Nr. 3 HStVollzG i.V.m. §§ 109 ff. StVollzG).*
Die Niederschrift zur Geschäftsstelle kann auch bei dem Amtsgericht erfolgen, in dessen Bezirk die Anstalt, in der sich der Antragssteller befindet, liegt (§ 299 StPO).
Der Antrag ist nur zulässig, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller geltend machen kann, durch die angefochtene Maßnahme oder ihre Ablehnung in ihren oder seinen Rechten verletzt zu sein.
Das Verfahren ist kostenpflichtig (§ 83 Nr. 3 HStVollzG i. V. m. § 121 StVollzG). Gefangene können beim Prozessgericht (§ 83 Nr. 3 HStVollzG i. V. m. § 120 Abs. 2 StVollzG i. V. m. §§ 114 ff. ZPO) unter Vorlage einer Erklärung über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse die Bewilligung von Prozesskostenhilfe beantragen.

2. Die Möglichkeit der Dienstaufsichtsbeschwerde (§ 57 Abs. 3 HStVollzG) bleibt unberührt.

2.2. Untersuchungshaftvollzug

2.2.1. Vor Erhebung der öffentlichen Klage:

1. *Gegen diesen Bescheid kann vor Erhebung der öffentlichen Klage bei dem Gericht, das den Haftbefehl erlassen hat (§ 126 Abs. 1 Satz 1 StPO) (Anschrift), schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle dieses Gerichts, Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden (§ 119a Abs. 1 S. 1 StPO; § 119 Abs. 5, 6 StPO).*

Sofern das Gericht, das den Haftbefehl erlassen hat, seine Zuständigkeit in der Haftsache an ein anderes Gericht übertragen hat, ist der Antrag auf gerichtliche Entscheidung (§ 119a Abs. 1 S.1 StPO; § 119 Abs. 5, 6 StPO) schriftlich bei dem Gericht oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Gerichts zu stellen, auf das die Zuständigkeit übertragen wurde.

Der Antrag ist nur zulässig, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller geltend machen kann, durch eine Entscheidung oder Maßnahme in ihren oder seinen Rechten verletzt zu sein.

2. Die Möglichkeit der Dienstaufsichtsbeschwerde (§ 42 Abs. 3 HUVollzG) bleibt unberührt.

2.2.2. Nach Erhebung der öffentlichen Klage:

1. *Gegen diesen Bescheid kann nach Erhebung der öffentlichen Klage bei dem Gericht, das mit der Sache befasst ist (§ 126 Abs. 2 S. 1 StPO) (Anschrift), schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle dieses Gerichts, Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden (§ 119 a Abs. 1 S. 1 StPO; § 119 Abs. 5, 6 StPO).*

Der Antrag ist nur zulässig, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller geltend machen kann, durch eine Entscheidung oder Maßnahme in ihren oder seinen Rechten verletzt zu sein.

2. Die Möglichkeit der Dienstaufsichtsbeschwerde (§ 42 Abs. 3 HUVollzG) bleibt unberührt.

2.3. Jugendstrafvollzug

1. *Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen, gerechnet vom Tage der Zustellung oder der schriftlichen Bekanntgabe der Maßnahme oder ihrer Ablehnung, bei der Jugendkammer des Landgerichtes (Anschrift) schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle dieses Gerichts, Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden (§ 92 Abs. 1 JGG i.V.m. §§ 109 und 111 bis 120 Abs. 1 StVollzG).*

Die Niederschrift zur Geschäftsstelle kann auch bei dem Amtsgericht erfolgen, in dessen Bezirk die Anstalt, in der sich der Antragssteller befindet, liegt (§ 299 StPO).

Der Antrag ist nur zulässig, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller geltend machen kann, durch die angefochtene Maßnahme oder ihre Ablehnung in ihren oder seinen Rechten verletzt zu sein.

2. Die Möglichkeit der Dienstaufsichtsbeschwerde (§ 57 Abs. 3 HessJStVollzG) bleibt unberührt.

2.4. Bei den schriftlichen Entscheidungen sollen die im bürgerlichen Verkehr üblichen Höflichkeitsformen verwendet werden. Hiervon kann abgesehen werden, wenn ihre Anwendung nach Art und Inhalt des veranlassenden Schreibens – z.B. wegen grober Beschimpfungen oder Beleidigungen – nicht angebracht erscheint.

3. **Anhörungen**

3.1. Gefangene erhalten die Möglichkeit, sich in eine Anhörungsliste einzutragen, um zu gegebener Zeit durch die Aufsichtsbehörde angehört zu werden.

3.2. Die Anstalt berichtet der Aufsichtsbehörde – unter Nennung des Datums der Eintragung – über die Namen der Gefangenen, die sich in die Anhörungsliste eingetragen haben, sobald

a) fünf Gefangene in der Anhörungsliste eingetragen sind oder

b) eine Eintragung in der Liste – unabhängig von der Anzahl der vorgemerkten Gefangenen – länger als drei Monate zurück liegt.

3.3. Bediensteten der Aufsichtsbehörde ist bei Anstaltsbesuchen unaufgefordert die Anhörungsliste vorzulegen.

4. **Gerichtliches Verfahren**

4.1. Die Anstalt legt Entscheidungen von Gerichten, in denen von ihr getroffene Maßnahmen oder Entscheidungen zumindest teilweise aufgehoben oder für rechtswidrig erklärt werden, unverzüglich der Aufsichtsbehörde vor. Im Rahmen des Begleitberichts ist dazu Stellung zu nehmen, ob die Anstalt beabsichtigt, Rechtsmittel einzulegen.

4.2. Beabsichtigt die Anstalt, Rechtsbeschwerde einzulegen, ist der Aufsichtsbehörde vorab unverzüglich ein Abdruck des eingehend begründeten Rechtsbeschwerdeschriftsatzes zusammen mit einer Ablichtung des angefochtenen Beschlusses vorzulegen und das Datum der förmlichen Zustellung des Beschlusses anzugeben.

4.3. Da die Rechtsbeschwerde keine aufschiebende Wirkung hat, ist gegebenenfalls unverzüglich und vorab per Telefax beim OLG Frankfurt am Main die Außervollzugsetzung der gerichtlichen Entscheidung nach § 116 Abs. 3 StVollzG i.V.m. § 114 Abs. 2 StVollzG zu beantragen.

§ 42a

Datenschutz

(zu §§ 58 – 65 HStVollzG, §§ 58 – 65 HessJStVollzG, §§ 54 – 61 HUVollzG)

1. Mit der Erhebung und Weiterverarbeitung personenbezogener Daten können auch die Verwaltungs-Competence-Center (VCC) gemäß Organisationsstatut (Erlass vom 16. Dezember 2015 – Az. 4402 - IV/A3 - 2007/2550 - IV/A –, in der jeweils geltenden Fassung) betraut werden.
2. Daten über die persönlichen Verhältnisse der Gefangenen, Vollstreckungsdaten, Daten zum Vollzugsverlauf und sicherheitsrelevante Daten können über die in BASIS-Web bereitgestellte zentrale Haftdatei (gemeinsame Datei) von der Aufsichtsbehörde abgerufen werden. Ein Abruf kann auch durch die VCC erfolgen, soweit dies zur Erledigung der gemäß Organisationsstatut übertragenen Aufgaben erforderlich ist.

§ 43

Besondere Vorschriften für Gefangene mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung

(zu §§ 66 bis 68 HStVollzG, § 17a HessJStVollzG)

1. Jede Anstalt, in der Gefangene mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung untergebracht sind, hat für deren individuelle, intensive und therapiegerichtete Betreuung ein individuelles Behandlungsprogramm unter Berücksichtigung der räumlichen, personellen und organisatorischen Gegebenheiten zu erstellen. Dieses hat differenzierte, den Bedürfnissen und Besonderheiten der Gefangenen entsprechende Arbeits-, Bildungs-, Betreuungs- und sonstige Behandlungsangebote, insbesondere im Hinblick auf die notwendige Reduzierung der Gefährlichkeit, zu berücksichtigen. Maßnahmen zur Motivationsförderung sind regelmäßig durchzuführen.
2. Neben dem nach § 10 HStVollzG zu erstellenden Vollzugsplan ist ein gesondert vorgegebenes Datenblatt auszufüllen (Datenblatt für Sicherungsverwahrte und Strafgefangene mit anschließend notierter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung in der jeweils geltenden Fassung in SoPart). Der im Datenblatt zu dokumentierende Zeitraum bezieht sich auf die Daten und Erkenntnisse aller in der laufenden Vollstreckung zu vollstreckenden Freiheitsstrafen. Das Datenblatt enthält außer den biografischen Daten, Vollstreckungsdaten, Vorstrafen und einer Kurzbeschreibung des Tathergangs bzw. Hergangs der Taten insbesondere den aktuellen Stand der Motivation, der Motivationsbemühungen sowie den Behandlungsstand mit den aktuellen Maßnahmen. Die Fortschreibung des Datenblatts ist durch den behandelnden Fachdienst (psychologischer Dienst oder Sozialdienst) vorzunehmen und spätestens alle drei Monate zu aktualisieren. Die Überwachung der Frist obliegt der zuständigen Vollzugsabteilungsleitung. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Erlass des HMdJ vom 28.11.2012 (Az. 4427 E - IV/B1 - 2011/8396 - IV/C) verwiesen.

3. Erkenntnisse, die auf eine Entlassung der Gefangenen aus der Strafhaft hindeuten oder die den Antritt der Sicherungsverwahrung betreffen, wie auch gerichtliche Entscheidungen, die im Rahmen der strafvollzugsbegleitenden gerichtlichen Kontrolle nach § 119a StVollzG getroffen werden, sind der Aufsichtsbehörde zu berichten.
4. Die Anstalt unterrichtet spätestens sechs Monate vor Strafende bzw. vor einer voraussichtlichen bedingten Entlassung der Gefangenen das für den wahrscheinlichen Entlassungsort zuständige Sicherheitsmanagement (Sima) über den Fall und teilt diesem den voraussichtlichen Zeitpunkt der Entlassung, unter Berücksichtigung einer nach § 39 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 2 eventuell zu gewährenden Vorverlegung des Entlassungszeitpunkts, sowie die Risikoeinschätzung der Anstalt mit. Ebenso werden sachdienliche Unterlagen und Gutachten von der Anstalt an das Sicherheitsmanagement übersandt oder über SoPart zur Verfügung gestellt. Ist kein zukünftiger Wohnsitz bekannt, ist das für den Sitz der Anstalt örtlich zuständige Sicherheitsmanagement für die Fallbearbeitung zuständig. Im Falle einer Entlassung „ohne festen Wohnsitz“ bleibt das Sicherheitsmanagement am Sitz der Anstalt bzw. der Einrichtung zuständig, bis ein gewöhnlicher Aufenthalt des Entlassenen feststeht.
5. Anstalt und Sicherheitsmanagement arbeiten im Zuge der Entlassungsvorbereitung eng zusammen und unterstützen sich gegenseitig bei der Erledigung der jeweiligen Aufgaben. Soweit angezeigt, sind die Träger der freien Straffälligenhilfe ebenfalls in die Entlassungsvorbereitung einzubeziehen.
6. Bei Entlassung von Gefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung aus der Strafhaft berichtet die Anstalt der Aufsichtsbehörde unter Darlegung der Entlassungsvorbereitungen und des konkreten sozialen Empfangsraums, insbesondere in Bezug auf die Sicherung des Lebensunterhalts, der Wohn- und Arbeitssituation sowie eventueller nachsorgender therapeutischer Betreuung.
7. Bei Übertritt von Gefangenen aus der Strafhaft in die Sicherungsverwahrung berichtet die Anstalt der Aufsichtsbehörde, ggf. unter Angabe der Verlegung in die zuständige Einrichtung.

§ 44

Kriminologischer Dienst

(zu § 69 HStVollzG, § 66 HessJStVollzG)

1. Der kriminologische Dienst für den hessischen Justizvollzug ist als Stabsstelle in der Abteilung Justizvollzug des HMdJ eingerichtet.
2. Leitung, Organisation und Geschäftsbereich des kriminologischen Dienstes sind durch Erlass geregelt.
3. Sämtliche wissenschaftlichen Untersuchungen, die in den Anstalten sowohl von hauptamtlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern als auch von externen

Personen oder Institutionen durchgeführt werden, bedürfen der Einwilligung der Aufsichtsbehörde.

§ 45

Einweisungsabteilung (zu § 71 HStVollzG)

1. **Einweisungsabteilung**
- 1.1. Bei der JVA Weiterstadt ist eine zentrale Einweisungsabteilung eingerichtet. Ihre Zuständigkeit ergibt sich aus dem Vollstreckungsplan.
- 1.2. Nach einer Herausnahme aus dem Jugendstrafvollzug erfolgt die Einweisung in eine Anstalt des Erwachsenenvollzugs durch die abgebende Jugendanstalt nach Maßgabe der Einweisungsrichtlinien.
- 1.3. Die Aufnahme in der Einweisungsabteilung aus einer anderen Anstalt erfolgt erst dann, wenn die nach den §§ 29 bis 31 Strafvollstreckungsordnung notwendigen Vollstreckungsunterlagen vorliegen.
2. **Einweisungskommission**
- 2.1. Der Einweisungskommission bei der zentralen Einweisungsabteilung gehören an:
 - a) mindestens eine Beamtin oder ein Beamter des höheren Vollzugs- und Verwaltungsdienstes,
 - b) mindestens eine Psychologin oder ein Psychologe,
 - c) mindestens drei Beamtinnen oder Beamte des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes oder Sozialarbeiterinnen oder Sozialarbeiter,
 - d) eine Fachberaterin oder ein Fachberater für berufliche Bildung.
- 2.2. Den Vorsitz der Einweisungskommission führt eine Beamtin oder ein Beamter des höheren Dienstes. Die übrigen Mitglieder der Einweisungskommission fungieren als Berichterstatterinnen und Berichterstatter. Sie holen Stellungnahmen der zuständigen Bereichsleitungen ein. Anstaltsbedienstete, die nicht Mitglieder der Einweisungskommission sind, können Anregungen für die Einweisung und für die Empfehlungen zur Vollzugsgestaltung geben.
3. **Verfahren**
- 3.1. Die Einweisungsentscheidung wird nach Anhörung der Gefangenen von der Berichterstatterin oder dem Berichterstatter vorbereitet und durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden getroffen. In besonderen Fällen finden Anhörungen der Gefangenen sowie die Beratung der zu treffenden Entscheidungen und Empfehlungen in einer Konferenz der Einweisungskommission statt.
- 3.2. Die Einweisungsentscheidung wird den Gefangenen mit Begründung gegen Nachweis ausgehändigt. Entspricht die Entscheidung ihrem Antrag auf Einwei-

sung in eine bestimmte Anstalt und in eine bestimmte Vollzugsform, kann von einer Begründung abgesehen werden.

- 3.3. Einweisungsentscheidungen, die eine Empfehlung zur Einweisung in die sozialtherapeutische Anstalt enthalten, werden der Leitung der Justizvollzugsanstalt Kassel II nachrichtlich übermittelt.

3.4. **Einweisungsverfahren nach Aktenlage**

Das Einweisungsverfahren erfolgt im Einvernehmen zwischen der abgebenden Anstalt und der Einweisungskommission mit Zustimmung der Gefangenen nach Aktenlage, wenn

- a) Gefangene aufgrund gesundheitlicher Beeinträchtigungen nicht verlegt werden können,
- b) Gefangene bereits in Behandlungsmaßnahmen eingebunden sind und eine Verlegung in die Einweisungsabteilung aus diesem Grund nicht angezeigt ist,
- c) Gefangene zum Zeitpunkt der Vollständigkeit ihrer Vollstreckungsunterlagen bereits mehr als drei Monate als Strafgefangene in einer anderen hessischen Anstalt untergebracht sind,
- d) die Zuständigkeit der Einweisungsabteilung erst durch Anschlussvollstreckungen begründet wird, sofern die abgebende Anstalt das nach einer Konferenz befürwortet, bereits eine Behandlungsuntersuchung oder Vollzugsplanung für die Gefangenen vorliegt und nicht aus Sicherheitsgründen eine unverzügliche Verlegung des Gefangenen in die Einweisungsabteilung erforderlich ist.

3.5. **Absehen vom Einweisungsverfahren**

Bei Gefangenen, bei denen innerhalb der nächsten neun Monate ab Beginn des Einweisungsverfahrens eine Maßnahme nach § 35 BtMG konkret infrage kommt oder bereits beschlossen ist, ist mit Einverständnis der Gefangenen von der Durchführung des Einweisungsverfahrens abzusehen.

Bei Gefangenen, bei denen die Unterbringung nach den §§ 63, 64 StGB sowie ein Vorwegvollzug von weniger als 24 Monaten angeordnet wurde, entfällt das Einweisungsverfahren. Die von dieser Regelung betroffenen Gefangenen sind bis zur Unterbringung in der Maßregel in einer Anstalt der Sicherheitsstufe I unterzubringen.

4. **Einweisungsentscheidung**

- 4.1. Die Einweisungsabteilung weist die Gefangenen in diejenige Einrichtung des geschlossenen oder des offenen Vollzugs ein, in der am besten der Persönlichkeit der Gefangenen Rechnung getragen und ihren Behandlungsbedürfnissen unter Berücksichtigung der Sicherheit entsprochen werden kann.

4.2.

- 4.2.1. Sie bezieht das Persönlichkeitsbild, die Lebensumstände, die Feststellungen im Strafurteil, sonstige Erkenntnisquellen und die Vollzugsdauer ein und stellt fest, ob

- a) die Gefangenen im geschlossenen oder offenen Vollzug unterzubringen sind,
 - b) bei im geschlossenen Vollzug unterzubringenden Gefangenen wegen ihrer Gefährlichkeit oder aus anderen Gründen eine besonders sichere Unterbringung erforderlich ist (Sicherheitsstufe I).
- 4.2.2. Bei der Entscheidung nach Nr. 4.2.1. berücksichtigt sie insbesondere, ob
- a) die Gefangenen in der Lage und bereit sind, an ihrer Eingliederung mitzuarbeiten,
 - b) die Gefangenen an Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung teilnehmen sollen oder ob andere Maßnahmen angezeigt sind, die dem Ziel dienen, Fähigkeiten für eine Erwerbstätigkeit nach der Entlassung zu vermitteln, zu erhalten oder zu fördern,
 - c) und gegebenenfalls welche sonstigen Behandlungsmaßnahmen angezeigt sind.
- 4.3. Bei Gefangenen, die sich zum Strafantritt gestellt haben, ist die Eignungsprüfung für den offenen Vollzug unverzüglich vorzunehmen.
- 4.4. Die Einweisungsabteilung fasst das Ergebnis ihrer Prüfungen in einer Einweisungsentscheidung zusammen. Darüber hinaus gibt sie Empfehlungen zur Vollzugsgestaltung für die aufnehmende Anstalt.

5. **Einweisung in Einrichtungen des geschlossenen Vollzugs**

- 5.1. In Anstalten der Sicherheitsstufe I sind Gefangene unterzubringen,
- a) bei denen bei Abschluss des Einweisungsverfahrens eine Restvollzugsdauer von über 60 Monaten notiert ist,
 - b) gegen die eine Strafe zu vollziehen ist, welche nach § 74a GVG von der Strafkammer oder nach § 120 GVG vom Oberlandesgericht im ersten Rechtszug verhängt worden ist,
 - c) gegen die zur Zeit der Einweisungsentscheidung Untersuchungs-, Auslieferungs- oder Abschiebungshaft oder bei denen eine Unterbringung angeordnet ist,
 - d) die während eines früheren Vollzugs von freiheitsentziehenden Maßnahmen entwichen waren, dies versucht haben oder an einer Gefangenenmeuterei beteiligt waren,
 - e) gegen die eine Strafe wegen grober Gewalttätigkeiten gegen Personen (siehe § 9 Nr. 1.3) zu vollziehen ist,
 - f) gegen die eine Strafe wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach den §§ 174 bis 180, 182 StGB zu vollziehen ist,
 - g) gegen die eine Strafe wegen Handeltreibens mit oder Einfuhr von Betäubungsmitteln zu vollziehen ist,
 - h) die während eines früheren Vollzugs von freiheitsentziehenden Maßnahmen Stoffe im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes in den Vollzug eingebracht haben,
 - i) die der organisierten Kriminalität zuzurechnen sind,

- j) bei denen die vorgenannten Voraussetzungen zwar nicht vorliegen, jedoch wegen besonderer Umstände ein erhöhter Anreiz zur Entweichung nicht ausgeschlossen werden kann.
- 5.2. In Anstalten der Sicherheitsstufe II sind Gefangene unterzubringen, die nicht unter Nr. 5.1. fallen.
- 5.3. Über Ausnahmen von Nr. 5.1. sowie Nr. 5.2 entscheidet die Einweisungsabteilung, wenn die Umstände des Einzelfalles dies angezeigt erscheinen lassen. Diese Umstände sind besonders sorgfältig zu prüfen und aktenkundig zu machen.
6. **Einweisung in Einrichtungen des offenen Vollzugs**
Bei Einweisung in eine Einrichtung des offenen Vollzugs ist die Anstalt zu benennen, in die die Gefangenen zu verlegen sind, wenn sie sich im Laufe des Vollzugs als für den offenen Vollzug ungeeignet erweisen.
7. Nach Abschluss des Einweisungsverfahrens sind die Gefangenen unverzüglich in die für die weitere Vollstreckung zuständige Anstalt zu verlegen.

§ 46

Organisation der Anstalten

(zu § 72 HStVollzG)

1. Die nachfolgenden Regelungen gelten auch für Anstalten, in denen Jugendstrafe oder Untersuchungshaft nach dem HessJStVollzG oder dem HUVollzG vollzogen wird.
- 1.1. Die geschlossenen Anstalten – einschließlich Zweiganstalten – sind in zwei Sicherheitsstufen eingeteilt:
- 1.1.1. Sicherheitsstufe I:
Justizvollzugsanstalt Butzbach
Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main I
Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main III
Justizvollzugsanstalt Kassel I
Justizvollzugsanstalt Kassel II
Justizvollzugsanstalt Schwalmstadt
Justizvollzugsanstalt Weiterstadt
- 1.1.2. Sicherheitsstufe II:
Justizvollzugsanstalt Darmstadt
Justizvollzugsanstalt Dieburg
Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main IV
Justizvollzugsanstalt Fulda
Justizvollzugsanstalt Gießen
Justizvollzugsanstalt Hünfeld
Justizvollzugsanstalt Kassel I, Zweiganstalt Kaufungen

Justizvollzugsanstalt Limburg
Justizvollzugsanstalt Rockenberg
Justizvollzugsanstalt Schwalmstadt, Abteilung Kornhaus
Justizvollzugsanstalt Wiesbaden

- 1.2. Hinzu kommen die Einrichtungen des offenen Vollzugs (Zweiganstalt Baunatal und Abteilungen des offenen Vollzugs) und die Einrichtung für Jugendarrestvollzug in Gelnhausen.
- 1.3. Für die Gestaltung des offenen Vollzugs gelten folgende Grundsätze:
 - a) Den Gefangenen wird ermöglicht, sich innerhalb der Anstalt nach Maßgabe der dafür getroffenen Regelungen frei zu bewegen.
 - b) Die Außentüren der Unterkunftsgebäude können zeitweise unverschlossen bleiben.
 - c) Die Wohnräume der Gefangenen können auch während der Ruhezeit geöffnet bleiben.
 - d) In Abteilungen des offenen Vollzugs, die räumlich von Abteilungen des geschlossenen Vollzugs getrennt sind, kann den Gefangenen der Gebrauch von Mobiltelefonen gestattet werden.
 - e) Hinsichtlich der Beaufsichtigung von Gefangenen innerhalb und außerhalb der offenen Einrichtung gelten Sonderregelungen.

2. **Hafträume und Belegungsfähigkeit**

- 2.1. Neu zu errichtende Hafträume, die zum Aufenthalt bei Tag und bei Nacht dienen, sollen mindestens folgende Bodenflächen ohne Einbeziehung der Nasszelle aufweisen:
 - a) bei Einzelhafträumen 8 m²,
 - b) bei Gemeinschaftshafträumen für die Unterbringung von 2 Gefangenen 14 m²,
 - c) bei Gemeinschaftshafträumen für die Unterbringung von 3 Gefangenen 21 m².Bei neu zu errichtenden Anstalten oder Unterkunftsgebäuden sind in ausreichender Zahl Hafträume vorzusehen, die sich für die Unterbringung von Menschen mit Behinderungen und von älteren Menschen eignen.
- 2.2.
 - 2.2.1. Bei der Feststellung der Belegungsfähigkeit bleiben folgende Hafträume unberücksichtigt:
 - a) Hafträume für Zu- und Abgang, soweit diese eine angemessene Unterbringung über einen längeren Zeitraum nicht zulassen,
 - b) Hafträume für den Arrestvollzug,
 - c) besonders gesicherte Hafträume ohne gefährdende Gegenstände,
 - d) Hafträume im Vollzugskrankenhaus und in Krankenabteilungen,
 - e) Hafträume im Mutter-Kind-Heim bei der Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main III,
 - f) Hafträume der Abteilung für psychisch auffällige Gefangene der Justizvollzugsanstalt Weiterstadt.

2.2.2. Änderungen der festgesetzten Belegungsfähigkeit sind unverzüglich zu berichten, wenn die Änderung dauerhaft ist oder eine bestimmungsgemäße Nutzung der betroffenen Hafträume nicht innerhalb eines Monats wieder hergestellt werden kann. In dem Bericht sind die Gründe, die zu einer Änderung der Belegungsfähigkeit führen, darzulegen und eine Neufestsetzung der Belegungsfähigkeit zu beantragen. Die in Nr. 2.2.1. Buchst. d) und e) genannten Hafträume, die bei der Festsetzung der Belegungsfähigkeit unberücksichtigt bleiben, sind in dem Bericht gesondert aufzuführen.

3. Höfe und Freiflächen innerhalb der Umweh rung

3.1.

3.1.1. Höfe und Freiflächen sind gegen unbefugtes Betreten oder Verlassen durch Gefangene und andere Personen zu sichern. Kanäle und Schächte sind zu sichern. § 33 Nr. 4.2 ist zu beachten.

3.1.2. Höfe und Freiflächen sind übersichtlich zu gestalten. Es sind Einrichtungen zu vermeiden und Gegenstände zu beseitigen, die eine Entweichung ermöglichen oder erleichtern oder auf sonstige Weise die Sicherheit beeinträchtigen. Dienst- und Nutzfahrzeuge sind an den ausgewiesenen Plätzen abzustellen und gegen unbefugte Benutzung zu sichern.

3.2. Der sichere Zustand der Umweh rung ist zu gewährleisten. Beschädigungen, die die Sicherheit beeinträchtigen, sind unverzüglich zu beseitigen. Die Umweh rung ist gegen Übersteigen zu sichern. Der Bereich vor der Umweh rung ist übersichtlich zu gestalten.

4. Außenpforte und Zentrale

4.1.

4.1.1. Türen und Tore im Pfortenbereich sind mit einer gegenseitigen Verriegelung auszustatten, sodass stets eine Schleusenfunktion gewahrt ist. Alle Türen im Pfortenbereich sind geschlossen zu halten.

4.1.2. Der Pfortendienstraum ist ständig mit mindestens einer oder einem Bediensteten zu besetzen.

4.1.3. Zur Durchführung von Fahrzeug- und Personenkontrollen ist mindestens eine zweite Bedienstete oder ein zweiter Bediensteter einzusetzen. Eine Bedienstete oder ein Bediensteter bleibt immer im Pfortenraum zurück. Außenpforten sind mit dem notwendigen Sicherheitsgerät auszustatten. Ein- und ausfahrende Fahrzeuge werden in der Fahrzeugschleuse kontrolliert. Der ein- und ausgehende Personen- und Fahrzeugverkehr ist schriftlich zu dokumentieren.

4.1.4. Anstaltseigene Schusswaffen, die für die Transportbegleitung vorgehalten werden, sind in den Waffentresoren der Pforten sicher aufzubewahren. Schusswaffen anstaltsfremder Personen sind in bereitstehenden geeigneten Schließfächern zu deponieren.

4.2. Die Zentrale ist ständig mit mindestens einem oder einer besonders geeigneten Bediensteten zu besetzen.

- 4.3. Pforten- und Zentralediensträume dürfen nur zur Verrichtung von Dienstgeschäften betreten werden, die ausschließlich dort abgewickelt werden können. Die Türen zu diesen Räumen sind verschlossen zu halten.

5. **Anstaltsschlüssel**

- 5.1. Die Bediensteten sind für die ihnen überlassenen Anstaltsschlüssel verantwortlich. Als Anstaltsschlüssel gelten auch Transponder und Chipkarten elektronischer Schließsysteme. Die Schlüssel sind verdeckt am Körper zu tragen und vor Verlassen der Anstalt in Schlüsselfächern zu deponieren. Bei Schichtwechsel sind die in den Schlüsselfächern deponierten Anstaltsschlüssel auf ihre Vollzähligkeit zu überprüfen. Dies kann auch mittels einer elektronischen Beleganzeige erfolgen.
- 5.2. In jeder Anstalt werden ein Schlüsselverzeichnis und ein Schlüsselnachweis für alle in der Anstalt verwendeten Schlüssel geführt. Für die Durchgangs- und Haftraumschlösser sind unterschiedliche Schließgruppen zu verwenden.
- 5.3. Bei mechanischen Schließsystemen soll die Schließgruppe im Abstand von sechs Monaten gewechselt werden. Sie muss mindestens einmal im Jahr umgestellt werden. Sofern ein Schlüssel abhandenkommt oder in den Besitz von Gefangenen gerät, ist die Schließgruppe sofort umzustellen. Bei elektronischen Schließsystemen ist bei einem Verlust eines Anstaltsschlüssels in der Anlagensteuerung unverzüglich die Berechtigung zu entziehen. Dem oder der Bediensteten wird ein neuer elektronischer Schlüssel ausgehändigt. Bereits programmierte Ersatzschlüssel sind in ausreichender Anzahl vorzuhalten.
- 5.4. Die Außentüren des Pfortenbereichs und alle aus dem gesicherten Anstaltsbereich nach außen führenden Türen, der Pfortendienstraum sowie die Zentrale sind mit einem besonderen Schließsystem auszustatten.
- 5.5. Diensträume, insbesondere Aufsichtskabinen, sind bei Abwesenheit der Bediensteten zu verschließen.
- 5.6. Alle nicht ausgegebenen Anstaltsschlüssel sind sicher zu verwahren.
- 5.7. Der zuständigen örtlichen Polizeidienststelle ist stets ein aktueller Schlüsselsatz der Anstalt zur Verfügung zu stellen. Für die Einsatzkräfte der Feuerwehr ist im Pfortenbereich ein aktueller Schlüsselsatz vorzuhalten und im Bedarfsfall dem Einsatzleiter auszuhändigen.

6. **Transporte**

- 6.1. Für alle Transporte von Gefangenen gelten die Gefangenentransportvorschrift (GTV), die ergänzenden Bestimmungen zur Gefangenentransportvorschrift (EBGTV) und die auf die jeweiligen Gegebenheiten der einzelnen Anstalt abgestimmte Transportdienstanweisung. Für die Durchführung des Gefangenensammeltransports gilt neben der GTV und der EBGTV die Transportdienstanweisung der umlaufleitenden Transportbehörde.

6.2.

- 6.2.1. Die Gefangenen sind bei Transporten ständig und unmittelbar zu überwachen. Bei außergewöhnlichen Gefahrenlagen ist die Polizei durch die Anstalt um Amtshilfe bei der Bewachung zu bitten.
- 6.2.2. Sicherheitsrelevante Erkenntnisse sind unbeschadet schriftlicher Unterrichtungspflichten vor Transportbeginn sowohl den Transportbediensteten als auch der aufnehmenden Stelle mitzuteilen.
- 6.2.3. Die Gefangenen sind vor Antritt des Transports auf verbotene Gegenstände zu durchsuchen. Werden Gefangene im Rahmen des Transports an andere Dienststellen übergeben, sind sie nach Rückführung ebenfalls auf verbotene Gegenstände zu durchsuchen.
- 6.2.4. Das Gefangenentransportfahrzeug darf während des Transports nur zum bestimmungsgemäßen Ein- und Ausstieg von Gefangenen geöffnet werden. In Ausnahmefällen, bei schwerem Unfall oder Brandgefahr, ist, sofern die Umstände dies zulassen, die Polizei um Amtshilfe zu ersuchen.
- 6.2.5. Das Mitführen von Schusswaffen richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls, insbesondere der Gefährlichkeit der Gefangenen. Das Mitführen von Schusswaffen dient sowohl der Gefahrenabwehr bei einem Angriff von außen als auch der Vereitelung von Entweichungen.
- 6.2.6. Schusswaffen dürfen nur mitgeführt werden, wenn mindestens zwei Bedienstete die Maßnahme durchführen.
- 6.2.7. Schusswaffen sind erst bei Ausfahrt aus der Anstalt im Pfortenbereich entgegenzunehmen, wenn die zu transportierenden Gefangenen im Gefangenentransportfahrzeug sicher untergebracht sind. Bei Einfahrt in die Anstalt sind die Schusswaffen wieder abzugeben, bevor das Fahrzeug zum Be- und Entladevorgang geöffnet wird.
- 6.2.8. Die Transportdienstanweisung ist den für Transportaufgaben in Betracht kommenden Bediensteten zusammen mit den Kraftfahrzeugbestimmungen und den Vorschriften für den Gefangenentransport mindestens einmal jährlich zur Kenntnis zu bringen.
Die Gefangenentransportfahrzeuge sind mit Merkblättern oder Einsatzkarten für außergewöhnliche Situationen auszustatten.
- 6.2.9. Die Regelungen Nr. 6.2.5. und 6.2.7. gelten nicht für den Gefangenessamtransport.

7. **Nachtdienst**

- 7.1. Als Wachhabende sind geeignete Bedienstete einzusetzen. Sie informieren den Inspektionsdienst über bedeutsame Ereignisse.
- 7.2. Die Bediensteten, mit Ausnahme des Wachhabenden, wechseln innerhalb von festgelegten Zeiträumen die ihnen zugewiesenen Aufgabenbereiche in möglichst unregelmäßigem Rhythmus. Die oder der Wachhabende hält regelmäßig

Kontakt zu den einzelnen Dienstposten zur Feststellung von Besonderheiten. Das Nähere regelt die Nachtdienstanweisung.

7.3.

- 7.3.1. Während des Nachtverschlusses sind die Haftraumtüren verschlossen und verriegelt. In dieser Zeit dürfen Haftraumtüren in der Regel nur geöffnet werden, wenn mindestens zwei Bedienstete bzw. mindestens so viele Bedienstete zur Stelle sind, wie sich Gefangene in dem Haftraum befinden; gegebenenfalls ist die Polizei um Amtshilfe zu bitten. Dem vollständigen Öffnen der Haftraumtür ist – wenn ausreichend – ein Kontakt mit dem Gefangenen durch die Sichtklappe oder die mit der Sicherungskette gesicherte, geöffnete Haftraumtür vorzuziehen. Eine Bedienstete oder ein Bediensteter öffnet die Haftraumtür, die oder der Zweite übernimmt die Sicherung, um notfalls Alarm geben oder Hilfe herbeirufen zu können.
- 7.3.2. Von Nr. 7.3.1. darf nur dann abgewichen werden, wenn nach den wahrnehmbaren Anzeichen eine akute Erkrankung, eine Selbstverletzung oder ein sonstiger Notfall sofortige Hilfeleistung erfordert, Bedienstete sofort Hilfe leisten können und dies für sie erkennbar ohne eigene Gefährdung möglich ist. Entschließen sich Bedienstete zur sofortigen Hilfeleistung, haben sie vor dem Öffnen der Haftraumtür über Funk, Personennotrufgeräte oder Fernsprecher Nachricht zu geben und die zur eigenen Sicherheit notwendigen Maßnahmen zu treffen. Sehen Bedienstete von einem Öffnen der Haftraumtür ab, weil es an einer der in Satz 1 erwähnten Voraussetzungen fehlt, haben sie unter Beachtung etwaiger besonderer Anordnungen unverzüglich Hilfe und Verstärkung herbeizurufen und bis zu deren Eintreffen die nach der Sachlage möglichen und geeigneten Vorbereitungen für die Hilfeleistung zu treffen.

8. **Anstaltsinterne Regelungen**

8.1. Jede Anstalt verfügt über

- a) einen Sicherheits-, Alarm- und Evakuierungsplan,
- b) Einsatzkarten für besondere Vorkommnisse in der Zentrale und der Außenpforte,
- c) eine Einsatzakte zur Vorbeugung von sowie zum Verhalten bei Geiselnahmen,
- d) eine Brandschutzordnung,
- e) eine Transportdienstanweisung,
- f) eine Stationsdienstanweisung,
- g) eine Nachtdienstanweisung,
- h) eine Inspektionsdienstanweisung,
- i) eine Pfortendienstanweisung,
- j) eine Zentraledienstanweisung und
- k) eine Turmdienstanweisung (soweit Türme vorhanden).

- 8.2. Die Dienstanweisungen sind regelmäßig zu überarbeiten und zu aktualisieren. Änderungen an der Transportdienstanweisung der umlaufleitenden Transportbehörde sind zeitnah zu berichten.

- 8.3. Jeder und jedem Bediensteten müssen die für ihre oder seine Tätigkeit erforderlichen gesetzlichen Bestimmungen, Verwaltungsvorschriften, Ausführungsbestimmungen, Erlasse und Hausverfügungen bekannt und zugänglich sein. Alle Verfügungen von grundsätzlicher oder erheblicher Bedeutung und die Einsatzakten für Geiselnahmen sind jeder und jedem Bediensteten mindestens einmal jährlich gegen Unterschriftsleistung zur Kenntnis zu bringen.
9. Personennotrufgeräte sind so zu tragen, dass die Sicherheitsfunktionen nicht beeinträchtigt werden. Über Ausnahmen des Tragens entscheidet die Anstaltsleitung im Benehmen mit der Aufsichtsbehörde.

§ 47

Arbeitsbetriebe, Arbeitstherapie, Einrichtungen der schulischen und beruflichen Bildung

(zu § 73 HStVollzG, § 69 HessJStVollzG, § 64 HUVollzG)

1. Werden Arbeitsbetriebe, Einrichtungen der schulischen und beruflichen Bildung oder Einrichtungen zur arbeitstherapeutischen Beschäftigung eingerichtet oder geschlossen, bedarf dies der Einwilligung der Aufsichtsbehörde.
- 2.
- 2.1. Die Tätigkeit der Gefangenen in einer arbeitstherapeutischen Einrichtung oder Werkstatt dient nicht vorrangig wirtschaftlichen Zwecken oder Erwerbszwecken. Vielmehr liegt die wesentliche Zielsetzung darin, Gefangene, deren Leistungsfähigkeit in physischer oder psychischer Hinsicht so reduziert ist, dass sie den allgemeinen Anforderungen nicht genügen können, an einen strukturierten Tagesablauf zu gewöhnen, sie zu einer Arbeitsfähigkeit hinzuführen und ihnen Fähigkeiten für die Erlangung einer wirtschaftlich ergiebigen Arbeit zu vermitteln.
- 2.2. Erzeugnisse aus der arbeitstherapeutischen Einrichtung oder Werkstatt sollen in erster Linie verwendet werden für
 - a) Verkaufsangebote auf Basaren,
 - b) Ausschmückungen von Räumen der Anstalten, in vertretbarem Umfang auch von Hafträumen der herstellenden Gefangenen, soweit Vollzugsbelange nicht entgegenstehen,
 - c) Schenkungen an soziale Einrichtungen.
- 2.3. Aus pädagogischen Gründen dürfen Erzeugnisse aus der arbeitstherapeutischen Einrichtung oder Werkstatt im Einzelfall auch den herstellenden Gefangenen überlassen werden. Die Überlassung kann auch unentgeltlich oder gegen Erstattung des Materialwerts erfolgen.
3. Die Vorschriften zum Arbeits- und Unfallschutz sowie die übrigen Bestimmungen für Arbeitsbetriebe und insbesondere die Vorschriften zum vorbeugenden Brandschutz gelten auch für arbeitstherapeutische Einrichtungen.

§ 48

Gefangene mit Kindern

(zu § 74 HStVollzG, § 70 HessJStVollzG, § 65 HUVollzG)

1. Gefangene mit Kindern werden in den Anstalten in besonderen Vollzugsabteilungen untergebracht. Vor der Aufnahme eines Kindes ist das zuständige Jugendamt zu hören. Die räumliche, personelle und inhaltliche Ausgestaltung der Vollzugsabteilungen hat sich soweit wie möglich am Kindeswohl zu orientieren. Von den zuständigen Vollzugsanstalten sind für diese Einrichtungen gesonderte Konzeptionen zu erstellen und der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.
2. **Allgemeines**
 - 2.1. Die Einrichtung nach § 74 HStVollzG, § 65 HUVollzG und § 70 HessJStVollzG ist unter der Bezeichnung „Mutter-Kind-Heim“ der JVA Frankfurt am Main III angegliedert. Sie ist in die Bereiche offener und geschlossener Vollzug unterteilt. Die Einrichtung unterliegt auch der Aufsicht des Hessischen Sozialministeriums Landesjugendamt – und wird durch das örtliche Jugendamt nach § 16 AG KJHG bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unterstützt.
 - 2.2. Sie dient unter den Voraussetzungen der §§ 74 HStVollzG, 70 HessJStVollzG, 65 HUVollzG insbesondere der Aufnahme von Müttern, die zu Freiheits- oder Jugendstrafen verurteilt sind oder sich in Untersuchungshaft befinden, mit ihren noch nicht schulpflichtigen Kindern.
 - 2.3. Zielsetzung und inhaltliche Arbeit der Einrichtung sind in der Leistungsbeschreibung, Qualitätsentwicklungsvereinbarung und Entgeltvereinbarung zwischen dem Magistrat der Stadt Frankfurt am Main und dem Hessischen Ministerium der Justiz nach §§ 78a ff SGB VIII beschrieben. Die in Wohngruppen gegliederte Einrichtung wird von einem durch die Anstaltsleitung bestimmten besonders befähigten Mitglied des Sozialdienstes geleitet. Mütter und Kinder werden jeweils gemeinsam untergebracht. Die pädagogische Betreuung der Kinder und die Beratung der Mütter obliegt sozialpädagogischen Fachkräften und besonders geeigneten Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes, unter Beachtung der Behandlung und der Sicherheitsbedürfnisse des Vollzugs. Die Mütter führen die Aufsicht über ihre Kinder und werden durch das Fachpersonal hierbei angeleitet. Auch während der Abwesenheit der Mütter sind Aufsicht und Betreuung der Kinder zu gewährleisten.
3. **Aufnahmevoraussetzungen**
 - 3.1. Voraussetzung für die Aufnahme der Mütter ist, dass sie ihre Kinder während der Inhaftierung gebären oder vor der Inhaftierung selbst versorgt haben und sie auch nach der Entlassung versorgen wollen und können. Können Kinder während der Inhaftierung der Mutter in der Familie, bei Verwandten oder sonst in geeigneten Verhältnissen leben, soll die Aufnahme in das Mutter-Kind-Heim nur dann erfolgen, wenn sich die Trennung von der Mutter nachhaltig belastend auf die Entwicklung des Kindes auswirken würde. Zum Zeitpunkt der Aufnahme soll die Restvollzugsdauer mindestens vier Monate betragen. In der Regel ist ein

Verbleib im Mutter-Kind-Heim geschlossener Vollzug bis zum Ablauf des dritten Lebensjahres des Kindes und im Mutter-Kind-Heim offener Vollzug bis zum Erreichen der Schulpflicht des Kindes möglich. Eine Aufnahme im Mutter-Kind-Heim ist daher nur sinnvoll, wenn nach Prüfung des voraussichtlichen Vollzugsverlaufs die Verlegung der Mutter in den offenen Vollzug oder ihre Entlassung innerhalb dieser Altersgrenzen zu erwarten ist.

Die Aufnahme von Gefangenen mit ihren Kindern bedarf der Zustimmung der Anstaltsleitung. Die Aufnahme einer jungen Gefangenen bedarf darüber hinaus der Zustimmung der Vollstreckungsleitung, die einer Untersuchungsgefängenen der Zustimmung des zuständigen Gerichts. Die Anstaltsleitung entscheidet nach Anhörung der Heimleitung.

- 3.2. Ausgeschlossen von der Aufnahme sind Gefangene, gegen die Abschiebungshaft angeordnet ist oder die erheblich suchtfgefährdet sind.
- 3.3. Grundsätzlich nicht aufgenommen werden
 - a) Kinder mit erheblichen Organstörungen,
 - b) Gefangene, deren Gesundheitszustand befürchten lässt, dass sie während der Inhaftierung nicht in der Lage sind, ihre Kinder zu versorgen,
 - c) Gefangene, die vor ihrer Inhaftierung das Wohl ihres Kindes erheblich gefährdet haben und von denen nicht zu erwarten ist, dass durch sozialpädagogische oder sozialtherapeutische Maßnahmen positive Eltern-Kind-Beziehungen entwickelt werden können.

Über Ausnahmen entscheidet die Anstaltsleitung nach Rücksprache mit dem Hessischen Sozialministerium – Landesjugendamt – und nach Anhörung der Heimleitung.

- 3.4. Vor Aufnahme des Kindes müssen vorliegen:
 - a) ein ärztliches Attest, das über den allgemeinen Gesundheits- und Ernährungszustand Auskunft gibt und bestätigt, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist; das Attest darf nicht älter als acht Tage sein,
 - b) die Kostenübernahmeerklärung des örtlich zuständigen Jugendamts sowie die Krankenscheine (ggf. auch Vorsorgescheine),
 - c) bei Bedarf ein Bericht des Jugendamts über das Kind und seinen bisherigen Werdegang mit psychosozialer Diagnose oder ein Hilfeplan nach § 36 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz).
- 3.5. Beabsichtigt die Vollstreckungsbehörde, eine Mutter mit Kind in der Einrichtung unterzubringen, ist rechtzeitig zu prüfen, ob die Zusage zur Aufnahme gegeben werden kann. Die unter Nr. 3.4 aufgelisteten Unterlagen müssen vorliegen und das Aufnahmeersuchen muss einen entsprechenden Vermerk enthalten.

4. **Gesundheitsfürsorge und Verpflegung**

- 4.1. Der anstaltsärztliche Dienst überwacht die gesundheitlichen Verhältnisse des Mutter-Kind-Heims in besonderer Weise. Die allgemeine gesundheitliche Betreuung der Kinder obliegt einer/einem nebenamtlichen Vertragsärztin/Ver-

tragsarzt (Kinderärztin/Kinderarzt). Die sonstige ärztliche Versorgung der Kinder erfolgt durch freie, zu den gesetzlichen Krankenkassen zugelassene Ärztinnen und Ärzte.

- 4.2. Für die Kinder wird eine kindgemäße Kost nach den Regeln der modernen Ernährungslehre zubereitet.

5. **Arbeit**

Gefangene, die mit ihren Kindern untergebracht sind, können zu besonderen Anlässen, die der Entwicklung des Kindes dienlich sind, oder bei Krankheit des Kindes ganz oder teilweise von der Arbeit in der Anstalt freigestellt werden.

§ 49

Anstaltsleitung, besondere Vorkommnisse (zu § 75 HStVollzG, § 71 HessJStVollzG, § 66 HUVollzG)

1. **Vertretung und Entscheidungsbefugnisse**

- 1.1. Die Aufsichtsbehörde bestimmt die Vertretung der Anstaltsleitung.
- 1.2. Die Übertragung von Entscheidungsbefugnissen nach § 75 HStVollzG, § 71 HessJStVollzG, § 66 HUVollzG auf andere Bedienstete ist im Geschäftsverteilungsplan darzustellen, der der Aufsichtsbehörde zur vorherigen Zustimmung vorzulegen ist. Der Geschäftsverteilungsplan ist regelmäßig zu aktualisieren.
- 1.3. Die Anstaltsleitung kann in fachlichen Angelegenheiten der Seelsorge, des ärztlichen, pädagogischen oder psychologischen Dienstes sowie des Sozialdienstes, die sich ihrer Beurteilung entziehen, Auskunft verlangen und Anregungen geben. Bezüglich des Auskunftsverlangens sind § 61 HStVollzG, § 61 HessJStVollzG und § 57 HUVollzG zu beachten.
- 1.4. Die Durchführung von Maßnahmen der in Nr. 1.3 genannten Fachdienste, die nach Überzeugung der Anstaltsleitung die Sicherheit und Ordnung der Anstalt oder die zweckmäßige Behandlung der Gefangenen gefährden, kann sie bis zur Entscheidung der Aufsichtsbehörde aussetzen, wenn eine Aussprache zwischen den Beteiligten zu keiner Einigung führt.

2. **Anwesenheit**

Die Anstaltsleitung oder ihre Vertretung hat sich in der Regel während der für den Verwaltungsdienst festgelegten regelmäßigen Arbeitszeit in der Anstalt aufzuhalten. Für die Zeit außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeiten ist ein Inspektionsdienst einzurichten, der die Befugnis erhält, in diesen Zeiten notwendige und unaufschiebbare Entscheidungen zu treffen. Der Inspektionsdienst muss außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeiten ständig erreichbar sein.

3. **Besondere Vorkommnisse**

- 3.1. Berichtspflichtige besondere Vorkommnisse sind insbesondere:
- a) Todesfälle,
 - b) Geiselnahmen,
 - c) Meutereien,
 - d) Angriffe von außen,
 - e) Entweichungen,
 - f) Ausbruchsversuche,
 - g) Schusswaffengebrauch,
 - h) Brände,
 - i) schwere Unfälle,
 - j) epidemische Erkrankungen,
 - k) Übergriffe auf Bedienstete,
 - l) Nichtrückkehr von vollzugsöffnenden Maßnahmen,
 - m) Straftaten von Gefangenen,
 - n) Selbsttötungsversuche,
 - o) Verweigerung der Nahrungsaufnahme, wenn das Vorkommnis länger als sieben Tage andauert oder in der Person oder aufgrund des Gesundheitszustands des Betroffenen Gründe vorliegen, die eine frühere Berichterstattung gebieten (Folgeberichte jeweils nach drei weiteren Tagen),
 - p) Verweigerung der Aufnahme von Flüssigkeit, wenn das Vorkommnis länger als drei Tage andauert (Folgeberichte jeweils nach drei weiteren Tagen),
 - q) zwangsweise Ernährung,
 - r) Verbringung in einen besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände, wenn das Vorkommnis länger als drei Tage andauert (Folgeberichte jeweils nach drei weiteren Tagen),
 - s) Einsatz einer Fixierliege,
 - t) Sicherstellung von Waffen und Mobiltelefonen,
 - u) Anträge früherer Untergebrachter auf freiwillige Wiederaufnahme, sowie die Gestattung und die Beendigung des Aufenthalts auf freiwilliger Grundlage nach § 18 HSWVollzG (auf die Verwaltungsvorschriften zu § 18 HSWVollzG wird hingewiesen).

3.2. **Art und Weise der Berichterstattung**

- 3.2.1. Besondere Vorkommnisse sind der Aufsichtsbehörde grundsätzlich durch Vorlage eines schriftlichen Berichts unter Beifügung eines Personal- und Vollstreckungsblatts mitzuteilen. Darin ist der Sachverhalt darzulegen und mitzuteilen, welche Umstände den Vorfall begünstigt haben, ob möglicherweise eine Dienstpflichtverletzung vorliegt und welche Maßnahmen aus Anlass des Vorkommnisses getroffen worden sind oder noch getroffen werden.
- 3.2.2. Vorliegende Presseberichterstattung, insbesondere der örtlichen Presse, ist unverzüglich an die für diese Fälle bekannt gemachten Fax-Nummern zu übersenden.

- 3.2.3. Straftaten von geringerer Bedeutung und die Sicherstellung von Mobiltelefonen sind der Aufsichtsbehörde jeweils im Wege des Tertialberichts mitzuteilen. Dies gilt nicht, falls
- a) die Straftat im Rahmen von vollzugsöffnenden Maßnahmen begangen wurde,
 - b) eine ungewöhnliche Häufung von Straftaten oder Sicherstellungen von Mobiltelefonen zu verzeichnen ist, oder
 - c) Besonderheiten im Einzelfall vorliegen (insbesondere die Einstellung von Ermittlungsverfahren wegen Straftaten gegen die persönliche Ehre zum Nachteil von Bediensteten ohne Beteiligung oder trotz Bedenken der Anstalt).

Straftaten von geringerer Bedeutung sind insbesondere:

- a) Einfache Körperverletzungen von Gefangenen untereinander nach § 223 StGB,
 - b) Diebstähle nach § 242 StGB,
 - c) Straftaten gegen die persönliche Ehre (§§ 185 ff StGB),
 - d) Besitz einer geringen Menge von Betäubungsmitteln nach § 29 Abs. 1 Nr. 3 BtMG (bei Cannabisharzmisch oder Haschischgemisch bis zu sechs Gramm, bei allen übrigen Betäubungsmittelgemischen bis zu einem Gramm).
- 3.2.4. Unverzüglich fernmündlich vorab auch außerhalb der Geschäftszeit ist die Aufsichtsbehörde über die nachfolgend aufgeführten Vorkommnisse zu unterrichten:
- a) Entweichungen
 - aa) aus dem geschlossenen Vollzug,
 - bb) aus offenen Vollzugseinrichtungen,
 - cc) aus Einrichtungen zum Vollzug von Jugendarrest,
 - dd) bei Aus- und Vorführungen sowie Transporten,
 - ee) bei bewachten Krankenhausaufenthalten,
 - ff) durch Verwechslung von Gefangenen bei Entlassungen,
 - b) Wiederergreifung oder freiwillige Rückkehr von Entwichenen,
 - c) Nichtrückkehr von vollzugsöffnenden Maßnahmen sowie die Wiederergreifung oder die freiwillige Rückkehr,
 - d) Geiselnahmen,
 - e) Meutereien,
 - f) Selbsttötungen und sonstige Todesfälle,
 - g) Angriffe von außen,
 - h) Schusswaffengebrauch,
 - i) Brände mit Feuerwehreinsatz,
 - j) Einsatz eines Polizeihubschraubers,
 - k) schwere Straftaten Gefangener,
 - l) Übergriffe auf Bedienstete und tätliche Auseinandersetzungen zwischen Gefangenen, bei denen Gefangene oder Bedienstete schwerwiegende Verletzungen davon trugen oder bei denen Waffen eingesetzt wurden,

- m) Anträge früherer Untergebrachter auf freiwillige Wiederaufnahme, sowie die Beendigung des Aufenthalts auf freiwilliger Grundlage nach § 18 HSVVollzG (auf die Verwaltungsvorschriften zu § 18 HSVVollzG wird hingewiesen),
- n) sonstige Ereignisse, die geeignet sind, in der Öffentlichkeit Aufsehen zu erregen.

Bei Entweichungen aus offenen Vollzugseinrichtungen oder Einrichtungen zum Vollzug von Jugendarrest, der Wiederergreifung oder freiwilligen Rückkehr von Entwichenen, der Nichtrückkehr von vollzugsöffnenden Maßnahmen sowie der Wiederergreifung oder freiwilligen Rückkehr, Selbsttötungen, sonstigen Todesfällen, Bränden und Straftaten ist eine fernmündliche Vorabunterrichtung zur Nachtzeit (24.00 Uhr bis 05.00 Uhr) nicht erforderlich, es sei denn, die Umstände des Vorkommnisses oder in der Person oder in der Straftat der oder des Gefangenen liegende Gründe lassen ein besonderes öffentliches Interesse erwarten.

Die fernmündlichen Vorabberichte sind außerhalb der Kernarbeitszeit von Montag bis Sonntag, bzw. wenn unter der Mobilfunknummer keine Verbindung zustande kommt, unter den bekannt gemachten privaten Telefonnummern der zuständigen Bediensteten der Aufsichtsbehörde zu erstatten.

§ 50

Seelsorge

(zu § 77 HStVollzG, § 73 HessJStVollzG, § 68 HUVollzG)

1. Hinsichtlich der Vereinbarungen über die evangelische und katholische Seelsorge an hessischen Justizvollzugsanstalten wird auf die Bekanntmachung vom 2. September 1986 (JMBl. S. 905) Bezug genommen.
2. Rechte, Pflichten und Aufgaben der Anstaltsgeistlichen sowie die von den Justizbehörden zu schaffenden organisatorischen Voraussetzungen für die Ausübung der Anstaltsseelsorge bestimmen sich nach der mit der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck sowie den Bistümern in Fulda, Limburg und Mainz vereinbarten Dienstordnung für die evangelischen und katholischen Anstaltsgeistlichen in den Justizvollzugsanstalten des Landes Hessen (Bekanntmachung vom 10. November 1977, JMBl. S. 719).
3. Hinsichtlich der Bestellung von Seelsorgehelfern an hessischen Justizvollzugsanstalten wird auf die Bekanntmachung vom 9. Mai 1984 (JMBl. S. 361) Bezug genommen.

§ 51

Interessenvertretung der Gefangenen/Gefangenenmitverantwortung

(zu § 78 HStVollzG, § 74 HessJStVollzG, § 69 HUVollzG)

1. **Wahl und Zusammensetzung der Interessenvertretung der Gefangenen (IVdG)**
 - 1.1. Die Aufgaben der IVdG sind durch Gefangene wahrzunehmen, die in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt werden.

- 1.2. Die IVdG hat in der Regel bis zu neun Mitglieder. Die Entscheidung über die Zahl trifft die Anstaltsleitung in Abhängigkeit von der Gesamtbelegung der jeweiligen Anstalt.
- 1.3. Die Wahl wird durch einen Wahlausschuss vorbereitet, der von der Anstaltsleitung eingesetzt wird und je zur Hälfte aus Bediensteten und Gefangenen besteht. Näheres bestimmt eine von der Anstaltsleitung zu erlassende Wahlordnung.
- 1.4. Die Amtszeit der IVdG beträgt ein Jahr. Sie beginnt mit dem Tag der Wahl und endet mit Ablauf des Tages vor der folgenden Wahl. Ersatzmitglieder können nachrücken.
- 1.5. Gewählt werden können Gefangene, die voraussichtlich länger als ein Jahr in der Anstalt zu verbleiben haben. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.
- 1.6. Nicht wählbar sind Gefangene, durch deren Persönlichkeit oder Verhalten eine schwer wiegende Störung der Ordnung der Anstalt, eine Gefährdung der Sicherheit, des Vollzugsziels oder des Zwecks der IVdG zu befürchten ist, oder Gefangene, bei denen besondere Sicherungsmaßnahmen oder Maßnahmen zur vorbeugenden Gesundheitspflege angeordnet sind.
- 1.7. In der ersten Sitzung wählt die IVdG aus ihrer Mitte eine vorsitzende Person, eine stellvertretende vorsitzende Person und eine protokollführende Person, die zugleich weitere Vertretung der vorsitzenden Person ist. Die oder der Vorsitzende ist Sprecherin oder Sprecher der IVdG.

2. **Aufgaben und Befugnisse der IVdG**

- 2.1. Die IVdG hat das Recht, gegenüber der Anstaltsleitung Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten, die das gemeinsame Interesse der Gefangenen betreffen. Mit hoheitlichem Handeln, Angelegenheiten, die in den Bereich des Hessischen Personalvertretungsgesetzes fallen, sowie mit Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen einzelner Gefangener darf sich die IVdG nicht befassen. Eingaben an die Aufsichtsbehörde sind nur in Angelegenheiten, die die Ausübung ihrer Tätigkeit betreffen, zulässig.
- 2.2. Alle Gefangenen haben das Recht, der IVdG Wünsche, Anregungen und Verbesserungsvorschläge schriftlich zu unterbreiten, sofern es sich nicht um ein sie selbst betreffendes Vorbringen handelt.
- 2.3. Die IVdG gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- 2.4. In der Vertretung der IVdG ist die vorsitzende Person grundsätzlich an deren Beschlüsse und Aufträge gebunden.
- 2.5. Die IVdG darf sich in von der Anstaltsleitung festzulegenden Abständen zu Sitzungen treffen. Diese finden grundsätzlich nach Beendigung der Arbeitszeit statt.

- 2.6. Jeden Monat soll eine gemeinsame Sitzung mit der Anstaltsleitung stattfinden. Der Zeitpunkt dieser Sitzung ist von der Anstaltsleitung festzulegen.
- 2.7. Die IVdG hat folgende Unterlagen vollständig zu den von ihr zu führenden Akten zu nehmen:
 - a) alle schriftlichen Eingaben Gefangener an die IVdG,
 - b) alle Protokolle über mündliches Vorbringen Gefangener bei der IVdG,
 - c) alle Anträge, die innerhalb der IVdG eingebracht wurden und über die formell abgestimmt worden ist,
 - d) alle Protokolle über die Aussprachen mit der Anstaltsleitung,
 - e) alle Rechenschaftsberichte.
3. **Besprechung mit der Anstaltsleitung**
 - 3.1. Über die Besprechung mit der Anstaltsleitung hat die IVdG ein Ergebnisprotokoll zu führen, das der Bestätigung durch die Anstaltsleitung bedarf. Es ist nach Genehmigung durch die Anstaltsleitung in geeigneter Weise allen Gefangenen bekanntzugeben.
 - 3.2. Die Anstaltsleitung stellt in angemessenem Umfang die für die Arbeit der IVdG erforderlichen Geräte und Materialien sowie einen geeigneten Raum für regelmäßige Sitzungen zur Verfügung.
 - 3.3. Der Schriftwechsel der IVdG mit Außenstehenden bedarf grundsätzlich der Zustimmung der Anstaltsleitung.
4. **Ausschluss von Mitgliedern**
 - 4.1. Unter den Voraussetzungen von Nr. 1.6 oder bei sonstigen groben oder wiederholten Pflichtverstößen kann die Anstaltsleitung den Ausschluss von Mitgliedern aus der IVdG verfügen. Die IVdG kann den Ausschluss von Mitgliedern bei der Anstaltsleitung beantragen, wenn zwei Drittel aller Mitglieder dies beschließen.
 - 4.2. Hat mehr als ein Drittel der Mitglieder der IVdG gemeinsam gegen ihre Pflichten verstoßen, kann die Anstaltsleitung die IVdG auflösen. In diesem Fall ist eine Neuwahl durchzuführen.
5. **Gefangenenmitverantwortung (§ 74 HessJStVollzG)**

Die Regelungen über die IVdG gelten für die Mitverantwortung der Gefangenen nach § 74 HessJStVollzG entsprechend.

§ 52

Anstaltsbesichtigungen, Anstaltsbesuche, Kontakte mit Medien (zu § 80 HStVollzG, § 76 HessJStVollzG, § 71 HUVollzG)

1. **Anstaltsbesichtigungen**

- 1.1. Die Aufsichtsbehörde sucht alle Anstalten so häufig auf, dass sie stets über den gesamten Vollzug unterrichtet bleibt. Zu diesem Zweck kann sie die Anstalten jederzeit aufsuchen. Im Rahmen von Geschäftsprüfungen werden alle Anstalten in unregelmäßiger Folge mit Ankündigung überprüft. Im Rahmen von Revisionen finden Besichtigungen ohne Vorankündigung statt. Die Aufsichtsbehörde soll nach Möglichkeit an einer Dienstbesprechung teilnehmen, Gefangene aufsuchen und sich von deren ordnungsgemäßer Behandlung und Unterbringung überzeugen.
- 1.2. Revisionen werden in Anstalten der Sicherheitsstufe I jährlich, in Anstalten der Sicherheitsstufe II spätestens jedes zweite Jahr und in Anstalten oder Abteilungen des offenen Vollzugs und Jugendarresteinrichtungen mindestens alle drei Jahre durchgeführt.

2. **Anstaltsbesuche**

- 2.1. Die Anstaltsleitung entscheidet über Besuchsanträge des nachstehenden Personenkreises:
 - a) Personen, deren Besuch in Zusammenhang mit ihrer dienstlichen Tätigkeit steht (z.B. von Gerichten, Strafverfolgungsbehörden oder Justizbehörden),
 - b) Personen, deren Besuch Schulungs- oder Ausbildungszwecken dient (z.B. Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, Studierende, etc.),
 - c) Personen oder Gruppen, die ein berechtigtes Interesse am Besuch der Vollzugsanstalt geltend machen können oder an deren Besuch die Anstalt interessiert ist.
- 2.2. Dies gilt nicht, sofern Öffentlichkeitswirksamkeit zu gewärtigen ist. In diesen Fällen und in Zweifelsfällen entscheidet die Aufsichtsbehörde.
- 2.3. Personen nach Nr. 2.1. Buchst. a sind zu Anstaltsbesuchen zuzulassen.
Personen nach Nr. 2.1. Buchst. b und c sollen zugelassen werden, es sei denn,
 - a) die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt würde dadurch gefährdet,
 - b) die Besuche wären mit einem unvermeidbaren organisatorischen oder personellen Aufwand verbunden,
 - c) es bestünde die Gefahr, dass Gefangene zum Gegenstand der Sensationslust oder Neugierde gemacht werden könnten,
 - d) zu häufige Besuche könnten unter Gefangenen Unruhe entstehen lassen.
- 2.4. Einer Erlaubnis zu Besuchen von Anstalten bedürfen nicht Personen, die ein ungehindertes Recht auf Zugang zur Anstalt haben, wie beispielsweise die Mitglieder des Rechtsausschusses, des Petitionsausschusses und des Unterausschusses Justizvollzug des Hessischen Landtags oder Mitglieder der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter. Die Aufsichtsbehörde ist von einem solchen Besuch in Kenntnis zu setzen.
- 2.5. Der Verkehr mit Medien richtet sich ausschließlich nach Nr. 3 bis 5.

3. Auskünfte der Vollzugsanstalten an Medien (Presse, Rundfunk und Fernsehen)

- 3.1. Die Zusammenarbeit mit Medien obliegt grundsätzlich der Anstaltsleitung. Bei der Erteilung von Auskünften ist § 3 des Hessischen Pressegesetzes in der Fassung vom 12. Dezember 2003 (GVBl. 2004 I S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. I S. 622), zu beachten.
- 3.2. Auskünfte an Medien über grundsätzliche Fragen und außerordentliche Vorkommnisse sowie über sonstige Ereignisse von besonderer Bedeutung sind mit der Aufsichtsbehörde (Pressereferat) abzustimmen.
- 3.3. Die Bekanntgabe der Personalien von Gefangenen oder ihrer Angehörigen an Medien hat grundsätzlich zu unterbleiben. Das gleiche gilt für die Mitteilung von Einzelheiten, aus denen auf die Person von Gefangenen oder ihrer Angehörigen geschlossen werden kann.

4. Foto-, Film-, Fernseh- und Tonaufnahmen (Aufnahmen)

- 4.1. Aufnahmen in einer Anstalt bedürfen der Erlaubnis der Anstaltsleitung, die zuvor die Zustimmung der Aufsichtsbehörde (Abteilung Justizvollzug in Abstimmung mit dem Pressereferat) einholt. Vom Zustimmungserfordernis der Aufsichtsbehörde ausgenommen sind Fotoaufnahmen, die nach Nr. 3.1. und Nr. 3.2. in die alleinige Zuständigkeit der Anstaltsleitung fallen.
 - 4.2. Eine Erlaubnis darf nur unter folgenden Bedingungen erteilt werden:
 - 4.2.1. Sicherheitsrelevante Bereiche und Sicherheitseinrichtungen dürfen nicht gefilmt oder fotografiert werden.
 - 4.2.2. Aufnahmen von Gefangenen, die deren Identifizierung ermöglichen, sind nicht zulässig. Die Anonymität ist strikt zu wahren. Dies gilt nicht, soweit bei volljährigen Gefangenen ihre schriftliche Einwilligung vorliegt und von Seiten der Anstaltsleitung keine Einwände unter dem Gesichtspunkt der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder der Behandlung der Gefangenen geltend gemacht werden.
 - 4.2.3. Aufnahmen von Bediensteten dürfen nur mit deren schriftlicher Einwilligung hergestellt und verwendet werden.
 - 4.3. Darüber hinaus kann eine Erlaubnis aus den in Nr. 2.3. genannten Gründen versagt werden. Antragsteller, die nicht in Hessen ansässig sind, haben ein konkretes Interesse gerade an einer Berichterstattung im hessischen Vollzug darzulegen.
 - 4.4. Weiterhin ist zu vereinbaren:
 - 4.4.1. Das Land Hessen haftet nicht für Schäden, die dem Antragsteller oder von ihm beauftragten Personen bei den Aufnahmen entstehen. Dies gilt nicht, wenn der Schadenseintritt vorsätzlich oder grob fahrlässig von Bediensteten oder Erfüllungsgehilfen des Landes Hessen herbeigeführt wurde.

- 4.4.2. Die Erlaubnis kann jederzeit widerrufen werden bei Verstößen gegen die Bedingungen der Erlaubnis oder aus wichtigem Grund, insbesondere wenn es die dienstlichen Interessen erfordern. Dem Antragsteller stehen im Widerrufsfall keine Schadensersatzansprüche gegen das Land Hessen zu.
- 4.4.3. Für Rechtsverletzungen haftet allein der Antragsteller.
- 4.4.4. Der Antragsteller hat alle ihm aus Anlass der Aufnahmen entstehenden Kosten selbst zu tragen, einen gegebenenfalls erforderlichen Dolmetscher hat er zu stellen.
- 4.4.5. Der Antragsteller übersendet der Anstalt ein Belegexemplar.
- 4.5. Bei Aufnahmen, die nicht der aktuellen oder zeitgeschichtlichen Berichterstattung dienen, ist zwischen dem Antragsteller und der Vollzugseinrichtung eine angemessene Nutzungsentschädigung zu vereinbaren, die nach dem tatsächlichen Aufwand festzusetzen ist. Dabei sind folgende Beträge je Drehtag für Innenaufnahmen (für Außenaufnahmen: die Hälfte) in Betracht zu ziehen:
 - a) bei Aufnahmen zu Kultur-, Dokumentar- oder wissenschaftlichen Zwecken: bis 1000 Euro,
 - b) bei Aufnahmen für Produktionen zu Unterhaltungszwecken (z.B. Spielfilme, Serien etc.): von 250 bis 2500 Euro,
 - c) bei Aufnahmen zu Werbezwecken: von 500 bis 5000 Euro.
- 5. **Besuche von Medienvertretern bei Gefangenen**
- 5.1. Für Besuche von Gefangenen durch Medienvertreter finden die gesetzlichen Vorschriften über den Besuch Anwendung. Im Übrigen gilt Nr. 4 entsprechend.
- 5.2. Die Aufzeichnung des Gesprächs ist nur mit vorheriger Zustimmung der Gefangenen zulässig.

§ 53

Beirat

(zu § 81 HStVollzG, § 77 HessJStVollzG, § 72 HUVollzG)

- 1. **Zusammensetzung und Wahl**
- 1.1. Zur Zusammensetzung, Amtszeit, Bestellung und Abberufung des Beirats wird auf die Verordnung über Beiräte in den hessischen Vollzugsanstalten (Anstaltsbeiräteverordnung) verwiesen.
- 1.2. Die Mitglieder des Beirats wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden und eine Schriftführerin oder einen Schriftführer.
- 1.3. Der Beirat kann seine Befugnisse im Einzelfall auf einzelne Mitglieder übertragen. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn bei Beiräten mit sieben Mitgliedern vier, im Übrigen drei Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Die gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen.

2. **Aufgaben des Beirats**

- 2.1. Die Mitglieder des Beirats unterstützen die Anstaltsleitung durch Anregungen und Verbesserungsvorschläge und helfen nach Möglichkeit bei der Eingliederung der Gefangenen nach der Entlassung.
- 2.2. Eine wesentliche Aufgabe des Beirats ist es, an der Planung, Gestaltung und Fortentwicklung des Vollzugs beratend mitzuwirken, der Öffentlichkeit ein realistisches Bild eines auf Resozialisierung ausgerichteten Strafvollzugs und der dabei bestehenden Probleme zu vermitteln sowie um Verständnis für die Belange des Justizvollzugs zu werben.
- 2.3. Der Beirat hat nicht die Aufgaben einer Beschwerdeinstanz. Er unterliegt nicht der Weisungsbefugnis der Anstaltsleitung.

3. **Befugnisse des Beirats**

- 3.1. Die Anstaltsleitung erteilt dem Beirat die erforderlichen Auskünfte. Sie darf ihm mit Zustimmung der Gefangenen Einsicht in die Gefangenenpersonalakten gewähren, soweit sie nicht Einzelheiten eines noch anhängigen Gerichtsverfahrens betreffen.
- 3.2. Die Anstaltsleitung unterrichtet den Beirat unverzüglich insbesondere über die folgenden Vorkommnisse:
 - a) Todesfälle in der Anstalt,
 - b) Entweichungen,
 - c) Zwangsweise Ernährung,
 - d) Verdacht der vorsätzlichen Misshandlung von Gefangenen,
 - e) Meuterei,
 - f) Epidemische Erkrankungen,
 - g) Gebrauch einer Schusswaffe.

Sie unterrichtet ihn außerdem über Erlasse und Hausverfügungen von grundsätzlicher Bedeutung, beabsichtigte wichtige Maßnahmen, Veranstaltungen und wichtige Anstaltsbesuche.

4. **Sitzungen des Beirats**

- 4.1. Die oder der Vorsitzende beruft den Beirat zu den Sitzungen ein. Soll die Sitzung in der Anstalt stattfinden, eine Besichtigung der Anstalt durchgeführt oder die Anstaltsleitung um Teilnahme gebeten werden, ist der Termin im Einvernehmen mit der Anstaltsleitung festzulegen.
- 4.2. In der Regel soll vierteljährlich eine Besprechung des Beirats mit der Anstaltsleitung stattfinden. Einmal im Jahr soll eine Besichtigung der gesamten Anstalt stattfinden.
- 4.3. Die Anstaltsleitung kann an den Sitzungen des Beirats teilnehmen. Auf Wunsch des Beirats soll sie teilnehmen. Die Anstaltsleitung kann im Benehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Beirats weitere Bedienstete hinzuziehen.

- 4.4. Mindestens einmal jährlich soll eine gemeinsame Sitzung von Beirat und leitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Anstalt zum Gedankenaustausch und zur gegenseitigen Unterrichtung stattfinden. Die Sitzung wird von der Anstaltsleitung im Benehmen mit der oder dem Vorsitzenden einberufen. Zu dieser Sitzung sind die örtlich zuständigen Abgeordneten des Hessischen Landtags einzuladen.
- 4.5. Der Beirat fertigt über seine Sitzungen Ergebnisniederschriften an.
5. **Zusammenarbeit mit dem Hessischen Ministerium der Justiz**
- 5.1. Der Beirat erstattet dem Ministerium der Justiz für jedes Kalenderjahr einen schriftlichen Bericht über seine Tätigkeit und seine Erfahrungen und gibt Anregungen und Empfehlungen für eine Verbesserung des Vollzugs. Die Berichte werden beantwortet und dem Unterausschuss Justizvollzug des Hessischen Landtags zugeleitet.
- 5.2. Das Ministerium der Justiz führt jährlich bis zu vier Arbeitsbesprechungen mit den Beiratsvorsitzenden der hessischen Anstalten durch. Eine Ergebnisniederschrift wird den Beiratsvorsitzenden zugeleitet.
6. **Entschädigung**
- 6.1. **Reisekostenvergütung**
- 6.1.1. Die Mitglieder des Beirats erhalten anlässlich der Teilnahme an einer Sitzung, einer Besichtigung der Anstalt sowie in sonstiger Erfüllung ihrer Aufgaben Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung des Hessischen Reisekostengesetzes (HRKG), soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Zuständig für die Anordnung oder Genehmigung der Reise (§ 2 Abs. 2 HRKG) ist die Anstaltsleitung. Sie gilt als erteilt, wenn das Ministerium der Justiz die Veranstaltung durchführt oder die Teilnahme veranlasst.
- 6.1.2. Bei genehmigter Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeugs werden Wegstrecken und Mitnahmeentschädigung nach § 6 Abs. 1 und 3 HRKG gewährt. Liegen keine triftigen Gründe für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs vor, wird eine Wegstreckenentschädigung nach § 6 Abs. 2 HRKG gewährt.
- 6.1.3. Wird ein Fahrzeug unentgeltlich zur Verfügung gestellt, so wird eine Fahrtkostenerstattung, Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nicht gewährt, auch wenn ein anderes Beförderungsmittel benutzt worden ist.
- 6.2. **Entschädigung zur Abgeltung des Aufwands**
- 6.2.1. Die Mitglieder erhalten zur Abgeltung des zur Teilnahme an einer Sitzung des Beirats in der Anstalt entstehenden Aufwands eine Entschädigung. Die Besichtigung der Anstalt steht einer Sitzung gleich.
- 6.2.2. Die Entschädigung beträgt je Sitzungstag 25,- Euro. Sitzungen und Besichtigungen in der Anstalt gelten für die Berechnung der Entschädigung als eine Tätigkeit, wenn sie am selben Tag stattfinden.

- 6.2.3. Weist ein Beiratsmitglied im Einzelfall Verdienstaufschlag oder Stellvertretungskosten nach, die eine Entschädigung nach Nr. 6.2.2. übersteigen, so kann neben der Entschädigung der nachgewiesene Betrag bis zu einer Höhe von 50,- Euro ersetzt werden.
 - 6.2.4. Werden Sitzungstätigkeiten des Beirats von einzelnen Mitgliedern allein wahrgenommen, wird hierfür keine Entschädigung gezahlt.
 - 6.2.5. Jedem Mitglied ist zum Jahresbeginn von Amts wegen eine Bescheinigung über die im vergangenen Jahr gezahlte Entschädigung zur Abgeltung des Aufwands für steuerliche Zwecke auszustellen.
 - 6.2.6. Die Reisekostenvergütungen und Entschädigungen werden von der Anstalt auf Antrag bezahlt. Sie werden aus den Haushaltsmitteln gezahlt.
7. **Versicherungsschutz**

Die Beiratsmitglieder genießen Unfallschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch. Zuständiger Versicherungsträger ist das Land Hessen vertreten durch die Unfallkasse Hessen.

§ 54

Andere Haftarten (zu § 83 HStVollzG)

- 1.1. Im Vollzug der Zivilhaft dürfen über den bloßen Freiheitsentzug hinausgehende Beschränkungen nur angeordnet werden, soweit dies zur Abwendung einer Gefahr für Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erforderlich ist. Dies gilt nicht, wenn Zivilhaft in Unterbrechung einer Untersuchungshaft, einer Strafhaft oder einer Unterbringung im Vollzug einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung vollzogen wird.
- 1.2. Bei der Aufnahme und der Entlassung werden die Gefangenen ärztlich untersucht. Die Anstaltsleitung kann bei Vollzug von Zivilhaft ausnahmsweise gestatten, dass sich Gefangene auf eigene Kosten innerhalb der Anstalt von einer Ärztin oder einem Arzt ihrer Wahl behandeln lassen.
- 1.3. Beantragen Gefangene ihre Ausführung zum Gericht, um die Handlung vorzunehmen oder die Erklärung abzugeben, zu deren Erzwingung, Erwirkung oder Erreichung die Haft angeordnet wurde, ist der Antrag unverzüglich dem zuständigen Gericht zu übermitteln. Die Ausführung bedarf der Zustimmung des Gerichts, das die Haft angeordnet hat. In Eilfällen ist die Zustimmung des Gerichts telefonisch einzuholen. Die Kosten der Ausführung tragen die Gefangenen.

II.

Der Runderlass vom 13. November 2012 (JMBl. S. 695) wird aufgehoben.

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Er ist von der Erlassbereinigung ausgenommen.

Merkblatt Haftraumausstattung (Straf- und Untersuchungshaft, geschlossener Vollzug)

1. Umfang und Menge der zulässigen Privatgegenstände

1.1. Gegenstände

- Die Menge der zulässigen Privatgegenstände, die Gefangene in ihren Hafträumen haben dürfen, ist auf ein Raummaß von 50 Litern begrenzt.
- In die Bemessung einzubeziehen sind auch Gegenstände, die den Gefangenen anstandsseitig zusätzlich zur Freizeitbeschäftigung zur Verfügung gestellt werden, wie z.B. Bastelmaterial, Malutensilien oder Spiele.
- Spielkonsolen und Datenträger werden in das höchstzulässige Raummaß von 50 Litern einbezogen, Fernseh- und Phonogeräte jedoch nicht.
- Unabhängig von dem zulässigen Gesamtumfang der Privatgegenstände wird für einige Gegenstände eine Maximalmenge festgesetzt. Diese beträgt für Feuerzeuge 2 Stück, für Tonträger 20 Stück (inkl. Hülle), 5 Spiele für Spielekonsolen, 10 Bücher und 5 Aktenordner (hiervon einer zur Aufbewahrung von Privatbriefen). Diese Gegenstände sind bei der Überprüfung des festgelegten Raummaßes von 50 Litern einzubeziehen.
- Untersuchungsgefangenen oder Gefangenen mit laufenden Verfahren sind die erforderlichen Unterlagen für die Prozessführung zu überlassen.
- Im Übrigen können aus wichtigem Grund in engen Grenzen Ausnahmen zugelassen werden (z.B. Ausbildungsgegenstände und –unterlagen).
- Bei Untersuchungsgefangenen hat sich der Umfang der zu überlassenden Privatkleidung an dem den Strafgefangenen von der Anstalt zur Verfügung gestellten Umfang der Anstaltskleidung zu orientieren.
- Gefangene können Gegenstände aus dem Haftraum nach eigenem Ermessen mit Gegenständen aus der Habe tauschen, sofern die jeweils zulässige Höchstmenge und das Raummaß nicht überschritten werden.

1.2. Zulässiger Einkauf

- Zusätzlich zu diesen Gegenständen dürfen beim Einkauf erworbene Lebensmittel in Einkaufsboxen mit einem Gesamtvolumen von maximal 60 Litern im Haftraum aufbewahrt werden. Hinzu kommen die im Kühlschrank gelagerten Lebensmittel.
- An Getränken sind maximal 25 Liter im Haftraum zulässig.

2. Gegenstände, die den Gefangenen grundsätzlich nicht ausgehändigt werden dürfen:

2.1. Allgemein sicherheitsgefährdende Gegenstände

- (selbstgefertigte) Hieb- oder Stichwaffen (Schlagring, Messer, angeschliffene oder andere scharfkantige Materialien usw.),
- Ausbruchswerkzeug (Schlüssel, Feilen, Leitern, Wurfanker, Seile, Sägeblätter, Schleifmittel, Hebel- oder Spannvorrichtungen, Feuerzeuge mit Reibrad aus gehärtetem Stahldraht [z. B. von den Firmen „BIC“ und „Poppel“ usw.]),

- Waffen, insbesondere Schusswaffen (selbstgefertigtes Schießgerät [Zwille], Schusswaffenattrappen, Konstruktionszeichnungen),
- elastische Teile aus Gummi oder Kunststoff (auch Einweghandschuhe),
- Klebebänder aller Art,
- Material, Werkzeuge aus Werkbetrieben,
- Reizstoffe (z.B. Pfeffer),
- Gegenstände mit nicht kontrollierbaren Hohlräumen (Musikinstrumente, ausgehöhlte Bücher usw.),
- Glasflaschen,
- Glas als Verpackungsmaterial (soweit es Alternativen gibt),
- Frischhaltefolie,
- ätzende und hautreizende Substanzen,
- fest anzubringende Fliegengitter,
- Dosenöffner mit Einschlagdorn,
- Tinte, Tusche und Füllfederhalter,
- Textmarker (sofern aus mehreren Teilen bestehend),
- gefütterte Briefumschläge,
- Polaroid Bilder und Bilderrahmen,
- Pfeifen und entsprechende Utensilien,
- Tablettenröhrchen mit Abstandshalterspiralstopfen,
- Sprühdöpfe (z.B. bei Reinigungsmitteln wie Glasreinigern),
- Bargeld,
- Schriftstücke, Symbole, Zeichnungen, Propagandamaterial, Musik o.ä., die/ das dem politischen und/oder religiösen Extremismus oder dem subkulturellen Bereich zuzurechnen sind.

2.2. Suchtmittel

- Betäubungsmittel nach Anl. I – III BtMG und andere Rauschmittel (neue psychoaktive Substanzen [„Legal Highs“]) sowie die für den Konsum typischerweise verwandte Gegenstände wie z.B. Einwegspritzen oder Haschischpfeifen,
- Alkohol in jeglicher Form, z.B. als alkoholhaltiges Lebensmittel/Getränk oder Stoff, als Bestandteil von Kosmetika und Pflegeartikel (auch im Hinblick auf Brandgefährdung),
- Medikamente, sofern sie nicht verordnet sind und/oder Dosis oder Menge über den verordneten Bedarf hinausgeht,
- alle sonstigen gesundheitsgefährdende Stoffe (Gifte, aber auch verdorbene Nahrungsmittel usw.).

2.3. Elektrische Geräte, Kommunikationsmittel

- selbstgefertigte oder manipulierte Elektrogeräte (Tauchsieder, Tätowiergeräte, DVB-T-Antennen usw.),
- Ton- oder Bildaufzeichnungsgeräte,

- Elektrogeräte mit nicht unbrauchbar gemachten USB-Anschlüssen sowie mit Vorrichtungen zur Datenübertragung (Bluetooth, WLAN, etc.),
- Mobilfunktelefone,
- Computer und sonstige austauschbare elektronische Datenträger (z. B. USB-Stick, Sim-Karte, Disketten),
- Radiogeräte mit veränderter Bandbreite (Empfang von Polizei- oder Anstaltsfunkverkehr),
- Radiogeräte (auch Kombigeräte), Radio- und Kassettenrekorder von einer Größe über 60 x 30 x 30 cm sowie solche Geräte mit Anschlussmöglichkeit für ein externes Mikrofon,
- Spielkonsolen mit sicherheitsgefährdenden Funktionen (z.B. Speicherfunktion oder Möglichkeiten der Nachrichtenübermittlung),
- elektrische oder elektronische Bauteile (Transistoren, Spulen, Kondensatoren, Leiterplatten usw.),
- Armbanduhren mit unzulässigen Zusatzfunktionen,
- Ventilatoren (außer den besonders zugelassenen),
- Wasserkocher ohne Abschaltautomatik,
- Funkkopfhörer,
- Fernsehgeräte mit einer Größe von über 40 x 40 x 42 cm bei Röhrengeräten und über 57 x 35 x 10 cm bei Flachbildschirmen (16:9 Format ohne Standfuß). Abweichungen von der Regelung sind im Einzelfall unter Berücksichtigung der Übersichtlichkeit im Haftraum zulässig,
- Antennenkabel, Verlängerungskabel, Anschlusskabel für Elektrogeräte und Mehrfachsteckdosen mit in der Regel mehr als drei Anschlüssen und einer maximalen Kabellänge von über 1,5 m.

2.4. Brennbare Materialien

- Benzin, Gase und Lösungsmittel,
- Kerzen (Ausnahmen: Ausgabe ausschließlich über die Anstaltsseelsorge zu religiösen Feiertagen, eine Kerze auf oder in feuerfestem Standgefäß pro Gefangene oder Gefangenem),
- Desinfektionsmittel, lösungsmittelhaltige Klebstoffe, Farben, Streichhölzer,
- Nachfüllpatronen für Gasfeuerzeuge,
- pyrotechnische Artikel und Materialien aller Art (Knallkörper, aber auch Düngemittel usw.).

2.5. Sportgeräte (auch selbstgefertigte)

- Expander,
- Hantel,
- sonstiges mit Stahlfedern oder elastischen Bändern bestücktes Gerät.

2.6 Lebensmittel

- Chilipulver und andere scharfe Gewürze und Gewürzmischungen mit einem überwiegenden oder hohen Anteil an scharfen Gewürzen; flüssig oder pulverisiert,

- Muskat,
- Zucker über 2 kg,
- Hefe und Backtreibmittel,
- Zitronensaftkonzentrat,
- Essigessenz,
- Hackfleisch,
- Fertigteige (außer Blätterteig),
- Kräutertee in loser Form,
- Süßstoff in Tablettenform,
- Tabletten und Kapseln (soweit nicht anstaltsärztlich verordnet).

2.7. Kosmetika und Pflegeartikel

- treibmittelhaltige Dosen und Behälter (Sprühsahne, Rasierschaum usw.),
- Zerstäuber.

Die Aufzählungen sind nicht abschließend.

I.

Zum Hessischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz (HSVollzG) vom 5. März 2013 (GVBl. S. 46), geändert durch Gesetz vom 30. November 2015 (GVBl. S. 498), werden die folgenden Verwaltungsvorschriften erlassen:

§ 1

Gestaltung des Vollzugs

(zu § 3 HSVollzG)

1. Für jede Einrichtung und Anstalt, in der Sicherungsverwahrung vollzogen wird, ist eine Konzeption über die Gestaltung des Sicherungsverwahrungsvollzugs zu erstellen, die die jeweiligen räumlichen, personellen und sachlichen Gegebenheiten berücksichtigt.
Wesentliche Bestandteile der Konzeption sind insbesondere:
 - a) die Aufgliederung der Einrichtung oder Anstalt in überschaubare Lebensbereiche (z.B. Wohngruppen),
 - b) differenzierte, den Bedürfnissen und Besonderheiten der Untergebrachten entsprechende Arbeits-, Bildungs-, Betreuungs-, Therapie- und sonstige Behandlungsangebote, insbesondere im Hinblick auf die Reduzierung der Gefährlichkeit,
 - c) die Ausgestaltung eines strukturierten Tagesablaufs, der den Untergebrachten ein an das Leben in Freiheit angenähertes individualisiertes Alltagsleben ermöglicht,
 - d) die Gestaltung der Außenkontakte und
 - e) die Zusammenarbeit mit den an der Ausgestaltung des Vollzugs und der Betreuung der Untergebrachten Beteiligten und Institutionen, insbesondere dem Anstaltsbeirat, den Ehrenamtlichen, dem Entlassungsmanagement und dem Sicherheitsmanagement der Bewährungshilfe.
2. Die Konzeption ist der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Sie ist jährlich daraufhin zu überprüfen, ob Fortschreibungsbedarf besteht. Fortschreibungen sind der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

§ 2

Mitwirkung und Motivierung

(zu § 5 HSVollzG)

1. Die regelmäßig durchzuführenden Maßnahmen zur Motivationsförderung und der Stand der Motivation der Untergebrachten sind außer in dem nach § 10

HSVVollzG zu erstellenden Vollzugsplan in einem gesondert vorgegebenen Datenblatt (Datenblatt für Sicherungsverwahrte und Strafgefangene mit anschließend notierter oder vorbehaltenen Sicherungsverwahrung in der jeweils geltenden Fassung) bezüglich Zeit und Ort der durchgeführten Maßnahme bzw. der Motivationsbemühungen, der Person, die diese durchgeführt hat, und der Mitwirkungsbereitschaft der Untergebrachten zu dokumentieren. Das Datenblatt ist spätestens alle drei Monate fortzuschreiben. Der Erlass des HMDJ vom 28.11.2012 (Az. 4427E IV/B1 - 2011/8396 - IV/C) in der jeweils geltenden Fassung ist zu beachten.

2. Mangelnde Mitarbeit der Untergebrachten ist bei der Vollzugsplanung oder bei vollzuglichen Maßnahmen zu berücksichtigen. Eine Durchsetzung der allgemeinen Mitwirkungspflicht mit Zwangsmaßnahmen oder eine disziplinarische Ahndung ist, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, nicht zulässig.

§ 3

Aufnahme

(zu § 8 HSVVollzG)

1. Unverzüglich nach der Aufnahme sind den Untergebrachten im Rahmen eines Aufnahmegesprächs erste Informationen über den Vollzug der Unterbringung zu vermitteln. Darüber hinaus ist ein Eindruck von ihrer aktuellen persönlichen Situation und Verfassung zu gewinnen. Die gegebenenfalls erforderlichen Maßnahmen sind einzuleiten. Insbesondere ist auf Anzeichen im Sinne des „Merklatts zur Suizidverhütung im Justizvollzug“ zu achten. Das Gespräch ist zu dokumentieren.
2. Die Untergebrachten sind innerhalb der ersten beiden Tage, ausnahmsweise am dritten Tag ihres Aufenthalts, dem ärztlichen Dienst zur Zugangsuntersuchung vorzuführen. Fällt der zweite oder dritte Tag auf einen Sonn- oder Feiertag, tritt an seine Stelle der darauffolgende Werktag.
3. Bei der Aufnahme Untergebrachter ausländischer Nationalität sind diese über ihre Rechte aufgrund Art. 36 Abs. 1 Buchst. b des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen vom 24. April 1963 (BGBl. 1969 II S. 1585; 1971 II S. 1285) zu belehren.

§ 4

Vollzugsplanung

(zu § 10 HSVVollzG)

1. Die Vollzugsplanung bei Untergebrachten hat alle Umstände zu umfassen, die für die Beurteilung der Gefährlichkeit der Untergebrachten maßgeblich sind; insbesondere sind die individuellen Risikofaktoren, die Behandlungserfordernisse, die Behandlungsfähigkeit und die Behandlungsmotivation festzustellen. Darüber hinaus sollen die Fähigkeiten ermittelt werden, deren Stärkung der Gefährlich-

keit entgegenwirken können. Es sind die Behandlungsmaßnahmen festzustellen und anzubieten, die geeignet sind, die Gefährlichkeit der Untergebrachten zu reduzieren. Die im Vollzugsplan festgelegten Behandlungsmaßnahmen müssen frühzeitig beginnen und zielgerichtet durchgeführt werden. Die Bereitschaft der Untergebrachten zur Mitwirkung an der Behandlung ist fortwährend zu wecken und zu fördern. Soweit bestehende Angebote für eine Behandlung nicht ausreichen oder keinen Erfolg versprechen, sind individuelle Angebote der Therapie oder Therapievorbereitung zu prüfen. Die Motivations- und Therapiebemühungen sowie die erzielten Fortschritte oder Rückschläge der Behandlungen oder Behandlungsversuche sind zu dokumentieren.

2. Die Erstellung eines ausführlichen Vollzugsplans soll in der Regel spätestens innerhalb von drei Monaten nach Antritt der Sicherungsverwahrung abgeschlossen sein.
3. Bei der Erstellung und Fortschreibung des Vollzugsplans werden die am Behandlungsprozess Beteiligten in geeigneter Weise einbezogen. Dabei wird die aktuelle Entwicklung der Untergebrachten von einem multidisziplinären Team in der Behandlungskonferenz hinsichtlich der kriminogenen Faktoren, aber auch der Ressourcen der Untergebrachten sowie der zu erreichenden Behandlungsziele ausgewertet und gegebenenfalls weitere behandlerische Maßnahmen festgelegt.
4. Abweichungen von der Vollzugsplanung sind zu begründen und zu dokumentieren.

§ 5

Verlegung, Überstellung und Ausantwortung (zu § 11 HSVVollzG)

1. Wichtige Gründe im Sinne des § 11 Abs. 1 HSVVollzG können sein:
 - a) Gefahr einer Entweichung in erhöhtem Maße,
 - b) Gefahr einer Bedrohung von Untergebrachten, der nicht anders begegnet werden kann,
 - c) Besuchszusammenführung, wenn ein Besuch in der zuständigen Einrichtung nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten möglich ist,
 - d) Ausführung oder Ausgang am Ort oder in Ortsnähe einer anderen Einrichtung,
 - e) Vorführung und Ausantwortung am Ort oder in Ortsnähe einer anderen Einrichtung,
 - f) Begutachtung und ärztliche Untersuchungen.
2. Beabsichtigt die Einrichtung aus den Gründen des § 11 Abs. 2 Satz 1 und 2 HSVVollzG eine Verlegung in eine Anstalt des Justizvollzugs, ist Einvernehmen mit der ersuchten Anstalt herzustellen. Das Ersuchen an diese Anstalt erfolgt grundsätzlich schriftlich und unter Beifügung der Personalakten der Untergebrachten. Wird seitens der ersuchten Anstalt einer Verlegung nicht zugestimmt, sind die Gründe der ersuchenden Einrichtung unverzüglich schriftlich mitzutei-

len. Kommt eine Einigung nicht zustande, ist die Entscheidung der Aufsichtsbehörde durch die Einrichtung herbeizuführen. Sofern eine Verlegung in eine Anstalt der Sicherheitsstufe II oder eine Abteilung des offenen Vollzugs erfolgen soll, ist die Zustimmung der Aufsichtsbehörde einzuholen.

3. Erfolgt die Überstellung auf Antrag der Untergebrachten nach § 11 Abs. 2 Satz 3 HSVVollzG in eine Anstalt des Justizvollzugs, muss sich das Einverständnis der Untergebrachten mit den dortigen Unterbringungsbedingungen entweder aus deren Antrag ergeben oder muss gesondert dokumentiert werden.
4. Überstellungen sind nur im Einvernehmen mit der aufnehmenden Einrichtung oder Anstalt zulässig. Dies gilt nicht bei Vorführungen und Ausantwortungen. Bei Überstellungen in eine Anstalt des Justizvollzugs mit geringerer Sicherheitsstufe ist die sichere Unterbringung durch geeignete Sicherheitsvorkehrungen zu gewährleisten.
5. Bei der Verlegung von Untergebrachten in eine andere Einrichtung oder Anstalt des Justizvollzugs oder bei einer voraussichtlich länger als eine Woche dauernden Überstellung von Untergebrachten sind die Gelder unverzüglich der aufnehmenden Einrichtung oder Anstalt zu überweisen. Bei Überstellungen, die voraussichtlich nicht länger als eine Woche dauern, ist die mitgegebene Habe auf das unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen.
6. Bei der Verlegung oder der Überstellung suizidgefährdeter Untergebrachter oder solcher, von denen besondere Gefahren ausgehen, ist auf dem Transportschein ein deutlicher entsprechender Hinweis anzubringen. Darüber hinaus ist ein besonderes Begleitschreiben mitzugeben. Sofern dies im Einzelfall, insbesondere aus Zeitgründen, nicht möglich ist, genügt auch die Übermittlung von Ablichtungen der einschlägigen Unterlagen. Die aufnehmende Einrichtung oder Anstalt ist vorab zu unterrichten. Verfügungen über angeordnete Sicherungsmaßnahmen sind mitzugeben. Bei der Ausantwortung ist entsprechend zu verfahren.
7. Bei der Verlegung, Überstellung oder Ausantwortung von Untergebrachten mit angeordneter Dauermedikation sind von der Einrichtung ausreichend Medikamente mitzugeben. Im Übrigen ist bei akuten Krankheitsbildern die aufnehmende Einrichtung oder Anstalt über erforderliche medizinische Maßnahmen vorab zu unterrichten.
8. Untergebrachte sind in der Regel getrennt von Gefangenen zu transportieren. Dies gilt nicht
 - a) für den Transport von Untergebrachten, deren Verlegung oder Überstellung von einem anderen Bundesland angeordnet worden ist, in die hessische Einrichtung oder Anstalt, in die die Verlegung oder Überstellung erfolgen soll,
 - b) für den Rücktransport von Untergebrachten, die aus einem anderen Bundesland in eine hessische Einrichtung oder Anstalt überstellt worden sind, und
 - c) für Untergebrachte aus einem anderen Bundesland, die den Geschäftsbereich des hessischen Vollzugs nur zum Zwecke des Transports durchqueren,

es sei denn, die entsendende außerhessische Einrichtung oder Anstalt hat den getrennten Transport der Untergebrachten von Gefangenen angeordnet.

9. Werden Untergebrachte verlegt, überstellt oder ausgeantwortet, sind sie nach Zugang oder Rückführung auf verbotene Gegenstände zu durchsuchen, es sei denn, dass aufgrund besonderer Umstände eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung der Anstalt fernliegend erscheint.

§ 6

Sozialtherapeutische Behandlung

(zu § 12 HSVVollzG)

1. Die Einrichtung hat sozialtherapeutische Maßnahmen anzubieten. Untergebrachte können ausnahmsweise in einer sozialtherapeutischen Anstalt oder Abteilung untergebracht werden, wenn ihre Behandlung dies erfordert oder die Behandlung dort besser gefördert werden kann.
 - 1.1. Untergebrachte, die bereits als Gefangene mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung zur sozialtherapeutischen Behandlung in die sozialtherapeutische Anstalt oder Abteilung verlegt wurden, können, wenn ihre Behandlung bis Strafende nicht abgeschlossen ist und die Indikation für die Behandlung fortbesteht, nach Antritt der Sicherungsverwahrung aus Gründen der Behandlungskontinuität dort verbleiben.
 - 1.2. Untergebrachte können zur sozialtherapeutischen Behandlung in eine sozialtherapeutische Anstalt oder Abteilung verlegt werden, wenn eine entsprechende Indikation vorliegt und ihre Behandlung dort aufgrund des bestehenden Behandlungsklimas und Lernfeldes zusätzlich oder intensiver gefördert werden kann.
2. Die Indikationsprüfung erfolgt zur Frage der Behandlungsmotivation, der Behandlungsfähigkeit und der Behandlungsnotwendigkeit.
 - 2.1. Behandlungsmotivation setzt grundsätzlich die Bereitschaft zur Mitarbeit und Veränderung voraus. Wenigstens muss aber wahrscheinlich sein, dass die Bereitschaft zur Mitarbeit im Behandlungsverlauf erreicht werden kann.
 - 2.2. Behandlungsfähigkeit ist gegeben, wenn ausreichend sprachliche, geistige und intellektuelle Voraussetzungen sowie ein Minimum an Gruppenfähigkeit vorliegen.
 - 2.3. Behandlungsnotwendigkeit liegt vor, wenn die Behandlungsmethoden und Behandlungsmaßnahmen der Sozialtherapie eine Reduzierung der Gefährlichkeit und eine ausreichend günstige Sozial- und Legalprognose erwarten lassen.
3. Für Untergebrachte, die in einer sozialtherapeutischen Anstalt oder Abteilung untergebracht sind, ist sicherzustellen, dass nach § 68 Abs. 3 Satz 3 HSVVollzG alle zumutbaren Maßnahmen getroffen werden, um eine Anwendung der Vorschriften des Hessischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes zu ermöglichen.

§ 7

Vollzugsöffnende Maßnahmen

(zu § 13 HSVVollzG)

1. Die Prüfung hat bei Untergebrachten anhand der Checkliste für vollzugsöffnende Maßnahmen (Erlass des HMdJ vom 7.4.2014 (Az. 4516 - IV/C2 - 2014/4133 - IV/B) in der jeweils geltenden Fassung) zu erfolgen.
2. **Begutachtung**
 - 2.1. Die Beauftragung von externen Sachverständigen zur Frage der Eignung für vollzugsöffnende Maßnahmen kommt in der Regel erst in Betracht, wenn die Einrichtung zuvor selbst zu einer entsprechenden positiven Prognose gekommen ist. Die Annahme einer positiven Prognose ist aktenkundig zu begründen und zu dokumentieren.
 - 2.2. Vor der Beauftragung von externen Sachverständigengutachten ist jeweils zu prüfen, ob eine Ergänzung oder Aktualisierung bereits eingeholter Gutachten sinnvoll erscheint.
 - 2.3. Als Sachverständige sind Fachärztinnen bzw. Fachärzte für Psychiatrie oder Diplom-Psychologen bzw. Diplom-Psychologinnen, die über kriminologische Kenntnisse sowie Erfahrungen in der Exploration von Straffälligen verfügen, heranzuziehen. Ausnahmen bedürfen der besonderen Begründung. Die Begründung ist aktenkundig zu machen. Fälle, in denen eine Ausnahmeentscheidung getroffen wurde, sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
3. **Beteiligungen, Zustimmung der Aufsichtsbehörde**
 - 3.1. Der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedarf
 - a) die Einholung von Sachverständigengutachten nach Nr. 2,
 - b) die erstmalige Gewährung einer in § 13 Abs. 3 HSVVollzG genannten vollzugsöffnenden Maßnahme und
 - c) die erneute Gewährung von einer in § 13 Abs. 3 HSVVollzG genannten vollzugsöffnenden Maßnahme nach zuvor erfolgtem Widerruf oder zuvor erfolgter Rücknahme (§ 14 Abs. 4 und Abs. 5 HSVVollzG).
 - 3.2. Vor der erstmaligen Gewährung einer in § 13 Abs. 3 HSVVollzG genannten vollzugsöffnenden Maßnahme ist die zuständige Vollstreckungsbehörde zu beteiligen. Das Hessische Landeskriminalamt ist zu beteiligen, sofern von dort entscheidungserhebliche Erkenntnisse zur Frage der Eignung für vollzugsöffnende Maßnahmen zu erwarten sind. Bei Gefangenen, die der organisierten oder der extremistischen Kriminalität zuzuordnen sind, sind das Hessische Landeskriminalamt sowie das Hessische Landesamt für Verfassungsschutz zu beteiligen (siehe Erlass des HMdJ vom 2.3.2016 – 4434 – IV/C 1 – 2013/10868 – VS-NfD).
 - 3.3. Vor der erneuten Gewährung von vollzugsöffnenden Maßnahmen nach einem gravierenden Missbrauch ist das Verfahren nach Nr. 3.2. zu wiederholen.
4. **Vollzugsöffnende Maßnahmen**

- 4.1. Vollzugsöffnende Maßnahmen werden nur für den Aufenthalt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland gewährt.
- 4.2. Den Untergebrachten, die sich im Rahmen von vollzugsöffnenden Maßnahmen ohne Aufsicht außerhalb einer Einrichtung aufhalten, ist eine Bescheinigung auszustellen, wonach sie sich berechtigt außerhalb der Einrichtung aufhalten dürfen. Darin sind erteilte Weisungen aufzuführen. Über die Aushändigung von Ausweisdokumenten ist im Einzelfall zu entscheiden. Vor Antritt der Maßnahme sind die Untergebrachten insbesondere über die Voraussetzungen des Widerrufs und der Rücknahme der Maßnahme sowie über die Bedeutung der ihnen erteilten Weisungen zu belehren.
- 4.3. Sofern Untergebrachten, die über keine eigene Kleidung verfügen, im Rahmen von vollzugsöffnenden Maßnahmen von der Einrichtung Kleidung zur Verfügung gestellt wird, darf diese die Untergebrachten nicht als solche kenntlich machen.
- 4.4. Die Untergebrachten haben die Aufwendungen (Reisekosten, Kosten des Lebensunterhalts, Eintrittsgelder etc.), die bei der Durchführung vollzugsöffnender Maßnahmen entstehen, selbst zu tragen.
 - 4.4.1. Sofern bei der Durchführung einer vollzugsöffnenden Maßnahme zum Transport der Untergebrachten Dienstfahrzeuge zum Einsatz kommen, können die Kosten für den Einsatz der Dienstfahrzeuge den Untergebrachten nur in der Höhe auferlegt werden, in der sie durch den Transport mit den Dienstfahrzeugen sonst anfallende eigene Reisekosten ersparen.
 - 4.4.2. Bedürftigen Untergebrachten, die nicht in der Lage sind, notwendige Aufwendungen für vollzugsöffnende Maßnahmen zu tragen, kann auf Antrag eine Beihilfe aus staatlichen Mitteln gewährt werden.
- 4.5. **Außenbeschäftigung**
 - 4.5.1. Bei der Außenbeschäftigung bestimmt die Einrichtung Art und Umfang der Beaufsichtigung. In Betracht kommen dabei die ständige und unmittelbare oder die ständige Beaufsichtigung oder die Beaufsichtigung in unregelmäßigen Abständen.
 - 4.5.2. Die aufsichtsführenden Bediensteten tragen grundsätzlich keine Schusswaffen.
- 4.6. **Ausführung**
 - 4.6.1. Der Erlass des HMdJ vom 6.6.2013 (Az. 4434 - IV/C1 - 2011/1260 - IV/C) in der jeweils geltenden Fassung ist zu beachten. Mit dem Merkblatt Ausführung haben sich alle Bediensteten, die zu Ausführungen herangezogen werden, mindestens einmal jährlich gegen Unterschrift vertraut zu machen.
 - 4.6.2. Hinsichtlich einer Fesselung von Untergebrachten gilt § 35 Nr. 4.
 - 4.6.3. Das Mitführen von Schusswaffen richtet sich nach § 42 Nr. 5.2.5. bis 5.2.7.
- 4.7. **Ausgang**

Ausgänge sollen nicht in eine soziale Umgebung oder zu Personen stattfinden, von denen aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte zu befürchten ist, dass sie der Eingliederung entgegenwirken.

4.8. **Freistellung aus der Unterbringung**

- 4.8.1. Die Untergebrachten sollen in der Regel nicht zu Personen freigestellt werden, von denen aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte zu befürchten ist, dass sie der Eingliederung entgegenwirken.
- 4.8.2. Die Untergebrachten haben ihre Anschrift während der Freistellung anzugeben. Personen, bei denen sie die Freistellungstage verbringen, müssen eine schriftliche Erklärung vorlegen, wonach sie die Untergebrachten aufnehmen und mit einer behördlichen Überprüfung einverstanden sind. Vor der Gewährung der Freistellung ist zu überprüfen, ob die angegebene Anschrift zutreffend ist. Zur Überprüfung der Anschrift ist an die jeweilige Kommunalverwaltung ein Auskunftersuchen zu richten, das über die zuständige Polizeidienststelle, die gegebenenfalls vorhandene Erkenntnisse beitragen soll, an die Einrichtung zurück geleitet wird. Die Überprüfung von Anschriften kann entfallen, wenn sie oder die betreffenden Bezugspersonen der Einrichtung aus eigener Erkenntnis ausreichend bekannt sind.

4.9. **Vollzugsöffnende Maßnahmen besonderer Art**

Die Auflistung der vollzugsöffnenden Maßnahmen in § 13 Abs. 3 HSVVollzG ist nicht abschließend. Darüber und über § 16 Abs. 2 HSVVollzG hinausgehende erstmalige und mehrtägige Maßnahmen (wie zum Beispiel die Teilnahme an Ehe- oder Familienseminaren oder an sportpädagogischen Projekten) bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

§ 8

Weisungen, Rücknahme und Widerruf (zu § 14 HSVVollzG)

1.
 - 1.1. Für den Einsatz und die Durchführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung ist der Erlass des HMdJ vom 21.5.2014 (Az. 4434E - IV/C1 - 2012/7656 - IV/C) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
 - 1.2. Nach § 14 Abs. 2 Nr. 2 HSVVollzG kann die Leitung der Einrichtung eine elektronische Überwachung anordnen und eine Weisung nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 erteilen, wenn dies erforderlich erscheint, um Untergebrachte davon abzuhalten, sich dem Vollzug der Sicherungsverwahrung bei einer Ausführung zu entziehen.
2.
 - 2.1. Den Untergebrachten ist vor der Entscheidung über den Widerruf oder die Rücknahme Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Ist dies vor der Entscheidung über den Widerruf oder die Rücknahme nicht möglich oder unzulässig, ist die Anhörung nach Wegfall des Hindernisses unverzüglich nachzuholen.
 - 2.2. Die Gründe für den Widerruf und die Rücknahme sind aktenkundig zu machen und dem Untergebrachten auf Verlangen bekanntzugeben.

§ 9

Vollzugsöffnende Maßnahmen aus wichtigem Anlass

(zu § 15 HSVollzG)

1. Weitere wichtige Anlässe im Sinne des § 15 Abs. 1 HSVollzG sind:
 - a) eigener Wohnungswechsel,
 - b) Schließung einer Ehe oder Lebenspartnerschaft der Untergebrachten oder eines ihrer eigenen Kinder,
 - c) Konfirmation, Erstkommunion und entsprechende religiöse Feiern von Verwandten ersten Grades,
 - d) eigene silberne oder goldene Hochzeit,
 - e) Niederkunft der Ehefrau oder der Lebenspartnerin,
 - f) Krankenhausaufenthalt von nahen Angehörigen.
2. Die Möglichkeit der Gewährung von vollzugsöffnenden Maßnahmen in sonstigen dringenden Fällen bleibt unberührt.
3. Für Ausgang, Freistellung, Ausföhrung und Vorföhrung gilt § 7 entsprechend.
4. Eine Ausföhrung darf nicht aus Gründen der Entweichungs- oder Missbrauchsgefahr unterbleiben, wenn sie zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib oder Leben der Untergebrachten unerlässlich ist.
5. **Gerichtliche Termine**
- 5.1. Bei der Vorföhrung von Untergebrachten aufgrund eines Vorföhrungsersuchens des Gerichts werden, soweit der Transport dem Justizvollzug obliegt oder in Einzelfällen von diesem wahrgenommen wird, Untergebrachte von Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes zum Gericht verbracht und dort dem Gerichtswachtmeisterdienst übergeben. Für den Transport gelten § 5 Nr. 8, die Gefangenentransportvorschriften (GTV) und die ergänzenden Bestimmungen des Landes Hessen zur Gefangenentransportvorschrift (EBGTV) entsprechend.
- 5.2. Bei der Ausföhrung von Untergebrachten aufgrund einer sonstigen gerichtlichen Ladung obliegt die Durchführung der Maßnahme einschließlich der Überwachung während des Gerichtstermins dem allgemeinen Vollzugsdienst.
- 5.3. Bei der Rückföhrung von gerichtlichen Terminen ist besonders sorgfältig zu prüfen, ob sich nach deren Ergebnis, wie der Anordnung oder der Fortdauer der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung, Anhaltspunkte für eine erhöhte Entweichungs- oder Suizidgefahr ergeben. Die Untergebrachten sind besonders gründlich zu durchsuchen.

§ 10
Entlassungsvorbereitung
(zu § 16 HSVVollzG)

1. § 16 Abs. 2 HSVVollzG findet Anwendung, wenn die Einrichtung mit der Entlassungsvorbereitung beginnt, spätestens sechs Monate vor dem voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt (§ 16 Abs. 1 HSVVollzG).
2. **Vollzugsöffnende Maßnahmen zur Vorbereitung der Entlassung**
 - 2.1 **Freigang**
 - 2.1.1. Befinden sich Untergebrachte in einem freien Beschäftigungsverhältnis, ist die Beschäftigungsstelle schriftlich zu verpflichten, die Einrichtung unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die Untergebrachten an der Beschäftigungsstelle nicht rechtzeitig erscheinen, sich ohne Erlaubnis entfernen oder sonst ein besonderer Anlass (z.B. Erkrankung, Trunkenheit) hierzu besteht.
 - 2.1.2. Zum Freigang zugelassene Untergebrachte sind verpflichtet, nach Beendigung der erlaubten Tätigkeit unverzüglich in die Einrichtung zurückzukehren. Ihnen kann gestattet werden, zusätzliche Zeiten außerhalb der Einrichtung zu verbringen, soweit dies der familiären, sozialen oder beruflichen Eingliederung förderlich ist.
 - 2.1.3. Die Einrichtung überprüft das Verhalten der Untergebrachten während des Freigangs engmaschig. Die Kontrolldichte und Art der Kontrollen der Untergebrachten im freien Beschäftigungsverhältnis sind für jeden Einzelfall individuell zu prüfen und festzulegen. In der Regel sollen Untergebrachte wöchentlich vor Ort persönlich kontrolliert werden. Bei selbstständigen Tätigkeiten ist im Hinblick auf die soziale Mitkontrolle besonderes Augenmerk auf die Angehörigen zu richten.
 - 2.1.4. Zum Freigang zugelassene Untergebrachte in einem freiem Beschäftigungsverhältnis haben, sofern sie der Krankenversicherungspflicht unterliegen, grundsätzlich keinen Anspruch auf ärztliche Behandlung und Pflege in der für sie zuständigen Einrichtung. Kommt in einem freien Beschäftigungsverhältnis eine Krankenkasse aus berechtigtem Grund (z. B. Wartezeit nicht erfüllt) für die Behandlungskosten nicht auf, werden zum Freigang zugelassene Untergebrachte vom ärztlichen Dienst der Einrichtung behandelt. Ist ein Krankenhausaufenthalt notwendig, werden die Untergebrachten in das zuständige Vollzugskrankenhaus verbracht, wenn nicht besondere Umstände eine Überweisung in ein anderes Krankenhaus gebieten.
 - 2.2. **Freistellung aus der Unterbringung**
 - 2.2.1. Die Freistellung kann auch tageweise gewährt werden.
 - 2.2.2. Bestehende Beschäftigungsverhältnisse im Rahmen des Freigangs sowie Arbeit, Aus- und Weiterbildung dürfen von der Freistellung nicht beeinträchtigt werden.
 - 2.2.3. Freistellung aus der Unterbringung ist insbesondere zulässig:
 - a) zur familiären Integration oder zur Aufrechterhaltung familiärer Beziehungen,

- b) zur Betreuung von minderjährigen, im gemeinsamen Haushalt lebenden Kindern,
 - c) zur häuslichen Pflege von pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 11 StGB,
 - d) zur Teilnahme an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen,
 - e) bei zeitlich begrenzter Beschäftigung außerhalb des Einzugsbereichs der Einrichtung,
 - f) zur Teilnahme an sonstigen Maßnahmen außerhalb des Einzugsbereichs der Einrichtung, die im Rahmen der Entlassungsvorbereitung erforderlich sind,
 - g) in sonstigen begründeten Fällen, die die Anwesenheit der Untergebrachten außerhalb der Einrichtung zwingend erfordern.
- 2.2.4. Die Freistellung zur Teilnahme an Bildungsmaßnahmen oder zur auswärtigen Beschäftigung setzt voraus, dass die arbeitstägliche Rückkehr in die Einrichtung wegen der Entfernung nicht möglich oder unzumutbar ist.
- 2.2.5. Der Nachweis der Notwendigkeit häuslicher Pflege ist durch ärztliches Attest oder in sonstiger geeigneter Weise zu erbringen.
- 2.2.6. Vor der Gewährung einer Freistellung von mehr als vier Wochen ist die Zustimmung der Aufsichtsbehörde einzuholen. Zu prüfen ist darüber hinaus, ob eine formlose Anhörung der Strafvollstreckungskammer angezeigt erscheint.
- 2.2.7. Die Einrichtung erteilt den Untergebrachten die erforderlichen Weisungen und überprüft ihr Verhalten während der Maßnahme engmaschig. Die Kontrolldichte und die Art der Kontrollen der Untergebrachten während der Freistellung sind für jeden Einzelfall individuell zu prüfen und festzulegen. Dabei sind sonstige Dienststellen, insbesondere die Polizei und das Sicherheitsmanagement zu beteiligen.
- 2.2.8. Auch die Regelungen des § 7 Nr. 4.8. zur Freistellung aus der Unterbringung sind zu beachten.

3. **Berichtspflichten und Zusammenarbeit mit Dritten**

- 3.1. Erkenntnisse, die auf eine Entlassung der Untergebrachten aus der Sicherungsverwahrung hindeuten, sowie gerichtliche Entscheidungen, die im Rahmen der strafvollzugsbegleitenden gerichtlichen Kontrolle nach § 119a StVollzG getroffen werden, sind der Aufsichtsbehörde umgehend zu berichten.
- 3.2. Die Einrichtung oder Anstalt unterrichtet bei Hinweisen auf eine voraussichtliche Entlassung der Untergebrachten sogleich das für den wahrscheinlichen Entlassungsort zuständige Sicherheitsmanagement (SiMa) sowie die Führungsaufsichtsstelle. Sie teilt diesen den voraussichtlichen Zeitpunkt der Entlassung unter Berücksichtigung einer eventuell beabsichtigten Vorverlegung des Entlassungszeitpunkts sowie ihre Risikoeinschätzung mit. Ebenso werden sachdienliche Unterlagen und Gutachten an das Sicherheitsmanagement übersandt oder über SoPart zur Verfügung gestellt. Ist kein zukünftiger Wohnsitz bekannt, ist das für den Sitz der Einrichtung oder der Anstalt örtlich zuständige Sicherheitsmanagement für die Fallbearbeitung zuständig. Dieses ist zu unterrichten. Im

Falle einer Entlassung „ohne festen Wohnsitz“ bleibt das Sicherheitsmanagement am Sitz der Einrichtung oder der Anstalt zuständig, bis ein gewöhnlicher Aufenthalt des oder der Entlassenen feststeht.

- 3.3. Stellt die Einrichtung oder die Anstalt fest, dass für die Untergebrachten nach der Entlassung Leistungen der Agentur für Arbeit, des Jobcenters oder des Trägers der Sozialhilfe in Frage kommen könnten, nimmt sie mit schriftlicher Einwilligung der Untergebrachten Kontakt zum zuständigen Sozialleistungsträger und anschließend zu einem entsprechenden Leistungserbringer an dem Ort auf, an dem die Untergebrachten nach der Entlassung ihren Wohnsitz nehmen möchten. Die Einwilligung muss auch die Weitergabe persönlicher Daten aus ärztlichen und psychologischen Gutachten, die während des Vollzuges erstellt wurden, umfassen.
- 3.4. Die Einrichtung bzw. die Anstalt und das Sicherheitsmanagement arbeiten im Zuge der Entlassungsvorbereitung im Sinne des § 7 Abs. 1 HSVVollzG eng zusammen und unterstützen sich gegenseitig bei der Erledigung der jeweiligen Aufgaben. Soweit angezeigt, sind die Träger der freien Straffälligenhilfe in die Entlassungsvorbereitung mit einzubeziehen.
- 3.5. Die Einrichtung oder die Anstalt berichtet der Aufsichtsbehörde zum Zeitpunkt der Entlassung unter Darlegung der konkreten Entlassungsvorbereitung und des sozialen Empfangsraums insbesondere in Bezug auf die Sicherung des Lebensunterhalts, die Wohn- und Arbeitssituation, eventueller nachsorgender therapeutischer Betreuung sowie zum Entlassungsverlauf.

§ 11

Verbleib und Aufnahme auf freiwilliger Grundlage (zu § 18 HSVVollzG)

1. **Allgemeines**
- 1.1. Einrichtungen des Justizvollzugs im Sinne des § 18 Abs. 1 HSVVollzG sind die Einrichtung für den Vollzug der Sicherungsverwahrung und die Justizvollzugsanstalten.
- 1.2. Eine Gefährdung der Eingliederung liegt insbesondere vor, wenn in einer Krisensituation die Gefahr der Begehung von Straftaten besteht.
- 1.3. Ein freiwilliger Verbleib und eine freiwillige Wiederaufnahme sollen nur vorübergehend und nur so lange erfolgen, wie es zur Bewältigung der bestehenden Krisensituation erforderlich ist.
- 1.4. Die früheren Untergebrachten werden im Fall des freiwilligen Verbleibs oder der freiwilligen Wiederaufnahme im System BASIS-Web unter der Haftart „Durchgangshaft“ mit einem Hinweis auf die Aufnahme auf freiwilliger Grundlage angelegt. Die Personalakte wird bei einem freiwilligen Verbleib in der Einrichtung weitergeführt und bei einer freiwilligen Wiederaufnahme neu angelegt.

2. **Freiwillige Wiederaufnahme**

2.1. Die früheren Untergebrachten können den Antrag auf freiwillige Wiederaufnahme bei jeder Einrichtung des Justizvollzugs stellen.

2.2. **Annahme**

2.2.1. Die Leitung der Einrichtung des Justizvollzugs, bei der die Antragstellung erfolgt, entscheidet zunächst über die Annahme der früheren Untergebrachten. Sofern es sich bei der Einrichtung des Justizvollzugs, bei der die Antragstellung erfolgt, nicht um die Einrichtung handelt, aus der heraus die früheren Untergebrachten aus der Sicherungsverwahrung entlassen wurden (sog. Entlassungseinrichtung), unterrichtet deren Leitung unverzüglich die Leitung der Entlassungseinrichtung über die Antragstellung und trifft die Entscheidung über die Annahme im Benehmen mit dieser.

2.2.2. Voraussetzung für die Entscheidung über die Annahme ist, dass

- a) die Identität der Antragsteller und ihre Eigenschaft als frühere Untergebrachte feststeht,
- b) der Antrag auf freiwillige Wiederaufnahme schriftlich gestellt wird,
- c) seitens der früheren Untergebrachten Gründe vorgetragen werden oder sonst erkennbar sind, die geeignet sind, die Gefährdung der Eingliederung zu begründen, und
- d) seitens der früheren Untergebrachten schriftlich das Einverständnis erklärt wird, dass für die Dauer der Unterbringung in der Einrichtung des Justizvollzugs die Vorschriften des HSVVollzG und die sich daraus ergebenden Beschränkungen ihrer Grundrechte für sie entsprechend gelten.

2.2.3. Die früheren Untergebrachten sind vor der Entscheidung über die Annahme darüber zu belehren, dass

- a) Maßnahmen des Vollzugs ihnen gegenüber nicht mit unmittelbarem Zwang durchgesetzt werden dürfen, dass das Hausrecht der Einrichtung des Justizvollzugs hiervon jedoch unberührt bleibt, und die Unterbringung gemäß den Gegebenheiten der Einrichtung erfolgt,
- b) die Aufnahme jederzeit widerrufen werden kann, und
- c) sie auf ihren Antrag hin unverzüglich, nicht jedoch zur Unzeit (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr), entlassen werden.

Die Durchführung der Belehrung ist zu dokumentieren.

2.3. **Entscheidung über die freiwillige Wiederaufnahme**

2.3.1. Über die freiwillige Wiederaufnahme entscheidet die Leitung der Entlassungseinrichtung.

2.3.2. Sofern es sich bei der Einrichtung des Justizvollzugs, in der die Annahme erfolgte, nicht um die Entlassungseinrichtung handelt, sind die früheren Untergebrachten zur Entscheidung über die freiwillige Wiederaufnahme umgehend in die Entlassungseinrichtung zu verbringen.

2.3.3. Vor der Entscheidung über die freiwillige Wiederaufnahme nach Nr. 2.3.1. ist ein ausführliches Gespräch mit den früheren Untergebrachten, insbesondere zu

deren aktueller Lebenssituation, ihrer psychischen und physischen Verfassung und zu den akuten Problemen, die zu der Antragstellung geführt haben, zu führen. Das Gespräch dient der Feststellung, ob die Eingliederung gefährdet ist und mit welchen Maßnahmen dieser möglichen Gefährdung begegnet werden kann. Das Gespräch ist zu dokumentieren.

3. **Freiwilliger Verbleib**

- 3.1. Über den Antrag auf freiwilligen Verbleib entscheidet die Leitung der Einrichtung des Justizvollzugs, aus der heraus die Entlassung aus der Sicherungsverwahrung zu erfolgen hat.
- 3.2. Voraussetzung für die Entscheidung über den freiwilligen Verbleib ist, dass
 - a) die Eingliederung im Falle der Entlassung gefährdet wäre,
 - b) der Antrag auf Verbleib schriftlich gestellt wird, und
 - c) seitens der früheren Untergebrachten schriftlich das Einverständnis erklärt wird, dass für die Dauer der Unterbringung in der Einrichtung des Justizvollzugs die Vorschriften des HSVVollzG und die sich daraus ergebenden Beschränkungen ihrer Grundrechte für sie entsprechend gelten.
- 3.3. Nr. 2.2.3. gilt entsprechend.

4. **Widerruf**

Die Entscheidungen über den freiwilligen Verbleib und die freiwillige Wiederaufnahme sowie die Entscheidung über die Annahme können jederzeit widerrufen werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn

- a) eine Gefährdung der Eingliederung nicht mehr besteht,
- b) einer Gefährdung der Eingliederung durch Maßnahmen außerhalb des Justizvollzugs besser oder gleichwirksam begegnet werden kann,
- c) das Verhalten der früheren Untergebrachten die Erreichung des Vollzugsziels bei anderen Untergebrachten oder Gefangenen gefährdet, oder
- d) die Sicherheit der Einrichtung bedroht ist.

Die Entscheidungen sind zu dokumentieren. Die Entscheidung über den Widerruf trifft die Leitung der Einrichtung.

5. **Berichts- und Informationspflichten**

- 5.1. Die nach Nr. 2.3.1. zuständige Leitung der Entlassungseinrichtung berichtet der Aufsichtsbehörde unverzüglich über die Antragstellung auf freiwillige Wiederaufnahme und informiert in gleicher Weise die Führungsaufsichtsstelle, das Sicherheitsmanagement und das zuständige Gericht. Eine entsprechende Berichts- und Informationspflicht besteht auch dann, wenn der Aufenthalt früherer Untergebrachter auf freiwilliger Grundlage endet.
- 5.2. Wird früheren Untergebrachten der freiwillige Verbleib gestattet bzw. die freiwillige Wiederaufnahme gewährt, ist der Aufsichtsbehörde über die Gründe der Entscheidung, die voraussichtliche Verweildauer, die für erforderlich erachteten Maßnahmen sowie die sonstigen Rahmenbedingungen der Unterbringung schriftlich zu berichten.

§ 12

Wohngruppenvollzug

(zu § 19 HSVVollzG)

1. In Wohngruppen werden Selbstverantwortung und Selbstständigkeit durch eine möglichst weitgehende Angleichung der Lebensverhältnisse in der Unterbringung an extramurale Lebensverhältnisse trainiert, z. B. in Form von Selbstverpflegung, Reinigung von Wäsche und Unterkunft. Bei diesem verhaltensorientierten Ansatz (Milieuthherapie) sind die Untergebrachten ebenso eingebunden wie das zuständige multidisziplinäre Team, bestehend aus Wohngruppenleitung (Sozialdienst), Bezugspsychologen und Wohngruppenbeamten des Allgemeinen Vollzugsdienstes.
2. Über den Ausschluss aus der Wohngruppe entscheidet nach Vorschlag des multidisziplinären Teams die Vollzugsabteilungsleitung.
3. Näheres zur inhaltlichen Ausgestaltung des Wohngruppenvollzugs regelt die Konzeption der Einrichtung.

§ 13

Zimmerausstattung, persönlicher Besitz

(zu § 20 HSVVollzG)

1. **Allgemeines**
- 1.1. Auf die Übersichtlichkeit der Zimmer ist zu achten. Es ist regelmäßig zu prüfen, dass sich die Untergebrachten nur im Besitz von Gegenständen befinden, die
 - a) ihnen rechtmäßig überlassen wurden,
 - b) nicht in unzulässiger Weise verändert wurden,
 - c) die Übersichtlichkeit der Zimmer nicht beeinträchtigen oder
 - d) Zimmerkontrollen nicht unzumutbar erschweren, wobei ein erhöhter Kontrollaufwand hinzunehmen ist.
- 1.2. Die Entscheidung über den Besitz von Gegenständen ist im Einzelfall zu treffen. Anhaltspunkte ergeben sich aus dem Merkblatt Zimmerausstattung für die Sicherungsverwahrung (Anlage). Eine erteilte Erlaubnis zum Besitz von Gegenständen gilt nur für die jeweilige Einrichtung. Die Untergebrachten sind hierüber zu belehren. Die Zulassung eigener Elektrogeräte wird durch die in der Einrichtung zur Verfügung stehenden Netzkapazitäten beschränkt. Alle Elektrogeräte sind vor der Aushändigung einer Betriebssicherheitsüberprüfung zu unterziehen (analog DIN VDE 0701/0702). Die Elektrogeräte sind alle zwei Jahre von einer Elektrofachkraft auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen. Gegenstände, bei denen Versteck- oder Manipulationsmöglichkeiten gegeben sind, sind zu verplomben oder zu versiegeln. Bei technischen Geräten, die so erweiterungsfähig sind, dass sie einem Personal Computer entsprechen oder internetfähig sind, sind die Schnittstellen unbrauchbar zu machen. Ist eine Ver-

siegelung oder Deaktivierung der Schnittstellen nicht mit vertretbarem Aufwand möglich oder ist dadurch die allgemeine Betriebsbereitschaft der Geräte nicht mehr gewährleistet, scheidet die Zulassung zum Besitz aus.

- 1.3. Sachen von geringem Wert nach § 20 Abs. 2 HSVVollzG sind solche, deren objektiver Verkehrswert zwanzig Euro nicht übersteigt.
- 1.4. Zimmermobiliar ist so aufzustellen, dass die Übersichtlichkeit im Zimmer sowie die Kontrollmöglichkeit gegeben sind. Außenwände sollen freigehalten werden. Untergebrachte dürfen im Zimmer vorhandene landeseigene Ausstattungsgegenstände grundsätzlich nicht durch eigene Sachen ersetzen.
- 1.5. Bilder und Wandschmuck sind so anzubringen, dass Kontrollen nicht beeinträchtigt werden.
- 1.6. Gitter, Fenster und Zimmertüren der Untergebrachten müssen frei bleiben. Türspione oder Sichtfenster in den Zimmertüren dürfen zum Schutz der Intimsphäre von den Untergebrachten verhängt oder abgedeckt werden, sofern nicht Sicherheitsgründe entgegenstehen.
- 1.7. Zimmer, Schränke oder Behältnisse, für die Untergebrachte Schlüssel erhalten, müssen von den Bediensteten unabhängig von den Untergebrachten geöffnet werden können.
- 1.8. Für andere Räume, die Untergebrachten zugänglich sind, gelten Nr. 1.1., 1.2. und 1.4. bis 1.7. entsprechend.

2. **Verwahrung von Gegenständen**

- 2.1. Es gelten die Bestimmungen der Geschäftsanweisung für das Versorgungswesen im Justizvollzug des Landes Hessen (GVJ).
- 2.2. Die zu verwahrenden Gegenstände sind in ein Verzeichnis einzutragen. Die verwahrten Gegenstände werden vor Verwechslung, Verlust und Beschädigung geschützt. Kleidungsstücke und Wäsche werden, soweit erforderlich, gereinigt und desinfiziert. Wertsachen sind von den übrigen Gegenständen getrennt und besonders sicher zu verwahren.
- 2.3. Gegenstände, deren Aushändigung bei der Entlassung oder deren Absendung durch die Untergebrachten nicht vertretbar erscheint, werden der zuständigen Behörde angezeigt. Trifft diese keine Verfügung, ist über das weitere Vorgehen im Einzelfall durch die Einrichtung zu entscheiden.
- 2.4. Wird den Untergebrachten Gelegenheit gegeben, Gegenstände, deren Aufbewahrung nach Art und Umfang in der jeweiligen Einrichtung nicht möglich ist, außerhalb der Einrichtung aufbewahren zu lassen, tragen sie als Auftraggebende hierfür die Kosten. Hinsichtlich der Erlöse aus der Verwertung von Sachen (§ 42 HSOG) sind die Bestimmungen des § 43 HSOG anzuwenden.

§ 14
Verpflegung und Einkauf
(§ 22 HSVVollzG)

1. Verpflegung

Die Verpflegung der Untergebrachten richtet sich nach Abschnitt II der GVJ, soweit die Verpflegung durch die Einrichtung gewährleistet wird. In den Fällen der Selbstverpflegung sind die Untergebrachten über die in der GVJ verankerten Grundsätze in geeigneter Weise zu unterrichten.

2. Einkauf in der Einrichtung

2.1. Die Einrichtung wählt eine Person oder ein Unternehmen für die Durchführung des Einkaufs unter Beachtung der Vorgaben des Vergaberechts aus und vereinbart die Art und Weise der Belieferung und der Abrechnung. Vollzugsbedienstete und deren Familienangehörige sind ausgeschlossen. In der Vereinbarung über den Einkauf ist jedenfalls eine Kündigung für den Fall vorzusehen, dass eine grobe Pflichtverletzung begangen wird, das Warenangebot nicht mehr angemessen erscheint oder unangemessene Preise gefordert werden.

2.2. Über die Zulässigkeit des Warensortiments entscheidet die Leitung der Einrichtung. Das Warenangebot ist durch die Leitung der Einrichtung auf Umfang, Güte und Preisangemessenheit regelmäßig zu überprüfen. Die Überprüfung ist zu dokumentieren. Das Warensortiment ist so auszugestalten, dass es eine Selbstverpflegung ermöglicht und Sicherheitsbelange und Hygienevorschriften beachtet werden. Es darf insbesondere nichts verkauft werden, was die Untergebrachten nach § 20 HSVVollzG nicht in Besitz haben dürfen. Leicht verderbliche Lebensmittel dürfen Untergebrachte nur erwerben, wenn sie eine sachgerechte Lagerung sicherstellen.

2.3. Der Einkauf ist von Bediensteten zu beaufsichtigen. Zu Hilfstätigkeiten bei der Einkaufsdurchführung sollen Untergebrachte nicht herangezogen werden. Der Warentransport zu den Zimmern soll in einheitlichen Transportbehältnissen (z. B. Klappbox) erfolgen.

2.4. Der zur Verfügung stehende Einkaufsbetrag, der Umfang des Einkaufs und die Abrechnung sind zu dokumentieren.

3. Sonstige Einkaufsmöglichkeiten

Darüber hinaus kann Untergebrachten im Einzelfall gestattet werden, durch Vermittlung der Anstalt sonstige erlaubte Gegenstände zu erwerben.

4. Einkaufsmengen

Der angemessene Umfang des Einkaufs von Lebensmitteln richtet sich nach dem üblichen Eigenbedarf für eine gesunde und vernünftige Lebensführung. Die Möglichkeiten einer sachgerechten und hygienischen Lagerung in den Zimmern der Untergebrachten bzw. in den Gemeinschaftsküchen sind zu beachten.

5. **Selbstverpflegung**

- 5.1. Gründe der Sicherheit oder schwerwiegende Gründe der Ordnung stehen der Gestattung einer Selbstverpflegung insbesondere dann entgegen, wenn Gesundheitsgefahren für die Untergebrachten oder die Bediensteten zu befürchten sind.
- 5.2 Die Selbstverpflegung sowie eine Änderung des Umfangs der Selbstverpflegung sind von den Untergebrachten zwei Wochen im Voraus zu beantragen. Im Krankheitsfall können die Untergebrachten – ohne Einhaltung einer Frist – beantragen, wieder an der Einrichtungsverpflegung teilzunehmen.
- 5.3 Der zweckgebundene Zuschuss zur Selbstverpflegung entspricht der Höhe des für die Verpflegung vorgesehenen Anteils des Hartz IV-Regelsatzes. Er wird von der Aufsichtsbehörde vor Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres in Form eines Tagessatzes mitgeteilt.
- 5.4 Der Tagessatz des zweckgebundenen Zuschusses verteilt sich wie folgt:
 - 20 Prozent für das Frühstück,
 - 40 Prozent für das Mittagessen,
 - 40 Prozent für das Abendessen.
- 5.5. Der Zuschuss ist zweckgebunden auf das Eigengeld zu buchen.

§ 15

Gesundheitsfürsorge (zu §§ 23 bis 25 HSVVollzG)

1. Zur Untersuchung und Belehrung von Untergebrachten, die mit der Zubereitung oder der Ausgabe von Verpflegung beschäftigt werden sollen, durch den anstaltsärztlichen Dienst ist der Runderlass zur Bekämpfung gemeingefährlicher und übertragbarer Krankheiten bei Gefangenen (Ausführungsbestimmungen zum Infektionsschutzgesetz) vom 13.1.2011 (Az. 4551 – IV/B 3 – 2007/13442 – IV/B, JMBl. 2011 S. 209) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Im Umgang mit Lebensmitteln ist auf die Einhaltung der Hygienevorschriften (z. B. Tragen von Handschuhen, Kopfbedeckung) zu achten.
2. Untergebrachte in geschlossenen Einrichtungen der Sicherungsverwahrung, die einer stationären Krankenbehandlung bedürfen, sind grundsätzlich in das Vollzugskrankenhaus der JVA Kassel I zu überstellen oder zu verlegen. Bei Akutfällen, bei Überbelegung des Vollzugskrankenhauses oder bei transportunfähigen Untergebrachten erfolgt eine Verbringung in ein öffentliches Krankenhaus. Für die Dauer der Unterbringung im Vollzugskrankenhaus finden die Vorschriften des HSVVollzG weiter Anwendung, soweit die örtlichen Gegebenheiten, Sicherheitsbelange des Vollzugskrankenhauses oder medizinische Gründe dem nicht entgegenstehen. Die Untergebrachten dürfen – ohne ihre ausdrückliche Zustimmung – nicht mit Gefangenen in einem Krankenzimmer untergebracht werden.

- 2.1. Zur Vorbereitung der Aufnahmen von Untergebrachten im Vollzugskrankenhaus ist die Kommunikation bezüglich der beabsichtigten Überstellung oder Verlegung durch den ärztlichen Dienst zu führen. Hierbei sind von der um Aufnahme ersuchenden Einrichtung alle für die Behandlung notwendigen Informationen zu übermitteln.
- 2.2. Bei Untergebrachten, die aus Sicherheitsgründen oder aufgrund sonstiger Auffälligkeiten besonders im Blickpunkt stehen, muss parallel eine Kontaktaufnahme auf Ebene der Anstaltsleitungen stattfinden.
- 2.3. Die abschließende Entscheidung über die Aufnahme von Untergebrachten im Vollzugskrankenhaus trifft die Anstaltsleitung der JVA Kassel I zeitnah, nachdem auf ärztlicher Ebene alle relevanten Informationen ausgetauscht wurden und ein abschließendes Votum des ärztlichen Dienstes des Vollzugskrankenhauses vorliegt. Die Entscheidung ist umgehend der um Aufnahme ersuchenden Einrichtung mitzuteilen.
3. Bei der Verlegung von Untergebrachten in ein externes Krankenhaus sind der Erlass des HMdJ vom 6.6.2013 (Az. 4434 - IV/C1 - 2011/1260 - IV/C) in der jeweils geltenden Fassung und das Merkblatt Ausführung zu beachten. Von einer Bewachung der Untergebrachten darf nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde abgesehen werden.
4. Bei Ausführungen von schwangeren Untergebrachten zu Vorsorgeuntersuchungen oder zur Geburt sollen nur bei Vorliegen besonderer Entweichungsgefahr Fesseln angelegt werden. Während der Entbindung soll grundsätzlich eine Fesselung unterbleiben. Das Schamgefühl ist zu wahren.
5. Wiedervorstellungen bei Fachärztinnen oder Fachärzten und in Krankenhäusern dürfen nicht in Gegenwart von Untergebrachten vereinbart werden. Haben Untergebrachte gleichwohl von einem Termin verfrüht Kenntnis erlangt, ist ein neuer Termin zu vereinbaren, sofern zwingende medizinische Gründe nicht entgegenstehen.
6. In den Fällen des § 24 Abs. 6 HSVVollzG kann Untergebrachten auch in der nächstgelegenen Vollzugsanstalt medizinische Versorgung gewährt werden, wenn eine Rückkehr in die zuständige Einrichtung nicht zumutbar ist.
7. **Zwangsmaßnahmen**
- 7.1. Erklärungen von Untergebrachten, die im Zusammenhang mit ärztlichen Zwangsmaßnahmen von Bedeutung sein können, sollen schriftlich festgehalten und von den Untergebrachten unterzeichnet werden. Verweigern die Untergebrachten ihre Unterschrift, ist dies ebenfalls aktenkundig zu machen. Mündliche Willensbekundungen sollen in Gegenwart von Zeugen aufgenommen und in einem Vermerk festgehalten werden, der von dem oder den Zeugen zu unterzeichnen ist. Die schriftliche Erklärung oder der Vermerk über die mündliche Äußerung ist zu den Gesundheitsakten zu nehmen.

- 7.2. Die Ärztin oder der Arzt belehrt die Untergebrachten in Anwesenheit eines Zeugen oder einer Zeugin über die Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahmen und die Möglichkeit einer zwangsweisen Behandlung sowie über die gesundheitlichen Folgen einer Nichtbehandlung. Die Belehrung ist aktenkundig zu machen, ebenso die Rechtsmittelbelehrung.

Zur weiteren Dokumentation der Durchführung von Zwangsmaßnahmen sind die mit Erlass des HMdJ vom 8.7.2013 (Az. 4550 - IV/B3 - 2013/5267 - IV/B) in der jeweils geltenden Fassung bekannt gemachten Vordrucke für

- a) Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge, die mit körperlichen Eingriffen verbunden sind, und
- b) Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene

zu verwenden.

8. Nehmen Untergebrachte beharrlich keine Nahrung oder Flüssigkeit auf oder erklären die Verweigerung der Nahrungs- oder Flüssigkeitsaufnahme, ist der ärztliche Dienst zu verständigen, der sie im Weiteren ärztlich beobachtet.

§ 16

Arbeit und Ausbildung

(zu §§ 28 und 29 HSVVollzG)

1. Soweit in den §§ 28 und 29 HSVVollzG zur Arbeit und Ausbildung der Untergebrachten und den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften keine Regelungen getroffen sind, wird auf die GVJ verwiesen.

2. Hilfstätigkeiten

- 2.1. Zu Hilfstätigkeiten sind nur solche Untergebrachte einzusetzen, bei denen eine sorgfältige Prüfung keine Bedenken hinsichtlich Zuverlässigkeit und Vertrauenswürdigkeit ergeben hat. Vor dem Einsatz ist die Beteiligung der Sachgebietsleitenden Sicherheitsdienst erforderlich.

- 2.2. Die maximale Einsatzdauer beträgt 24 Monate. Die Fortdauer des Einsatzes ist nach jeweils sechs Monaten unter Zugrundelegung der Kriterien nach Nr. 2.1 zu überprüfen.

- 2.3. Bei Untergebrachten in Versorgungsbetrieben, beispielsweise Küche, Gebäudeunterhaltung oder Bücherei, können sich unterschiedliche Erfordernisse, insbesondere hinsichtlich der maximalen Einsatzdauer ergeben, wenn Sicherheitsbelange dem nicht entgegenstehen. Die Gründe für diese Ausnahmen sind zu dokumentieren.

3. Selbstbeschäftigung

- 3.1. Die Genehmigung der Selbstbeschäftigung setzt voraus, dass die dafür entstehenden Kosten aus eigenen Mitteln getragen werden können. Bei Selbstbe-

schäftigung innerhalb der Einrichtung vermittelt die Einrichtung die Beschaffung der Gegenstände.

- 3.2. Für die aus der Selbstbeschäftigung resultierenden Rechtsbeziehungen zwischen Untergebrachten und Dritten sowie für die Einkünfte aus der Selbstbeschäftigung gelten Nr. 4.3., 4.5. und 4.6. entsprechend.
- 3.3. Die Untergebrachten sind anzuhalten, ihrer Steuerpflicht nachzukommen. Erfüllten Untergebrachte ihre Steuerpflicht nicht, ist die Erlaubnis zur Selbstbeschäftigung zu widerrufen.

4. **Untergebrachte in einem freien Beschäftigungsverhältnis**

- 4.1. Wird Untergebrachten gestattet, ein freies Beschäftigungsverhältnis (Arbeit oder Ausbildung) einzugehen, haben sie zuvor eine schriftliche Erklärung gegenüber der Einrichtung abzugeben, dass
 - a) die Einkünfte während der Dauer des Vollzugs an die Einrichtung oder an ein von ihr zu bestimmendes Geldinstitut überwiesen werden,
 - b) während des Vollzugs entstehende Ansprüche aus den zu erwartenden Einkünften zu begleichen sind,
 - c) über die Einkünfte ausschließlich die Einrichtung Verfügungsberechtigt ist.Geeigneten Freigängern oder Freigängerinnen kann im Einzelfall gestattet werden, über ihre Einkünfte selbst zu verfügen.
- 4.2. Zwischen den Untergebrachten und ihrer Beschäftigungsstelle ist ein schriftlicher Vertrag abzuschließen. Darin ist insbesondere festzulegen, dass das Beschäftigungsverhältnis ohne Kündigung endet, wenn die den Untergebrachten erteilte Erlaubnis für dieses widerrufen wird, und dass die Einkünfte während der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung mit befreiender Wirkung nur auf das mit der Einrichtung vereinbarte Konto gezahlt werden können. Entsprechendes gilt für Zuwendungen aufgrund öffentlich-rechtlicher Bestimmungen.
- 4.3. Die Untergebrachten sind darüber zu belehren, dass die Geldbeträge, die ihnen aus dem freien Beschäftigungsverhältnis direkt ausgezahlt worden sind, von ihnen unverzüglich bei der Einrichtung einzuzahlen sind.
- 4.4. Die Einkünfte aus dem freien Beschäftigungsverhältnis der Untergebrachten werden in nachstehender Rangfolge für folgende Zwecke verwendet:
 - a) Auslagen für Fahrtkosten, Arbeitskleidung, Verpflegung außerhalb der Einrichtung und andere im Zusammenhang mit der Beschäftigung stehende notwendige Aufwendungen,
 - b) Hausgeld und Überbrückungsgeld,
 - c) Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltspflicht der Untergebrachten auf Antrag,
 - d) Erfüllung sonstiger Verbindlichkeiten der Untergebrachten auf Antrag,
 - e) Eigengeld der Untergebrachten.

- 4.5. Das Hausgeld beläuft sich monatlich auf den zwanzigfachen Tagessatz der Eckvergütung, für den Kalendertag auf ein Dreißigstel des Monatssatzes. Das Hausgeld kann bis zu 50 Prozent gekürzt werden, wenn die Einkünfte zur Deckung der Kosten nach Nr. 4.4 Buchst. a sonst nicht ausreichen.
- 4.6. Die Untergebrachten sind anzuhalten, ihren Unterhaltungspflichten nachzukommen, den durch die Straftat verursachten Schaden wiedergutzumachen und ihre sonstigen Verbindlichkeiten zu erfüllen. Ist der Einrichtung bekannt, dass Angehörige oder andere Personen, denen Untergebrachte unterhaltspflichtig sind, Sozialleistungen erhalten, wird der Träger dieser Leistungen von dem Beschäftigungsverhältnis und der Höhe der Bezüge unterrichtet. Auf die Möglichkeit der Nachentrichtung von Beiträgen zur Sozialversicherung sollen die Untergebrachten hingewiesen werden.

5. **Freistellung von der Arbeit**

- 5.1. Der sechsmonatige Bemessungszeitraum beginnt mit dem Tag der erstmaligen Beschäftigungsaufnahme. Beschäftigungszeiten aus der Strafhaft sind anzurechnen.
- 5.2. Hemmend zu berücksichtigende Zeiten der Nichtbeschäftigung sind jeweils nach der Anzahl der Arbeitstage festzustellen. Bei der Gewährung von Freistellungstagen ist die Woche mit fünf Arbeitstagen zu berechnen.
- 5.3. Die Untergebrachten sind über den Anspruch auf Freistellung von der Arbeit in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Freistellung wird nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist mindestens einen Monat vor der beabsichtigten Freistellung zu stellen. Die Freistellung kann nur innerhalb eines halben Jahres nach Vorliegen der Voraussetzungen in Anspruch genommen werden. Freistellungen werden vorzugsweise während eventueller Betriebsferien gewährt, im Übrigen soweit dringende betriebliche Belange nicht entgegenstehen.
- 5.4. Für die Berechnung der zuletzt gezahlten Bezüge ist der Tagesdurchschnittsverdienst der letzten drei abgerechneten Monate vor der Freistellung zugrunde zu legen.
- 5.5. Untergebrachte, die Bezüge bei Freistellung von der Arbeit erhalten, sind beitragspflichtig zur Bundesagentur für Arbeit.
- 5.6. Werden Untergebrachte vor der Freistellung entlassen oder abgeschoben, entfällt eine Fortzahlung der Bezüge. Werden Untergebrachte während der Freistellung entlassen oder abgeschoben, werden die Bezüge nur noch anteilmäßig für die in Anspruch genommenen Freistellungstage gezahlt.

6. **Sicherheit**

- 6.1. Vor der Aufnahme einer Beschäftigung durch die Untergebrachten und bei Sicherheitsfragen grundsätzlicher Art ist das Sachgebiet Sicherheitsdienst zu beteiligen.

- 6.2. Untergebrachte sind in den Betrieben in der Regel ständig und unmittelbar zu beaufsichtigen. Hiervon kann im Einzelfall insbesondere dann abgesehen werden, wenn es sich um Untergebrachte handelt, die ausgangs- oder freistellungsberechtigt sind, oder wenn der Betrieb nicht unmittelbar an die Umwehrungsmauer angrenzt, über eine ausreichende Außensicherung verfügt und die Untergebrachten nicht mit ausbruchsgerechten Werkzeugen und Gegenständen arbeiten.
- 6.3. Die zur Beaufsichtigung und Anleitung der Untergebrachten eingesetzten Bediensteten sind für die Kontrollen der arbeitenden Untergebrachten bei Verlassen der Betriebe und die Sicherheit der Betriebe verantwortlich. Gefährliche Werkzeuge und Gegenstände sind sicher zu verwahren und dürfen Untergebrachten nur unter Aufsicht und nicht länger als nötig überlassen werden. Die Vollständigkeit der ausgegebenen Arbeitsgeräte muss bei deren Rückgabe spätestens täglich zum Arbeitsende festgestellt werden.
- 6.4. Die Vollständigkeit der Untergebrachten ist bei Arbeitsumschluss sowohl in den Betrieben als auch im Unterkunftsbereich festzustellen.
- 6.5. Be- und Entladevorgänge bei Fahrzeugen sind ständig und unmittelbar zu beaufsichtigen. Behältnisse, in denen sich Untergebrachte verbergen können, sind vor dem Verladen daraufhin zu überprüfen, ob sich Untergebrachte darin befinden. Solche Behältnisse sollen grundsätzlich vor ihrer Abholung über Nacht gelagert werden. Bevor ein Fahrzeug den Werkhof oder den Arbeitsbereich verlässt, ist in allen Betrieben des betroffenen Bereichs eine Vollständigkeitsüberprüfung der Untergebrachten durchzuführen.
- 6.6. Untergebrachte dürfen nicht herangezogen werden zu Arbeiten
 - a) an Schließanlagen und Anstaltsschlüsseln,
 - b) an Waffen,
 - c) an Fernmelde- und Alarmeinrichtungen,
 - d) bei denen eine Gefährdung sonstiger Sicherheitseinrichtungen zu befürchten ist,
 - e) in besonders sicherheitsempfindlichen Bereichen der Einrichtung (insbesondere Außenpforte, Zentrale, Räume, die zur Aufbewahrung von Dienstwaffen bestimmt sind).

§ 17

Freizeit

(zu § 30 HSWollzG)

1. Zeitungen und Zeitschriften

- 1.1. Zeitungen und Zeitschriften können durch die Einrichtung, nach Genehmigung durch die Einrichtung auch durch die Untergebrachten oder Dritte bestellt werden. Sie dürfen nur über den Postzeitungsdienst oder im Abonnement bezogen

werden. Über Ausnahmen entscheidet die Leitung der Einrichtung. Die Gründe sind schriftlich zu dokumentieren.

- 1.2. Die Untergebrachten haben die Abbestellung, Umbestellung oder Nachsendung von Zeitungen und Zeitschriften selbst zu veranlassen. Die Einrichtung ist zur Nachsendung nicht verpflichtet. Gehen für einen entlassenen oder in eine andere Einrichtung oder Anstalt verlegten Untergebrachten Zeitungen oder Zeitschriften ein, haben die Untergebrachten der Verwertung oder Vernichtung durch die Einrichtung nicht zugestimmt und ist auch eine Nachsendung nicht beabsichtigt, soll die Einrichtung die Annahme verweigern.

2. **Hörfunk- und Fernsehgeräte**

- 2.1. Hörfunk- und Fernsehgeräte dürfen nur ausgehändigt werden, wenn sie den geltenden Bestimmungen und Auflagen (siehe § 13) entsprechen und keine unzulässigen Gegenstände enthalten. Die dazu erforderlichen Überprüfungen und notwendigen Änderungen werden von der Einrichtung auf ihre Kosten veranlasst. Reparaturen sind nur durch Vermittlung der Einrichtung zulässig.
- 2.2. Verfügen Untergebrachte über kein eigenes Fernsehgerät, erhalten sie zur Gewährleistung des Informationsbedürfnisses Gelegenheit, am Gemeinschaftsfernsehempfang teilzunehmen.
- 2.3. Die Einrichtung gewährleistet die Informationsfreiheit der Untergebrachten. Bei dem Programmangebot sind die Bedürfnisse der Untergebrachten nach staatsbürgerlicher Information, allgemeiner Bildung, Kultur, Sport und Unterhaltung angemessen zu berücksichtigen. Die Entscheidung über die Freischaltung von Videotext trifft die Leitung der Einrichtung. § 20 Abs. 1 Satz 2 HSVVollzG ist für die Auswahl der Sender sinngemäß anzuwenden.
- 2.4. In der Einrichtung sind Anlagenteile und Leitungsführungen so auszuführen, dass sich hierdurch keine zusätzlichen Versteckmöglichkeiten für unerlaubte Gegenstände und keine zusätzlichen Sicherheitsrisiken ergeben.

§ 18

Sport

(zu § 31 HSVVollzG)

Die Sportangebote sind von der Einrichtung in einer Konzeption darzustellen. Diese ist regelmäßig fortzuschreiben.

§ 19

Seelsorge

(zu § 32 HSWVollzG)

1. Die Ausübung von Einzelseelsorge durch hierzu nicht ständig bestellte Geistliche erfolgt im Einvernehmen mit haupt- oder nebenamtlich tätigen Geistlichen ihres Bekenntnisses.
2. Sind Seelsorgekräfte für ein Bekenntnis weder ständig noch vorübergehend in der Einrichtung bestellt oder tätig, wird Untergebrachten mit diesem Bekenntnis auf ihren Wunsch geholfen, mit einer Seelsorgerin oder einem Seelsorger ihrer Religionsgemeinschaft Kontakt aufzunehmen. Diesen kann der Besuch zur seelsorgerischen Betreuung abweichend von der Besuchsregelung gestattet werden. Soweit erforderlich und zulässig, wird ihnen hierzu Auskunft über die betreffenden Untergebrachten erteilt.

§ 20

Kosten der Überwachung von Außenkontakten, Annahme von Schriftstücken

(zu § 33 HSWVollzG)

1. Notwendige Kosten für die inhaltliche Überwachung von fremdsprachiger Kommunikation, insbesondere Kosten für Übersetzungen, werden aus Haushaltsmitteln bestritten. Dies gilt nicht, wenn Untergebrachte ohne zwingenden Grund in einer Fremdsprache kommunizieren.
2. Eingehende Briefe, die mit Gebühren belastet sind, werden nur angenommen, wenn die Empfänger für die Gebühren aufkommen wollen und können.

§ 21

Besuch

(zu § 34 HSWVollzG)

1. Besuche nach § 34 Abs. 1 HSWVollzG bedürfen der Genehmigung. Besuche finden nicht statt, wenn Untergebrachte sie ablehnen.
2. Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren werden in der Regel nur in Begleitung von besuchsberechtigten Erwachsenen zum Besuch zugelassen. Bei Minderjährigen müssen die Personensorgeberechtigten mit dem Besuch nachweislich einverstanden sein.
3. Bei Besuchsverkehr ausländischer Untergebrachter mit der diplomatischen oder konsularischen Vertretung ihres Heimatstaates ist nach Nr. 136 RiVAST (JMBl. 2017 S. 126) zu verfahren.

4. **Kontrolle von Besuchspersonen und einrichtungsfremden Personen**

- 4.1. Die Identität aller einrichtungsfremden Personen, die die Einrichtung betreten, ist durch Vorlage gültiger Identitätspapiere mit Lichtbild (z.B. Personalausweis, Reisepass, Dienstausweis, Anwaltsausweis; nicht jedoch Führerschein) festzustellen. Ihre Anwesenheitszeit sowie Name, Vorname, Wohnort, Straße, Hausnummer, Pass- oder Ausweisnummer, Geburtsdatum und Geburtsort sind festzuhalten. Von der Identitätsfeststellung durch Vorlage von Ausweispapieren kann abgesehen werden, wenn die Identität der Person zweifelsfrei feststeht. Der Zutritt zur Einrichtung kann davon abhängig gemacht werden, dass für die Dauer des Aufenthalts der Ausweis bei der Einrichtung hinterlegt wird.
- 4.2. Verteidigerinnen oder Verteidiger müssen sich darüber hinaus als solche gegenüber der Einrichtung durch Vorlage einer Vollmacht der Untergebrachten oder durch Vorlage der Beststellungsanordnung des Gerichts ausweisen und ihre Anwaltseigenschaft durch Vorlage eines Anwaltsausweises nachweisen. Zum Zweck eines Anbahnungsgesprächs unterliegt der Zugang zu den Untergebrachten denselben Regeln wie bei anderen Personen. Verteidigerinnen oder Verteidigern ist bei ihrem ersten Besuch in der Einrichtung das „Merkblatt für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte“ auszuhändigen. Die Aushändigung ist in geeigneter Weise zu dokumentieren.
- 4.3. Für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Notarinnen und Notare gilt Nr. 4.2. entsprechend.
- 4.4. Alle einrichtungsfremden Personen sind bei Betreten der Einrichtung abzusuchen und unter Zuhilfenahme des Metallsuchrahmens oder der Handsonde zu kontrollieren. Bei Personen nach § 119 Abs. 4 StPO kann die Absuchung unterbleiben. Die Leitung der Einrichtung kann in begründeten Einzelfällen abweichende Regelungen treffen. Dies gilt insbesondere für Bedienstete anderer Behörden, die einrichtungsbekannt sind und kraft ihrer dienstlichen Tätigkeit wiederkehrend die Einrichtung aufsuchen.
- 4.5. Bei Vorliegen konkreter Verdachtsmomente sind nur mit Einwilligung des Besuchers oder der Besucherin weitere Kontrollen durchzuführen. Wird diese nicht erteilt, ist unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes über die weitere Vorgehensweise zu entscheiden. Vor Ausspruch eines Besuchsverbots sind zunächst weniger beeinträchtigende Maßnahmen – wie die Durchführung eines optisch und akustisch überwachten Besuchs oder eines Trennscheibenbesuchs – auszuschöpfen. Eine Kontaktaufnahme zwischen kontrollierten und nicht kontrollierten Besucherinnen und Besuchern ist zu verhindern.
- 4.6. Verfügt die Einrichtung in den Fällen des § 68 Abs. 1 Satz 2 HSVVollzG über keine eigene Außenpforte und erfolgt somit die Kontrolle der Besuchspersonen und die Kontrolle der einrichtungsfremden Personen durch die Außenpforte der Justizvollzugsanstalt, auf deren Gelände sich die Einrichtung für den Vollzug der Sicherungsverwahrung befindet, findet § 23 Nr. 4.1 bis 5.2 der Verwaltungsvorschriften zu den Hessischen Vollzugsgesetzen (HVV) Anwendung.

5. Die Untergebrachten sind vor und nach Besuchen grundsätzlich einer gründlichen Kontrolle zu unterziehen. Auf § 32 Nr. 1 wird hingewiesen.
- 6.
- 6.1. Besuche der Untergebrachten sind grundsätzlich innerhalb des sicheren Bereichs in den dafür vorgesehenen Besuchsräumen durchzuführen (Besuchsbereich). Eine getrennte Zuführung von Besucherinnen und Besuchern und Untergebrachten ist zu gewährleisten. Besuche sind in der Regel optisch, in begründeten Fällen auch akustisch zu überwachen.
- 6.2. Aufgrund besonderer Anlässe, wie z. B. Sportfesten oder sonstigen Gemeinschaftsveranstaltungen, können – im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde – Besuche ausnahmsweise auch außerhalb des Besuchsbereichs gestattet werden, wenn die Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet wird.
7. Die Besucherin oder der Besucher werden in geeigneter Form unterrichtet, wie sie sich beim Besuch zu verhalten haben.
8. Der Verzehr von Getränken sowie von Nahrungs- und Genussmitteln ist während des Regelbesuchs nach Maßgabe des Erlasses des HMDJ vom 22.6.2011 (Az. 4434 E - IV/C1 - 2011/5313 - IV/C) in der jeweils geltenden Fassung zulässig.

§ 22

Schriftwechsel

(zu § 35 HSWollzG)

1. Bei dem Schriftwechsel ausländischer Untergebrachter mit der diplomatischen oder konsularischen Vertretung ihres Heimatstaates ist nach Nr. 135 RiVAST zu verfahren.
- 2.
- 2.1. Verteidiger-, Rechtsanwalts- und Notarpost muss als solche erkennbar sein. Die Verteidigerin oder der Verteidiger muss sich gegenüber der Einrichtung durch die Vollmacht der Untergebrachten oder die Bestellaungsanordnung des Gerichts ausweisen. Für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Notarinnen und Notare gilt dies entsprechend.
- 2.2. Als Verteidiger-, Rechtsanwalts- und Notarpost erkennbar eingehende Schreiben von Personen, bei denen die Verteidigereigenschaft bzw. Bevollmächtigung nicht nachgewiesen ist, werden in der Regel ungeöffnet zurückgesandt mit dem Hinweis, dass der Nachweis der Verteidigereigenschaft bzw. der Bevollmächtigung fehlt. Im Einzelfall kann der Absender des Schreibens kontaktiert und ihm Gelegenheit gegeben werden, den Nachweis der Verteidigereigenschaft bzw. der Bevollmächtigung kurzfristig zu erbringen.
- 2.3. Bestehen bei eingehenden Schreiben, bei denen die Verteidigereigenschaft bzw. Bevollmächtigung nachgewiesen ist, Zweifel an der Echtheit, ist die Echtheit gegebenenfalls durch Rückfrage bei den Verteidigerinnen oder Verteidigern, den

Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälten bzw. den Notarinnen oder Notaren zu überprüfen. Wird die Echtheit von dort in Abrede gestellt, unterliegt das Schreiben der uneingeschränkten Kontrolle. Wird die Echtheit bestätigt, ist das Schreiben auszuhändigen. Besteht jedoch der Verdacht, dass das Schreiben – dessen Echtheit bestätigt wurde – unzulässige Einlagen enthält, ist nach § 35 Abs. 2 Satz 2 HSVVollzG zu verfahren.

2.4. Nr. 2.1. Satz 1 und Nr. 2.3. gelten für Personen und Stellen nach § 119 Abs. 4 Satz 2 StPO entsprechend.

3. In den Fällen des § 35 Abs. 2 Satz 2 HSVVollzG ist das ungeöffnete Schreiben gegebenenfalls zunächst unter Einsatz technischer (z. B. Metalldetektorgerät) oder sonstiger Hilfsmittel (z. B. Rauschgiftspürhund) zu kontrollieren.

4.

4.1. **Überwachung des Schriftwechsels**

4.1.1. Der Schriftwechsel der Untergebrachten mit ihren Verteidigerinnen oder Verteidigern, ihren Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälten und ihren Notarinnen oder Notaren sowie mit den in § 119 Abs. 4 Satz 2 StPO aufgeführten Stellen und Personen wird nicht überwacht.

Gleiches gilt, wenn die Voraussetzungen von § 33 Abs. 4 Nr. 1 bis 3 HSVVollzG vorliegen, für den Schriftwechsel der Untergebrachten mit

- a) dem Bundespräsidenten,
- b) den Fraktionen der Landtage und des Bundestags,
- c) dem Ministerpräsidenten des Landes Hessen,
- d) dem Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes,
- e) den Gerichten und Justizbehörden des Bundes und der Länder.

4.1.2. Soweit der Schriftwechsel überwacht werden darf, ist eine lückenlose Kontrolle auf unzulässige Einlagen durchzuführen. Handelt es sich bei den unzulässigen Einlagen um Bargeld, ist dieses auf das Eigengeldkonto der Untergebrachten einzuzahlen. Bei vorhandener Zweckbindung des Bargelds gilt § 30 Nr. 4 entsprechend, mit der Maßgabe, dass von einer Rücksendung des Bargelds an den Absender auf dem Postweg abzusehen ist. Sonstige unzulässige Einlagen sind zur Habe der Untergebrachten zu nehmen.

4.1.3. Die Leitung der Einrichtung bestimmt Art und Umfang der inhaltlichen Überwachung des Schriftwechsels. Ein- und ausgehende Post soll wenigstens stichprobenartig inhaltlich kontrolliert werden, wobei in ausländischer Sprache verfasste Post zu übersetzen ist. In der Regel genügt eine Inhaltsangabe. Schreiben von und an Untergebrachte, die im Verdacht stehen, den Schriftwechsel zur Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung zu missbrauchen, sind lückenlos zu kontrollieren. Sie sind gegebenenfalls zu übersetzen, wobei in der Regel eine Inhaltsangabe genügt. Ebenso sind ausgehende Schreiben an Gefangene und Untergebrachte einer anderen Anstalt oder Einrichtung lückenlos zu kontrollieren. Aus der Überwachung gewonnene sicherheitsrelevante Erkenntnisse sind der Anstalt oder Einrichtung, in der die Schreiben empfangen werden, zu übermitteln.

- 4.1.4. Soweit der Schriftwechsel überwacht wird, haben die Untergebrachten ihre Schreiben in offenem Umschlag in der Einrichtung abzugeben.
- 4.1.5. Die mit der Überwachung betrauten Bediensteten dürfen in den Schreiben weder Randbemerkungen anbringen noch Stellen durchstreichen oder unkenntlich machen. Ein Sichtvermerk ist zulässig. Fotokopien von Textpassagen sind im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmung zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung zulässig.
- 4.2. **Überwachung des fremdsprachigen Schriftwechsels**
 - 4.2.1. Die Überwachung des fremdsprachigen Schriftwechsels der Untergebrachten kann geeigneten Bediensteten übertragen werden. Für Übersetzungen können insbesondere geeignete Übersetzungsbüros in Anspruch genommen werden.
 - 4.2.2. Zur Arbeits- und Kostenersparnis soll sich die Übersetzung in der Regel auf eine geraffte Inhaltsangabe des Briefes beschränken. Eine bloße Unbedenklichkeitsbescheinigung ist jedoch nicht ausreichend.
5. **Anhalten von Schreiben**
 - 5.1. Den Untergebrachten sind die Gründe für das Anhalten mitzuteilen. Der unbedenkliche Inhalt eines angehaltenen Schreibens kann ihnen bekanntgegeben werden.
 - 5.2. Ein Begleitschreiben darf nur Angaben enthalten, die der Richtigstellung dienen. Die Untergebrachten sind über die Absicht, ein Begleitschreiben beizufügen, zu unterrichten.

§ 23

Telefonate

(zu § 36 HSVVollzG)

1. Die Leitung der Einrichtung legt die Zeiten fest, innerhalb derer die Telefone benutzt werden dürfen.
2. Jedem Untergebrachten kann eine angemessene Anzahl an Rufnummern nach vorheriger Überprüfung der Unbedenklichkeit und ggf. Einwilligung in eine mögliche stichprobenartige Überwachung der Telekommunikation genehmigt werden. Die genehmigten Rufnummern sind in BASIS-Web einzutragen. Bei der Überprüfung sind die Gesprächsteilnehmer zudem über eine mögliche stichprobenartige akustische Überwachung aufgrund gesetzlicher Vorschriften hinzuweisen (außer in den Fällen von § 33 Abs. 3 und 4 HSVVollzG).
3. Bei der Abwicklung der Telefonate ist technisch sicherzustellen, dass
 - a) die Untergebrachten nur genehmigte Rufnummern anwählen können,
 - b) die Untergebrachten keine Möglichkeit haben, während des Telefonats die Rufnummern zu wechseln,
 - c) die Gespräche mitgehört werden können,

- d) die von den Untergebrachten benutzte Telefoneinrichtung nur für ausgehende Gespräche geschaltet ist,
 - e) das Ein- und Abschalten der Telefone von der Zentrale oder einer anderen zentralen Stelle aus gesteuert wird.
4. In dringenden Fällen und bei Vorliegen besonderer Gründe können Bedienstete ausnahmsweise zusätzliche Telefonate gestatten, deren Abwicklung und Überwachung ihnen obliegt. Die Telefonate und die Gründe für ihre Genehmigung sind aktenkundig zu machen.
 5. Die Durchführung von Telefongesprächen bei der Seelsorge aus seelsorgerischen Gründen bleibt grundsätzlich unberührt. Die Seelsorge ist durch die zuständige Abteilungsleitung oder die Sachgebietsleitung Sicherheitsdienst über Einschränkungen der Telekommunikation, die aus Gründen der Sicherheit und Ordnung oder der Behandlung bestehen, und über besondere Sicherungsmaßnahmen gegen Untergebrachte zu unterrichten.
 6. Telefonate von Untergebrachten, gegen die besondere Sicherungsmaßnahmen oder die ständige Überwachung von Telefonaten angeordnet sind, werden ausschließlich durch die Vollzugsabteilungsleitung genehmigt.

§ 24

Pakete

(zu § 37 HSVVollzG)

1. Pakete können von Privatpersonen und über den Versandhandel zugesandt werden. In beiden Fällen finden die Nr. 1.1 bis 1.6. Anwendung.
- 1.1. Jeder Paketempfang bedarf der Erlaubnis im Einzelfall.
- 1.2. Pakete dürfen keine Gegenstände enthalten, die die Untergebrachten nicht in Besitz haben dürfen (vgl. § 13 Nr. 1.2.).
- 1.3. Das Paket muss den Absender erkennen lassen.
- 1.4. Die Einrichtung kann die Annahme eines Pakets, dessen Empfang nicht zugelassen ist, verweigern. Sie teilt den Untergebrachten die Annahmeverweigerung und den Grund dafür mit.
- 1.5. Jedes Paket ist vor dem Öffnen zu durchleuchten.
- 1.6. Die Untergebrachten haben den Empfang des Pakets schriftlich zu bestätigen.
2. **Zusendung von Paketen durch Privatpersonen**
- 2.1. Als zumutbarer Umfang gilt in der Regel der Empfang von monatlich einem Paket pro Untergebrachtem. Einschließlich der Verpackung soll das Gewicht des Pakets fünf Kilogramm nicht übersteigen. Die Einrichtung kann die Annahme

eines Pakets, das dieses Gewicht übersteigt, verweigern. Sie teilt den Untergebrachten die Annahmeverweigerung und den Grund dafür mit.

- 2.2. Die Zusendung ist nur unter Verwendung von durch die Einrichtung ausgegebenen Paketmarken erlaubt, die zuvor von den Untergebrachten unter Angabe des Absenders zu beantragen sind.
- 2.3. Über Nr. 1.2 hinaus dürfen Pakete von Privatpersonen keine Bücher, Zeitungen, Zeitschriften und Briefe enthalten. Sofern der erhöhte Kontrollaufwand gewährleistet werden kann, können bei der Zusendung von Unterrichts- und Fortbildungsmitteln diesbezüglich Ausnahmen zugelassen werden.

§ 25

Bekanntgabe der Vergütung (zu § 38 HSVVollzG)

1. Die schriftliche Bekanntgabe der Vergütung erfolgt durch Aushändigung des Lohnscheins. Dieser muss die Vergütungsgruppe, die Arbeitszeiten, den Minutenfaktor (Vergütung pro Arbeitsminute) und die gewährten Zulagen ausweisen.
2. Auf dem Detaillohnschein sind die Zeiträume und die erarbeiteten Freistellungstage nach § 28 Abs. 7 HSVVollzG auszuweisen.

§ 26

Zusätzliche Anerkennung von Arbeit und Ausbildung (zu § 39 HSVVollzG)

1. Erlass von Verfahrenskosten

- 1.1. Der Erlass von Verfahrenskosten nach § 39 Abs. 1 HSVVollzG erfolgt nur auf Antrag. Anträge nach § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 HSVVollzG sind dem Sachgebiet Versorgungswesen des zuständigen Verwaltungs-Competence-Centers bzw. der zuständigen Vollzugsabteilungsleitung zur Prüfung, Berechnung und Bescheinigung vorzulegen. Die Anspruchsvoraussetzungen nach § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 HSVVollzG können nebeneinander bestehen.
- 1.2. Der Berechnung der maßgeblichen Vergütung nach § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 HSVVollzG ist der Netto-Verdienst der letzten sechs Monate aus zugewiesener Tätigkeit (§ 38 Abs. 1 HSVVollzG) zugrunde zu legen.
- 1.3. Bei Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen erfolgt die Weiterleitung des bescheinigten Antrags an die zuständige Gerichtskasse.
- 1.4. Verfahrenskosten im Rahmen von Anträgen auf gerichtliche Entscheidung nach § 78 Nr. 3 HSVVollzG sowie Verfahrenskosten aus zivilrechtlichen oder sonstigen Verfahren, die nicht Strafverfahren sind, sind nicht Gegenstand dieser Regelung.

Verfahrenskosten aus Strafverfahren anderer Bundesländer können nur dann berücksichtigt werden, wenn mit ihnen eine Vollzugsgemeinschaft besteht und dort entsprechende Regelungen getroffen worden sind.

- 1.5. Pro Anspruchszeitraum können lediglich die Kosten eines Strafverfahrens erlassen werden, sofern die weiteren Voraussetzungen gegeben sind. Wird der Anspruch seitens der Untergebrachten bezüglich mehrerer Strafverfahren gleichzeitig geltend gemacht, so ist zugunsten der Untergebrachten das Strafverfahren mit den betragsmäßig höchsten Verfahrenskosten zugrunde zu legen.
2. **Zusätzliche Anerkennung wegen regelmäßiger Teilnahme an sämtlichen im Vollzugsplan festgelegten Maßnahmen nach § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 HSVVollzG**
 - 2.1. Eine Überprüfung findet jeweils monatlich für den abgelaufenen Monat statt.
 - 2.2. Von einer regelmäßigen Teilnahme ist auszugehen, wenn die Untergebrachten an allen festgesetzten Maßnahmen und entsprechenden Terminen im Monat teilgenommen haben. Fehlzeiten werden nur berücksichtigt, wenn diese von den Untergebrachten nicht selbst verschuldet worden sind. Verschuldete Fehlzeiten führen dazu, dass keine zusätzliche Anerkennung für den Monat stattfindet.
 - 2.3. Wird die regelmäßige Teilnahme bejaht, erfolgt eine Pauschalvergütung pro Arbeitstag im abgelaufenen Monat in Höhe von 9 Prozent der Eckvergütung für die Untergebrachten, unabhängig davon, welche zeitliche Dauer die jeweiligen Maßnahmen hatten.
 - 2.4. Die zusätzliche Anerkennung erfolgt unabhängig davon, dass bei arbeitenden Untergebrachten die Behandlungszeiten bereits nach § 38 Abs. 2 HSVVollzG entlohnt werden.

§ 27

Pfändung des Hausgelds (zu § 40 HSVVollzG)

Das Hausgeld unterliegt nicht der Pfändung. Ausnahmen bestehen nur in den Fällen des

- a) § 121 Abs. 5 StVollzG – Vollstreckungskosten im gerichtlichen Beschwerdeverfahren –,
- b) § 52 Abs. 2 HSVVollzG – Ersatz von Aufwendungen –,
- c) § 20 Abs. 4 Satz 2 HSVVollzG – Kosten für Verwertung oder Vernichtung von Gegenständen – und
- d) § 24 Abs. 3 Satz 2 HSVVollzG – Beteiligung an Kosten der medizinischen Versorgung –, in denen eine Aufrechnung mit dem Hausgeld zugelassen ist.

§ 28

Taschengeld

(zu § 41 HSVVollzG)

1. Der Antrag auf Taschengeld ist in dem Monat zu stellen, für den das Taschengeld beantragt wird. Eine Prüfung des Antrags kann erst nach Ablauf dieses Monats erfolgen, wenn die Feststellung der Bedürftigkeit für den Antragsmonat anhand der Buchungen möglich ist.
2. Die Prüfung erfolgt jeden Monat auf Antrag neu, da sich die Vermögensverhältnisse jederzeit ändern können.
3. Bei der Taschengeldberechnung im Rahmen der Bedürftigkeitsprüfung sind notierte Wertsachen – Fremdwährung, Schecks und Sparbücher – zu berücksichtigen. Nicht angerechnet werden:
 - a) von den Untergebrachten angespartes Taschengeld,
 - b) zweckgebundene Zuschüsse zur Selbstverpflegung nach § 22 Abs. 3 HSVVollzG,
 - c) zweckgebundene Einzahlungen nach § 44 Abs. 2 HSVVollzG,
 - d) Anerkennungen nach § 39 Abs. 3 HSVVollzG.

§ 29

Überbrückungsgeld

(zu § 42 HSVVollzG)

1. **Festsetzung**
 - 1.1. Für jeden Untergebrachten ist eine Entscheidung zur Festsetzung des Überbrückungsgelds im Sinne des § 42 HSVVollzG zu treffen.
 - 1.2. Die Höhe des Überbrückungsgelds beläuft sich in der Regel auf das Vierfache des monatlichen Regelsatzes nach § 20 Abs. 2 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II).
 - 1.3. Für Untergebrachte, die in einem freien Beschäftigungsverhältnis tätig sind, wird der Anteil der Einkünfte, der dem Überbrückungsgeld zuzuführen ist, im Einzelfall festgelegt.
 - 1.4. Bei dem Bezug von Renten oder Versorgungsbezügen hängt die Höhe des festzusetzenden Überbrückungsgelds von der Höhe der monatlichen Rente oder des Versorgungsbezuges ab.

Liegen die monatlichen Zahlungen über dem einfachen Satz nach § 20 Abs. 2 Satz 1 SGB II, kann auf die Festsetzung von Überbrückungsgeld verzichtet werden. Liegen die monatlichen Zahlungen unterhalb des einfachen Satzes nach § 20 Abs. 2 Satz 1 SGB II, so ist das Überbrückungsgeld in Höhe des Differenzbetrags festzusetzen.

1.5. Die Höhe des Überbrückungsgelds ist bei Vorliegen neuer Erkenntnisse im Rahmen der Vollzugsplanung anzupassen.

2. **Bildung und Buchung**

2.1. Überbrückungsgeld wird nur aus den Bezügen nach § 38 HSVVollzG oder aus Einkünften aus einem freien Beschäftigungsverhältnis nach § 16 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 HSVVollzG oder einer genehmigten Selbstbeschäftigung nach § 28 Abs. 4 HSVVollzG gebildet. Die Bildung von Überbrückungsgeld aus anderen Einkünften, insbesondere Renten oder sonstigen Versorgungsbezügen, unterbleibt; diese Einnahmen sind dem Eigengeld zuzuführen, wobei sie gegebenenfalls als Surrogat für das noch nicht angesparte Überbrückungsgeld (siehe Nr. 1.4) zu behandeln sind.

2.2. Bis zur Erreichung der festgesetzten Höhe des Überbrückungsgelds ist der Teil der Bezüge, der nicht als Hausgeld zu buchen ist, dem Überbrückungsgeld zuzuführen.

2.3.

2.3.1. Auf schriftlichen Antrag von Untergebrachten hat die Einrichtung zu prüfen, ob das Überbrückungsgeld gesondert auf einem Sparkonto angelegt werden kann. Es unterliegt während der Dauer des Vollzugs nicht der Verfügung der Untergebrachten.

2.3.2. Dem Antrag soll nur dann stattgegeben werden, wenn als Ersteinlage ein Betrag von mindestens 200 Euro zur Verfügung steht und eine weitere Vollzugsdauer von mindestens einem Jahr zu erwarten ist. Der Antrag der Untergebrachten kann nicht zurückgenommen werden, wenn die erste Einzahlung geleistet ist. Es bleibt den Untergebrachten unbenommen, nach Entrichtung der Ersteinlage das Überbrückungsgeld nicht mehr auf das Sparkonto überweisen zu lassen.

2.3.3. Für das Sparkonto ist in der Regel die gesetzliche Kündigungsfrist zu vereinbaren. Gebühren, die für die Eröffnung, Führung und Auflösung des Sparkontos entstehen, werden vom Sparguthaben abgebucht.

2.3.4. Auf dem Personenkonto (Konto für die Gelder Untergebrachter) ist die Höhe des Sparguthabens zu vermerken. Überweisungen vom Personenkonto auf das Sparbuch sind besonders zu kennzeichnen. Gleichzeitig ist der Überweisungsbetrag im Bestand des Sparguthabens auf dem Personenkonto nachzutragen. Zinsgutschriften sind ebenfalls im Personenkonto nachzuweisen.

3. **Freigabe von Überbrückungsgeld**

3.1. Im Hinblick auf den Pfändungsschutz und die Wahrung des Gläubigerschutzes ist eine vorzeitige Freigabe von Überbrückungsgeld nach § 42 Abs. 3 HSVVollzG restriktiv zu handhaben.

3.2. Zwecke, die eine Freigabe rechtfertigen können, sind insbesondere:

- a) Kauf von Kleidung für die bevorstehende Entlassung oder vollzugsöffnende Maßnahmen, sofern keine ausreichende, der Witterung entsprechende Kleidung vorhanden ist,
- b) Aufwendungen zur Erlangung eines Arbeitsplatzes nach der Entlassung,

- c) Aufwendungen für die Beschaffung von Wohnraum nach der Entlassung,
- d) Aufwendungen für eine qualifizierte Aus- oder Fortbildung während des Vollzugs, die die Chancen der Wiedereingliederung erhöht,
- e) Eigenanteil für zahnprothetische Leistungen oder Sehhilfen,
- f) zur Umsetzung von Sanierungskonzepten der im Vollzug tätigen externen Schuldnerberatung oder des Resozialisierungs-Fonds (Reso-Fonds),
- g) Bezahlung einer Ersatzfreiheitsstrafe,
- h) Beschaffung von Ausweispapieren.

§ 30

Eigengeld

(zu § 44 HSVVollzG)

1. Das Eigengeld unterliegt nach § 78 Nr. 1. HSVVollzG in Verbindung mit § 51 Abs. 4 und 5 StVollzG grundsätzlich bis zur Höhe des festgesetzten Überbrückungsgelds nicht der Pfändung, soweit das Überbrückungsgeld noch nicht in voller Höhe angespart ist (Surrogatwirkung).
2. Soweit Eigengeld nicht zur Bildung von Überbrückungsgeld notwendig ist, ist es, sofern keine Forderungen zu bedienen sind, für die Untergebrachten frei verfügbar.
3. Bei Untergebrachten, die das Überbrückungsgeld voll angespart haben, ist der Überbrückungsgeldanteil als Eigengeld zu buchen.
4. Zweckgebundene Einzahlungen Dritter sind pfändungsgeschützt. Ungenehmigte zweckgebundene Einzahlungen sind an die oder den Überweisenden zurückzusenden. Ist eine Rücksendung nicht möglich oder widersprechen Untergebrachte einer Rücküberweisung ausdrücklich, verbleibt in den Fällen, in denen gegen Untergebrachte vollstreckbare Forderungen vorliegen oder das Eigengeld zur Bildung von Überbrückungsgeld notwendig ist (Surrogatwirkung), der ungenehmigt übermittelte zweckgebundene Betrag auf dem Eigengeldkonto der Untergebrachten. Es bleibt deren Verfügung solange entzogen, bis die Forderungen vollständig bedient sind bzw. das Eigengeld nicht mehr zur Bildung von Überbrückungsgeld notwendig ist.
5.
 - 5.1. Eingebrahtes Geld in fremder Wahrung, Schecks und Sparbucher werden als Wertsachen gema Abschnitt III der Geschaftsanweisung fur das Versorgungswesen (GVJ) in der Kammer verwahrt. Diese informiert die zustandige Zahlstelle ber Art und Hohe der so eingebrahten Wertsachen. Die Zahlstelle notiert dies auf dem Personenkonto der Untergebrachten.
 - 5.2. Auf Antrag und auf Kosten der Untergebrachten kann Geld in auslandischer Wahrung ber das Kreditinstitut des VCC getauscht oder konnen Schecks eingelost werden. Der nach Abzug der Gebuhren verbleibende Betrag ist dem Eigengeld gutzuschreiben.

§ 31
Sicherheit und Ordnung
(zu § 45 HSVVollzG)

1. Sachgebietsleitung Sicherheitsdienst

- 1.1. In der Einrichtung wird eine Beamtin oder ein Beamter des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes oder des allgemeinen Vollzugsdienstes als Sachgebietsleitung Sicherheitsdienst eingesetzt. In den Fällen des § 68 Abs. 1 Satz 2 HSVVollzG ist die Sachgebietsleitung Sicherheitsdienst der Justizvollzugsanstalt zugleich auch Sachgebietsleitung Sicherheitsdienst der Einrichtung.
- 1.2. Die Sachgebietsleitung Sicherheitsdienst führt mindestens einmal im Quartal Sicherheitsinspektionen entsprechend der landeseinheitlichen Checkliste für Sicherheitsinspektionen durch.
- 1.3. Die Protokolle über die durchgeführten Kontrollen sind der Einrichtungsleitung vorzulegen.

2. Bereichsleitungen

- 2.1. Die Bereichsleitung Sicherheit und die übrigen Bereichsleitungen führen mindestens einmal im Monat Sicherheitsinspektionen nach Nr. 1.3. in den ihnen zugewiesenen Bereichen durch. Die Protokolle über die durchgeführten Sicherheitsinspektionen der Bereichsleitung Sicherheit sind der Sachgebietsleitung Sicherheitsdienst und die Protokolle über die durchgeführten Sicherheitsinspektionen der übrigen Bereichsleitungen den jeweils zuständigen Sachgebiets- und Abteilungsleitungen vorzulegen.
- 2.2. In den Fällen des § 68 Abs. 1 Satz 2 HSVVollzG ist die Bereichsleitung Sicherheit der Justizvollzugsanstalt zugleich Bereichsleitung Sicherheit der Einrichtung.

3. Sicherheitskontrollen

Die Durchführung von Sicherheitskontrollen obliegt in erster Linie den Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes. Sie führen die Kontrollen entsprechend der landeseinheitlichen Checkliste für Sicherheitskontrollen durch.

4. Beaufsichtigung der Untergebrachten im Unterkunftsbereich und auf dem Gelände der Einrichtung

- 4.1. Die Beaufsichtigung der Untergebrachten soll insbesondere die Möglichkeit der Entweichung ausschließen, Übergriffe zwischen Untergebrachten unterbinden und verbotene Kontakte zwischen Untergebrachten und zu Gefangenen oder zu anderen Personen verhindern.
- 4.2. Untergebrachte sind im Unterkunftsbereich und auf dem Gelände der Einrichtung durch eine ausreichende Anzahl von Bediensteten zu beaufsichtigen.
- 4.3. Werden Untergebrachte in einem Bereich unmittelbar beaufsichtigt, sind sie bei jedem Wechsel der aufsichtsführenden Person ordnungsgemäß zu übergeben und zu übernehmen.

4.4.

- 4.4.1. Mit Hilfstätigkeiten im Unterkunftsbereich beschäftigte Untergebrachte sind in angemessenen Zeitabständen zu kontrollieren. Je nach Art (z. B. Werkzeugeinsatz) und Ort der Beschäftigung (Lage, Umfang der vorhandenen Sicherungseinrichtungen) ergeben sich unterschiedliche Erfordernisse.
- 4.4.2. Die Bewegungsfreiheit der mit Hilfstätigkeiten außerhalb des Unterkunftsbereichs beschäftigten Untergebrachten ist auf das notwendige Maß zu beschränken.
- 4.5. Bei Vorführungen außerhalb des Unterkunftsbereichs stehen die Untergebrachten, sofern sie sich nicht in einem verschlossenen Raum aufhalten, unter ständiger und unmittelbarer Aufsicht.
- 4.6. Sofern die Gewährleistung der Bewegungsfreiheit nach § 27 Abs. 2 HSVVollzG nicht entgegensteht, sind in der Einrichtung alle Türen verschlossen zu halten. Dies gilt nicht für Türen, die ausschließlich dem Brandschutz dienen.
- 4.7. Jede Wohngruppe ist während der Aufschlusszeit mit mindestens einem oder einer Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes zu besetzen. Kontrollen der Untergebrachten selbst sind in unregelmäßigen unvorhersehbaren Zeitabständen sicherzustellen.
- 4.8. Es ist unzulässig, Untergebrachte bei Schließvorgängen, bei denen Schlüssel zum Einsatz kommen, die der Schließanlage der Einrichtung zugehörig sind, mitwirken zu lassen und ihnen derartige Schlüssel zu überlassen. Untergebrachten dürfen andere Schlüssel, die ausschließlich zum Verschließen des eigenen Zimmers dienen, überlassen werden. Die Einrichtung muss über entsprechende Zweitschlüssel verfügen.
- 4.9. Vor dem Betreten eines Zimmers ist das Türschloss vorzuschließen.
- 4.10. Bei Verpflegung durch die Einrichtung ist bei der Essensausgabe darauf zu achten, dass die Sicherheit und Ordnung auf der Station gewahrt bleibt, dass alle Untergebrachten ihr Essen erhalten und die Verteilung gleichmäßig erfolgt. Die Aufsicht erstreckt sich auch auf die Einhaltung der Hygiene.
- 4.11. Außerhalb des Unterkunftsbereichs dürfen sich Untergebrachte nur unter Aufsicht von Bediensteten bewegen. Es muss zumindest eine Übergabe auf Sicht gewährleistet sein.
- 4.12. Bei einem Aufenthalt auf dem an die Umwehrungs- bzw. Außenmauer angrenzenden Gelände sind die Untergebrachten von mindestens zwei Bediensteten zu beaufsichtigen. Für Einzelfreistunden kann die Einrichtungsleitung gesonderte Regelungen treffen.

5. **Ordnung der Einrichtung**

- 5.1. In allen Bereichen der Einrichtung ist auf Ordnung, Sauberkeit und Hygiene zu achten.

- 5.2. Alle Einrichtungsbereiche sind übersichtlich zu halten, um insbesondere Untergebrachten keine Versteckmöglichkeiten zu bieten, Brandlasten zu vermeiden und Rettungswege freizuhalten. Gegenstände, die als Fluchthilfe dienen könnten, sind unter Verschluss zu halten. Entsprechendes gilt für Fahrzeuge, die nicht nur vorübergehend für Be- und Entladevorgänge auf dem Einrichtungsgelände abgestellt werden müssen.

§ 32

Absuchung und Durchsuchung

(zu § 46 HSVVollzG)

1. Untergebrachte im geschlossenen Vollzug sind vor und nach Außenkontakten grundsätzlich einer gründlichen Kontrolle zu unterziehen. Der Erlass des HMdJ vom 14. Dezember 2010 (Az. 4434 - IV/7 - 2002/3253 - S) in der jeweils geltenden Fassung ist zu beachten.
2. Für Zimmerkontrollen ist § 31 Nr. 3. zu beachten.

§ 33

Bekämpfung des Suchtmittelmissbrauchs

(zu § 47 HSVVollzG)

1. Die Einrichtung unternimmt alle erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung des Einbringens und des Konsums von Suchtmitteln. Der Erlass des HMdJ zur Durchführung von Urinkontrollen vom 27.12.2010 (Az. 4434 - IV/C1 - 1999/6976) in der jeweils geltenden Fassung ist zu beachten. Bei einer diagnostizierten Alkoholabhängigkeit von Untergebrachten und bei Untergebrachten, die wegen alkoholbedingten Straftaten verurteilt wurden, sind nach jeder Rückkehr von einer unbegleiteten vollzugsöffnenden Maßnahme Atemalkoholkontrollen durchzuführen. Die Ergebnisse sind aktenkundig zu machen.
2. Die Bediensteten sind regelmäßig hinsichtlich der Erkennbarkeit und Unterscheidbarkeit von Suchtmitteln zu schulen.

§ 34

Entweichungen

(zu § 49 HSVVollzG)

1. Entweichen Untergebrachte, erfolgt eine Nacheile nur dann, wenn eine unmittelbare Wiederergriffung realistisch erwartet werden kann. Anderenfalls, insbesondere wenn Untergebrachte aus dem Sicht- und Zugriffsbereich der Bediensteten verschwunden sind, ein Wiedereintritt in den Sicht- und Zugriffsbereich nicht wahrscheinlich ist und keine Informationen über den Verbleib der Untergebrach-

ten vorliegen, ist die polizeiliche Fahndung über den Notruf 110 sofort einzuleiten. Führt die unmittelbare Verfolgung oder die von der Einrichtung veranlasste Fahndung nicht alsbald zur Wiederergreifung, sind weitere Maßnahmen der Vollstreckungsbehörde zu überlassen. Das Nähere regelt der Erlass des HMdJ vom 20. Juli 2006 (Az. 4434E - IV/C1 - 2006/4125 - IV/C VS-NfD).

2. Die Entweichung und die Maßnahmen, die zur Wiederergreifung getroffen worden sind, zeigt die Einrichtungsleitung unverzüglich und fernmündlich vorab der Aufsichtsbehörde an. Die Erlasslage mit den jeweils aktuellen Ansprechpartnern und Telefonnummern ist zu beachten (Az. 4433/1 - IV/C2 - 1995/9295).
3. Der Hergang der Entweichung ist festzustellen. Die Ermittlungen müssen sich darauf erstrecken, ob die oder der Entwichene Helfer hatte, und ob die Entweichung auf pflichtwidriges Verhalten von Bediensteten oder auf Mängel von Sicherheitseinrichtungen zurückzuführen ist. Die Einrichtungsleitung berichtet der Aufsichtsbehörde schriftlich über das Ergebnis der Ermittlungen und die getroffenen Maßnahmen.

§ 35

Besondere Sicherungsmaßnahmen

(zu §§ 50, 51 HSVVollzG)

1. Suizidverhütung

- 1.1. Mit dem „Merkblatt zur Suizidverhütung im Justizvollzug“ haben sich alle Bediensteten vertraut zu machen. Die Einrichtungsleitung stellt sicher, dass sich die Bediensteten dieser Verpflichtung bewusst sind und die in dem Merkblatt enthaltenen Hinweise organisatorisch umgesetzt werden.
- 1.2. Die Einrichtungsleitung macht das Merkblatt mindestens einmal jährlich zum Gegenstand einer eingehenden Besprechung mit allen Bediensteten der Einrichtung. Sie kann die Besprechung fachlich besonders berufenen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern übertragen. Über die Besprechung ist eine Niederschrift zu fertigen.
- 1.3. Bei Stellungnahmen zur Frage der Anordnung oder Aufhebung von Sicherungsmaßnahmen sind die den Entscheidungsvorschlag tragenden Gründe schriftlich niederzulegen und bei der Entscheidung zu berücksichtigen.

2. Umgang mit besonders gefährlichen Untergebrachten

- 2.1. Die Einrichtungsleitung oder die von ihr beauftragte Vollzugsabteilungsleitung legt alle notwendigen Sicherungsmaßnahmen im Einzelfall schriftlich fest. Bei Vorliegen abteilungsübergreifender Umstände ist die Sachgebietsleitung Sicherheitsdienst zu beteiligen.
- 2.2. Besondere Gefahren sind in den Personalakten der Untergebrachten und in BASIS-Web zu kennzeichnen.

- 2.3. Alle mit der Behandlung, Betreuung, Beaufsichtigung und Versorgung besonders gefährlicher Untergebrachter beauftragten Bediensteten sind über Sicherungsmaßnahmen in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Vollzugsabteilungsleitungen und die Sachgebietsleitung Sicherheitsdienst gewährleisten die Einhaltung dieser Maßnahmen.
- 2.4. Entsprechendes gilt im Umgang mit besonders gefährdeten Untergebrachten.
- 3.1. Mehrere besondere Sicherungsmaßnahmen können nebeneinander angeordnet werden, wenn die Gefahr anders nicht abgewendet werden kann.
- 3.2. Es ist in angemessenen Abständen zu überprüfen, ob und in welchem Umfang die besonderen Sicherungsmaßnahmen aufrechterhalten werden müssen.

4. **Fesselung**

- 4.1. Ordnet das Gericht auf dem Vorführungs- und Überstellungsersuchen die Fesselung an, ist die Anordnung für die Vollzugsbehörde bindend.
- 4.2. Das An- und Ablegen der Fesseln hat stets so rechtzeitig und in der Art zu erfolgen, dass eine Sicherheitsgefährdung nicht eintritt. Sofern nicht eine konkrete Fesselungsart angeordnet ist, ist die am geringsten beeinträchtigende Art der Fesselung zu wählen. Fußfesseln dürfen nicht angelegt werden, wenn eine längere Wegstrecke zu Fuß zurückzulegen ist.
- 4.3. Die Art einer Fesselung ist zu ändern, wenn die Umstände es erfordern und die Gefahr eines Missbrauchs der neu gewählten Fesselungsart ausgeschlossen erscheint. Zur Einnahme der Mahlzeiten und zur Verrichtung der Notdurft werden Handfesseln, nötigenfalls nach Anlegen von Fußfesseln, abgenommen oder so gelockert, dass die Untergebrachten nicht behindert sind. Die Bediensteten haben auch dann Fesseln mit sich zu führen, wenn eine Fesselung nicht angeordnet worden ist. Erweist sich unterwegs eine Fesselung als notwendig, haben die Bediensteten sie als vorläufige Maßnahme durchzuführen. Alle von der ursprünglichen Anordnung abweichenden Auffälligkeiten und Maßnahmen sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 4.4. Sofern die Fixierung von Untergebrachten auf einer Fixierliege erforderlich wird, sind die Anwendungsrichtlinien für die Fesselung von Gefangenen an einem Fixierbett vom 14. Juli 2008 (Az. 4434 E – IV/C1 – 2006/2963 – IV/C) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Bei der Fesselung mittels Fixierliege (Fixierung) ist eine Sitzwache einzurichten.

5. **Unterbringung im besonders gesicherten Raum ohne gefährdende Gegenstände**

- 5.1. Nach einer Verbringung in einen besonders gesicherten Haftraum entscheidet die Leitung der Einrichtung – ggf. unter Einbeziehung des Ärztlichen Dienstes –, ob eine Krisenintervention durch den psychologischen Dienst, den Sozialdienst oder die Seelsorge angezeigt und unter dem Aspekt der Sicherheit vertretbar

ist. Die für eine Krisenintervention erforderlichen Personen sind unverzüglich zu unterrichten.

- 5.2. Den im besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände untergebrachten Sicherungsverwahrten werden zwei Papierdecken sowie ein Papierhemd und eine Papierunterhose zur Verfügung gestellt. Eine Ausnahme kommt nur dann in Betracht, wenn der ärztliche oder psychologische Dienst ausdrücklich und schriftlich feststellt, dass eine akute konkrete Gefahr besteht, dass die Gegenstände aus Papier zur Selbstschädigung missbraucht zu werden drohen. In Eilfällen entscheidet die Leitung der Einrichtung; die Beteiligung der vorgenannten Fachdienste ist unverzüglich nachzuholen. Die Papierunterhosen sind täglich, Papierdecken und -hemden je nach den Umständen des Einzelfalls zu wechseln.
- 5.3. Dauert die Unterbringung länger als 24 Stunden an, ist den Untergebrachten täglich die Möglichkeit zur Körperhygiene und Zahnpflege anzubieten und zu ermöglichen. Ist dies aufgrund schwerwiegender Sicherheitsbedenken nicht möglich, ist dies aktenkundig zu machen.
- 5.4. Die Untergebrachten sind ausreichend mit Flüssigkeit und – soweit möglich – mit normaler Einrichtungskost zu versorgen. Zur Einnahme ihrer Mahlzeiten ist ihnen ausschließlich ein Plastiklöffel zur Verfügung zu stellen.
- 5.5. Die Kameraüberwachung des Sanitärbereichs ist in kameraüberwachten sowie in besonders gesicherten Räumen ohne gefährdende Gegenstände zum Schutz der Intimsphäre der Untergebrachten auf das notwendige Maß zu beschränken (z.B. Verpixelung des Sanitärbereichs).
6. Die Frist im Sinne von § 50 Abs. 8 Satz 3 HSVVollzG wird nicht dadurch unterbrochen, dass Untergebrachte am Gottesdienst oder an der Einzelfreistunde teilnehmen. Der Aufsichtsbehörde ist so rechtzeitig zu berichten, dass eine Entscheidung vor Ablauf der Fristen möglich ist.

§ 36

Ersatzansprüche (zu § 52 HSVVollzG)

1. Untergebrachte haften für Ersatzansprüche neben ihrem sonstigen Vermögen mit ihren Bezügen, soweit diese nicht für das Hausgeld bis zum zweifachen Tagessatz der Eckvergütung oder für das Überbrückungsgeld beansprucht werden, sowie mit ihrem Eigengeld, soweit es der Pfändung unterliegt.
2. Die Bezüge und das Eigengeld der Untergebrachten können in dem in Nr. 1 bezeichneten Umfang auch zur Tilgung von Ersatzansprüchen aus einer früheren Freiheitsentziehung in Anspruch genommen werden.

3. Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Bezüge und des Eigengelds ist, dass
 - a) die zu ersetzenden Schäden und Aufwendungen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vollzug verursacht worden sind und
 - b) die Ersatzansprüche dem Grunde und der Höhe nach schriftlich anerkannt, rechtskräftig durch Bescheid oder durch ein Gericht festgestellt sind oder die Aufrechnung erklärt ist.
4. Bei der Bewertung von Sachschäden ist der jeweilige Zeitwert zugrunde zu legen. Bei sonstigen Schäden und im Falle einer Reparatur sind die tatsächlichen Kosten zu berechnen.
5. Aus behandlerischen Gründen kann die Forderung niedergeschlagen werden.
6. Werden Untergebrachte in eine andere hessische Einrichtung oder Anstalt verlegt, ist dieser die Forderung zur weiteren Einziehung mitzuteilen. Erfolgt eine Verlegung in eine Einrichtung oder Anstalt eines anderen Bundeslandes, ist diese um die weitere Einziehung der Forderung im Wege der Amtshilfe zu ersuchen.

§ 37

Unmittelbarer Zwang

(zu §§ 53 und 54 HSVVollzG)

1.
 - 1.1. Werden mehrere Vollzugsbedienstete gemeinsam tätig, ist nur die Einsatzleitung befugt, unmittelbaren Zwang anzuordnen oder einzuschränken. Ist eine Leitung nicht bestimmt oder fällt sie aus, treten anwesende Bedienstete in der Rangfolge der folgenden Kriterien an ihre Stelle:
 - a) Vertretung nach dem Geschäftsverteilungsplan,
 - b) höchster Dienstrang,
 - c) höchstes Dienstalter,
 - d) höchstes Lebensalter.Ist dies in dringender Lage nicht sofort feststellbar, darf jeder oder jede der hiernach in Betracht kommenden Vollzugsbediensteten die Führung einstweilen übernehmen. Die Übernahme der Führung ist bekanntzugeben.
 - 1.2. Das Recht höherer Vorgesetzter, unmittelbaren Zwang anzuordnen oder einzuschränken, bleibt unberührt.
 - 1.3. Wer sich nicht am Ort des Geschehens befindet, darf eine Anordnung über unmittelbaren Zwang nur treffen, wenn er sich ein genaues Bild von den am Ort des Geschehens herrschenden Verhältnissen verschafft hat, so dass ein Irrtum über die Voraussetzungen nicht zu befürchten ist. Ändern sich zwischen der Anordnung und ihrer Ausführung die tatsächlichen Verhältnisse und kann der oder

die Anordnende vor der Ausführung nicht mehr verständigt werden, entscheidet der oder die örtlich leitende Bedienstete über die Anwendung unmittelbaren Zwangs.

- 1.4. Der Gebrauch von Waffen darf nur am Ort des Geschehens angeordnet werden.
 - 1.5. Wer in Ausübung des Dienstes eine Schusswaffe zu tragen berechtigt ist, muss mindestens zweimal pro Kalenderjahr am Übungsschießen teilnehmen. Dabei ist die Erfüllung der in PDV 211 vorgeschriebenen Bedingungen anzustreben. Bedienstete mit unbefriedigendem Schießergebnis sind verstärkt zum Übungsschießen heranzuziehen.
- 2.
- 2.1. Den bei der Anwendung von unmittelbarem Zwang Verletzten ist Beistand zu leisten und ärztliche Hilfe zu verschaffen, sobald die Lage es zulässt. Diese Verpflichtung geht den Pflichten nach Nr. 2.2. und Nr. 2.3. vor.
 - 2.2. Ist jemand durch Anwendung unmittelbaren Zwangs oder durch sonstige Gewaltanwendung getötet oder erheblich verletzt worden, sind am Ort des Vorfalls nach Möglichkeit keine Veränderungen vorzunehmen. Das gleiche gilt bei jeder Verletzung, die durch den Gebrauch einer Schusswaffe in Anwendung unmittelbaren Zwangs oder bei sonstiger Gewaltanwendung verursacht worden ist.
 - 2.3. Jeder Fall der Anwendung unmittelbaren Zwangs ist der Leitung der Einrichtung unverzüglich zu melden und aktenkundig zu machen.

§ 38

Disziplinarmaßnahmen (zu § 55 HSVVollzG)

- 1.
- 1.1. Beim Verdacht einer Straftat von Untergebrachten findet der Leitfaden zum Verhalten bei besonderen Vorkommnissen mit gegebenenfalls strafrechtlich relevantem Hintergrund in Justizvollzugsanstalten vom 1.11.2011 (Az. 4434 - IV/C1 - 2010/183 - IV/C) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung. Berichtspflichten gegenüber der Aufsichtsbehörde in diesen Fällen richten sich nach § 43 Nr. 3.
- 1.2. Die Leitung der Einrichtung macht den Leitfaden mindestens einmal jährlich zum Gegenstand einer eingehenden Besprechung mit allen Bediensteten der Einrichtung. Sie kann die Besprechung fachlich besonders berufenen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern übertragen. Über die Besprechung ist eine Niederschrift zu fertigen.
2. Solange ein gegen eine Disziplinarmaßnahme gerichteter Aussetzungsantrag nach § 114 Abs. 2 StVollzG anhängig und der Einrichtung zugegangen ist, ist der Vollzug von Disziplinarmaßnahmen auszusetzen, bis das Gericht entschieden hat.

§ 39

Verfahren bei Disziplinarmaßnahmen

(zu § 56 HSVVollzG)

1. Die Leitung der Einrichtung kann mit der Durchführung der Ermittlungen und der Anhörung der Untergebrachten andere Bedienstete beauftragen, sofern diese nicht Beteiligte des aufzuklärenden Sachverhalts sind.
2. Mehrere Verfehlungen eines Untergebrachten, die gleichzeitig zu beurteilen sind, werden zusammen durch eine Entscheidung geahndet.
3. Wird der Vollzug einer Disziplinarmaßnahme zur Bewährung ausgesetzt, kann die Bewährungszeit vor ihrem Ablauf verkürzt oder bis zur zulässigen Höchstfrist verlängert werden. Die Aussetzung zur Bewährung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die Untergebrachten erneut einen Pflichtverstoß im Sinne von § 55 Abs. 1 HSVVollzG begehen. Wird die Aussetzung zur Bewährung nicht widerrufen, darf die Disziplinarmaßnahme nach Ablauf der Bewährungsfrist nicht mehr vollstreckt werden.
4. Das Ergebnis der ärztlichen Beurteilungen nach § 56 Abs. 5 Satz 4 bis 6 HSVVollzG ist aktenkundig zu machen.

§ 40

Beschwerde

(zu § 57 HSVVollzG)

1. Untergebrachte können sich jederzeit schriftlich an die Leitung der Einrichtung wenden.
2. Schriftlichen Entscheidungen (Bescheiden) der Einrichtung, die eine Maßnahme zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet des Vollzugs der Unterbringung zum Gegenstand haben (siehe § 109 Abs. 1 StVollzG), ist folgende Rechtsmittelbelehrung beizufügen:

„Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen, gerechnet vom Tage der Zustellung oder der schriftlichen Bekanntgabe der Maßnahme oder ihrer Ablehnung, bei der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts (Anschrift) schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle dieses Gerichts Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden (§ 78 Nr. 3 HSVVollzG i. V. m. §§ 109 ff. StVollzG). Die Niederschrift zur Geschäftsstelle kann auch bei dem Amtsgericht erfolgen, in dessen Bezirk die Einrichtung, in der sich der Antragsteller befindet, liegt (§ 299 StPO). Der Antrag ist nur zulässig, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller geltend machen kann, durch die angefochtene Maßnahme oder ihre Ablehnung in ihren oder seinen Rechten verletzt zu sein. Das Verfahren ist kostenpflichtig (§ 78 Nr. 3 HSVVollzG i. V. m. § 121 StVollzG). Untergebrachte können beim Prozessgericht (§ 78 Nr. 3 HSVVollzG i. V. m. § 120 Abs. 2 StVollzG

i.V.m. §§ 114 ff. ZPO) unter Vorlage einer Erklärung über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse die Bewilligung von Prozesskostenhilfe beantragen.

Die Möglichkeit der Dienstaufsichtsbeschwerde (§ 57 Abs. 3 HStVollzG) bleibt unberührt.”

3. Bei den schriftlichen Entscheidungen sollen die im bürgerlichen Verkehr üblichen Höflichkeitsformen verwendet werden. Hiervon kann abgesehen werden, wenn ihre Anwendung nach Art und Inhalt des veranlassenden Schreibens – z.B. wegen grober Beschimpfungen oder Beleidigungen – nicht angebracht erscheint.
4. **Anhörungen**
 - 4.1. Untergebrachte erhalten die Möglichkeit, sich in eine Anhörungsliste einzutragen, um zu gegebener Zeit durch die Aufsichtsbehörde angehört zu werden.
 - 4.2. Die Einrichtung berichtet der Aufsichtsbehörde – unter Nennung des Datums der Eintragung – über die Namen der Untergebrachten, die sich in die Anhörungsliste eingetragen haben, sobald
 - a) drei Untergebrachte in der Anhörungsliste eingetragen sind, oder
 - b) eine Eintragung in der Liste – unabhängig von der Anzahl der vorgemerkten Untergebrachten – länger als drei Monate zurück liegt.
 - 4.3. Bediensteten der Aufsichtsbehörde ist bei Besuch der Einrichtung unaufgefordert die Anhörungsliste vorzulegen.
5. **Gerichtliches Verfahren**
 - 5.1. Die Einrichtung legt Entscheidungen von Gerichten, in denen von ihr getroffene Maßnahmen oder Entscheidungen zumindest teilweise aufgehoben oder für rechtswidrig erklärt werden, unverzüglich der Aufsichtsbehörde vor. Im Rahmen des Begleitberichts ist dazu Stellung zu nehmen, ob die Einrichtung beabsichtigt, Rechtsmittel einzulegen.
 - 5.2. Beabsichtigt die Einrichtung, Rechtsbeschwerde einzulegen, ist der Aufsichtsbehörde vorab unverzüglich ein Abdruck des eingehend begründeten Rechtsbeschwerdeschriftsatzes zusammen mit einer Ablichtung des angefochtenen Beschlusses vorzulegen und das Datum der förmlichen Zustellung des Beschlusses anzugeben.
 - 5.3. Da die Rechtsbeschwerde keine aufschiebende Wirkung hat, ist gegebenenfalls unverzüglich und vorab per Telefax beim Oberlandesgerichts Frankfurt am Main die Außervollzugsetzung der gerichtlichen Entscheidung nach § 116 Abs. 3 StVollzG i.V.m. § 114 Abs. 2 StVollzG zu beantragen.

§ 40a

Datenschutz

(zu §§ 58 – 65 HSVVollzG)

1. Mit der Erhebung und Weiterverarbeitung personenbezogener Daten können auch die Verwaltungs-Competence-Center (VCC) gemäß Organisationsstatut (Erlass vom 16. Dezember 2015 – Az. 4402 - IV/A3 - 2007/2550 - IV/A –, in der jeweils geltenden Fassung) betraut werden.
2. Daten über die persönlichen Verhältnisse der Untergebrachten, Vollstreckungsdaten, Daten zum Vollzugsverlauf und sicherheitsrelevante Daten können über die in BASIS-Web bereitgestellte zentrale Datei (gemeinsame Datei) von der Aufsichtsbehörde abgerufen werden. Ein Abruf kann auch durch die VCC erfolgen, soweit dies zur Erledigung der gemäß Organisationsstatut übertragenen Aufgaben erforderlich ist.

§ 41

Kriminologischer Dienst

(zu § 66 HSVVollzG)

1. Der kriminologische Dienst für den hessischen Justizvollzug ist als Stabsstelle in der Abteilung Justizvollzug des HMdJ eingerichtet.
2. Leitung, Organisation und Geschäftsbereich des kriminologischen Dienstes sind durch Erlass geregelt.
3. Sämtliche wissenschaftlichen Untersuchungen, die in den Einrichtungen sowohl von hauptamtlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern als auch von externen Personen oder Institutionen durchgeführt werden, bedürfen der Einwilligung der Aufsichtsbehörde.

§ 42

Organisation der Einrichtung

(zu § 67 HSVVollzG)

1. **Räume und Belegungsfähigkeit**
- 1.1. Bei der Festsetzung der Belegungsfähigkeit der Einrichtung bleiben folgende Zimmer und Räume unberücksichtigt:
 - a) Zimmer für Zu- und Abgang, soweit diese eine angemessene Unterbringung über einen längeren Zeitraum nicht zulassen,
 - b) Zimmer für den Arrestvollzug,
 - c) besonders gesicherte Räume ohne gefährdende Gegenstände,
 - d) Hafträume im Vollzugskrankenhaus oder in Krankenabteilungen.

- 1.2. Änderungen der festgesetzten Belegungsfähigkeit sind unverzüglich zu berichten, wenn die Änderung dauerhaft ist oder eine bestimmungsgemäße Nutzung der betroffenen Zimmer nicht innerhalb eines Monats wieder hergestellt werden kann. In dem Bericht sind die Gründe, die zu einer Änderung der Belegungsfähigkeit führen, darzulegen und eine Neufestsetzung der Belegungsfähigkeit zu beantragen.

2. Höfe und Freiflächen innerhalb der Umweh rung

2.1.

- 2.1.1. Höfe und Freiflächen sind gegen unbefugtes Betreten oder Verlassen durch Untergebrachte und andere Personen zu sichern. Kanäle und Schächte sind zu sichern. § 31 Nr. 5.2. ist zu beachten.
- 2.1.2. Höfe und Freiflächen sind übersichtlich zu gestalten. Es sind Einrichtungen zu vermeiden und Gegenstände zu beseitigen, die eine Entweichung ermöglichen oder erleichtern oder auf sonstige Weise die Sicherheit beeinträchtigen könnten. Dienst- und Nutzfahrzeuge sind an den ausgewiesenen Plätzen abzustellen und gegen unbefugte Benutzung zu sichern.
- 2.2. Der sichere Zustand der Umweh rung ist zu gewährleisten. Beschädigungen, die die Sicherheit beeinträchtigen, sind unverzüglich zu beseitigen. Die Umweh rung ist gegen Übersteigen zu sichern. Der Bereich vor der Umweh rung ist übersichtlich zu gestalten.

3. Außenpforte und Zentrale

- 3.1. Verfügt die Einrichtung in den Fällen des § 68 Abs. 1 Satz 2 HSVVollzG über keine eigene Außenpforte, findet § 46 Nr. 4 der Verwaltungsvorschriften zu den Hessischen Vollzugsgesetzen (HVV) entsprechende Anwendung.
- 3.2.
 - 3.2.1. Türen und Tore im Pfortenbereich sind mit einer gegenseitigen Verriegelung auszustatten, so dass stets eine Schleusenfunktion gewahrt ist. Alle Türen im Pfortenbereich sind geschlossen zu halten.
 - 3.2.2. Der Pfortendienstraum ist ständig mit mindestens einer oder einem Bediensteten zu besetzen.
 - 3.2.3. Zur Durchführung von Fahrzeug- und Personenkontrollen ist mindestens eine zweite Bedienstete oder ein zweiter Bediensteter einzusetzen. Eine Bedienstete oder ein Bediensteter bleibt immer im Pfortenraum zurück. Außenpforten sind mit dem notwendigen Sicherheitsgerät auszustatten. Ein- und ausfahrende Fahrzeuge werden in der Fahrzeugschleuse kontrolliert. Der ein- und ausgehende Personen- und Fahrzeugverkehr ist schriftlich zu dokumentieren.
 - 3.2.4. Schusswaffen der Einrichtung, die für die Transportbegleitung vorgehalten werden, sind in den Waffentresoren der Pforten sicher aufzubewahren. Schusswaffen einrichtungsfremder Personen sind in bereitstehenden geeigneten Schließfächern zu deponieren.

- 3.3. Die Zentrale ist ständig mit mindestens einem oder einer besonders geeigneten Bediensteten zu besetzen.
- 3.4. Pforten- und Zentraledienststräume dürfen nur zur Verrichtung von Dienstgeschäften betreten werden, die ausschließlich dort abgewickelt werden können. Die Türen zu diesen Räumen sind verschlossen zu halten.

4. **Schlüssel der Einrichtung**

- 4.1. Die Bediensteten sind für die ihnen überlassenen Schlüssel der Einrichtung verantwortlich. Als solche Schlüssel gelten auch Transponder und Chipkarten elektronischer Schließsysteme. Die Schlüssel sind verdeckt am Körper zu tragen und vor Verlassen der Einrichtung in Schlüsselfächern zu deponieren. Bei Schichtwechsel sind die in den Schlüsselfächern deponierten Schlüssel auf ihre Vollzähligkeit zu überprüfen. Dies kann auch mittels einer elektronischen Beleganzeige erfolgen.
- 4.2. In der Einrichtung werden ein Schlüsselverzeichnis und ein Schlüsselnachweis für alle verwendeten Schlüssel geführt. Für die Durchgangs- und Zimmertürschlösser sind unterschiedliche Schließgruppen zu verwenden.
- 4.3. Bei mechanischen Schließsystemen soll die Schließgruppe im Abstand von sechs Monaten gewechselt werden. Sie muss mindestens einmal im Jahr umgestellt werden. Sofern ein Schlüssel abhandenkommt oder in den Besitz von Untergebrachten gerät, ist die Schließgruppe sofort umzustellen. Bei elektronischen Schließsystemen ist bei einem Verlust eines Schlüssels der Einrichtung in der Anlagensteuerung unverzüglich die Berechtigung zu entziehen. Dem oder der Bediensteten wird ein neuer elektronischer Schlüssel ausgehändigt. Bereits programmierte Ersatzschlüssel sind in ausreichender Anzahl vorzuhalten.
- 4.4. Die Außentüren des Pfortenbereichs und alle aus dem gesicherten Bereich der Einrichtung nach außen führenden Türen, der Pfortendienstraum sowie die Zentrale sind mit einem besonderen Schließsystem auszustatten.
- 4.5. Dienststräume, insbesondere Aufsichtskabinen, sind bei Abwesenheit der Bediensteten zu verschließen.
- 4.6. Alle nicht ausgegebenen Schlüssel der Einrichtung sind sicher zu verwahren.
- 4.7. Der zuständigen örtlichen Polizeidienststelle ist stets ein aktueller Schlüsselsatz der Einrichtung zur Verfügung zu stellen. Für die Einsatzkräfte der Feuerwehr ist im Pfortenbereich ein aktueller Schlüsselsatz vorzuhalten und im Bedarfsfall dem Einsatzleiter auszuhändigen.

5. **Transporte**

- 5.1. Für den Transport der Untergebrachten gelten § 5 Nr. 8 und die Transportdienstanweisung der Einrichtung. Die Gefangenentransportvorschrift (GTV) und die ergänzenden Bestimmungen des Landes Hessen zur Gefangenentransportvorschrift (EBGTV) gelten entsprechend. Werden Untergebrachte im Sammeltransport befördert, gilt neben der GTV und der EBGTV die Transportdienstanweisung der umlaufleitenden Transportbehörde.

5.2.

- 5.2.1. Die Untergebrachten sind bei Transporten ständig und unmittelbar zu überwachen. Bei außergewöhnlichen Gefahrenlagen ist die Polizei durch die Einrichtung um Amtshilfe bei der Bewachung zu bitten.
- 5.2.2. Sicherheitsrelevante Erkenntnisse sind unbeschadet schriftlicher Unterrichtungspflichten vor Transportbeginn sowohl den Transportbediensteten als auch der aufnehmenden Stelle mitzuteilen.
- 5.2.3. Die Untergebrachten sind vor Antritt des Transports auf verbotene Gegenstände zu durchsuchen. Werden Untergebrachte im Rahmen des Transports an andere Dienststellen übergeben, sind sie nach Rückführung ebenfalls auf verbotene Gegenstände zu durchsuchen.
- 5.2.4. Das Transportfahrzeug darf während des Transports nur zum bestimmungsgemäßen Ein- und Ausstieg von Untergebrachten geöffnet werden. In Ausnahmefällen, bei schwerem Unfall oder Brandgefahr, ist, sofern die Umstände dies zulassen, die Polizei um Amtshilfe zu ersuchen.
- 5.2.5. Das Mitführen von Schusswaffen richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles, insbesondere der Gefährlichkeit der Untergebrachten. Das Mitführen von Schusswaffen dient sowohl der Gefahrenabwehr bei einem Angriff von außen als auch der Vereitelung von Entweichungen.
- 5.2.6. Schusswaffen dürfen nur mitgeführt werden, wenn mindestens zwei Bedienstete die Maßnahme durchführen.
- 5.2.7. Schusswaffen sind erst bei Ausfahrt aus der Einrichtung im Pfortenbereich entgegenzunehmen, wenn die zu transportierenden Untergebrachten im Transportfahrzeug sicher untergebracht sind. Bei Einfahrt in die Einrichtung sind die Schusswaffen wieder abzugeben, bevor das Fahrzeug zum Be- und Entladevorgang geöffnet wird.
- 5.2.8. Die Transportdienstanweisung ist den für Transportaufgaben in Betracht kommenden Bediensteten zusammen mit den Kraftfahrzeugbestimmungen mindestens einmal jährlich zur Kenntnis zu bringen. Die Transportfahrzeuge sind mit Merkblättern oder Einsatzkarten für außergewöhnliche Situationen auszustatten.

6. **Nachtdienst**

- 6.1. Als Wachhabende sind geeignete Bedienstete einzusetzen. Sie informieren den Inspektionsdienst über bedeutsame Ereignisse.
- 6.2. Befindet sich in den Fällen des § 68 Abs. 1 Satz 2 HSWollzG die Einrichtung auf dem Gelände einer Justizvollzugsanstalt, sind Inspektionsdienst und Wachhabende der Justizvollzugsanstalt zugleich Inspektionsdienst und Wachhabende der Einrichtung.
- 6.3. Die Bediensteten mit Ausnahme des oder der Wachhabenden wechseln innerhalb von festgelegten Zeiträumen die ihnen zugewiesenen Aufgabenbereiche in möglichst unregelmäßigem Rhythmus. Die Wachhabenden halten regelmäßig Kontakt zu den einzelnen Dienstposten zur Feststellung von Besonderheiten. Das Nähere regelt die Nachtdienstanweisung.

6.4.

- 6.4.1. Während des Nachtverschlusses sind die Zimmertüren verschlossen und verriegelt. In dieser Zeit dürfen Zimmertüren in der Regel nur geöffnet werden, wenn mindestens zwei Bedienstete bzw. mindestens so viele Bedienstete zur Stelle sind, wie sich Untergebrachte in dem Zimmer befinden; gegebenenfalls ist die Polizei um Amtshilfe zu bitten. Dem vollständigen Öffnen der Zimmertür ist – wenn ausreichend – ein Kontakt mit dem Untergebrachten durch die Sichtklappe oder die mit der Sicherungskette gesicherte, geöffnete Zimmertür vorzuziehen. Eine Bedienstete oder ein Bediensteter öffnet die Zimmertür, die oder der zweite übernimmt die Sicherung, um notfalls Alarm geben oder Hilfe herbeirufen zu können.
- 6.4.2. Von Nr. 6.4.1. darf nur dann abgewichen werden, wenn nach den wahrnehmbaren Anzeichen eine akute Erkrankung, eine Selbstverletzung oder ein sonstiger Notfall sofortige Hilfeleistung erfordert, Bedienstete sofort Hilfe leisten können und dies für sie erkennbar ohne eigene Gefährdung möglich ist. Entschließen sich Bedienstete zur sofortigen Hilfeleistung, haben sie vor dem Öffnen der Zimmertür über Funk, Personennotrufgerät oder Fernsprecher Nachricht zu geben und die zur eigenen Sicherheit notwendigen Maßnahmen zu treffen. Sehen Bedienstete von einem Öffnen der Zimmertür ab, weil es an einer der in Satz 1 erwähnten Voraussetzungen fehlt, haben sie unter Beachtung etwaiger besonderer Anordnungen unverzüglich Hilfe und Verstärkung herbeizurufen und bis zu deren Eintreffen die nach der Sachlage möglichen und geeigneten Vorbereitungen für die Hilfeleistung zu treffen.

7. **Einrichtungsinterne Regelungen**

- 7.1. Jede Einrichtung verfügt über
- a) einen Sicherheits-, Alarm- und Evakuierungsplan,
 - b) Einsatzkarten für besondere Vorkommnisse in der Zentrale und der Außenpforte,
 - c) eine Einsatzakte zur Verhinderung von sowie zum Verhalten bei Geiselnahmen,
 - d) eine Brandschutzordnung,
 - e) eine Transportdienstanweisung,
 - f) eine Wohngruppendienstanweisung,
 - g) eine Nachtdienstanweisung,
 - h) eine Inspektionsdienstanweisung,
 - i) eine Pfortendienstanweisung,
 - j) eine Zentraledienstanweisung und
 - k) eine Turmdienstanweisung (soweit Türme vorhanden).
- 7.2. Die Dienstanweisungen sind regelmäßig zu überarbeiten und zu aktualisieren.
- 7.3. Jeder und jedem Bediensteten müssen die für ihre oder seine Tätigkeit erforderlichen gesetzlichen Bestimmungen, Verwaltungsvorschriften, Ausführungsbe-

stimmungen, Erlasse und Hausverfügungen bekannt und zugänglich sein. Alle Verfügungen von grundsätzlicher oder erheblicher Bedeutung und die Einsatzakten für Geiselnahmen sind jeder und jedem Bediensteten mindestens einmal jährlich gegen Unterschriftsleistung zur Kenntnis zu bringen.

8. Personennotrufergeräte sind so zu tragen, dass die Sicherheitsfunktionen nicht beeinträchtigt werden. Über Ausnahmen des Tragens entscheidet die Leitung der Einrichtung im Benehmen mit der Aufsichtsbehörde.
9. **Arbeitsbetriebe, Arbeitstherapie, Einrichtungen der schulischen und beruflichen Bildung**
 - 9.1. Werden in der Einrichtung für Sicherungsverwahrung eigenständige Arbeitsbetriebe, Einrichtungen der schulischen und beruflichen Bildung oder Einrichtungen zur arbeitstherapeutischen Beschäftigung eingerichtet oder geschlossen, bedarf dies der Einwilligung der Aufsichtsbehörde.
 - 9.2.
 - 9.2.1. Die Tätigkeit der Untergebrachten in einer arbeitstherapeutischen Einrichtung oder Werkstatt dient nicht vorrangig wirtschaftlichen Zwecken oder Erwerbszwecken. Sie soll vielmehr Untergebrachte, deren Leistungsfähigkeit in physischer oder psychischer Hinsicht so reduziert ist, dass sie den allgemeinen Anforderungen nicht genügen können, an einen strukturierten Tagesablauf gewöhnen, sie zu einer Arbeitsfähigkeit hinführen und ihnen Fähigkeiten für die Erlangung einer wirtschaftlich ergiebigen Arbeit vermitteln.
 - 9.2.2. Erzeugnisse aus der arbeitstherapeutischen Einrichtung oder Werkstatt sollen in erster Linie verwendet werden für
 - a) Verkaufsangebote auf Basaren,
 - b) Ausschmückungen von Räumen der Einrichtung, in vertretbarem Umfang auch von Zimmern der herstellenden Untergebrachten, soweit Vollzugsbelange nicht entgegenstehen,
 - c) Schenkungen an soziale Einrichtungen.
 - 9.2.3. Aus Behandlungsgründen dürfen Erzeugnisse aus der arbeitstherapeutischen Einrichtung oder Werkstatt im Einzelfall auch den herstellenden Untergebrachten überlassen werden. Die Überlassung kann unentgeltlich oder gegen Erstattung des Materialwerts erfolgen.
 - 9.3. Die Vorschriften zum Arbeits- und Unfallschutz sowie die übrigen Bestimmungen für Arbeitsbetriebe und insbesondere die Vorschriften zum vorbeugenden Brandschutz gelten auch für arbeitstherapeutische Einrichtungen.

§ 43

Leitung der Einrichtung, besondere Vorkommnisse (zu § 70 HSVVollzG)

1. **Vertretung und Entscheidungsbefugnisse**

- 1.1. Die Aufsichtsbehörde bestellt die Vertretung der Leiterin oder des Leiters der Einrichtung.
- 1.2. Die Übertragung von Entscheidungsbefugnissen nach § 70 Abs. 1 Satz 3 HSV-VollzG ist im Geschäftsverteilungsplan darzustellen. Der Geschäftsverteilungsplan ist regelmäßig zu aktualisieren und jährlich mit dem ersten Tertiälerbericht vorzulegen.
- 1.3. Die Leitung der Einrichtung kann in fachlichen Angelegenheiten der Seelsorge, des ärztlichen, pädagogischen oder psychologischen Dienstes sowie des Sozialdienstes, die sich ihrer Beurteilung entziehen, Auskunft verlangen und Anregungen geben. Bezüglich des Auskunftsverlangens ist § 61 HSVVollzG zu beachten.
- 1.4. Die Durchführung von Maßnahmen der in Nr. 1.3. genannten Fachdienste, die nach Überzeugung der Leitung der Einrichtung die Sicherheit und Ordnung der Einrichtung oder die zweckmäßige Behandlung der Untergebrachten gefährden, kann sie bis zur Entscheidung der Aufsichtsbehörde aussetzen, wenn eine Aussprache zwischen den Beteiligten zu keiner Einigung führt.
2. Die Leitung der Einrichtung oder ihre Vertretung hat sich in der Regel während der festgelegten regelmäßigen Arbeitszeit in der Einrichtung aufzuhalten. Für die Zeit außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit ist ein Inspektionsdienst einzurichten, der die Befugnis erhält, in diesen Zeiten notwendige und unaufschiebbare Entscheidungen zu treffen. Der Inspektionsdienst muss außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeiten ständig erreichbar sein.
3. **Besondere Vorkommnisse**
- 3.1. Berichtspflichtige besondere Vorkommnisse sind insbesondere:
 - a) Todesfälle,
 - b) Geiselnahmen,
 - c) Meutereien,
 - d) Angriffe von außen,
 - e) Entweichungen,
 - f) Ausbruchsversuche,
 - g) Schusswaffengebrauch,
 - h) Brände,
 - i) schwere Unfälle,
 - j) epidemische Erkrankungen,
 - k) Übergriffe auf Bedienstete,
 - l) Nichtrückkehr von vollzugsöffnenden Maßnahmen,
 - m) Straftaten von Untergebrachten,
 - n) Selbsttötungsversuche,

- o) Verweigerung der Nahrungsaufnahme, wenn das Vorkommnis länger als sieben Tage andauert oder in der Person oder aufgrund des Gesundheitszustands des Betroffenen Gründe vorliegen, die eine frühere Berichterstattung gebieten (Folgeberichte jeweils nach drei weiteren Tagen),
- p) Verweigerung der Aufnahme von Flüssigkeit, wenn das Vorkommnis länger als drei Tage andauert (Folgeberichte jeweils nach drei weiteren Tagen),
- q) zwangsweise Ernährung,
- r) Verbringung in einen besonders gesicherten Raum ohne gefährdende Gegenstände, wenn das Vorkommnis länger als drei Tage andauert (Folgeberichte jeweils nach drei weiteren Tagen),
- s) Fesselung, wenn sie länger als drei Tage aufrechterhalten wird,
- t) Einsatz einer Fixierliege,
- u) Sicherstellung von Waffen und Mobiltelefonen,
- v) Anträge früherer Untergebrachten auf freiwillige Wiederaufnahme, sowie die Gestattung und die Beendigung des Aufenthalts auf freiwilliger Grundlage nach § 18 HSVVollzG (auf § 11 Nr. 5 wird hingewiesen).

3.2. Art und Weise der Berichterstattung

- 3.2.1. Besondere Vorkommnisse sind der Aufsichtsbehörde grundsätzlich durch Vorlage eines schriftlichen Berichts unter Beifügung eines Personal- und Vollstreckungsblatts mitzuteilen. Darin ist der Sachverhalt darzulegen und mitzuteilen, welche Umstände den Vorfall begünstigt haben, ob möglicherweise eine Dienstpflichtverletzung vorliegt und welche Maßnahmen aus Anlass des Vorkommnisses getroffen worden sind oder noch getroffen werden.
- 3.2.2. Vorliegende Presseberichterstattung, insbesondere der örtlichen Presse, ist unverzüglich an die für diese Fälle bekannt gemachten Fax-Nummern zu übersenden.
- 3.2.3. Straftaten von geringerer Bedeutung und die Sicherstellung von Mobiltelefonen sind der Aufsichtsbehörde jeweils im Wege des Tertialberichts mitzuteilen. Dies gilt nicht, falls
 - a) die Straftat im Rahmen von vollzugsöffnenden Maßnahmen begangen wurde,
 - b) eine ungewöhnliche Häufung von Straftaten oder Sicherstellungen von Mobiltelefonen zu verzeichnen ist oder
 - c) Besonderheiten im Einzelfall vorliegen (insbesondere die Einstellung von Ermittlungsverfahren wegen Straftaten gegen die persönliche Ehre zum Nachteil von Bediensteten ohne Beteiligung oder trotz Bedenken der Einrichtung).

Straftaten von geringerer Bedeutung sind insbesondere:

- a) Einfache Körperverletzungen von Untergebrachten untereinander nach § 223 StGB,
- b) Diebstähle nach § 242 StGB,
- c) Straftaten gegen die persönliche Ehre (§§ 185 ff StGB),
- d) Besitz einer geringen Menge von Betäubungsmitteln nach § 29 Abs. 1 Nr. 3 BtMG (bei Cannabisharzmischung oder Haschischmischung bis zu sechs Gramm, bei allen übrigen Betäubungsmittelgemischen bis zu einem Gramm).

3.2.4. Unverzüglich fernmündlich vorab, auch außerhalb der Geschäftszeit, ist die Aufsichtsbehörde über die nachfolgend aufgeführten Vorkommnisse zu unterrichten:

- a) Entweichungen
 - aa) aus dem geschlossenen Vollzug,
 - bb) aus offenen Vollzugseinrichtungen,
 - cc) bei Aus- und Vorführungen sowie Transporten,
 - dd) bei bewachten Krankenhausaufenthalten,
 - ee) durch Verwechslung von Untergebrachten bei Entlassungen,
- b) Wiederergreifung oder freiwillige Rückkehr von Entwichenen,
- c) Nichtrückkehr von vollzugsöffnenden Maßnahmen sowie die Wiederergreifung oder die freiwillige Rückkehr,
- d) Geiselnahmen,
- e) Meutereien,
- f) Selbsttötungen und sonstige Todesfälle,
- g) Angriffe von außen,
- h) Schusswaffengebrauch,
- i) Brände mit Feuerwehreinsatz,
- j) Einsatz eines Polizeihubschraubers,
- k) schwere Straftaten von Untergebrachten,
- l) Übergriffe auf Bedienstete und tätliche Auseinandersetzungen zwischen Untergebrachten sowie zwischen Untergebrachten und Gefangenen, bei denen Beteiligte schwerwiegende Verletzungen davon trugen oder bei denen Waffen eingesetzt wurden,
- m) Anträge früherer Untergebrachter auf freiwillige Wiederaufnahme, sowie die Beendigung des Aufenthalts auf freiwilliger Grundlage nach § 18 HSVVollzG (auf § 11 Nr. 5.1 wird hingewiesen),
- n) sonstige Ereignisse, die geeignet sind, in der Öffentlichkeit Aufsehen zu erregen.

Bei Entweichungen aus offenen Vollzugseinrichtungen, der Wiederergreifung oder freiwilligen Rückkehr von Entwichenen, der Nichtrückkehr von vollzugsöffnenden Maßnahmen sowie der Wiederergreifung oder freiwilligen Rückkehr, Selbsttötungen, sonstigen Todesfällen, Bränden und Straftaten ist eine fernmündliche Vorabunterrichtung zur Nachtzeit (24.00 Uhr bis 05.00 Uhr) nicht erforderlich, es sei denn, die Umstände des Vorkommnisses oder in der Person oder in der Straftat des oder der Untergebrachten liegende Gründe lassen ein besonderes öffentliches Interesse erwarten.

Die fernmündlichen Vorabberichte sind außerhalb der Kernarbeitszeit von Montag bis Sonntag bzw. wenn unter der Mobilfunknummer keine Verbindung zustande kommt, unter den bekannt gemachten privaten Telefonnummern der zuständigen Bediensteten der Aufsichtsbehörde zu erstatten.

§ 44

Seelsorge

(zu § 72 HSVVollzG)

1. Hinsichtlich der Vereinbarungen über die evangelische und katholische Seelsorge an hessischen Justizvollzugsanstalten wird auf die Bekanntmachung vom 2. September 1986 (JMBl. S. 905) Bezug genommen.
2. Rechte, Pflichten und Aufgaben der Anstaltsgeistlichen sowie die organisatorischen Voraussetzungen für die Ausübung der Anstaltsseelsorge bestimmen sich nach der mit der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck sowie den Bistümern in Fulda, Limburg und Mainz vereinbarten Dienstordnung für die evangelischen und katholischen Anstaltsgeistlichen in den Justizvollzugsanstalten des Landes Hessen (Bekanntmachung vom 10. November 1977, JMBl. S. 719).
3. Hinsichtlich der Bestellung von Seelsorgehelfern an hessischen Justizvollzugsanstalten wird auf die Bekanntmachung vom 9. Mai 1984 (JMBl. S. 361) Bezug genommen.

§ 45

Interessenvertretung der Untergebrachten

(zu § 73 HSVVollzG)

1. **Wahl und Zusammensetzung der Interessenvertretung der Untergebrachten (IVdUG)**
- 1.1. Die Aufgaben der IVdUG sind durch Untergebrachte wahrzunehmen, die in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt werden.
- 1.2. Die IVdUG hat bis zu sechs Mitglieder, wobei möglichst jede Wohngruppe vertreten sein soll. Die Entscheidung über die Zahl der Mitglieder trifft die Leitung der Einrichtung in Abhängigkeit von der Gesamtzahl der Untergebrachten.
- 1.3. Die Wahl wird durch einen Wahlausschuss vorbereitet, der von der Leitung der Einrichtung eingesetzt wird und je zur Hälfte aus Bediensteten und Untergebrachten besteht. Näheres bestimmt eine von der Leitung der Einrichtung zu erlassende Wahlordnung.
- 1.4. Die Amtszeit der IVdUG beträgt ein Jahr. Sie beginnt mit dem Tag der Wahl und endet mit Ablauf des Tages vor der folgenden Wahl. Ersatzmitglieder können nachrücken. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 1.5. Nicht wählbar sind Untergebrachte, durch deren Persönlichkeit oder Verhalten eine schwerwiegende Störung der Ordnung der Einrichtung, eine Gefährdung der Sicherheit, des Vollzugsziels oder des Zwecks der IVdUG zu befürchten ist oder Untergebrachte, bei denen besondere Sicherungsmaßnahmen oder Maßnahmen zur vorbeugenden Gesundheitspflege angeordnet sind.

- 1.6. In der ersten Sitzung wählt die IV aus ihrer Mitte eine vorsitzende Person, eine stellvertretende vorsitzende Person und eine protokollführende Person, die zugleich weitere Vertretung der vorsitzenden Person ist. Die oder der Vorsitzende ist Sprecherin oder Sprecher der IV und nimmt zugleich auch die Aufgaben nach Satz 3 wahr. Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 73 Abs. 2 HSVVollzG entsendet die IV zu den Sitzungen der IVdUG Vertreter, deren Anzahl dem Gesamtverhältnis zwischen Gefangenen und Untergebrachten Rechnung tragen soll.

2. **Aufgaben und Befugnisse der IVdUG**

- 2.1. Die IV hat das Recht, gegenüber der Leitung der Einrichtung Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten, die das gemeinsame Interesse der Untergebrachten betreffen. Mit hoheitlichem Handeln, Angelegenheiten, die in den Bereich des Hessischen Personalvertretungsgesetzes fallen, sowie mit Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen einzelner Untergebrachter darf sich die IVdUG nicht befassen. Eingaben an die Aufsichtsbehörde sind nur in Angelegenheiten, die die Ausübung ihrer Tätigkeit betreffen, zulässig.
- 2.2. Alle Untergebrachten haben das Recht, der IVdUG Wünsche, Anregungen und Verbesserungsvorschläge schriftlich zu unterbreiten, sofern es sich nicht um ein sie selbst betreffendes Vorbringen handelt.
- 2.3. Die IVdUG gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- 2.4. In der Vertretung der IVdUG ist die vorsitzende Person grundsätzlich an deren Beschlüsse und Aufträge gebunden.
- 2.5. Die IVdUG darf sich in von der Leitung der Einrichtung festzulegenden Abständen zu Sitzungen treffen. Diese finden grundsätzlich nach Beendigung der Arbeitszeit und Therapiesitzungen statt.
- 2.6. Jeden Monat soll eine gemeinsame Sitzung mit der Leitung der Einrichtung stattfinden. Der Zeitpunkt dieser Sitzung ist von der Leitung der Einrichtung festzulegen.
- 2.7. Die IVdUG hat folgende Unterlagen vollständig zu den von ihr zu führenden Akten zu nehmen:
 - a) alle schriftlichen Eingaben der Untergebrachten an die IVdUG,
 - b) alle Protokolle über mündliches Vorbringen der Untergebrachten bei der IVdUG,
 - c) alle Anträge, die innerhalb der IVdUG eingebracht wurden und über die formell abgestimmt worden ist,
 - d) alle Protokolle über die Aussprachen mit der Leitung der Einrichtung,
 - e) alle Rechenschaftsberichte.

3. **Besprechung mit der Leitung der Einrichtung**

- 3.1. Über die Besprechung mit der Leitung der Einrichtung hat die IVdUG ein Ergebnisprotokoll zu führen, das der Bestätigung durch die Leitung der Einrichtung bedarf. Es ist nach Genehmigung durch die Leitung der Einrichtung in geeigneter Weise allen Untergebrachten bekanntzugeben.
- 3.2. Die Leitung der Einrichtung stellt in angemessenem Umfang die für die Arbeit der IVdUG erforderlichen Geräte und Materialien sowie einen geeigneten Raum für regelmäßige Sitzungen zur Verfügung.
- 3.3. Der Schriftwechsel der IVdUG mit Außenstehenden bedarf grundsätzlich der Zustimmung der Leitung der Einrichtung.
4. **Ausschluss von Mitgliedern**
- 4.1. Unter den Voraussetzungen von Nr. 1.5 oder bei sonstigen groben oder wiederholten Pflichtverstößen kann die Leitung der Einrichtung den Ausschluss von Mitgliedern aus der IVdUG verfügen. Die IVdUG kann den Ausschluss von Mitgliedern bei der Leitung der Einrichtung beantragen, wenn zwei Drittel aller Mitglieder dies beschließen.
- 4.2. Hat mehr als ein Drittel der Mitglieder der IVdUG gemeinsam gegen ihre Pflichten verstoßen, kann die Leitung der Einrichtung die IVdUG auflösen. In diesem Fall ist eine Neuwahl durchzuführen.

§ 46

Anstaltsbesichtigungen, Anstaltsbesuche, Kontakte mit Medien (zu § 75 HSWollzG)

1. **Anstaltsbesichtigungen**
- 1.1. Vertreterinnen und Vertreter der Aufsichtsbehörde suchen die Einrichtung so häufig auf, dass sie stets über diese unterrichtet bleiben. Im Rahmen von Geschäftsprüfungen wird die Einrichtung in unregelmäßiger Folge mit Ankündigung überprüft. Im Rahmen von Revisionen finden Besichtigungen ohne Vorankündigung statt. Vertreterinnen und Vertreter der obersten Dienstbehörde sollen nach Möglichkeit an einer Dienstbesprechung teilnehmen, Untergebrachte aufsuchen und sich von deren ordnungsgemäßer Behandlung und Unterbringung überzeugen.
- 1.2. Revisionen werden in der Einrichtung jährlich durchgeführt.
2. **Besuche in der Einrichtung**
- 2.1. Die Leitung der Einrichtung entscheidet über Besuchsanträge des nachstehenden Personenkreises:
 - a) Personen, deren Besuch in Zusammenhang mit ihrer dienstlichen Tätigkeit steht (z.B. von Gerichten, Strafverfolgungsbehörden oder Justizbehörden),
 - b) Personen, deren Besuch Schulungs- oder Ausbildungszwecken dient (z.B. Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, Studierende, etc.),

- c) Personen oder Gruppen, die ein berechtigtes Interesse am Besuch der Einrichtung geltend machen können oder an deren Besuch die Einrichtung interessiert ist.
- 2.2. Dies gilt nicht, sofern Öffentlichkeitswirksamkeit zu gewärtigen ist. In diesen Fällen und in Zweifelsfällen entscheidet die Aufsichtsbehörde.
- 2.3. Personen nach Nr. 2.1 Buchst. a sind zu Besuchen der Einrichtung zuzulassen. Personen nach Nr. 2.1 Buchst. b und c sollen zugelassen werden, es sei denn,
- a) die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung würde dadurch gefährdet,
 - b) die Besuche wären mit einem unververtretbaren organisatorischen oder personellen Aufwand verbunden,
 - c) es bestünde die Gefahr, dass Untergebrachte zum Gegenstand der Sensationslust oder Neugierde gemacht werden könnten,
 - d) zu häufige Besuche könnten unter den Untergebrachten Unruhe entstehen lassen.
- 2.4. Einer Erlaubnis zu Besuchen der Einrichtung bedürfen nicht Personen, die ein ungehindertes Recht auf Zugang zur Einrichtung haben, wie beispielsweise die Mitglieder des Rechtsausschusses, des Petitionsausschusses und des Unterausschusses Justizvollzug des Hessischen Landtags oder Mitglieder der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter. Die Aufsichtsbehörde ist von einem solchen Besuch in Kenntnis zu setzen.
- 2.5. Der Verkehr mit Medien richtet sich ausschließlich nach Nr. 3 bis 5.
- 3. Auskünfte der Einrichtung an Medien (Presse, Rundfunk und Fernsehen)**
- 3.1. Die Zusammenarbeit mit Medien obliegt grundsätzlich der Leitung der Einrichtung. Bei der Erteilung von Auskünften ist § 3 des Hessischen Pressegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2003 (GVBl. 2004 I S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622), zu beachten.
- 3.2. Auskünfte an Medien über grundsätzliche Fragen und außerordentliche Vorkommnisse sowie über sonstige Ereignisse von besonderer Bedeutung sind mit der Aufsichtsbehörde (Pressereferat) abzustimmen.
- 3.3. Die Bekanntgabe der Personalien von Untergebrachten oder ihrer Angehörigen an Medien hat grundsätzlich zu unterbleiben. Das gleiche gilt für die Mitteilung von Einzelheiten, aus denen auf die Person von Untergebrachten oder ihrer Angehörigen geschlossen werden kann.
- 4. Foto-, Film-, Fernseh- und Tonaufnahmen (Aufnahmen)**
- 4.1. Aufnahmen in der Einrichtung bedürfen der Erlaubnis der Leitung der Einrichtung, die zuvor die Zustimmung der Aufsichtsbehörde (Abteilung Justizvollzug in Abstimmung mit dem Pressereferat) einholt. Vom Zustimmungserfordernis der

Aufsichtsbehörde ausgenommen sind Fotoaufnahmen, die nach Nr. 3.1 und Nr. 3.2 in die alleinige Zuständigkeit der Einrichtungsleitung fallen.

- 4.2. Eine Erlaubnis darf nur unter folgenden Bedingungen erteilt werden:
 - 4.2.1. Sicherheitsrelevante Bereiche und Sicherheitseinrichtungen dürfen nicht gefilmt oder fotografiert werden.
 - 4.2.2. Aufnahmen von Untergebrachten, die deren Identifizierung ermöglichen, sind nicht zulässig. Die Anonymität ist strikt zu wahren. Dies gilt nicht, soweit bei volljährigen Untergebrachten ihre schriftliche Einwilligung vorliegt und von Seiten der Leitung der Einrichtung keine Einwände unter dem Gesichtspunkt der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung oder der Behandlung der Untergebrachten geltend gemacht werden.
 - 4.2.3. Aufnahmen von Bediensteten dürfen nur mit deren schriftlicher Einwilligung hergestellt und verwendet werden.
- 4.3. Darüber hinaus kann eine Erlaubnis aus den in Nr. 2.3 genannten Gründen versagt werden. Antragsteller, die nicht in Hessen ansässig sind, haben ein konkretes Interesse gerade an einer Berichterstattung im hessischen Vollzug darzulegen.
- 4.4. Weiterhin ist zu vereinbaren:
 - 4.4.1. Das Land Hessen haftet nicht für Schäden, die dem Antragsteller oder von ihm beauftragten Personen bei den Aufnahmen entstehen. Dies gilt nicht, wenn der Schadenseintritt vorsätzlich oder grob fahrlässig von Bediensteten oder Erfüllungsgehilfen des Landes Hessen herbeigeführt wurde.
 - 4.4.2. Die Erlaubnis kann jederzeit widerrufen werden bei Verstößen gegen die Bedingungen der Erlaubnis oder aus wichtigem Grund, insbesondere wenn es die dienstlichen Interessen erfordern. Dem Antragsteller stehen im Widerrufsfall keine Schadensersatzansprüche gegen das Land Hessen zu.
 - 4.4.3. Für Rechtsverletzungen haftet allein der Antragsteller.
 - 4.4.4. Der Antragsteller hat alle ihm aus Anlass der Aufnahmen entstehenden Kosten selbst zu tragen, einen gegebenenfalls erforderlichen Dolmetscher hat er zu stellen.
 - 4.4.5. Der Antragsteller übersendet der Einrichtung ein Belegexemplar.
- 4.5. Bei Aufnahmen, die nicht der aktuellen oder zeitgeschichtlichen Berichterstattung dienen, ist zwischen dem Antragsteller und der Vollzugseinrichtung eine angemessene Nutzungsentschädigung zu vereinbaren, die nach dem tatsächlichen Aufwand festzusetzen ist. Dabei sind folgende Beträge je Drehtag für Innenaufnahmen (für Außenaufnahmen: die Hälfte) in Betracht zu ziehen:
 - a) bei Aufnahmen zu Kultur-, Dokumentar- oder wissenschaftlichen Zwecken: bis 1000 Euro,
 - b) bei Aufnahmen für Produktionen zu Unterhaltungszwecken (z. B. Spielfilme, Serien etc.): von 250 bis 2500 Euro,

c) bei Aufnahmen zu Werbezwecken: von 500 bis 5000 Euro.

5. **Besuche von Medienvertretern bei Untergebrachten**

- 5.1. Für Besuche von Untergebrachten durch Medienvertreter finden die gesetzlichen Vorschriften über den Besuch Anwendung. Im Übrigen gilt Nr. 4 entsprechend.
- 5.2. Die Aufzeichnung des Gesprächs ist nur mit vorheriger Zustimmung der Untergebrachten zulässig.

§ 47

Beirat

(zu § 76 HSVVollzG)

1. In den Fällen des § 68 Abs. 1 Satz 2 HSVVollzG ist der Beirat der Anstalt, an die die Einrichtung angegliedert ist, zugleich der Beirat der Einrichtung. In diesen Fällen hat der Beirat der Anstalt (gemeinsamer Beirat) bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben die besonderen Belange der Untergebrachten und die Besonderheiten der Sicherungsverwahrung zu berücksichtigen. Eine wesentliche Aufgabe ist es dabei, an der Planung, Gestaltung und Fortentwicklung des Vollzugs der Unterbringung beratend mitzuwirken, der Öffentlichkeit ein realistisches Bild der Sicherungsverwahrung und der dabei bestehenden Probleme zu vermitteln sowie um Verständnis für die Belange der Sicherungsverwahrung zu werben.
2. Liegt ein Fall des § 68 Abs. 1 Satz 2 HSVVollzG nicht vor, finden die folgenden Regelungen Anwendung:
 - 2.1. **Zusammensetzung und Wahl**
 - 2.1.1. Zur Zusammensetzung, Amtszeit, Bestellung und Abberufung des Beirats wird auf die Anstaltsbeiräteverordnung vom 9. September 2013 (GVBl. S. 559) verwiesen.
 - 2.1.2. Die Mitglieder des Beirats wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden und eine Schriftführerin oder einen Schriftführer.
 - 2.1.3. Der Beirat kann seine Befugnisse im Einzelfall auf einzelne Mitglieder übertragen. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Die gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen.
 - 2.2. **Aufgaben des Beirats**
 - 2.2.1. Die Mitglieder des Beirats unterstützen die Leitung der Einrichtung durch Anregungen und Verbesserungsvorschläge und helfen nach Möglichkeit bei der Eingliederung der Untergebrachten nach der Entlassung.

- 2.2.2. Eine wesentliche Aufgabe des Beirats ist es, an der Planung, Gestaltung und Fortentwicklung des Vollzugs der Unterbringung beratend mitzuwirken, der Öffentlichkeit ein realistisches Bild der Sicherungsverwahrung und der dabei bestehenden Probleme zu vermitteln sowie um Verständnis für die Belange der Sicherungsverwahrung zu werben.
- 2.2.3. Der Beirat hat nicht die Aufgaben einer Beschwerdeinstanz. Er unterliegt nicht der Weisungsbefugnis der Leitung der Einrichtung.

2.3. **Befugnisse des Beirats**

- 2.3.1. Die Leitung der Einrichtung erteilt dem Beirat die erforderlichen Auskünfte. Sie darf ihm mit Zustimmung des oder der Untergebrachten Einsicht in seine oder ihre Personalakten gewähren, Soweit die Personalakten Einzelheiten zu laufenden Ermittlungs- und anhängigen Gerichtsverfahren enthalten, entscheidet der Leiter der Einrichtung über den Umfang der Akteneinsicht im Einzelfall.
- 2.3.2. Die Leitung der Einrichtung unterrichtet den Beirat unverzüglich insbesondere über die folgenden Vorkommnisse:
- a) Todesfälle in der Einrichtung,
 - b) Entweichungen,
 - c) Zwangsweise Ernährung,
 - d) Verdacht der vorsätzlichen Misshandlung von Untergebrachten,
 - e) Meuterei,
 - f) Epidemische Erkrankungen,
 - g) Gebrauch einer Schusswaffe.

Sie unterrichtet ihn außerdem über Erlasse und Hausverfügungen von grundsätzlicher Bedeutung, beabsichtigte wichtige Maßnahmen, Veranstaltungen und wichtige Besuche der Einrichtung.

2.4. **Sitzungen des Beirats**

- 2.4.1. Die oder der Vorsitzende beruft den Beirat zu den Sitzungen ein. Soll die Sitzung in der Einrichtung stattfinden, eine Besichtigung der Einrichtung durchgeführt oder die Leitung der Einrichtung um Teilnahme gebeten werden, ist der Termin im Einvernehmen mit der Leitung der Einrichtung festzulegen.
- 2.4.2. In der Regel soll vierteljährlich eine Besprechung des Beirats mit der Leitung der Einrichtung stattfinden. Einmal im Jahr soll eine Besichtigung der gesamten Einrichtung stattfinden.
- 2.4.3. Die Leitung der Einrichtung kann an den Sitzungen des Beirats teilnehmen. Auf Wunsch des Beirats soll sie teilnehmen. Die Leitung der Einrichtung kann im Benehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Beirats weitere Bedienstete hinzuziehen.
- 2.4.4. Mindestens einmal jährlich soll eine gemeinsame Sitzung von Beirat und leitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Einrichtung zum Gedankenaustausch und zur gegenseitigen Unterrichtung stattfinden. Die Sitzung wird von der Leitung der Einrichtung im Benehmen mit der oder dem Vorsitzenden

einberufen. Zu dieser Sitzung sind die örtlich zuständigen Abgeordneten des Hessischen Landtags einzuladen.

2.4.5. Der Beirat fertigt über seine Sitzungen Ergebnisniederschriften an.

2.5 **Zusammenarbeit mit dem Hessischen Ministerium der Justiz**

2.5.1. Der Beirat erstattet dem Ministerium der Justiz für jedes Kalenderjahr einen schriftlichen Bericht über seine Tätigkeit und seine Erfahrungen und gibt Anregungen und Empfehlungen für eine Verbesserung der Unterbringung. Die Berichte werden beantwortet und dem Unterausschuss Justizvollzug des Hessischen Landtags zugeleitet.

2.5.2. Das Ministerium der Justiz führt jährlich bis zu vier Arbeitsbesprechungen mit der oder dem Beiratsvorsitzenden der Einrichtung für Sicherungsverwahrung durch, wobei diese mit den jährlichen Arbeitsbesprechungen mit den Beiratsvorsitzenden der hessischen Justizvollzugsanstalten gemeinsam stattfinden. Eine Ergebnisniederschrift wird der oder dem Beiratsvorsitzenden zugeleitet.

2.6. **Entschädigung**

2.6.1. **Reisekostenvergütung**

2.6.1.1. Die Mitglieder des Beirats erhalten anlässlich der Teilnahme an einer Sitzung, einer Besichtigung der Einrichtung sowie in sonstiger Erfüllung ihrer Aufgaben Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung des Hessischen Reisekostengesetzes (HRKG), soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Zuständig für die Anordnung oder Genehmigung der Reise (§ 2 Abs. 2 HRKG) ist die Leitung der Einrichtung. Sie gilt als erteilt, wenn das Ministerium der Justiz die Veranstaltung durchführt oder die Teilnahme veranlasst.

2.6.1.2. Bei genehmigter Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeugs werden Wegstrecken und Mitnahmeentschädigung nach § 6 Abs. 1 und 3 HRKG gewährt. Liegen keine triftigen Gründe für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs vor, wird eine Wegstreckenentschädigung nach § 6 Abs. 2 HRKG gewährt.

2.6.1.3. Wird ein Fahrzeug unentgeltlich zur Verfügung gestellt, so wird eine Fahrtkostenerstattung, Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nicht gewährt, auch wenn ein anderes Beförderungsmittel benutzt worden ist.

2.6.2. **Entschädigung zur Abgeltung des Aufwands**

2.6.2.1. Die Mitglieder erhalten zur Abgeltung des zur Teilnahme an einer Sitzung des Beirats in der Einrichtung entstehenden Aufwands eine Entschädigung. Die Besichtigung der Einrichtung steht einer Sitzung gleich.

2.6.2.2. Die Entschädigung beträgt je Sitzungstag 25 Euro. Sitzungen und Besichtigungen in der Einrichtung gelten für die Berechnung der Entschädigung als eine Tätigkeit, wenn sie am selben Tage stattfinden.

2.6.2.3. Weist ein Beiratsmitglied im Einzelfall Verdienstausschlag oder Stellvertretungskosten nach, die eine Entschädigung nach Nr. 2.6.2.2. übersteigen, so kann neben der Entschädigung der nachgewiesene Betrag bis zu einer Höhe von 50 Euro ersetzt werden.

- 2.6.2.4. Werden Sitzungstätigkeiten des Beirats von einzelnen Mitgliedern allein wahrgenommen, wird hierfür keine Entschädigung gezahlt.
- 2.6.2.5. Jedem Mitglied ist zum Jahresbeginn von Amts wegen eine Bescheinigung über die im vergangenen Jahr gezahlte Entschädigung zur Abgeltung des Aufwands für steuerliche Zwecke auszustellen.
- 2.6.6.6. Die Reisekostenvergütungen und Entschädigungen werden von der Einrichtung auf Antrag bezahlt. Sie werden aus den Haushaltsmitteln gezahlt.
- 2.7. **Versicherungsschutz**

Die Beiratsmitglieder genießen Unfallschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch. Zuständiger Versicherungsträger ist das Land Hessen vertreten durch die Unfallkasse Hessen.

II.

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Er ist von der Erlassbereinigung ausgenommen.

Merkblatt Zimmerausstattung (Sicherungsverwahrung)

1. Umfang und Menge der zulässigen Privatgegenstände

1.1. Gegenstände

- Die Menge der zulässigen Privatgegenstände, die Untergebrachte in ihren Zimmern haben dürfen, orientiert sich an der zu gewährleistenden Übersichtlichkeit des Zimmers.
- Für folgende Gegenstände wird eine Maximalmenge festgesetzt. Diese beträgt für Feuerzeuge 2 Stück, für Tonträger sowie Spiele für Spielekonsolen maximal 50 Stück inkl. Hülle. Daneben sind maximal 20 Bücher und 10 Aktenordner, hiervon einer zur Aufbewahrung von Privatbriefen, zulässig.
- Im Übrigen können aus wichtigen Gründen auch Ausnahmen zugelassen werden (z.B. Ausbildungsgegenstände und -unterlagen, Unterlagen für Gerichtsverfahren).
- Untergebrachte können Gegenstände aus dem Zimmer nach eigenem Ermessen mit Gegenständen aus der Habe tauschen, sofern die Übersichtlichkeit ihres Zimmers gewährleistet ist.

1.2. Zulässiger Einkauf

- Zusätzlich zu diesen Gegenständen dürfen Untergebrachte beim Einkauf erworbene Lebensmittel in Einkaufsboxen in ihrem Zimmer verwahren. Hinzu kommen die im Kühlschrank untergebrachten Lebensmittel.
- An Getränken dürfen die Untergebrachten maximal 35 Liter in ihrem Haftraum verwahren.

2. Gegenstände, die den Untergebrachten grundsätzlich nicht ausgehändigt werden dürfen:

2.1. Allgemein sicherheitsgefährdende Gegenstände

- (selbstgefertigte) Hieb- oder Stichwaffen (Schlagring, Messer, angeschliffene oder andere scharfkantige Materialien usw.),
- Ausbruchswerkzeug (Schlüssel, Feilen, Leitern, Wurfanker, Seile, Sägeblätter, Schleifmittel, Hebel- oder Spannvorrichtungen, Feuerzeuge mit Reibrad aus gehärtetem Stahldraht [z. B. von den Firmen „BIC“ und „Poppel“ usw.]),
- Waffen, insbesondere Schusswaffen (selbstgefertigtes Schießgerät [Zwille], Schusswaffenattrappen, Konstruktionszeichnungen),
- elastische Teile aus Gummi oder Kunststoff (auch Einweghandschuhe),
- Klebebänder aller Art,
- Material, Werkzeuge aus Werkbetrieben,
- Gegenstände mit nicht kontrollierbaren Hohlräumen (Musikinstrumente, ausgehöhlte Bücher usw.),
- Bargeld,
- Glasflaschen,
- Glas als Verpackungsmaterial (soweit es Alternativen gibt),

- Frischhaltefolie,
- ätzende und hautreizende Substanzen,
- fest anzubringende Fliegengitter,
- Dosenöffner mit Einschlagdorn,
- Tinte, Tusche und Füllfederhalter,
- Textmarker (sofern aus mehreren Teilen bestehend),
- gefütterte Briefumschläge,
- Polaroid Bilder und Bilderrahmen,
- Pfeifen und entsprechende Utensilien,
- Tablettenröhrchen mit Abstandshalterspiralstopfen,
- Sprühköpfe (z.B. bei Reinigungsmitteln wie Glasreinigern)
- Schriftstücke, Symbole, Zeichnungen, Propagandamaterial, Musik o.ä., die/ das dem politischen und/oder religiösen Extremismus oder dem subkulturellen Bereich zuzurechnen sind.

2.2. Suchtmittel

- Betäubungsmittel nach Anl. I - III BtMG und andere Rauschmittel (neue psychoaktive Substanzen [„Legal Highs“]) sowie die für den Konsum typischerweise verwandte Gegenstände wie z.B. Einwegspritzen oder Haschischpfeifen,
- Alkohol in jeglicher Form, z.B. als alkoholhaltiges Lebensmittel/Getränk oder Stoff, als Bestandteil von Kosmetika und Pflegeartikel (auch im Hinblick auf Brandgefährdung),
- Medikamente, sofern sie nicht verordnet sind und/oder Dosis oder Menge über den verordneten Bedarf hinausgeht,
- alle sonstigen gesundheitsgefährdende Stoffe (Gifte, aber auch verdorbene Nahrungsmittel usw.).

2.3. Elektrische Geräte, Kommunikationsmittel

- selbstgefertigte oder manipulierte Elektrogeräte (Tauchsieder, Tätowiergeräte, DVB-T-Antennen usw.),
- Ton- oder Bildaufzeichnungsgeräte,
- Elektrogeräte mit nicht unbrauchbar gemachten USB-Anschlüssen sowie mit Vorrichtungen zur Datenübertragung (Bluetooth, WLAN, etc.),
- Mobilfunktelefone,
- Computer und sonstige austauschbare elektronische Datenträger (z. B. Disketten, USB-Sticks u.ä.),
- Radiogeräte mit veränderter Bandbreite (Empfang von Polizei- oder Anstaltsfunkverkehr),
- Spielkonsolen mit sicherheitsgefährdenden Funktionen (z. B. Speicherfunktion oder Möglichkeiten der Nachrichtenübermittlung),
- elektrische oder elektronische Bauteile (Transistoren, Spulen, Kondensatoren, Leiterplatten usw.),
- Armbanduhren mit unzulässigen Zusatzfunktionen,
- Ventilatoren (außer den besonders zugelassenen),

- Wasserkocher ohne Abschaltautomatik,
- Funkkopfhörer,
- Fernsehgeräte mit Smart-TV und solche, die aufgrund ihrer Größe die Übersichtlichkeit des Zimmers gefährden,
- Antennenkabel, Verlängerungskabel, Anschlusskabel für Elektrogeräte und Mehrfachsteckdosen mit in der Regel mehr als drei Anschlüssen und einer maximalen Kabellänge von über 5,00 m.

2.4. Brennbare Materialien

- Benzin, Gase und Lösungsmittel,
- Kerzen (Ausnahmen: Ausgabe ausschließlich über Anstaltsseelsorger zu religiösen Feiertagen, eine Kerze je Gefangene oder Gefangenen und Nutzung auf feuerfestem Standgefäß),
- Desinfektionsmittel, lösungsmittelhaltige Klebstoffe, Farben, Streichhölzer,
- Nachfüllpatronen für Gasfeuerzeuge,
- pyrotechnische Artikel und Materialien aller Art (Knallkörper, aber auch Düngemittel usw.).

2.5. Sportgeräte (auch selbstgefertigte)

- Expander,
- Hanteln,
- sonstiges mit Stahlfedern oder elastischen Bändern bestücktes Gerät.

2.6. Lebensmittel

- Chilipulver und andere scharfe Gewürze und Gewürzmischungen mit einem überwiegenden oder hohen Anteil an scharfen Gewürzen; flüssig oder pulverisiert,
- Muskat,
- Zucker über 2 Kg,
- Hefe und Backtreibmittel,
- Zitronensaftkonzentrat,
- Essigessenz,
- Hackfleisch,
- Fertigteige (außer Blätterteig),
- Kräutertee in loser Form,
- Süßstoff in Tablettenform,
- Tabletten und Kapseln (soweit nicht anstaltsärztlich verordnet).

2.7. Kosmetika und Pflegeartikel

- treibmittelhaltige Dosen und Behälter (Deodorant, Rasierschaum usw.),
- Zerstäuber.

Die Aufzählungen sind nicht abschließend.

MITTEILUNGEN DES PRÄSIDENTEN DES JUSTIZPRÜFUNGSAMTS

JAHRESBERICHT des Präsidenten des Justizprüfungsamtes für das Jahr 2016

A.

Staatliche Pflichtfachprüfung

1. Geschäftsbelastung:

	ohne Notenverbesserungen	Notenverbesserungen
Am Anfang des Berichtszeitraumes befanden sich in der Prüfung:	869	146
Es begannen die Prüfung:	1058	236
Summe der anhängig gewesenen Prüfungsverfahren:	1927	382
Summe der Erledigungen:	923	185
Zum Ende des Berichtszeitraumes noch anhängig:	840	189
Verzichtet:	164	7

2. Ergebnisse:

Insgesamt wurden 1108 Kandidatinnen und Kandidaten geprüft.

Erstmalig im regulären Versuch	832
davon im Freiversuch	297
als Wiederholer	91
davon bestanden wiederholt nicht:	41
und als Notenverbesserer	185
Prozentuale Aufteilung nach Geschlecht (ohne Notenverbesserungen):	
Weiblich	60,47 %
Männlich	39,53 %

Ergebnisse und Noten der geprüften Kandidatinnen und Kandidaten in der staatlichen Pflichtfachprüfung (ohne Notenverbesserungen):

	Hessen	männlich	weiblich	Gesamtergebnis
sehr gut	Anzahl	2	0	2
	Prozent	0,54 %	0,00 %	0,22 %
gut	Anzahl	9	11	20
	Prozent	2,44 %	1,99 %	2,17 %
vollbefriedigend	Anzahl	67	58	125
	Prozent	18,16 %	10,47 %	13,54 %
befriedigend	Anzahl	112	135	247
	Prozent	30,35 %	24,37 %	26,76 %
ausreichend	Anzahl	93	174	267
	Prozent	25,20 %	31,41 %	28,93 %
nicht bestanden	Anzahl	86	176	262
	Prozent	23,31 %	31,77 %	28,39 %
Gesamt:	Anzahl	369	554	923
Gesamt:	Prozent	100,00 %	100,00 %	100,00 %

	Frankfurt am Main	männlich	weiblich	Gesamtergebnis
gut	Anzahl	4	8	12
	Prozent	2,52 %	2,65 %	2,60 %
vollbefriedigend	Anzahl	26	36	62
	Prozent	16,35 %	11,92 %	13,45 %
befriedigend	Anzahl	42	68	110
	Prozent	26,42 %	22,52 %	23,86 %
ausreichend	Anzahl	48	98	146
	Prozent	30,19 %	32,45 %	31,67 %
nicht bestanden	Anzahl	39	92	131
	Prozent	24,53 %	30,46 %	28,42 %
Gesamt	Anzahl	159	302	461
Gesamt:	Prozent	100,00 %	100,00 %	100,00 %

	Gießen	männlich	weiblich	Gesamtergebnis
gut	Anzahl	1	2	3
	Prozent	1,32 %	2,06 %	1,73 %
vollbefriedigend	Anzahl	15	4	19
	Prozent	19,74 %	4,12 %	10,98 %
befriedigend	Anzahl	24	26	50
	Prozent	31,58 %	26,80 %	28,90 %
ausreichend	Anzahl	20	39	59
	Prozent	26,32 %	40,21 %	34,10 %
nicht bestanden	Anzahl	16	26	42
	Prozent	21,05 %	26,80 %	24,28 %
Gesamt:	Anzahl	76	97	173
Gesamt:	Prozent	100,00 %	100,00 %	100,00 %

	Marburg	männlich	weiblich	Gesamtergebnis
gut	Anzahl	2	1	3
	Prozent	1,89 %	0,73 %	1,23 %
vollbefriedigend	Anzahl	15	12	27
	Prozent	14,15 %	8,76 %	11,11 %
befriedigend	Anzahl	34	33	67
	Prozent	32,08 %	24,09 %	27,57 %
ausreichend	Anzahl	24	35	59
	Prozent	22,64 %	25,55 %	24,28 %
nicht bestanden	Anzahl	31	56	87
	Prozent	29,25 %	40,88 %	35,80 %
Gesamt:	Anzahl	106	137	243
Gesamt:	Prozent	100,00 %	100,00 %	100,00 %

	Wiesbaden	männlich	weiblich	Gesamtergebnis
sehr gut	Anzahl	2	0	2
	Prozent	7,14 %	0,00 %	4,35 %
gut	Anzahl	2	0	2
	Prozent	7,14 %	0,00 %	4,35 %
vollbefriedigend	Anzahl	11	6	17
	Prozent	39,29 %	33,33 %	36,96 %
befriedigend	Anzahl	12	8	20
	Prozent	42,86 %	44,44 %	43,48 %
ausreichend	Anzahl	1	2	3
	Prozent	3,57 %	11,11 %	6,52 %
nicht bestanden	Anzahl		2	2
	Prozent	0,00 %	11,11 %	4,35 %
Gesamt:	Anzahl	28	18	46
Gesamt:	Prozent	100,00 %	100,00 %	100,00 %

3. Freiversuch:

In 297 Freiversuchen wurden folgende Ergebnisse erzielt:

Note	Anzahl	Prozent
sehr gut	2	0,67 %
gut	10	3,36 %
vollbefriedigend	68	22,90 %
befriedigend	92	30,98 %
ausreichend	74	24,92 %
nicht bestanden	51	17,17 %
Gesamt	297	100,00 %

4. Durchschnittspunktzahlen in den Aufsichtsarbeiten

Die Durchschnittspunktzahlen in den Aufsichtsarbeiten aller abgeschlossenen Prüfungsverfahren betrug 5,17 Punkte.

5,33 Punkte im Zivilrecht
4,90 Punkte im Strafrecht
5,08 Punkte im Öffentlichen Recht

5. Dauer der Prüfungsverfahren

Die Angaben schließen alle Wiederholungsverfahren zur Notenverbesserung ein.

Durchschnittliche Dauer der Prüfungsverfahren (vom Tag der ersten Klausur bis zum Tag der mündlichen Prüfung) insgesamt: 4 Monate 1 Tage

6. Dauer des Studiums

Die Angaben zu b) schließen alle Wiederholungsverfahren zur Notenverbesserung ein.

Der staatlichen Pflichtfachprüfung haben sich unterzogen nach einem rechtswissenschaftlichen Studium von

a) erstmalig geprüft
und bestanden haben

b) alle Geprüften

	Anzahl	Prozent
4 - 6 Semestern	0	0,00 %
nach 7 Semestern	11	1,80 %
nach 8 Semestern	235	38,46 %
nach 9 Semestern	102	16,69 %
nach 10 Semestern	132	21,60 %
nach 11 Semestern	38	6,22 %
nach 12 Semestern	28	4,58 %
nach 13 Semestern	19	3,11 %
nach 14 Semestern	11	1,80 %
nach 15 Semestern	12	1,96 %
nach 16 Semestern	8	1,31 %
mehr als 16 Semester	15	2,45 %
Gesamtergebnis	611	100,00 %

Anzahl	Prozent
0	0,00 %
11	0,99 %
286	25,81 %
122	11,01 %
285	25,72 %
91	8,21 %
103	9,30 %
49	4,42 %
44	3,97 %
26	2,35 %
25	2,26 %
66	5,96 %
1108	100,00 %

7. Altersstruktur (ohne Notenverbesserungen):

Durchschnittsalter der erstmals zur Prüfung Angemeldeten: 26 Jahre 1 Monate

Durchschnittliches Alter einschließlich der Wiederholer: 26 Jahre 4 Monate

Alter des jüngsten Prüflings: 21 Jahre 4 Monate

Alter des ältesten Prüflings: 52 Jahre 4 Monate

Verteilung auf die einzelnen Altersstufen:

Alter	Anzahl	Prozent
unter 20 Jahren		0,00 %
20 Jahre		0,00 %
21 Jahre	1	0,11 %
22 Jahre	9	0,98 %
23 Jahre	84	9,10 %
24 Jahre	208	22,54 %
25 Jahre	225	24,38 %
26 Jahre	137	14,84 %
27 Jahre	89	9,64 %
28 Jahre	51	5,53 %
29 Jahre	36	3,90 %
30 Jahre	23	2,49 %
31 Jahre	20	2,17 %
32 Jahre	8	0,87 %
33 Jahre	9	0,98 %
34 Jahre	10	1,08 %
35 Jahre	1	0,11 %
36 bis 40 Jahre	9	0,98 %
41 bis 45 Jahre	1	0,11 %
46 bis 50 Jahre	1	0,11 %
über 50 Jahre	1	0,11 %
Gesamtergebnis	923	100,00 %

Der Anteil der 27-jährigen und älteren Kandidatinnen/Kandidaten betrug 28,06 %.

8. Anzahl der geprüften Kandidatinnen und Kandidaten im Vergleich zu den Vorjahren (mit Notenverbesserungen):

Kalenderjahr	Anzahl
2016	1108
2015	1006
2014	804
2013	804
2012	758
2011	832
2010	860
2009	1034

9. Prüfungsverfahren zur Notenverbesserung

Die Angaben schließen die Wiederholungsverfahren zur Notenverbesserung gegen Gebühr ein.

	Anzahl	Prozent
gut	3	1,62 %
vollbefriedigend	21	11,35 %
befriedigend	70	37,84 %
ausreichend	35	18,92 %
nicht bestanden	56	30,27 %
Gesamtergebnis	185	100,00 %

Durch Antragsrücknahme vorzeitig erledigt:	7
Im Berichtszeitraum wurden insgesamt	185
Prüfungsverfahren zur Notenverbesserung beendet.	
Durch Nichtbestehen erledigt:	56
Mit der mündlichen Prüfung beendet:	141

Davon konnten keine Verbesserung erzielen 25

Verbesserungen um Punkte:

Verbesserung um bis zu einem Punkt	58
Verbesserung um bis zu zwei Punkte	31
Verbesserung um bis zu drei Punkte	10
Verbesserung um bis zu vier Punkte	4
Verbesserung um bis zu fünf Punkte	1

Die durchschnittliche Verbesserung betrug 1,03 Punkte.

Verbesserungen um Notenstufen:

Verbesserung um eine Notenstufe	61
Verbesserung um zwei Notenstufen	4

10. Erste Prüfung

(Staatliche Pflichtfachprüfung + universitäre Schwerpunktbereichsprüfung)

Erste Prüfung	Hessen	
sehr gut	1	0,14 %
gut	37	5,55 %
vollbefriedigend	204	30,59 %
befriedigend	326	48,88 %
ausreichend	99	14,84 %
Gesamt	667	100,00 %

11. Eignungsprüfung nach § 112 a DRiG

Zur Eignungsprüfung nach § 112 a DRiG haben sich Prüflinge gemeldet	4
Zurückgenommene oder zurückgewiesene Zulassungsgesuche	3
Die Prüfung haben bestanden	0
Die Prüfung haben nicht bestanden	1

B.

Zweite juristische Staatsprüfung

1. Geschäftsbelastung:

	Anzahl der Kandidatinnen und Kandidaten	
	ohne Notenverbesserungen	der Notenverbesserungen
Am Anfang des Berichtszeitraumes befanden sich in der Prüfung:	796	141
Es begannen die Prüfung:	754	213
Summe der anhängig gewesenen Prüfungsverfahren:	1550	354
Summe der Erledigungen:	690	142
Zum Ende des Berichtszeitraumes noch anhängig:	856	141
Verzichtet:	4	71

2. Ergebnisse:

In 177 Prüfungsterminen wurden 832 Kandidatinnen und Kandidaten mündlich geprüft.

Davon erstmalig im regulären Versuch	627
als Wiederholer	63
und als Notenverbesserer	142

Prozentuale Aufteilung nach Geschlecht:

weiblich	56,01 %
männlich	43,99 %

Es wurden folgende Noten erzielt (ohne Notenverbesserer):

alle	Anzahl	Prozent
gut	8	1,16 %
vollbefriedigend	104	15,07 %
befriedigend	301	43,62 %
ausreichend	199	28,84 %
nicht bestanden	78	11,30 %
Gesamtergebnis	690	100,00 %

weiblich	Anzahl	Prozent
gut	3	0,79 %
vollbefriedigend	56	14,81 %
befriedigend	163	43,12 %
ausreichend	114	30,16 %
nicht bestanden	42	11,11 %
Gesamtergebnis	378	100,00 %

männlich	Anzahl	Prozent
gut	5	1,60 %
vollbefriedigend	48	15,38 %
befriedigend	138	44,23 %
ausreichend	85	27,24 %
nicht bestanden	36	11,54 %
Gesamtergebnis	312	100,00 %

Es wurden von den Notenverbesserern folgende Noten erzielt:

alle	Anzahl	Prozent
gut	0	0,00 %
vollbefriedigend	14	9,59 %
befriedigend	76	52,74 %
ausreichend	48	33,56 %
nicht bestanden	4	4,11 %
Gesamtergebnis	142	100,00 %

weiblich	Anzahl	Prozent
gut	0	0,00 %
vollbefriedigend	8	9,09 %
befriedigend	44	50,00 %
ausreichend	34	38,64 %
nicht bestanden	2	2,27 %
Gesamtergebnis	88	100,00 %

männlich	Anzahl	Prozent
gut	0	0,00 %
vollbefriedigend	6	11,11 %
befriedigend	32	59,26 %
ausreichend	14	25,93 %
nicht bestanden	2	3,70 %
Gesamtergebnis	54	100,00 %

Wiederholt geprüft:	Anzahl
1. Wiederholung:	54
1. Wiederholung ohne Wiedereinstellung:	4
2. Wiederholung:	5
Wiederholt nicht bestanden:	5

3. Notenverbesserung:

Im Berichtszeitraum wurden insgesamt 213
Prüfungsverfahren zur Notenverbesserung beendet.

Davon wurden durch Antragsrücknahme vorzeitig erledigt: 71
Durch Nichtbestehen vorzeitig erledigt: 4
Mit der mündlichen Prüfung beendet: 138

Davon konnten keine Verbesserung erzielen: 28

Verbesserungen um Punkte:

Verbesserung um bis zu einem Punkt: 69
Verbesserung um bis zu zwei Punkte: 31
Verbesserung um bis zu drei Punkte: 12
Verbesserung um bis zu vier Punkte: 2

Verbesserungen um Notenstufen:

Verbesserung um 1 Notenstufe: 44
Verbesserung um 2 Notenstufen: 1

**4. Anzahl der geprüften Kandidatinnen und Kandidaten
im Vergleich zu den Vorjahren (mit Notenverbesserungen):**

Kalenderjahr	Anzahl der Kandidatinnen und Kandidaten
2016	832
2015	872
2014	935
2013	927
2012	872
2011	963
2010	1180
2009	1238
2008	947

5. Altersstatistik:

Durchschnittsalter der erstmals zur Prüfung Angemeldeten:	29 Jahre 11 Monate
Durchschnittliches Alter einschließlich der Wiederholer:	30 Jahre 2 Monate
Alter des jüngsten Prüflings:	24 Jahre 6 Monate
Alter des ältesten Prüflings:	57 Jahre 2 Monate

Verteilung auf die einzelnen Altersstufen:

Alter	Anzahl	Prozent
24 Jahre	1	0,12 %
25 Jahre	6	0,72 %
26 Jahre	36	4,33 %
27 Jahre	120	14,42 %
28 Jahre	152	18,27 %
29 Jahre	170	20,43 %
30 Jahre	111	13,34 %
31 Jahre	74	8,89 %
32 Jahre	52	6,25 %
33 Jahre	43	5,17 %
34 Jahre	23	2,76 %
35 Jahre	12	1,44 %
36 bis 40 Jahre	25	3,00 %
41 bis 45 Jahre	4	0,48 %
46 bis 50 Jahre	1	0,12 %
über 50 Jahre	2	0,24 %
Gesamtergebnis	832	100,00 %

Verteilung der Wahlfächer:

Wahlfach	Prüflinge	Prozent
Nicht vorhanden	0	0,00 %
Arbeitsrecht	141	16,95 %
Öffentliches Recht	159	19,11 %
Sozialwesen	3	0,36 %
Steuern und Finanzen	5	0,60 %
Strafrecht	207	24,88 %
Wirtschaft	49	5,89 %
Zivilrecht	254	30,53 %
Zivilrecht – Familienrecht	14	1,68 %

6. Dauer der Prüfungsverfahren

Durchschnittliche Dauer der Prüfungsverfahren:

5 Monate 6 Tage

Verteilung:

Dauer	Anzahl	Prozent
bis 1 Monat	0	0,00 %
bis 2 Monate	1	0,12 %
bis 3 Monate	0	0,00 %
bis 4 Monate	61	7,33 %
bis 5 Monate	633	76,08 %
bis 6 Monate	114	13,70 %
bis 7 Monate	8	0,96 %
bis 8 Monate	4	0,48 %
bis 9 Monate	2	0,24 %
bis 10 Monate	0	0,00 %
bis 11 Monate	0	0,00 %
bis 12 Monate	0	0,00 %
über 12 Monate	9	1,08 %
Gesamtergebnis	832	100,00 %

VERFÜGUNG
des Justizprüfungsamts betreffend
die Hilfsmittel für die juristischen Staatsprüfungen
(2240 - JPA II/2 - 2015/235 - JPA)
vom 28.02.2017 – JMBl. S. 409 –

I.

In den juristischen Staatsprüfungen sind für die Anfertigung der Aufsichtsarbeiten und die mündliche Prüfung folgende Hilfsmittel zugelassen:

1. In der staatlichen Pflichtfachprüfung:

- 1.1 Schönfelder, Deutsche Gesetze,
Loseblattsammlung (einschließlich Ergänzungsband – die gebundene Fassung ist nicht zugelassen); oder
Nomos-Textausgaben, Zivilrecht und Strafrecht
- 1.2 Sartorius Band I,
Loseblattsammlung, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze (ohne Ergänzungsband – die gebundene Fassung ist nicht zugelassen); oder
Nomos-Textausgaben, Öffentliches Recht
- 1.3 Nomos-Textausgaben, von Zezschwitz, Landesrecht Hessen
- 1.4 Beck-Texte, dtv, Band 5006, Arbeitsgesetze
- 1.5 Sartorius Band II, Internationale Verträge – Europarecht, Loseblattsammlung, oder
Beck-Texte, dtv, Band 5014, Europarecht.

**2. In der zweiten juristischen Staatsprüfung
bei der Anfertigung der Klausuren**

(alle Hilfsmittel können während aller Klausuren verwendet werden):

- 2.1 Schönfelder, Deutsche Gesetze,
Loseblattsammlung (einschließlich Ergänzungsband – die gebundene Fassung ist nicht zugelassen)
- 2.2 Sartorius Band I,
Loseblattsammlung, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze (ohne Ergänzungsband – die gebundene Fassung ist nicht zugelassen)
- 2.3 Nomos-Textausgaben, von Zezschwitz, Landesrecht Hessen
- 2.4 Beck-Texte, dtv, Band 5006, Arbeitsgesetze
- 2.5 Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch

- 2.6 Thomas/Putzo, Zivilprozessordnung
- 2.7 Fischer, Strafgesetzbuch
- 2.8 Meyer-Goßner/Schmitt, Strafprozessordnung
- 2.9 Kopp/Schenke, Verwaltungsgerichtsordnung

bei der Vorbereitung des Kurzaktenvortrages:

alle Hilfsmittel, die auch für die Klausuren zugelassen sind und zusätzlich bei einem Kurzaktenvortrag aus dem Bereich „Steuern und Finanzen“ (§ 29 Abs. 3 Ziffer 4 JAG):

- 2.10 Steuergesetze, Loseblattsammlung, Verlag C. H. Beck; oder zusätzlich bei einem Kurzaktenvortrag aus dem Bereich „Sozialwesen“ (§ 29 Abs. 3 Ziffer 7 JAG):
- 2.11 Aichberger, Sozialgesetzbuch, Loseblattsammlung

in der mündlichen Prüfung:

- 2.1 Schönfelder, Deutsche Gesetze, Loseblattsammlung (einschließlich Ergänzungsband – die gebundene Fassung ist nicht zugelassen)
- 2.2 Sartorius Band I, Loseblattsammlung, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze (ohne Ergänzungsband – die gebundene Fassung ist nicht zugelassen)
- 2.3 Nomos-Textausgaben, von Zezschwitz, Landesrecht Hessen
- 2.4 Beck-Texte, dtv, Band 5006, Arbeitsgesetze.

II.

Bei der Anfertigung der Aufsichtsarbeiten haben Ergänzungslieferungen zu Loseblattsammlungen und gebundene Gesetzessammlungen auf dem Stand zu sein, der am letzten Tag des vorletzten Monats vor Beginn der Aufsichtsarbeiten im Buchhandel erhältlich ist; zugelassen ist auch die diesem Stichtag vorhergehende Ergänzungslieferung.

Bei der mündlichen Prüfung haben Ergänzungslieferungen zu Loseblattsammlungen und gebundene Gesetzessammlungen auf dem Stand zu sein, der am Vortag der mündlichen Prüfung im Buchhandel erhältlich ist; zugelassen ist auch die diesem Stichtag vorhergehende Ergänzungslieferung.

III

Andere Hilfsmittel, einschließlich Rechner und sonstiger technischer Hilfsmittel, sind nicht zugelassen.

IV.

Die Hilfsmittel dürfen keine zusätzlichen Kommentierungen, Einlagen, Eintragungen, Randbemerkungen oder sonstige Markierungen enthalten. Zulässig ist es, in den Gesetzessammlungen am Beginn eines Gesetzes mit Registerfahnen auf das Gesetz hinzuweisen, weitergehende Markierungen sind unzulässig.

V.

Die Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer haben die Hilfsmittel selbst mitzubringen.

VI.

Die Verfügung vom 6. Oktober 2015 (JMBI. 2015, 315) wird aufgehoben.

VII.

Diese Verfügung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Justizministerialblatt in Kraft.

PERSONALNACHRICHTEN

Die Personalnachrichten enthalten nur solche Personalveränderungen, mit deren Veröffentlichung sich die oder der Bedienstete einverstanden erklärt hat.

Hessisches Ministerium der Justiz

Ernannt wurde:

Zum Leitenden
Ministerialrat

: Vizepräsident des Landgerichts Daniel Kämmerer – unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –.

Oberlandesgericht Frankfurt am Main

Ernannt wurden:

Zum Vorsitzenden
Richter am
Oberlandesgericht

: Richter am Oberlandesgericht Bernd Krauskopf und Ulrich Schröder;

zur Richterin am
Oberlandesgericht : Richterin am Amtsgericht Dr. Julie Strube;

zum Richter am
Oberlandesgericht : Richter am Landgericht Jan Löwer.

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Dr. Dieter Haberstroh.

Landgerichte

Ernannt wurde:

Zur Vorsitzenden Richterin
am Landgericht : Richterin am Landgericht Corinna Vörg in Fulda.

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

Vorsitzende Richterin am Landgericht Ingrid Rosenfeldt in Frankfurt am Main.

Staatsanwaltschaften

Ernannt wurde:

Zur Staatsanwältin : Richterin auf Probe Andrea Güde – unter Berufung in das
Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –.

Amtsgerichte

Ernannt wurden:

Zur Richterin
am Amtsgericht : Richterin auf Probe Carolin Steuer-Tabbert in Frankfurt am
Main – unter gleichzeitiger Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit –;

zum Richter
am Amtsgericht : Richter auf Probe Dr. Szymon Mazur in Fulda und Andreas
Trost in Bad Hersfeld – beide unter gleichzeitiger Berufung
in das Richterverhältnis auf Lebenszeit –.

Ausgeschieden sind:

Ruhestand:

Richterinnen am Amtsgericht als weitere aufsichtführende Richterin Johann Müller-
Frank in Darmstadt und Annemarie Winckler in Offenbach am Main.

Verwaltungsgerichte

Ernannt wurde:

Zum Justiz-
hauptwachtmeister : Justizhelfer Sascha Margolf in Gießen.

Ausgeschieden sind:

Ruhestand:

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Dr. Winfried Schneider, Vorsitzende
Richterin am Verwaltungsgericht Ursula Kraemer, Richterinnen am Verwaltungsge-
richt Waltraud Pütger in Frankfurt am Main und Karin Diedrich in Wiesbaden.

Hessisches Landesarbeitsgericht

Ernannt wurden:

Zum Vorsitzenden Richter
am Hessischen
Landesarbeitsgericht : Richter am Arbeitsgericht Prof. Dr. Martin Becker und Mus-
tafa Yilmaz in Frankfurt am Main.

IT-Stelle der hessischen Justiz in Bad Vilbel

Versetzt wurde:

Amtmann Raphael Bochnia v. d. IT-Stelle der hessischen Justiz a. d. Oberlandesge-
richt Frankfurt am Main.

Notarinnen und Notare

Zur Notarin/zum Notar wurden bestellt:

Rechtsanwältin Christina Thome-Endes, mit dem Amtssitz in Breidenbach, Rechtsan-
wältin Wiebke Maren Hardt mit dem Amtssitz in Kassel, Rechtsanwalt Steffen Fuchs,
mit dem Amtssitz in Egelsbach, Rechtsanwalt Ulrich Hassinger mit dem Amtssitz in
Offenbach am Main, Rechtsanwalt Volker Deboy mit dem Amtssitz in Seligenstadt.

Ausgeschieden sind:

Auf eigenen Antrag:

Notarin Gabriele Hübner, Gießen, mit Ablauf des 14.03.2017,
Notar Peter Glatzl, Frankenberg (Eder), mit Ablauf des 30.04.2017.

Aufgrund des Erreichens der Altersgrenze:

Notar Joachim Gres, Frankfurt am Main, mit Ablauf des 28.02.2017,
Notar Armin Otto Seel, Aßlar, mit Ablauf des 31.03.2017,
Notar Johannes Bernhard, Mörfelden-Walldorf, mit Ablauf des 31.03.2017,
Notar Hermann Anton Winter, Braunfels, mit Ablauf des 31.05.2017.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

Ordentliche Gerichtsbarkeit

1. Die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten des Landgerichts Limburg/Lahn (R 2 mit Amtszulage nach Fußnote 7).
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.5.) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.
2. Die Direktorin oder den Direktor des Amtsgerichts Marburg (R 2 mit Amtszulage nach Fußnote 4).
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.4.) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Staatsanwaltschaften

3. Eine Oberstaatsanwältin als Dezernentin bei einer Generalstaatsanwaltschaft oder einen Oberstaatsanwalt als Dezernent bei einer Generalstaatsanwaltschaft bei der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main (R 2).
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.6.) auszurichten.
4. Eine Staatsanwältin als Gruppenleiterin bei einer Staatsanwaltschaft oder einen Staatsanwalt als Gruppenleiter bei einer Staatsanwaltschaft bei der Staatsanwaltschaft Hanau (R 1 mit Amtszulage nach Fußnote 2).
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.8.) auszurichten.

Verwaltungsgerichtsbarkeit

5. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Hessischen Verwaltungsgerichtshof (R 3).
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3.) auszurichten.

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils.

Schwerbehinderte Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen zu Nr. 1 bis Nr. 5 sind binnen **drei Wochen** auf dem Dienstweg an das Hessische Ministerium der Justiz in Wiesbaden zu richten.

Eine Beschränkung des Auswahlverfahrens zu Nr. 1 bis Nr. 5 auf eventuelle Versetzungsbewerberinnen und -bewerber bleibt ebenso vorbehalten wie eine an Verwaltungsbelangen orientierte Ermessensentscheidung zwischen mehreren Versetzungsbewerberinnen und -bewerbern.

BUCHBESPRECHUNGEN

Unter alleiniger Verantwortung der Verfasserin oder des Verfassers

Feest/Lesting/Lindemann: **Strafvollzugsgesetze**
Kommentar (AK-StVollzG)

7. Auflage 2017, 1923 Seiten, Leinen; EUR 168,00

Carl Heymanns Verlag
ISBN: 978-3-452-28446-4

Der Kommentar von Feest/Lesting/Lindemann verzichtet seit geraumer Zeit auf den früheren Titel „Alternativkommentar“; mancher Neuleser mag sich daher vielleicht über die Herkunft der Abkürzung „AK“ wundern, die sich ausschließlich noch im Untertitel und Zitiervorschlag des Werks findet. Fünf Jahre nach der 6. Auflage liegt nunmehr ein stark überarbeitetes Werk vor. Erstmals findet sich im „AK“ keine Kommentierung des StVollzG mehr, sondern eine solche der Landesgesetze auf dem Gebiet des Erwachsenenstrafvollzugs. Als erster Kommentar erfasst das Werk alle im Zeitraum von 2007 bis 2016 entstandenen Landesstrafvollzugsgesetze. Diese wahre Herkulesaufgabe, nämlich 16 Gesetze in die Kommentierung einzubeziehen, wissenschaftlich hohe Standards zu verwirklichen und dabei den Umfang des Werks im Wesentlichen zu erhalten, verdient höchste Anerkennung. Dies hat jedoch – wie auch schon bei dem Kommentar von Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel aus dem Jahr 2015 – unübersehbare Konsequenzen für den Aufbau des Kommentars. Hier haben sich die Herausgeber dazu entschieden, kein tatsächlich bestehendes Gesetz als Grundlage für den Aufbau der Kommentierung zu wählen, sondern den von 10 Ländern erarbeiteten Musterentwurf für ein Landesstrafvollzugsgesetz.

Das Werk gliedert sich in folgenden Teile: **Teil I** – Einleitung, **Teil II** – Vollzug der Freiheitsstrafe und des Strafarrests (Hauptteil der Kommentierung, aufgebaut nach den §§ des Musterentwurfs), **Teil III** – Datenschutz, **Teil IV** – Fortgeltendes Bundesrecht (speziell §§ 109ff. StVollzG), **Teil V** – Sozial- und Sozialversicherungsrecht, **Teil VI** – Besondere Vollzugsformen, **Teil VII** – Besondere Personengruppen (Ausländische Gefangene, Drogenabhängige Gefangene, Frauen im Strafvollzug, Lebenslange Freiheitsstrafe, Menschen mit Behinderungen im Strafvollzug, Psychisch kranke Strafgefangene), **Teil VIII** – Anhang (alle 16 Landesgesetze). Literatur und Rechtsprechung sind auf dem Stand 1. August 2016 eingearbeitet und gewährleisten daher eine vorbildliche Aktualität.

Für Hessen ergibt sich durch den neu gewählten Aufbau die Schwierigkeit, dass sich das Hessische Strafvollzugsgesetz in Aufbau und Inhalt teilweise von dem Musterentwurf deutlich unterscheidet, sodass das Auffinden der maßgeblichen vergleichbaren Stelle und damit der direkte Zugriff auf die Kommentierung erschwert wird. Hessen hatte sich wie die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen, NRW und Hamburg dazu entschieden, einen jeweils eigenständigen Weg einzuschlagen. Auch die am Musterentwurf beteiligten Länder haben diesen nicht unmittelbar umgesetzt, teilweise wurden sogar zusammenfassende Justizvollzugsgesetzbücher (wie in Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt und Thüringen) verabschiedet, die noch andere Haftarten mit einbe-

ziehen und daher zwangsläufig Abweichungen, insbesondere im Aufbau enthalten. Die Herausgeber bieten dazu aber den Service, dass man über das jeweilige Landesgesetz im Teil VIII die vergleichbare Kommentarstelle zumindest recherchieren kann. Ohne Zweifel wird der Kommentar dadurch besonders für alle rechtsvergleichend Tätigen interessant.

Die Änderungen im Aufbau des Werks aber auch verschiedene Wechsel im umfangreichen Bearbeiter-Team (erkennbar auch durch das Hinzutreten des neuen Mitherausgebers Prof. Dr. Michael Lindemann von der Universität Bielefeld) haben zu einer Neukommentierung an verschiedenen Stellen geführt. Besonders zu begrüßen ist es, dass die Online-Kommentierungen der Vollzuggesetze, denen für die tägliche Arbeit der Praktiker immer mehr Bedeutung zukommen wird, zunehmend als Quelle mit einbezogen wurden. Gleiches gilt im Hinblick auf die Europäisierung des Strafvollzugs auch für die verstärkte Berücksichtigung der Europäischen Menschenrechtskonvention und der europäischen vollzuglichen Mindeststandards in die Kommentierung. Auch die Fokussierung auf bestimmte Gefangenengruppen in Teil VI, deren Relevanz für die tägliche Vollzugspraxis ohne Zweifel hoch ist, soll hervorgehoben werden.

Von der Ausrichtung versteht sich das Werk als reformorientierte Kommentierung, in der auch viele vollzugskritische Positionen besetzt werden. Ein engagiertes Wirken für den Strafvollzug erfordert es aber gelegentlich, Widerspruch hervor zu rufen und unpopuläre Positionen zu besetzen. Das Werk steht insoweit vollumfänglich in der unveränderten Tradition seiner Voraufgaben.

Wiesbaden, den 28. Februar 2017

Torsten Kunze
Leitender Oberstaatsanwalt
als ständiger Vertreter
des Generalstaatsanwalts
Frankfurt am Main

Herausgeber, Verlag: Hessisches Ministerium der Justiz.

Für den Inhalt verantwortlich: Leitende Ministerialrätin Zubrod, Wiesbaden

ISSN 0022-7064

Redaktion: Herr Lischer (06 11) 32 – 26 92 christopher.lischer@hmdj.hessen.de

Abonnement: Frau Paulmichl (06 11) 32 – 27 28 dagmar.paulmichl@hmdj.hessen.de

Fax: (06 11) 32 – 27 63

Das Blatt erscheint in der Regel monatlich einmal. Jahres-Abonnement-Bestellungen sind an das Hessische Ministerium der Justiz, Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, zu richten. Der Bezugspreis **für das Jahr 2017** in Höhe von 18,50 € ist **nach Erhalt der gesonderten Rechnung** zu überweisen. Diese beinhaltet die **Bankverbindung** sowie die **unbedingt anzugebende Referenznummer**. Als Einzahlungsabsender ist die jeweilige Zustellungsanschrift zu nennen.

Einzelstücke können bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Marienburgstraße 74, 64297 Darmstadt, bestellt werden.

Preis dieser Nummer: 2,34 EURO.

Abonnementkündigungen können nur zum Ende eines Kalenderjahres vorgenommen werden.

Einbanddecken werden von den Justizvollzugsanstalten 64297 Darmstadt und 34121 Kassel preiswert hergestellt.

Druck: Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –

Dieses Produkt wird zu 100 % aus Recycling-Papier hergestellt.